



Nationaler Aktionsplan Behinderung Zwischenbilanz 2012-2015

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Erscheinungsjahr:** 2016 ▪ **Titelbild:** © fotolia.com – Coloures-pic ▪ **Redaktion:** Andreas Reinalter, Max Rubisch, Sozialministerium, Abteilung IV/A/1 ▪ **Lektorat:** Konrad Swietek, Sozialministerium, Abteilung IV/A/1 ▪ **Layout und barrierefreie Gestaltung:** Sabine Köchl, Christina Kick, Sandra Pausackerl, Sozialministerium, Gruppe IV/A; Michael Holzer, Sozialministerium, AKS ▪ **Stand:** 31. Dezember 2015

VORWORT



© Johannes Zinner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur aktiven Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat am 24. Juli 2012 die damalige Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Behinderung beschlossen, zu dessen Umsetzung sich auch die derzeitige Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm verpflichtet hat. Der NAP Behinderung ist die behindertenpolitische Strategie der Bundesregierung und enthält 250 Maßnahmen, die bis zum Jahresende 2020 umgesetzt sein sollen.

Ich freue mich, nun die erste Zwischenbilanz des NAP Behinderung vorlegen zu können, die zeigt, dass die Umsetzung der Maßnahmen bisher gut gelungen ist: Wir haben noch nicht einmal "Halbzeit", aber bereits deutlich mehr als die Hälfte der Maßnahmen gleichsam "auf grün" gestellt. Der NAP Behinderung besteht allerdings nicht nur aus Maßnahmen, sondern auch aus insgesamt 190 Zielsetzungen. Auf diese möchte ich besonders hinweisen, weil sie die langfristigen Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik darstellen.

In Zusammenhang mit der zweiten Zwischenbilanz des NAP Behinderung werde ich veranlassen, eine Bewertung darüber vorzunehmen, in welchem Ausmaß die Zielsetzungen des NAP Behinderung erreicht worden sind. Diese Bewertung soll praxisbezogen und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen.

Ich bedanke mich bei allen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den einzelnen Bundesministerien, den Ländern, den Selbstverwaltungskörpern, innerhalb der Sozialpartner und Interessenvertretungen, der Behindertenanwaltschaft, des Monitoringausschusses, der Wissenschaft sowie nicht zuletzt in den NGOs persönlich dazu beitragen, dass der NAP Behinderung im Interesse der Menschen mit Behinderung effektiv umgesetzt wird.

Alois Stöger, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
1. Zwischenbilanz des Sozialministeriums 2012-2015	6
1.1. Die UN-Behindertenrechtskonvention.....	6
1.2. Die Empfehlungen des CRPD-Komitees vom 30. September 2013.....	7
1.3. Erstellung und Beschlussfassung des NAP Behinderung	14
1.4. Parlamentarische Behandlung des NAP Behinderung	18
1.5. Zusammenfassung der Zielsetzungen und Maßnahmen des NAP Behinderung..	19
1.6. Begleitgruppe zum NAP Behinderung.....	21
1.7. Vordringliche Maßnahmen ("Prioritäten-Liste").....	22
1.8. Die Zielsetzungen des NAP Behinderung als Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik.....	25
1.9. Die einzelnen Zielsetzungen des NAP Behinderung.....	26
1.10. Indikatoren zum NAP Behinderung.....	47
1.11. Indikatoren zum Thema Beschäftigung.....	52
2. Umsetzung der NAP-Massnahmen 2012-2015	57
2.1. Behindertenpolitik.....	59
2.2. Diskriminierungsschutz	83
2.3. Barrierefreiheit	95
2.4. Bildung.....	122
2.5. Beschäftigung	137
2.6. Selbstbestimmtes Leben	154
2.7. Gesundheit und Rehabilitation	163
2.8. Bewusstseinsbildung und Information.....	174
3. Zwischenbilanz der Zivilgesellschaft 2012-2015	187
3.1. Behindertenpolitik.....	187
3.2. Diskriminierungsschutz	202
3.3. Barrierefreiheit	208
3.4. Bildung.....	214
3.5. Beschäftigung	223
3.6. Selbstbestimmtes Leben	230
3.7. Gesundheit und Rehabilitation	233
3.8. Bewusstseinsbildung und Information.....	239
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	241

4.1.	Zusammenfassung der Umsetzung der Maßnahmen 2012-2015.....	241
4.2.	Schlussfolgerungen.....	245
	Tabellenverzeichnis	248
	Abbildungsverzeichnis	249
	Abkürzungsverzeichnis.....	250

1. ZWISCHENBILANZ DES SOZIALMINISTERIUMS 2012-2015

1.1. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: UN-Behindertenrechtskonvention, abgekürzt **UN-BRK** (engl. CRPD), verabschiedet. Die UN-BRK bindet als völkerrechtlicher Vertrag nach Unterzeichnung, Ratifizierung und Inkrafttreten am **26. Oktober 2008** auch die **Republik Österreich** in Gesetzgebung und Vollziehung (Verwaltung und Gerichtsbarkeit). Die Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention betrifft alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden).

Entsprechend der in Artikel 35 Absatz 1 der UN-BRK enthaltenen Verpflichtung hat Österreich im Oktober **2010** – zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention in Österreich – den Vereinten Nationen einen umfassenden **Staatenbericht** über die Maßnahmen vorgelegt, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Konvention getroffen hat. Der Ministerrat hat diesen Bericht am 5. Oktober 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wurde auch festgehalten, dass die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen beabsichtigt ist.

Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: **UN-Behindertenrechtsausschuss** bzw. CRPD-Komitee) hielt am 2. und 3. September **2013** bei den Vereinten Nationen in Genf seinen ersten offiziellen „Dialog“ (**Staatenprüfung**) mit österreichischen Expertinnen und Experten aus den Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen sowie dem Volksanwalt und der Vorsitzenden des Monitoringausschusses ab. Auf Basis des Staatenberichts 2010, der Beantwortung der Fragenliste vom Juni 2013 und der Ergebnisse der ersten Staatenprüfung hat der Ausschuss am 30. September 2013 abschließende **Bemerkungen** veröffentlicht (Concluding observations on the initial report of Austria, adopted by the Committee at its tenth session, 2–13 September 2013, siehe UN Treaty Body Database unter <http://tbinternet.ohchr.org> bzw. www.sozialministerium.at). Diese enthalten insgesamt 58 Punkte bzw. 23 **Empfehlungen** (siehe unten Punkt 1.2).

Die Vereinten Nationen haben die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) ersucht, diese UN-Empfehlungen bis zum nächsten Staatenbericht im Jahr **2018** umzusetzen.

Das CRPD-Komitee arbeitet sukzessive an „Leitlinien“ in Form von „**Allgemeinen Anmerkungen**“ („General Comments“) zu einzelnen Artikeln der UN-BRK. Zwei General Comments hat das Komitee bereits angenommen (11. April 2014) und veröffentlicht (zu Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht und zu Artikel 9 – Barrierefreiheit, <http://tbinternet.ohchr.org>), drei weitere sind bereits ausgearbeitet, aber noch nicht

angenommen (zu Artikel 19 – Selbstbestimmtes Leben, zu Artikel 6 – Frauen mit Behinderung und zu Artikel 24 – Bildung).

Das CRPD-Komitee gibt auch Empfehlungen im Rahmen von **Individualbeschwerdeverfahren** gegenüber den betroffenen Staaten ab. Elf derartige Verfahren hat das Komitee bereits entschieden, darunter auch einen Fall aus Österreich. Am 21. August 2015 hat das Komitee Österreich in abschließenden „Views“ („Auffassungen“) in Zusammenhang mit dieser ersten CRPD-Beschwerde gegen die Republik Österreich (Communication Nr. 021/2014) u.a. gesetzliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit für sehbehinderte Kunden und Kundinnen im öffentlichen Verkehr empfohlen (nicht-amtliche deutsche Übersetzung unter www.bka.gv.at/ abrufbar).

1.2. Die Empfehlungen des CRPD-Komitees vom 30. September 2013¹

Als Ergebnis des ersten CPRD-Staatenprüfungsprozesses hat Österreich vom CRPD-Komitee in Form von "abschließenden Bemerkungen" **23 Empfehlungen** erhalten, die am 30. September 2013 veröffentlicht wurden.² Die Empfehlungen des Komitees beziehen sich auf den ersten Österreichischen Staatenbericht 2010, die Beantwortung einer Fragenliste (List of Issues) im zweiten Quartal 2013 sowie die erste Staatenprüfung (Staatendialog) vor dem CRPD-Komitee am 2. und 3. September 2013 und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

¹ Vgl. auch die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes - 61. Session, 17. September bis 5. Oktober 2012, Erörterung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte gemäß Artikel 44 des Übereinkommens. Abschließende Bemerkungen: Österreich

² Concluding observations on the initial report of Austria, adopted by the Committee at its tenth session, 2–13 September 2013, siehe UN Treaty Body Database unter <http://tbinternet.ohchr.org> bzw. www.sozialministerium.at

Tabelle 1: Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
1	Überarbeitung der deutschen Übersetzung der UN-BRK („inclusion“, ...)	Eine Arbeitsgruppe im BMEIA, in der auch Menschen mit Behinderung vertreten waren, hat die deutsche Übersetzung überarbeitet. Die Bekanntmachung der neuen Übersetzung im Bundesgesetzblatt steht unmittelbar bevor.
2	Gesetzesänderungen zur Berücksichtigung des von der UN-BRK vorgesehenen Konzepts von Behinderung (soziales Modell von Behinderung)	Eine Arbeitsgruppe arbeitet an einer Reform der Einschätzungsverordnung.
3	Übergreifender gesetzlicher Rahmen sowie übergreifende Politik im Bereich „Behinderung“ (Bund und Länder)	Seit September 2014 gibt es Gespräche des Sozialministeriums mit den Ländern und den NGOs. Das Sozialministerium hat einen Entwurf für eine Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern betreffend einheitliche Umsetzung der UN-BRK in Österreich (Zielvereinbarung Inklusive Behindertenpolitik) ausgearbeitet.
4	Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch Erweiterung der Bandbreite verfügbarer rechtlicher Mittel	Es fanden Besprechungen des Sozialministeriums mit dem Justizministerium, der Wirtschaft und den NGOs statt.
5	Abschaffung der gesetzlich zulässigen unterschiedlichen Fristenregelung bei einem Schwangerschaftsabbruch ausschließlich aus Gründen der Behinderung (embryopathische Indikation)	Österreich plant einen breiten Diskussionsprozess, wie im NAP Behinderung vorgesehen (Maßnahme 53).
6	Ergreifung wirksamer und spezifischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichstellung und Verhinderung der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen	In den Bereichen Bildung und Behinderung-Ausbildung-Beschäftigung (BABE 2014-2017) gibt es spezielle Programme für Mädchen und Frauen mit Behinderung

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfassende Einbeziehung der Geschlechterperspektive bei der Gesetzgebung und Politik im Bereich Behinderung ▪ Erleichterung der Interessensvertretung durch und für Frauen und Mädchen mit Behinderung ▪ Angebot an barrierefrei zugänglichen und gezielt an Frauen mit Behinderungen gerichteten Dienstleistungen 	
7	Schnellstmögliche Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes	Siehe Nr. 3 (De-Institutionalisierung) und Nr. 18 (Inklusive Bildung)
8	Initiativen zur Bewusstseinsbildung zwecks Veränderungen des veralteten Wohltätigkeitsmodells: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung eines positiven Bildes von Personen mit Behinderungen als Menschen, die mit allen im Übereinkommen anerkannten Rechten ausgestattet sind ▪ Beseitigung von Vorurteilen durch spezifische Maßnahmen – einschließlich bewusstseinsbildender Kampagnen ▪ Entgegenwirken von negativen Stereotypen und allen praktischen Hemmnissen 	Eine Arbeitsgruppe im BKA Verfassungsdienst (Bereich Medien) erarbeitete unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Empfehlung, wie Menschen mit Behinderungen in den Medien dargestellt werden sollten ▪ Ein Webportal mit Informationen über den barrierefreien Zugang zu digitalen Medien sowie über die Darstellung des Themas Behinderung in den Medien
9	Entwicklung eines übergreifenden inklusiven Ansatzes der Barrierefreiheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geltung von Normen für die Barrierefreiheit von Gebäuden für alle öffentlichen Einrichtungen ▪ Verkürzung des zeitlichen Rahmens einzelner Etappenpläne in Städten 	2015 war das letzte Jahr des Zeitraums der Übergangsbestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Aus diesem Grund fand im Sommer und Herbst 2015 eine Kampagne des Sozialministeriums zur Sensibilisierung

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
	<p>und Ländern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkürzung des Plans zur Untertitelung von Sendungen des ORF 	<p>über Barrierefreiheit statt.</p>
10	<p>Unterstützung von Personen mit Behinderungen im Katastrophenfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkung des zweigleisigen Ansatzes bzw. vollständige Inklusion des Bereichs „Behinderung“ in allen Bereichen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) 	<p>Das BM.I hat diesen Punkt aufgenommen und wird ein inklusives Konzept zum „Katastrophenmanagement“ entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Fall von Naturkatastrophen leistet das BMASK besondere finanzielle Unterstützung an die betroffenen Menschen mit Behinderung ▪ Im von der Austrian Development Agency (ADA) organisierten Arbeitskreis „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“ bringen die Stakeholder in diesem Bereich ihre Ideen und Standpunkte ein.
11	<p>Ersetzung der „stellvertretenden Entscheidungsfindung“ durch „unterstützte Entscheidungsfindung“ für Personen mit Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkung der staatlichen Bemühungen zur Sicherstellung, dass Personen mit Behinderungen nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden ▪ Entsprechende Schulungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter 	<p>Um die Sachwalterschaft durch unterstützte Entscheidungsfindung zu ersetzen, hat das BMJ im Jahr 2014 das Pilotprojekt "Unterstützung zur Selbstbestimmung" gestartet. Dabei sollen im sozialen Umfeld durch ein eigenes Clearing (Clearing +) Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Menschen gefunden werden. Dies soll die Bestellung von Sachwalterschaften deutlich reduzieren. Eine umfassende Reform des Sachwalterrechtes ist für 2016 vorgesehen.</p>
12	<p>Verhinderung des Festhaltens von Personen gegen ihren Willen in</p>	<p>De-Institutionalisierung ist ein Hauptthema in den Gesprächen mit den</p>

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
	<p>irgendeiner Art von Einrichtung für psychische Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von De-Institutionalisierungsstrategien auf der Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderung 	Ländern (siehe Punkt 3 oben).
13	<p>Bereitstellung aller Dienstleistungen im Bereich psychischer Gesundheit auf der Grundlage einer Einverständniserklärung der betroffenen Person</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung vermehrter finanzieller Mittel für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen mit großem Unterstützungsbedarf ▪ Angebot an genügend gemeindenahen ambulanten Dienstleistungen zur Unterstützung von Personen mit Behinderung 	Die Verantwortung über diese Dienste haben die Länder (siehe Punkt 3 oben).
14	<p>Abschaffung der Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulung von medizinischen Fachkräften und von Personal in Pflege- und anderen ähnlichen Einrichtungen über die Verhütung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 	Das Gesundheitsministerium hat eine Verordnung erlassen, durch die Netzbetten in psychiatrischen Einrichtungen seit dem 1. Juli 2015 verboten sind.
15	<p>Der Ausschuss empfiehlt weitere Maßnahmen, um Frauen, Männer, Mädchen und Buben mit Behinderungen</p>	Nach einer Initiative des österreichischen Parlaments wird das Sozialministerium in Zusammenarbeit mit der

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
	vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.	Volksanwaltschaft eine Studie über Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen in Österreich in Auftrag geben. Sie wird 2016 vergeben und bis 2019 durchgeführt werden.
16	Verstärkung der Anstrengungen der Bundesregierung und der Landesregierungen zur De-Institutionalisierung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichung der Wahl, wo Personen mit Behinderungen leben wollen 	Siehe Gespräche mit den Ländern (siehe Punkt 3 oben).
17	Ausreichende finanzielle Unterstützung der Programme persönlicher Assistenz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Harmonisierung und Erweiterung der Programme persönlicher Assistenz ▪ Zurverfügungstellung der persönlichen Assistenz für alle Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen 	Siehe Gespräche mit den Ländern (siehe Punkt 3 oben).
18	Größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Miteinbeziehung von Personen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen in die alltägliche Umsetzung von Modellen der inklusiven Bildung ▪ Ermöglichung des Studiums für Personen mit Behinderungen an Universitäten und anderen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors 	Ein Konzept für Modellregionen für inklusive Bildung wurde entwickelt. Dieses Programm wurde in drei Ländern ab September 2015 gestartet. Im Schuljahr 2013/2014 wurden darüber hinaus österreichweit ca. 60% der Schülerinnen und Schülern, welche sonderpädagogischen Förderbedarf haben, in inklusiven Settings unterrichtet. Unterstützung für Studierende mit Behinderung, z.B. Behindertenbeauftragte, sind an fast allen Universitäten und einigen Fachhochschulen bereits institutionell

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildung von Lehrenden mit Behinderungen und der Gebärdensprache mächtigen Lehrpersonals auf qualitativ hochwertigem Niveau 	etabliert und werden fortlaufend finanziert: GESTU in Wien, Zentrum Integriert Studieren in Graz und in Linz.
19	<p>Ausbau der Programme zur Beschäftigung von Personen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der geschlechtsspezifischen Kluft bei Beschäftigung und Bezahlung 	Siehe Behinderung-Ausbildung-Beschäftigung (BABE 2014–2017).
20	Uneingeschränkte Zugänglichkeit bei Wahlen für alle Personen unabhängig von der Behinderung und Zurverfügungstellung der Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten	In den Jahren 2013 und 2014 wurden Maßnahmen gesetzt, um blinden und sehbehinderten Menschen das Wählen zu erleichtern.
21	<p>Verbesserung der Systematisierung und des Aufbaus von Kapazitäten hinsichtlich Erfassung, Analyse und Verbreitung von Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung geschlechtersensibler Indikatoren 	Im letzten Quartal 2015 hat die Statistik Austria im Rahmen der Mikrozensus-Erhebung Zusatzfragen zum Thema Behinderung gestellt. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden im nächsten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung in Österreich veröffentlicht werden.
22	<p>Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit des Monitoringausschusses gemäß den Pariser Prinzipien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung eines jeweils eigenen unabhängigen Monitoringmechanismus durch die Länder 	Fast alle Landesregierungen haben Monitoringausschüsse – in jeweils unterschiedlichen Ausformungen und Konstellationen – errichtet. Die Salzburger Landesregierung hat Ende 2015 dem Landtag einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorgelegt.
23	Zuteilung eines transparenten und autonom zu verwaltenden Budgets für den unabhängigen Monitoringausschuss	Der Bundes-CRPD-Monitoringausschuss ist unabhängig und wird zur Wahrung seiner Unabhängigkeit vom

	Empfehlungen des UN-CRPD-Komitees an Österreich September 2013	Umsetzung der UN-Empfehlungen in Österreich Stand Ende 2015
	(Bundes-CRPD-Monitoringausschuss)	Sozialministerium durch die Übernahme der finanziellen Aufwendungen unterstützt. 2015 übernahm das Ministerium Kosten in der Höhe von 95.000 € und stellte darüber hinaus für das Büro des Monitoringausschusses Personal in Umfang eines Vollzeitbeschäftigten sowie kostenlos Räumlichkeiten für Ausschusstätigkeiten zur Verfügung.

Das CRPD-Komitee hat neben Kritik in seinen Abschließenden Bemerkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK Österreich auch Anerkennung ausgesprochen. Folgende politische und rechtliche Initiativen hat das Komitee gewürdigt:

- Annahme eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Konvention
- Verankerung der Gebärdensprache in der Verfassung und Verwendung der Gebärdensprache im Parlament
- Zügige Einrichtung des CRPD-Monitoringausschusses
- Uneingeschränktes Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen
- Anti-Diskriminierungsgesetze auf Bundes- und Landesebene
- Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Gebäuden, im Transportwesen und von Informationen
- Pilotprojekt zur sogenannten „Unterstützten Entscheidungsfindung“
- Untersuchungen der Volksanwaltschaft zur Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen in Institutionen
- Programme persönlicher Assistenz von Bund und Ländern
- Modellregionen für inklusive Bildung.

1.3. Erstellung und Beschlussfassung des NAP Behinderung

Der NAP Behinderung ist ein langfristiges, politisch verbindliches **Rahmenprogramm** für die Umsetzung und Förderung der **UN-BRK** in Österreich. Das letzte ganzheitliche Strategiepapier zur österreichischen Behindertenpolitik war das Behindertenkonzept vom 22. Dezember 1992 unter der Bundesregierung Vranitzky III. Mit dem NAP Behinderung unterstützt Österreich auch die Zielsetzungen und Inhalte der **EU-Behindertenstrategie 2010-2020**.

Der NAP enthält insgesamt 250 Maßnahmen und hat einen Umfang von 100 Seiten. Er ist in 8 Kapitel und insgesamt 56 Unterkapitel untergliedert und deckt inhaltlich nahezu alle Lebens- und Politikbereiche ab.

Die **Erstellung** des NAP Behinderung begann im Jahr **2011** auf Basis von Beiträgen aller Bundesministerien unter Federführung und Koordination des Sozialministeriums. Der NAP bündelt – im Sinne des **Disability Mainstreaming** – Maßnahmen im Behindertenbereich, wobei die einzelnen Ressorts ihre Zuständigkeiten ressortverantwortlich wahrzunehmen haben (Behindertenangelegenheiten sind keine reine Sozialmaterie).

Nach einer **Begutachtung** des ersten Entwurfes zu Jahresbeginn **2012**, in deren Rahmen ca. 100 Stellungnahmen abgegeben wurden, arbeitete das BMASK in Zusammenarbeit mit allen relevanten Ressorts sowie unter Berücksichtigung der Anliegen der Menschen mit Behinderungen die Endfassung aus.

Der gesamte Entstehungs- und Erarbeitungsprozess des NAP war in einem hohen Ausmaß von der **Partizipation** bzw. Beteiligung betroffener behinderter Menschen gekennzeichnet (Gespräche, Diskussionen, Veranstaltungen, Begutachtung des Erstentwurfs, Einbeziehung der Forderungskataloge etc.). Den Grad der Beteiligung an der Mitwirkung und Ausarbeitung des NAP Behinderung hat die Zivilgesellschaft dennoch als unzureichend erachtet (Kapitel 4 – Bilanz aus Sicht der Zivilgesellschaft). Das BMASK hat auch mit den Ländern mehrere Gespräche geführt, allerdings mit dem Ergebnis, dass sich die Länder nicht an einem gemeinsamen Aktionsplan beteiligen wollten. Die gemeinsame Stellungnahme der Länder ist im NAP zitiert (NAP Punkt 1.1.1).

Der NAP Behinderung wird laufend aus dem Bundeshaushalt finanziert, ohne dass aber ein „Sonderbudget“ dafür eingerichtet worden wäre. Die im NAP aufgelisteten Maßnahmen wurden für die Jahre 2012 bis 2015 jeweils in den Ressorthaushalten budgetiert. Die Maßnahmen, die aus künftigen Bundeshaushalten in den Jahren 2016 bis 2020 zu finanzieren sind, müssen ebenfalls **innerhalb der einzelnen Ressorthaushalte budgetiert** werden.

Neben den Maßnahmen kommt im NAP Behinderung insbesondere den **Zielsetzungen** eine große Bedeutung zu. Das visionäre Ziel bis zum Jahr 2020 ist – in Übereinstimmung mit der UN-BRK – die inklusive Gesellschaft, wonach Menschen mit Behinderung an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilhaben können sollten.

Inklusion bzw. soziale Inklusion (Einbeziehung, von lat. „inclusio“/„Einschließung“) ist eine Weiterentwicklung des Konzepts der **Integration**, welches wiederum einen Fortschritt gegenüber den Konzepten der **Separation** (Absonderung) und der **Exklusion** (vollkommene Ausgrenzung) darstellt. Während Integration auf die Eingliederung eines Menschen und die Anpassung an vorgegebene Standards abzielt, geht das Konzept der Inklusion darüber

hinaus. Inklusion ist ein Prozess, der die Beseitigung von Barrieren, die Teilhabe verhindern oder einschränken, und die Berücksichtigung der Erfordernisse aller Menschen, auch jener mit Behinderungen, beinhaltet.

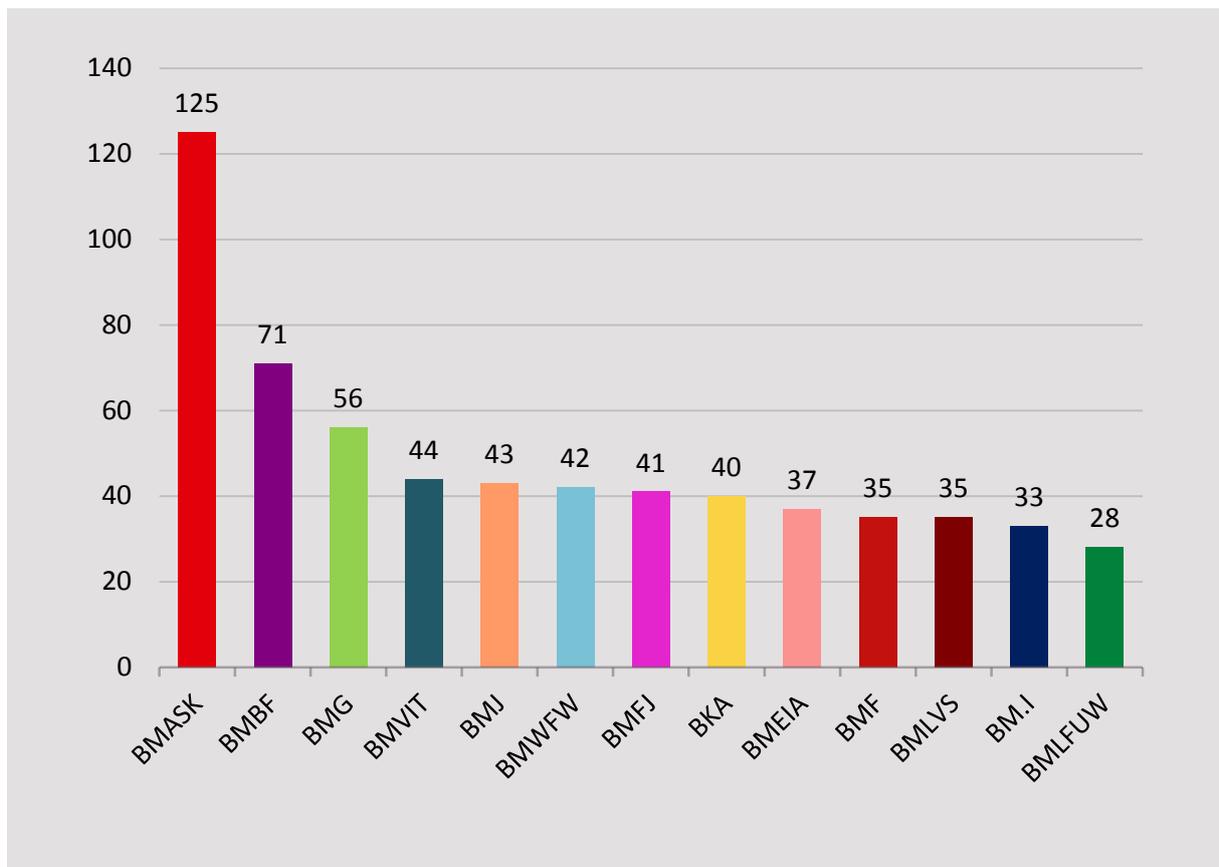
In Anlehnung an die OHCHR-Studie zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung kann **Inklusion als verwirklicht** angesehen werden, wenn Menschen mit Behinderungen als Individuen wertgeschätzt werden, ihre inhärente Würde respektiert wird und sowohl ihre besonderen Bedürfnisse als auch ihre Fähigkeit, wertvolle gesellschaftliche Beiträge zu leisten, anerkannt werden. Kernprinzipien der Inklusion sind daher Gleichberechtigung, Teilhabe, Nicht-Diskriminierung und Diversität.

Der inklusive Ansatz macht „Behinderung“ zu einem gesamtgesellschaftlichen Thema und stellt an den Staat zusätzliche Herausforderungen, weil die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen in der **Verantwortung der Allgemeinheit** liegt. Im Unterschied dazu bleibt beim integrativen Ansatz die Behinderung und deren alltägliche und berufliche Bewältigung in erster Linie ein individuelles „Problem“ des behinderten Menschen, das es gilt, durch Anpassung und Eingliederung in den gesellschaftlichen Mainstream in einem höchstmöglichen Ausmaß auszugleichen.

Das BMASK hat den NAP Behinderung durch entsprechende Medienarbeit begleitet (z.B. **Presseaussendungen**) und in mehreren Versionen veröffentlicht (Internet-Download-Angebot, Druckversion, Leichter-Lesen-Fassung, englische Übersetzung etc.).

Die Überwachung und Begleitung des NAP hat eine **Begleitgruppe** übernommen, die im Oktober 2012 bestellt wurde und in der die Behindertenorganisationen mit einbezogen sind. Der NAP Behinderung ist ausdrücklich im aktuellen **Regierungsprogramm** (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018. Erfolgreich. Österreich) enthalten und die Bundesregierung hat sich darin zur Umsetzung des NAP Behinderung bekannt.

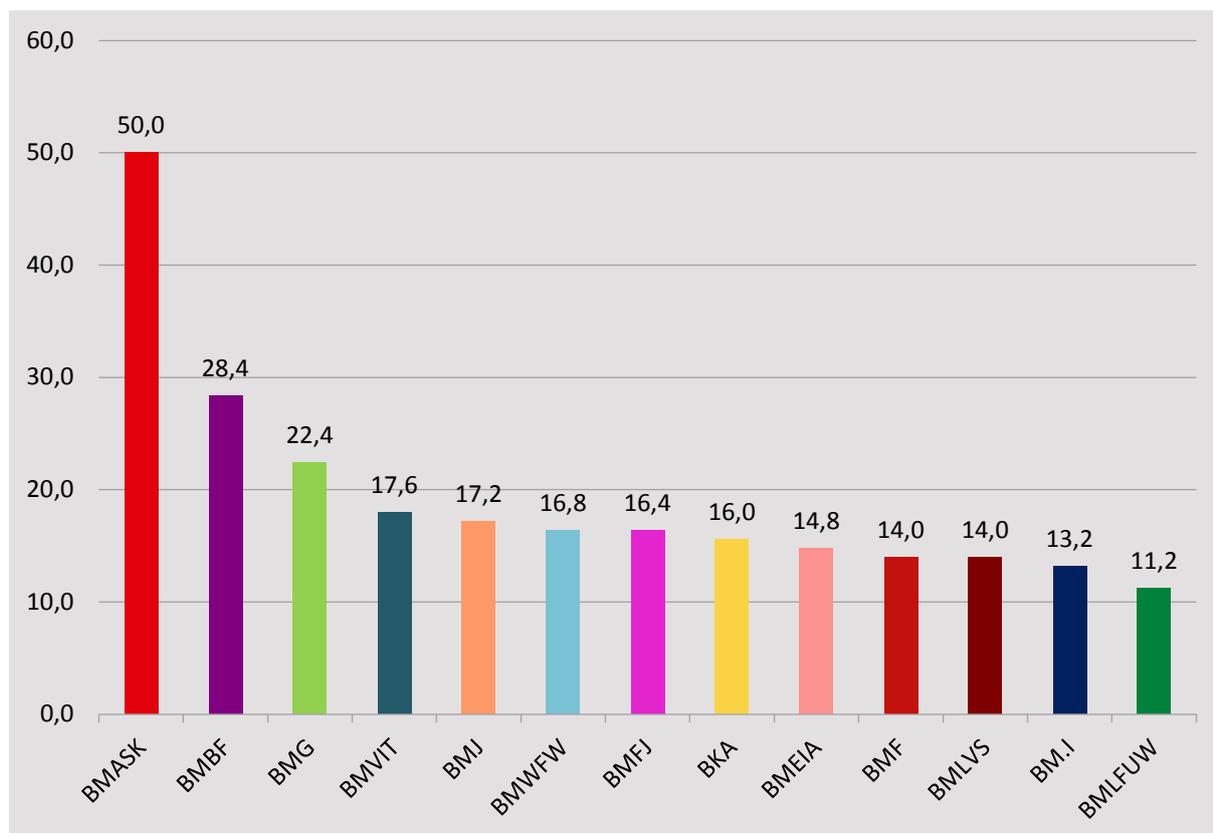
Abbildung 1: Anzahl der Maßnahmen pro Bundesministerium



Quelle: Sozialministerium

Hinweis: Die Zuständigkeiten der Bundesministerien haben sich in den letzten Jahren mehrmals geändert. Die Darstellung spiegelt die Aufteilung der Zuständigkeiten mit Stand 31.12.2015 wider.

Abbildung 2: Maßnahmenquote pro Bundesministerium in Prozent



Quelle: Sozialministerium

Hinweis: Die Zuständigkeiten der Bundesministerien haben sich in den letzten Jahren mehrmals geändert. Die Darstellung spiegelt die Aufteilung der Zuständigkeiten mit Stand 31.12.2015 wider.

1.4. Parlamentarische Behandlung des NAP Behinderung

Einzelne **Oppositionsabgeordnete** sehen den NAP Behinderung ähnlich **kritisch** und unzureichend wie Teile der Zivilgesellschaft und der Disability Community (vgl. Kapitel 3 dieses Berichts). Demnach sei der NAP uneinheitlich gestaltet. Nicht zu allen Zielsetzungen gebe es konkrete Maßnahmen. Die Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen seien teilweise sehr lang gewählt. Indikatoren zur Zielerreichung finde man nur wenige. Die Teilnahme der Bundesländer, die für große Teile der Behindertenpolitik zuständig seien, gestalte sich unregelmäßig und uneinheitlich. All dies führe dazu, dass es schwierig sei, die

Umsetzung der UN-BRK zu beobachten. Die beiden vorgesehenen „Evaluierungen“ in den Jahren 2016 und 2020 seien zu wenig.³

Folglich gab es im Nationalrat mehrfach und regelmäßig **parlamentarische Anfragen** zur Umsetzung der UN-BRK und insbesondere zum NAP Behinderung. Teilweise waren diese Anfragen an sämtliche Ressorts gerichtet (Dokumente im Internet auf dem Parlamentsserver abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/PAKT/JMAB/>). Darüber hinaus haben Abgeordnete zum NAP Behinderung insgesamt oder zu einzelnen Aspekten des NAP **Entschließungsanträge** eingebracht, die einer parlamentarischen Behandlung zugeführt wurden.

1.5. Zusammenfassung der Zielsetzungen und Maßnahmen des NAP Behinderung

Überblicksmäßig lassen sich die den NAP besonders prägenden Zielsetzungen und Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 24. Juli 2012 wie folgt zusammenfassen:

- Stärkung des Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) als Kompetenzzentrum und zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen
- Ausbau der Kinderrehabilitation
- Gendergerechte Förderung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen im Rahmen der Bildung
- Umsetzung der formalen Erfordernisse der UN-BRK durch Bund und Länder (Anlaufstellen, Koordinierung, unabhängige Überwachungsstellen)
- Bekenntnis zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit sowie zur Entwicklungszusammenarbeit im Behindertenbereich
- Verbesserungen im Behindertengleichstellungsrecht
- Reform des Sachwalterrechts
- Leistungsverbesserungen für Opfer von Verbrechen
- Einrichtung von inklusiven Modellregionen auf regionaler Ebene (Bundesländer) sowie neue und weiterentwickelte inklusive Schulversuche in Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, in Fachschulen für Sozialbetreuungsberufe und in der Sekundarstufe II
- Maßnahmen in Schulen zur inklusiven Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sowie Unterrichtsmaterialien zum Thema „Behinderung und Inklusion“
- Sensibilisierung des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Bedürfnisse behinderter Studierender bei den Leistungsvereinbarungen 2013-2015 mit den Universitäten

³ vgl. Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 132/A(E) der Abgeordneten Mag. Helene Jarmer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Behandlung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen im Nationalrat.

- Weiterführung des Modellversuchs „Gehörlos erfolgreich studieren“ (GESTU) als Servicestelle für alle gehörlosen Studierenden an Wiener Universitäten und Hochschulen
- Sicherstellung der Ausbildungen für Gebärdensprachdolmetscher- und dolmetscherinnen
- Vielfältige Maßnahmen zum Thema Barrierefreiheit in den Bereichen Bundesverwaltung, Gesundheitswesen, Verkehr, Kultur, Sport, Medien, Informationsgesellschaft, Bauen und Tourismus
- Sicherstellung von Lehrveranstaltungen in den einschlägigen Ausbildungen zum Thema Barrierefreiheit
- Herausgabe wichtiger Informationen auch in Leichter-Lesen-Version
- Schrittweise Erhöhung des Anteils an barrierefreien Sendungen im ORF und anderen Mediendiensten
- Weiterentwicklung der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung: Gesamtkonzept für Unterstützungsstrukturen, flächendeckender Ausbau des Jugendcoachings
- Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven für die Integrativen Betriebe
- Besondere Förderung von arbeitsmarktfernen Personen mit Behinderung
- Weiterer Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen in der „Beschäftigungstherapie“
- Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Lernbehinderungen
- Bundesweit einheitliche Regelungen für Persönliche Assistenz in allen Lebensbereichen
- Unterstützung des Dienstleistungsangebotes durch einen Pflegefonds
- Pflegegeld: Verbesserungen in der medizinischen Begutachtung
- Vermehrte Unterstützung für pflegende Angehörige
- Einrichtung einer einheitlichen medizinischen Begutachtungsstelle für Pensionsversicherung, Arbeitsmarktservice, Unfallversicherung, Pflegegeld, Behinderung und Sozialhilfe (Gesundheitsstraße)
- Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung
- Vollausbau des Beratungs- und Präventionsprogrammes „Fit 2 Work“
- Ausbau der psychiatrischen, onkologischen, ambulanten und kardiologischen Rehabilitation
- Legistische Vorkehrungen zur Harmonisierung der derzeit – je nach Ursache der Behinderung unterschiedlichen – Rehabilitationsleistungen
- Schaffung zentraler Hilfsmittel-Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch als optimale Anlaufstelle für behinderte Kinder
- Beteiligung an EU-weiten einheitlichen Statistikerhebungen über die Situation von Menschen mit Behinderungen
- Regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung von Behindertenberichten in Abstimmung mit den Staatenberichten nach der UN-BRK

- Informationskampagne „Menschen mit Behinderungen teilhaben lassen – Österreichs Weg zur Inklusion“
- Förderung einer respektvollen und zeitgemäßen Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien
- Weiterbildung und Sensibilisierung für bestimmte Berufsgruppen (medizinisches Personal, Lehrpersonal, Bundesbedienstete, Justiz- und Sicherheitspersonal, Beratungsstellen etc.).

1.6. Begleitgruppe zum NAP Behinderung

Wie in Maßnahme 1 vorgesehen, hat das BMASK 2012 eine Begleitgruppe zum NAP Behinderung eingerichtet, die sich derzeit aus 42 Mitgliedern und 25 Ersatzmitgliedern zusammensetzt (Stand 13. April 2016). In der Gruppe sind die Behindertenorganisationen, die Wissenschaft (Universität Innsbruck und Universität Wien), die Sozialpartner, der Bundes-CRPD-Monitoringausschuss, der Behindertenanwalt, die Volksanwaltschaft, derzeit sechs Bundesländer und alle Bundesministerien vertreten. Die NAP-Begleitgruppe hat sich in den ersten vier Jahren zu einem wertvollen Netzwerk der Stakeholder im Behindertenbereich entwickelt.

Die Begleitgruppe hat die Aufgabe, die Umsetzung des NAP kritisch zu begleiten. Dies umfasst insbesondere:

- Erhebung und Analyse vorhandener Daten und Statistiken
- Auflistung von Prioritäten
- Ausarbeitung von Indikatoren
- Aufzeigen von Lücken im NAP
- Abgabe von Empfehlungen für die Umsetzung des NAP
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des NAP.

Die Gruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch und soll dazu beitragen, dass der NAP Behinderung effektiv umgesetzt wird.

Die Begleitgruppe hat sich in der ersten Phase der Umsetzung des NAP Behinderung sieben Mal getroffen. Die Treffen, die unter möglichst barrierefreien Rahmenbedingungen durchgeführt werden (u.a. Zusammenfassungen in einfacher Sprache), fanden im Sozialministerium zu folgenden Terminen statt:

1. Sitzung am 23. Oktober 2012 (Konstituierung)
2. Sitzung am 19. April 2013
3. Sitzung am 28. Juni 2013
4. Sitzung am 8. November 2013
5. Sitzung am 27. Juni 2014

6. Sitzung am 30. April 2015

7. Sitzung am 9. Dezember 2015.

Inhaltlich hat sich die Begleitgruppe mit folgenden Themen befasst:

- Auflistung von Statistiken zum Thema „Behinderung“
- Bericht über die laufende Umsetzung des NAP in den einzelnen Ressortbereichen
- Berichte (Bundesministerien und Länder) über die laufende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Erstellung von jährlichen Umsetzungstabellen der Maßnahmen (Sozialministerium)
- Erstellung einer Prioritätenliste für die Umsetzung der Maßnahmen
- Diskussion über und Entwicklung von Indikatoren: Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe Indikatoren (Schwerpunkt Beschäftigung)
- Erfahrungsaustausch zu den aktuellen behindertenpolitischen Entwicklungen auf Ebene des Bundes und der Länder sowie auf EU- und internationaler Ebene.

In einer eigenen **Unterarbeitsgruppe Indikatoren** hat die Begleitgruppe in insgesamt drei Sitzungen besprochen, wie im Bereich Beschäftigung Indikatoren entwickelt werden könnten. Betreffend Indikatoren zum Bereich Bildung gab es bilaterale Gespräche zwischen den für Soziales, Bildung und Wissenschaft zuständigen Bundesministerien.

1.7. Vordringliche Maßnahmen ("Prioritäten-Liste")

In der **NAP-Begleitgruppe** wurde eine **Unterarbeitsgruppe** eingerichtet, deren Aufgabe es war, eine Prioritäten-Liste zum NAP Behinderung zu erstellen. Im November 2013 legte diese Gruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen sowie dem Behindertenanwalt und der Vorsitzenden des Monitoringausschusses zusammensetzte, den Abschlussbericht hinsichtlich „Priorisierung der NAP Maßnahmen“ vor. In diesem Bericht wurden **49 Maßnahmen** benannt, deren Umsetzung und Ausarbeitung aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen **besonders vordringlich** erscheinen. Von diesen Maßnahmen waren nach nur zwei Jahren bis Ende 2015 bereits

- **16** Maßnahmen zur Gänze umgesetzt (**32,7 %**),
- **27** Maßnahmen teilweise umgesetzt (**55,1 %**) und
- **6** Maßnahmen (**12,2 %**) noch nicht umgesetzt.

Folgende 49 Maßnahmen wurden als besonders vordringlich eingestuft:⁴

- **Maßnahme 6:** Absicherung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) als Dachverband der Behindertenorganisationen

⁴ Bericht der Unterarbeitsgruppe der NAP Begleitgruppe zur „Priorisierung der NAP Maßnahmen“ vom 7. November 2013

- **Maßnahme 7** (bzw. Maßnahme 188): Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten finanzielle Unterstützung für Behindertenverbände, die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter mit Lernschwierigkeiten, Selbsthilfe-NGOs sowie Elterninitiativen und Angehörige für Projekte von allgemeinem Interesse im Behindertenbereich
- **Maßnahme 12:** UN-Behindertenrechtskonventionskonforme Umsetzung der Einschätzung von Behinderungen und Prüfung der Einrichtung einer gemeinsamen Untersuchungsstelle
- **Maßnahme 49:** Novelle des Sachwalterrechts unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 43:** Breit angelegte Diskussion über die Ausgestaltung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsbestimmung
- **Maßnahme 45:** Verbesserungen im Bereich der Verbandsklage
- **Maßnahme 50:** Erarbeitung eines Modells unterstützter Entscheidungsfindung unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 54:** Evaluierung und Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote im Zusammenhang mit einer pränatalen Diagnose und nach der Geburt unter Einbeziehung betroffener Eltern sowie Aufklärung über Unterstützungsangebote
- **Maßnahme 61:** Fortführung der Sensibilisierung für Richterinnen, Patientenanwältinnen und Bewohnervertreterinnen durch Fortbildungsveranstaltungen auch unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 68:** Förderung der Gebärdensprachkompetenz in der Bevölkerung (Schule, berufliche Fortbildung, Erwachsenenbildung)
- **Maßnahme 73:** Einrichtung von Barrierefreiheits-Beauftragten in jedem Bundesministerium und Einbeziehung in die Planungsprozesse aller relevanten Maßnahmen (z.B. Umbau, Sanierung, Neuanmietung von Gebäuden, Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen, Ankauf von Software, Beschilderungen etc.)
- **Maßnahme 75:** Aufnahme „baulicher Barriere- und Diskriminierungsfreiheit“ in die Immobilienstrategie des Bundes
- **Maßnahme 78:** Aufbau des entsprechenden Fachwissens für Leichter-Lesen-Versionen und Ausbau des Angebotes der entsprechenden Publikationen nach gleichen Standards
- **Maßnahme 100:** Barrierefreiheit als Voraussetzung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln zur Errichtung oder Sanierung von Sportstätten
- **Maßnahme 101:** Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der Behindertenverbände mit Medienvertretern zur Ausarbeitung einer Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien
- **Maßnahme 112:** Barrierefreiheit als Pflichtfach in allen einschlägigen Ausbildungen (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, bautechnische Berufe) sowie für die verantwortlichen Personen in den Baubehörden und im Denkmalschutz

- **Maßnahme 120:** Ausbau der bestehenden Beratungs- und Diagnostikangebote zur bestmöglichen Vorbereitung der betroffenen Familien, aber auch des Schulsystems auf die Anforderungen der schulischen Inklusion
- **Maßnahme 124:** Partizipative Strategieentwicklung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems
- **Maßnahme 125:** Entwicklung von Inklusiven Modellregionen. Erfahrungssammlung und darauf aufbauend Erstellung eines detaillierten Entwicklungskonzeptes sowie flächen-deckender Ausbau der Inklusiven Regionen bis 2020
- **Maßnahme 136:** Erstellung und Diversifizierung von barrierefreien Unterrichtsmaterialien, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Seh- bzw. Hörbehinderung
- **Maßnahme 152:** Das Prinzip der Barrierefreiheit soll bei der Vergabe von Fördermitteln verstärkt berücksichtigt werden
- **Maßnahme 154:** Weiterentwicklung der vom Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) umgesetzten Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 155:** Entwicklung und Evaluierung von Modellen der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt auf der Basis der bisherigen Erfahrungen
- **Maßnahme 156:** Implementierung des beschäftigungsorientierten externen „Case Management“ in die Beratungs- und Vermittlungsprozesse des AMS (steht auch nicht behinderten Personen zur Verfügung)
- **Maßnahme 164:** Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“
- **Maßnahme 165:** Evaluierung dieses Gesamtkonzeptes
- **Maßnahme 166:** Entwicklung eines Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung“
- **Maßnahme 167:** Evaluierung dieses Modellprojektes
- **Maßnahme 168:** Umsetzung der Ergebnisse der beiden Evaluierungen des Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“ und des Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung“
- **Maßnahme 171:** Entwicklung von Eckpunkten für die Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 172:** Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in der Arbeitswelt im Einklang mit Änderungen des Gleichbehandlungsgesetzes
- **Maßnahme 173:** Evaluierung der Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz vom 1. Jänner 2011
- **Maßnahme 179:** Schaffung einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen in der Beschäftigungstherapie
- **Maßnahme 180:** Durchforstung der Vorschriften betreffend die Zulassung zu Berufen und Berufsausbildungen im Hinblick auf mögliche diskriminierende Bestimmungen und deren Beseitigung

- **Maßnahme 183:** Evaluierung der gesetzten Anreize zur verstärkten Aufnahme behinderter Menschen
- **Maßnahme 184:** Information und Schulung für Personalverantwortliche und Führungskräfte im öffentlichen Dienst zum Thema Behinderung und Umgang mit Menschen mit Behinderungen (auch durch die VAB)
- **Maßnahme 188:** Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Lernbehinderung durch finanzielle Unterstützung von Pilotprojekten der Selbstvertretungsorganisationen
- **Maßnahme 192:** Erarbeitung des Konzeptes für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 193:** Berücksichtigung der Persönlichen Assistenz beim Finanzausgleich
- **Maßnahme 205:** Einrichtung einer einheitlichen medizinischen Begutachtungsstelle für die Bereiche Pensionsversicherung, Arbeitsmarktservice, Unfallversicherung, Pflegegeld, Behinderung und Sozialhilfe (Gesundheitsstraße)
- **Maßnahme 206:** Ausbau der psychiatrischen Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche
- **Maßnahme 207:** Öffentliche Unterstützung von Patienten-Selbsthilfegruppen, um deren Unabhängigkeit und Peer Counseling zu stärken
- **Maßnahme 209:** Ausarbeitung eines Etappenplanes „Barrierefreies Gesundheitswesen 2020“ unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 210:** Aus- und Fortbildung sowie Schulung des ärztlichen und des Pflegepersonals betreffend notwendige Bedürfnisse behinderter Menschen
- **Maßnahme 222:** Schaffung zentraler Hilfsmittel-Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch als optimale Anlaufstelle für behinderte Kinder
- **Maßnahme 223:** Schließung von Lücken bei der Finanzierung der benötigten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 233:** Berücksichtigung der Behindertenperspektive bei Jahresberichten und anderen Publikationen der Bundesministerien
- **Maßnahme 238:** Informationskampagne „Menschen mit Behinderungen teilhaben lassen - Österreichs Weg zur Inklusion“ - unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen
- **Maßnahme 244:** Aufnahme des Themas „Menschen mit Behinderungen“ in die Grundausbildung und in die ressortinterne Weiterbildung aller Bundesbediensteten

1.8. Die Zielsetzungen des NAP Behinderung als Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik

Die Zielsetzungen des NAP Behinderung sind dem **Inklusionsgrundsatz** verpflichtet. Demnach richtet sich die aktuelle und künftige österreichische Behindertenpolitik programmatisch an den Themen Menschenrechte, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit, Respekt und Menschenwürde sowie finanzielle Absicherung aus und nicht

an überholten Konzepten staatlicher **Fürsorge**, die von betroffenen Menschen als Bevormundung und Paternalismus gesehen werden können. Überholt ist auch das Konzept der **Integration**, wonach das zu „bewältigende Problem“ der jeweils behinderte Mensch ist und nicht die fehlenden rechtlichen, finanziellen, sozialen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Staates und der Gesellschaft.

Viele der NAP-Zielsetzungen sind **weit und generell formuliert** und haben langandauernde Gültigkeit. Die Maßnahmen des NAP Behinderung sollen in einem bestmöglichen Ausmaß dazu beitragen, diese Zielsetzungen über die Jahre zu erreichen. Einige der Zielsetzungen werden auch noch Ende 2020 ihre Relevanz haben.

1.9. Die einzelnen Zielsetzungen des NAP Behinderung

Im NAP Behinderung sind die im Folgenden aufgelisteten 190 Zielsetzungen enthalten (Zuordnung nach Kapiteln und Unterkapiteln und wörtliche Zitierung des NAP Behinderung).

1.9.1. Behindertenpolitik

1.9.1.1. Nationaler Aktionsplan Behinderung

1. Der NAP Behinderung soll die **Leitlinien** der österreichischen Behindertenpolitik **bis zum Jahr 2020** darstellen und die Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen im Behindertenbereich umfassen.
2. Wesentlich bei Durchführung des Aktionsplans ist die Einbeziehung der Behindertenorganisationen und der Zivilgesellschaft. Die Betroffenen sollen durch entsprechende Arbeitstagungen und Veranstaltungen zum NAP sowie durch Arbeitsgespräche durchgängig die Möglichkeit zur **Partizipation** haben.⁵
3. Die Überwachung und Begleitung des NAP soll eine **Begleitgruppe** übernehmen, in der neben der Behindertenanwaltschaft und dem Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich auch die Behindertenvertretung bzw. die Zivilgesellschaft einzubinden ist.
4. Die Begleitgruppe zum NAP soll insbesondere auch eine **Prioritätenliste** für Maßnahmen des NAP sowie geeignete **Indikatoren** für die Messung der Fortschritte im Zusammenhang mit dem NAP erstellen.
5. Die Zielerreichung des NAP Behinderung soll durch **Zwischenbilanzierungen** und eine **Evaluierung** am Ende der Laufzeit des NAP untersucht und bewertet werden.
6. Ergeben die Zwischenbilanzierungen politischen Handlungsbedarf, wird der **NAP entsprechend ergänzt bzw. geändert**. Dieses dynamische Element des NAP ermöglicht auch eine Erweiterung hinsichtlich der Aufnahme geeigneter Indikatoren und Setzung von Prioritäten im Maßnahmenbereich.

⁵ *Sinngemäße textliche Adaptierung der im NAP formulierten Zielsetzung*

1.9.1.2. Grundlagen der Behindertenpolitik

7. Menschen mit Behinderungen sollen ein **selbstbestimmtes Leben** in Würde führen können, und es soll ihnen die volle **gesellschaftliche Teilhabe** ermöglicht werden. Sie dürfen weder schulisch, beruflich, noch sozial ausgegrenzt und benachteiligt werden. Ihre diesbezüglichen Rechte müssen gestärkt werden.
8. Menschen mit Behinderungen sollen innerhalb der Bevölkerung wertgeschätzt werden, und falsche Bilder über die Lebensrealität behinderter Menschen sollen zurechtgerückt werden. Es muss allgemein anerkannt werden, dass behinderte Menschen zur Vielfalt in der Gesellschaft beitragen. Diese Vielfalt bringt Chancen und Nutzen für alle (**Diversity-Ansatz**).
9. Das **visionäre Ziel** bis zum Jahr 2020 ist – in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention – **die inklusive Gesellschaft**, wonach behinderte und andere benachteiligte Menschen an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilhaben können. Inklusion überwindet – im Gegensatz zum Integrations- und Rehabilitationsansatz – den Anspruch, behinderte Menschen müssten „eingegliedert“ werden bzw. sich so weit wie möglich den Anforderungen der nicht behinderten Menschen anpassen, um nicht von den gesellschaftlichen Aktivitäten ausgeschlossen zu sein. Inklusion entspricht damit dem **Grundsatz der Normalisierung**, wonach sich das Leben behinderter Menschen möglichst wenig von dem nichtbehinderter Menschen unterscheiden soll (siehe Behindertenkonzept 1992).
10. Bei behindertenrelevanten Vorhaben müssen Menschen mit Behinderungen frühzeitig und durchgehend einbezogen werden, wie es Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht (Grundsatz der Partizipation). Die Einbeziehung soll einerseits im Rahmen des Bundesbehindertenbeirates und andererseits über Arbeitsgruppen und anlassbezogene Arbeitstreffen erfolgen.
11. Das **Disability Mainstreaming** muss in der gesamten Bundesgesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Bundesverwaltung unterstützt und gefördert werden. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass Rechtsetzungsvorhaben und das gesamte Verwaltungshandeln des Bundes auf einer Linie mit den Grundsätzen und Zielen des Behindertengleichstellungsrechtes sind.
12. Auftragsvergaben im Rahmen des **Bundesvergaberechts** sollen verstärkt an die Bedingungen Barrierefreiheit, Behindertengleichstellung und Behindertenbeschäftigung geknüpft werden.
13. Das gestärkte Selbstbewusstsein der Menschen mit Lernbehinderung soll u.a. auch dadurch gefördert werden, dass die **Selbstvertretungsinitiativen von Menschen mit Lernbehinderung** ausreichende staatliche Unterstützung erhalten und sie auch im Bundesbehindertenbeirat Gehör finden.

1.9.1.3. Definition von Behinderung

14. Eine ständige Herausforderung ist die ausreichende und bestmögliche Gewichtung der **sozialen Komponente** bei der **Einschätzung** von Behinderungen. Die Definitionen und

die Einschätzung von Behinderung müssen das soziale Modell von Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention widerspiegeln.

1.9.1.4. Kinder mit Behinderungen

15. Kinder mit Behinderungen sollen frühzeitig **gefördert werden** und die individuell erforderliche Therapie erhalten. Jede rechtzeitig angesetzte und qualitativ hochwertige Therapie im Kleinkindalter trägt zur Reduktion einer möglichen dauerhaften schweren Behinderung bei.
16. Eltern und Angehörige eines behinderten Kindes sollen in ihrem Vorhaben, ihr Kind **im Familienverband** zu betreuen, besonders unterstützt werden.
17. Behinderte Kinder sollen untertags – um die Erwerbstätigkeit der Eltern zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten – am Angebot der öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen teilhaben können (**Kindergärten, Kinderhorte**). Sie sollen möglichst wohnortnah pädagogisch gefördert und betreut werden.
18. Steuererleichterungen und die erhöhte **Familienbeihilfe** für erheblich behinderte Kinder sind weiterhin zur Verfügung zu stellen.
19. Leistungen der **Kinderrehabilitation** sollen auf der Basis einer Studie der Gesundheit Österreich GmbH ausgebaut und sinnvoll und unkompliziert angeboten werden. Diesbezüglich sollen klare Zuständigkeitsabgrenzungen geschaffen werden.

1.9.1.5. Frauen mit Behinderungen

20. Bei allen behindertenpolitischen Vorhaben muss auch die **Geschlechterperspektive** einbezogen werden.
21. Das **Recht auf Selbstbestimmung** soll alle Lebensbereiche von Frauen mit Behinderungen umfassen, u.a. auch das Recht auf selbstbestimmte Sexualität.
22. **Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen** soll verstärkt in der Öffentlichkeit diskutiert werden, und Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, Gewalt gegen sich zu erkennen und sich im Bedarfsfall effektiv zu wehren.
23. Frauen mit Behinderungen sollen in ihren Persönlichkeitsrechten gestärkt werden, und ihr **Zugang zu medizinischen Leistungen** (insbesondere zu gynäkologischen Untersuchungen) soll verbessert werden. Betroffene und ihre Betreuungspersonen sollen ausreichend informiert werden, damit die erforderlichen Arztbesuche stattfinden können. Ebenso soll es Frauen mit Behinderungen möglich sein, bei Arztbesuchen die Privat- und Intimsphäre wahren zu können.

1.9.1.6. Ältere Menschen mit Behinderungen

24. Älteren Menschen mit Behinderungen soll insbesondere mit dem Wohnumfeld ein **inklusives Lebensmodell** ermöglicht werden.
25. Soweit wie möglich sollen ältere Menschen mit Behinderungen ein **selbstbestimmtes Leben** daheim führen können.

26. Die **Kontaktmöglichkeiten** älterer behinderter Menschen untereinander und der Austausch zwischen den Generationen sollen gefördert werden (z.B. durch Maßnahmen im Wohnbereich).
27. Der Bund wird seine Kompetenzen in der **Seniorenpolitik** nützen und dem Thema „Ältere Menschen mit Behinderungen“ – und den damit verbundenen Fragestellungen – verstärkte Aufmerksamkeit widmen.
28. Für **hochaltrige Menschen** sollen Möglichkeiten für eine bessere gesellschaftliche Teilhabe geschaffen werden.

1.9.1.7. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

29. Die Migrationspolitik sowie die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde sollen auf die **Bedürfnisse behinderter Menschen mit Migrationshintergrund bzw. behinderte schutzbedürftige Fremde** eingehen und ihnen und ihren Familien damit faire Teilhabemöglichkeiten in Beruf und Alltag ermöglichen. Wenn die Unterstützungsmaßnahmen frühzeitig einsetzen und konsequent weitergeführt werden, besteht eine positive Prognose auf dauerhafte Integration dieser nach Österreich eingewanderten Menschen.

1.9.1.8. EU-Behindertenpolitik

30. Österreich unterstützt aktiv die Zielsetzungen der **EU-Behindertenstrategie 2010-2020** und setzt sich auf EU-Ebene weiterhin für eine konsequente Umsetzung des **Disability Mainstreaming** in allen Politik- und Rechtsbereichen ein.
31. Österreich setzt sich für einen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 33) entsprechenden **unabhängigen Monitoringmechanismus** auf EU-Ebene ein, der die Umsetzung der Konvention bezüglich der EU-Kompetenzen überwacht, einschließlich Außenbeziehungen und Entwicklungszusammenarbeit.

1.9.1.9. Internationale Behindertenpolitik

32. Österreich wird sich auch weiterhin für eine verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den relevanten UN-Gremien und UN-Dokumenten einsetzen (**Disability Mainstreaming auf UN-Ebene**).
33. Während der österreichischen Mitgliedschaft im **UN-Menschenrechtsrat (2011-2014)** arbeitet Österreich gemeinsam mit den anderen Mitgliedern auf Resolutionen im Behindertenbereich hin.

1.9.1.10. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

34. Die Austrian Development Agency (**ADA**) soll im Rahmen der OEZA die vorhandenen Maßnahmen, Instrumente und Ansätze nach Artikel 32 UN-Behindertenrechtskonvention bzw. des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes (EZA-G) fortsetzen und optimieren. Die OEZA-Prozesse zur Inklusion von Menschen mit

Behinderungen sollen zudem verbessert und das Disability Mainstreaming gefördert werden.

35. Der Austausch von **Good Practices** mit relevanten nationalen und internationalen Stellen in diversen Foren und die aktive **Teilnahme an internationalen Netzwerken** wie dem Global Partnership for Disability and Development (GPDD) sollen fortgesetzt werden.
36. Das Thema „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ soll im Zusammenhang mit der Politik und den Aktivitäten der **Internationalen Finanzinstitutionen** und weiteren internationalen Organisationen sowie in die politischen und Menschenrechtsdialoge mit Partnerländern eingebracht werden.

1.9.1.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

37. Österreich wird seine Verpflichtungen aus der UN Behindertenrechtskonvention gewissenhaft umsetzen und dabei auch die formalen bzw. verfahrensmäßigen Grundsätze erfüllen.
38. Alle **Länder** sind verpflichtet, ebenfalls **Anlaufstellen** nach Art. 33 Abs. 1, **Monitoringausschüsse** nach Art. 33 Abs. 2 sowie **unabhängige Behörden** nach Art. 16 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention zu nominieren oder einzurichten.

1.9.2. Diskriminierungsschutz

1.9.2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

39. Respekt und Anerkennung gegenüber Menschen mit Behinderungen drücken sich auch in der Sprache aus. Veraltete Begriffe in der Rechtsordnung (z.B. „Invalidität“, „Gebrechen“) sollen daher durch zeitgemäße und diskriminierungsfreie Begriffe wie „Behinderung“ oder „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Rechtsunsicherheiten in der Anwendung der neuen Begriffe in der Praxis vermieden werden.

1.9.2.2. Behindertengleichstellungsrecht

40. Bessere **Information** über das Behindertengleichstellungsrecht und insbesondere über erfolgreiche Einigungen in Einzelfällen soll allen Beteiligten helfen, effektiv individuelle Lösungen zu erreichen.
41. Angestrebt wird eine **effektivere** Bekämpfung von Diskriminierungen durch Erweiterung und Verbesserung des Rechtsschutzinstrumentariums für die Betroffenen, sowohl für individuelle Klagen als auch für die Verbandsklage.
42. Das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Behinderung soll im Bereich der privaten **Versicherungen** verstärkt werden.
43. Die Unterstützungsmöglichkeiten des **Behindertenanwaltes** sollen im Interesse der Menschen mit Behinderungen erweitert werden.

1.9.2.3. Sachwalterschaft

44. Die in der Novelle 2006 im Sachwalterschaftsrecht vorgesehenen Verbesserungen sollen **stärker** in der Richterschaft sowie im Bereich der Vereinssachwalterschaft **verankert** werden. Ziel ist es, Sachwalter und Sachwalterinnen nur in jenen Fällen zu bestellen, in denen diese unbedingt erforderlich sind.
45. Sachwalter und Sachwalterinnen sind für die besonderen Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu **sensibilisieren**, desgleichen mit Sachwalterschaftssachen betraute Richterinnen und Richter.
46. Geplant ist eine **Reform** des Sachwalterrechts unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, Alternativen zur Sachwalterschaft einzuführen.
47. Es müssen Strukturen für **unterstützte Entscheidungsfindung** aufgebaut werden, so dass eine Sachwalterbestellung vermieden werden kann. Betroffene Personen erhalten dabei Unterstützung, wenn es darum geht, wichtige persönliche Entscheidungen zu treffen und diese dann auch umzusetzen.
48. Das Institut der **Vereinssachwalterschaft** soll effizient für jene Fälle eingesetzt werden, die professionelle Betreuung benötigen.

1.9.2.4. Schwangerschaft und Geburt

49. Es steht außer Streit, dass die Geburt eines Kindes mit Behinderung als solche **keinen Schaden** darstellt. Jedes Kind mit all seinen Eigenschaften, selbstverständlich auch mit einer oder mehreren Behinderungen, ist der Gesellschaft und der Rechtsordnung willkommen und verdient gerade im Falle von Behinderung die größtmögliche Zuwendung und Förderung.
50. Die ärztliche Aufklärung im Vorfeld einer pränatalen Untersuchung und die Bekanntgabe des Ergebnisses sowie die Beratung und Begleitung der betroffenen Familien müssen in der gebotenen **Sensibilität** erfolgen.
51. Die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft muss im Rahmen der geltenden Regelungen weiterhin in der **Autonomie** der betroffenen Frauen liegen.
52. Kindern mit Behinderungen und deren Eltern muss eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. Es ist daher erforderlich, die **notwendige Beratung und finanzielle Unterstützung** sicherzustellen.
53. Vor Ausarbeitung entsprechender Gesetzesnovellen muss im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein breiter **Diskussionsprozess** vor allem mit Menschen mit Behinderungen erfolgen.

1.9.2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

54. Angestrebt wird der Aufbau eines effizienten **Gewaltschutznetzwerkes** im kommunalen Bereich.
55. Die Opferhilfe soll quantitativ und qualitativ **ausgebaut** werden.

56. **Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen** muss in der Öffentlichkeit diskutiert werden, Aufklärung über Selbstbestimmungsrecht sowie präventive Maßnahmen und begleitende Hilfe sind erforderlich.

1.9.2.6. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

57. Geplant sind fortlaufende **Sensibilisierungsmaßnahmen** für die besondere Eingriffsintensität von Freiheitsbeschränkungen.

58. Die Anzahl der innerhalb kurzer Zeit aufeinanderfolgenden Unterbringungen soll **reduziert** werden. Dazu ist auch eine Verbesserung der ambulanten psychiatrischen und sozialen Unterstützung erforderlich.

1.9.2.7. Gebärdensprache

59. Gehörlose Menschen sollen in allen Bereichen der Bundesverwaltung in **Österreichischer Gebärdensprache** kommunizieren können, ebenso hochgradig schwerhörige und taubblinde Personen, die die Österreichische Gebärdensprache nutzen. Dies erfordert zum einen eine ausreichende Anzahl von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern und zum anderen die Übernahme der Kosten der Gebärdensprachdolmetschung.

60. Bei der Vergabe von **Förderungen** ist darauf zu achten, dass Fördernehmer die entsprechenden Vorkehrungen treffen, um Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache zu ermöglichen.

1.9.3. Barrierefreiheit

1.9.3.1. Allgemeines

61. Das Thema Barrierefreiheit muss verstärkt in das **Bewusstsein** der Gebietskörperschaften, der Wirtschaft und der Bevölkerung gerückt werden.

62. Geplant sind eine **Koordinierung** von Beratung und Unterstützung sowie die Schaffung von Bewusstsein über die Bedeutung von Barrierefreiheit als Menschenrecht.

63. Aufnahme von Barrierefreiheit und „Design for All“ als **Pflichtfach** in alle entsprechenden Ausbildungen.

1.9.3.2. Leistungen des Bundes

64. Ziel ist die Erreichung der Barrierefreiheit für alle vom Bund genutzten Gebäude je nach entsprechendem **Teil-Etappenplan** unter Einbindung der Bestandsgeber (Bundesimmobiliengesellschaft, Burghauptmannschaft und Dritte).

65. Barrierefrei zugängliche **online-Verfahren** sollen ausgebaut werden.

66. Das **Informationsangebot** ist bis spätestens 2020 barrierefrei zu gestalten.

67. Bestehende **Förderungsinstrumente** zur Beseitigung von Barrieren sollen fortgesetzt werden.

1.9.3.3. Verkehr

68. Zur Attraktivierung des öffentlichen Nahverkehrs gilt es prioritär das Angebot sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht zu verbessern, insbesondere durch weiterzuführende **Erneuerung** und **Modernisierung** des **Wagenmaterials**.
69. Für alle Nutzergruppen (insbesondere Senioren, Kinder und Jugendliche, Personen mit Sinneseinschränkungen, Mobilitätseinschränkungen oder Lernbehinderungen) soll ein **inklusives Verkehrssystem** durch innovative Produkte und Services geschaffen werden („**design for all**“, z.B. Aufrufsysteme nach dem „zwei Sinne - Prinzip“).
70. Die **Bestellung von Verkehrsleistungen** soll verstärkt an die Anforderungen der Barrierefreiheit geknüpft werden.
71. Angestrebt werden **einheitliche** Tarifsysteme.
72. Es sollen verstärkt **Forschungs- und Entwicklungsprojekte** initiiert und gefördert werden, insbesondere auch die Entwicklung prototypischer Lösungen (z.B. Navigationshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen, barrierefreier Fahrscheinkauf [z.B. Sprachausgabe, mechanische Tastatur], barrierefreie Verkehrsinformationssysteme).
73. In die Diskussionen über Entwicklungen und Problemstellungen werden **Menschen mit Behinderungen** und deren Organisationen miteingebunden.
74. Die Konsumentenrechte für **Bahnreisende** sind zu verbessern.

1.9.3.4. Kultur

75. Der Ausbau des **barrierefreien** Zugangs zu und der Nutzung von kulturellen Einrichtungen des Bundes soll forciert werden (z.B. für Menschen mit Sinnesbehinderungen durch taktile, visuelle und audiophone Unterstützung).
76. Geplant sind Angebote an **zusätzlichen Vermittlungsprojekten**, insbesondere die Entwicklung von zusätzlichen Angeboten für schulische Einrichtungen, um auch „museumsfernere“ Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen miteinzubeziehen.
77. Im Sinne einer weiteren Verbreiterung der kulturellen Teilhabe und Aktivität sollen durch **gezielte Förderung** bestimmte Bevölkerungsgruppen angesprochen werden, darunter auch speziell behinderte Menschen.

1.9.3.5. Sport

78. Angestrebt ist die **Inklusion** des Behindertensports in den allgemeinen Sport. Jede Maßnahme im Sport muss so ausgerichtet sein, dass Menschen mit Behinderungen automatisch **partizipieren** können.
79. Ziel ist die Schaffung genereller **Barrierefreiheit** im **öffentlichen** Raum (notwendig, um z.B. Sportgroßveranstaltungen erreichen zu können).
80. Der **Ausbau** von Sportangeboten für spezielle Behinderungsgruppen ist zu forcieren.
81. Geplant ist die Weiterverfolgung des eingeschlagenen Weges zur **Verbesserung** der Situation im Sportstättenbau.

82. Notwendig ist die Schaffung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen im Bereich des **Breitensportes** sowie von individueller Talenteunterstützung.

1.9.3.6. Medien

83. Die Anzahl barrierefrei **zugänglicher Sendungen** des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste soll stark erhöht werden, neue Eigenproduktionen sollen jedenfalls von vornherein barrierefrei sein.

84. Das Leben von Menschen mit Behinderungen soll in **all** seinen Aspekten in den Medien **sachlich und ausgewogen** dargestellt werden. Diskriminierende Begriffe, wie z.B. „leidend“, „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „taubstumm“ sollen vermieden und die Stärken von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund gestellt werden.

85. Gestaltung und Moderation von Sendungen des ORF **durch** Menschen mit Behinderungen sind zu fördern.

86. Ziel ist die Förderung von Filmen über und von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der **Filmförderung**.

1.9.3.7. Informationsgesellschaft

87. Unterstützung der **selbständigen Lebensführung** von Menschen mit Behinderungen durch Ausbau und Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

1.9.3.8. Bauen

88. Etablierung von im Hinblick auf Barrierefreiheit **harmonisierten** Bauordnungen sowie Einführung von Kriterien des anpassbaren Wohnbaus bei der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln.

89. Förderung der **Beratungs- und Planungskompetenz** sowie der Bewusstseinsbildung über bauliche Barrierefreiheit bei allen einschlägigen Berufsgruppen, wobei Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn verstanden werden muss (umfasst z.B. auch Raumakustik für schwerhörige Personen).

1.9.3.9. Tourismus

90. **Information und Sensibilisierung** der Tourismus- und Freizeitwirtschaft für das Thema „Barrierefreier und Generationenübergreifender Tourismus für Alle“.

1.9.4. Bildung

1.9.4.1. Vorschulische Bildung

91. Die vorschulischen Bildungsmöglichkeiten für alle Kinder sollen **weiter verbessert** werden.

92. **Inklusive Konzepte** zum Übergang vom Kindergarten in die Volksschule sollen entwickelt werden.

93. Die Absicherung der **Professionalisierung** des pädagogischen Personals in den Kindergärten, Horten, Heimen und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ist durch entsprechende Bildungsangebote sicherzustellen.

1.9.4.2. Schulen

94. Die Qualität bei der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf soll weiter verbessert werden (z.B. um sonderpädagogische Förderung noch klarer von Maßnahmen der Sprachförderung unterscheiden zu können).

95. Verbesserung im Bereich der Beratung für Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

96. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, speziell bei Eltern von Kindern ohne Beeinträchtigung.

97. Verstärkung der Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer in Österreichischer Gebärdensprache sowie in der Betreuung von hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schülern.

98. Im Bereich der Bildungsmedien und Medienpädagogik ist auf das Prinzip der Inklusion umfassend zu achten.

99. Die Teilnahme an europäischen Projekten (z.B. „MIPIE“ – Mapping the implementation of policy for inclusive education) soll dazu beitragen, steuerungsrelevante Daten zu identifizieren, die statistische Datenlage zu verbessern und schließlich die Inklusionsquote zu erhöhen. Die Teilnahme am Projekt „Teacher Education for Inclusion across Europe“ wird für Entwicklungen der Lehrerbildung in Österreich genutzt.

1.9.4.3. Schulen - Barrierefreiheit

100. Allen Schülerinnen und Schülern soll die **barrierefreie** Teilhabe am Unterricht gewährleistet werden.

101. Eine bestmögliche **Förderung** der Schülerinnen und Schüler nach individuellen Voraussetzungen ist ein wesentliches Ziel im Rahmen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

102. Die **Unterrichtsqualität** insbesondere im Hörbehindertenbereich soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden.

1.9.4.4. Universitäten/Fachhochschulen

103. Die **Inklusion** behinderter Studierender soll im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten und den Begleitgesprächen zu ihren Umsetzungen verstärkt als bildungspolitisches Ziel thematisiert werden.

104. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die Schaffung des **Bewusstseins** für die Inklusion behinderter Studierender.

105. Aufgrund des steigenden Bedarfs wird ein Ausbau der **Gebärdensprachdolmetsch- und Gebärdensprachlehrer-Ausbildung** angestrebt.

1.9.4.5. Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen

106. Non-formale Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen sollen in den „**Nationalen Qualifikationsrahmen**“ (NQR, ein System, in dem alle Ausbildungsniveaus miteinander in Beziehung gesetzt und dadurch vergleichbar gemacht werden sollen) eingeordnet werden. Dies soll zu einer Verbesserung der beruflichen Verwertungsmöglichkeiten bzw. zu einer höheren Anerkennung dieser Qualifikationen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt führen.

1.9.5. Beschäftigung

1.9.5.1. Beschäftigung allgemein

107. Die **Arbeitslosigkeit** von Menschen mit Behinderungen soll verringert werden.
108. Alle Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, durch eine **unabhängige Stelle** – vor allem durch selbst betroffene Menschen im Sinne des „**peer counseling**“ – in beruflichen Angelegenheiten beraten zu werden.
109. In allen Fragen von Ausbildung und Beschäftigung muss auf die **spezielle Form der jeweiligen Behinderung** besondere Rücksicht genommen werden.
110. Im Sinne **inklusive Arbeit** sollen **Modelle der Durchlässigkeit** entwickelt und evaluiert werden, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen bei größtmöglicher Wahrung der Sicherheit durch Einkommensersatzleistungen schrittweise ins Erwerbsleben (zurück) finden können. Dabei soll sichergestellt werden, dass **Transferleistungen** nach einem Arbeitsversuch auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder aufleben können.
111. Um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am Erwerbsleben zu gewährleisten, müssen die Ansätze des „**Disability Mainstreaming**“ und der **Spezialisierung der Angebote** sinnvoll miteinander verschränkt werden.
112. Die **Integrativen Betriebe** sollen durch strukturelle Anpassungen abgesichert werden. Bei Auftragsvergaben des Bundes sollen Integrative Betriebe verstärkt herangezogen werden.
113. Bei der Schaffung eines modernen einheitlichen Begriffs des **Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin** ist auf Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen.

1.9.5.2. Berufsausbildung

114. Die IBA⁶ sollte weiter **ausgebaut und verbessert** werden, um möglichst vielen Jugendlichen mit Behinderungen eine Ausbildung bieten zu können.
115. Der Abschluss einer IBA sollte in Kollektivverträgen und dienstrechtlichen Regelungen **anerkannt** werden.

⁶ Seit 1. Juli 2015: Lehrlingsausbildung in verlängerter Laufzeit gemäß § 8b Abs. 1 BAG und in Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 BAG

116. Jugendliche mit Behinderungen **im Strafvollzug** sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine IBA mit verlängerter Lehrzeit zu absolvieren.

1.9.5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe

117. Förderung von Beschäftigungsverhältnissen: Diese Förderungen des AMS sollen in Zukunft verstärkt werden.⁷ Es sind entweder Eingliederungsbeihilfen für einen einzelnen Arbeitsplatz, sozialökonomische Betriebe oder gemeinnützige Beschäftigungsprojekte. Alle diese Förderungen dienen der (Wieder)Eingliederung von benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsmarkt, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen.
118. Ausbau und Qualitätssicherung von **Unterstützungsstrukturen**: Im Übergang von integrativen zu inklusiven Modellen der Beschäftigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention soll die Maßnahmenpalette des Sozialministeriumservice unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen konsolidiert und ausgebaut werden, wobei der Grundsatz des selbstbestimmten Lebens beachtet werden muss, alle Phasen des Erwerbslebens abgedeckt sein sollen und Dienstleistungen unabhängig vom Grad der Behinderung – nötigenfalls auch unbefristet – angeboten werden sollen.
119. Ausbau des **Jugendcoachings**: Diese Maßnahme für Jugendliche am Übergang von der Schule in das Berufsleben soll flächendeckend ausgebaut werden. Das Jugendcoaching baut auf den sehr guten Erfahrungen des Clearing auf und soll vom Sozialministeriumservice auch für Jugendliche angeboten werden, die aus anderen Gründen als einer Behinderung Beratung und Begleitung bei der weiterführenden beruflichen Ausbildung und beim Einstieg ins Erwerbsleben benötigen. Die Intensität der Betreuung muss sich dabei nach dem individuellen Bedarf richten: damit soll sichergestellt werden, dass Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nicht benachteiligt werden.
120. Entwicklung von Modellen **inklusive Arbeit**: Durch ein Modellprojekt des Sozialministeriumservice mit einem Bundesland sollen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen Standards für ein bundesweites Projekt „Inklusive Arbeit für Menschen mit schwersten Behinderungen“ entwickelt werden. Dabei müssen die finanziellen Mittel zweckorientiert aufeinander abgestimmt werden und es sollen auch die bisherigen Abgrenzungen von Bundes- und Landeskompetenzen hinterfragt werden.

⁷ *Aktuell weist das AMS auf Folgendes hin: Diese Förderungen des AMS sollen in Zukunft – abhängig von der Entwicklung der Budgetmittel für die Arbeitsmarktförderung und deren Strukturierung - verstärkt werden.*

1.9.5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

121. Überprüfung, ob die gesetzlichen Maßnahmen **messbare Veränderungen** im Einstellungsverhalten der Dienstgeber (Erhöhung der Zahl der in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten, Erhöhung des Prozentsatzes der besetzten Pflichtstellen, Verringerung der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung) bewirken.
122. Unabdingbar für die berufliche Inklusion sind **Unternehmen**, die Arbeitsplätze anbieten. Sie sollen daher gezielt und bedarfsgerecht darüber **beraten** werden, welche Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sich bieten.
123. Aus der Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts, die 2010/2011 durchgeführt wurde, sollen Eckpunkte für eine **Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes** abgeleitet werden.

1.9.5.5. Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmerschutz

124. Im **Arbeitnehmerschutz** wird ein wesentlicher Beitrag für die gesundheitliche Integrität und die Sicherheit am Arbeitsplatz, vor allem auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, geleistet.
125. Die **Beschäftigungsfähigkeit** soll erhalten und gesichert werden. Durch frühzeitige, präventive Maßnahmen – vor allem bei älteren Beschäftigten und bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen – sollen Behinderungen und chronische Erkrankungen verhindert werden und so auch Kosten eingespart werden, die als Folge von Krankheiten, Behinderungen und Frühpensionierungen entstehen.
126. Die Situation von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen soll durch **barrierefreie Informationen** und mit Unterstützung durch die Arbeitsinspektion verbessert werden.
127. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Arbeitsinspektion und des AMS** sollen zu den Themen Behinderung und Barrierefreiheit besonders geschult werden.
128. Die **Arbeitsbedingungen** müssen auch auf die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Rücksicht nehmen, damit deren Erfahrungen möglichst lange erhalten bleiben. Durch gezielte Projekte muss ihre Gesundheit gefördert werden.

1.9.5.6. Beschäftigungstherapie

129. Für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der **Kranken- und Pensionsversicherung** abgesichert zu sein und bei Scheitern eines Arbeitsversuches die Transferleistungen nicht zu verlieren. Dazu muss auch die Frage der Finanzierung geklärt werden.

1.9.5.7. Zugang zu Berufen

130. Für Menschen mit Behinderungen soll ein chancengleicher **Zugang zur Aus- und Weiterbildung** geschaffen werden.
131. Die Ausbildungen für **pädagogische Berufe** sollen für Menschen mit Behinderungen geöffnet werden.

1.9.5.8. Der Bund als Arbeitgeber

132. Verstärkte Aufnahme von Menschen mit Behinderungen **in den öffentlichen Dienst**, umfassende Information und Unterstützung der Führungskräfte
133. Besondere Unterstützung für Bedienstete mit **Hörbehinderungen oder Sehbehinderungen**.

1.9.6. Selbstbestimmtes Leben

1.9.6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

134. Im Sinne des „**Empowerments**“ müssen Menschen mit allen Arten von Behinderungen durch Unterstützungsleistungen befähigt werden, möglichst selbstbestimmt zu leben und an allen Bereichen der Gesellschaft teilzuhaben.
135. Selbstbestimmtes Leben umfasst auch die Möglichkeit, **nach eigener Entscheidung** eine Partnerschaft einzugehen, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen.
136. Für die unterschiedlichen Bedürfnisse und die unterschiedlichen Lebensabschnitte von Menschen mit Behinderungen müssen unterschiedliche Angebote von Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Nur durch eine entsprechende **Angebotsvielfalt** wird es möglich sein, den Betroffenen tatsächlich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
137. Im Bereich des Wohnens ist ein umfassendes **Programm der De-Institutionalisierung** in allen neun Bundesländern notwendig. Dabei müssen Großeinrichtungen abgebaut und gleichzeitig Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung ermöglichen. Grundsatz muss dabei sein, dass die betroffenen Menschen die für sie passende Wohnform und die für sie notwendigen Unterstützungsleistungen **auswählen** können.
138. Menschen mit Lernbehinderungen müssen das **Recht auf Mitsprache und Selbstvertretung** in und außerhalb von Institutionen haben. In diesem Zusammenhang müssen diese Selbstvertretungen durch finanzielle und organisatorische Maßnahmen (z.B. flexible Zeitgestaltung im Rahmen der Tagesstrukturen oder der „Beschäftigungstherapie“) unterstützt werden.
139. Die „**Peer-Beratung**“ von Menschen mit Behinderungen soll unterstützt und ausgebaut werden.
140. Bei **manchen Behinderungsformen** stellt selbstbestimmtes Leben eine besondere Herausforderung dar (z.B. Menschen mit Autismus, Menschen mit bestimmten psychiatrischen Erkrankungen oder ältere Menschen mit Behinderungen). Gemeinsam mit ihren Interessenvertretungen müssen die Möglichkeiten selbstbestimmten Lebens für diese Zielgruppen **gesondert überdacht und weiter entwickelt** werden.

1.9.6.2. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

141. Politische **Erwachsenenbildung** muss auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Lernbehinderungen barrierefrei angeboten werden.
142. **Schriftstücke** von Behörden müssen so abgefasst sein, dass sie für die betroffenen Menschen, auch für Menschen mit Lernbehinderungen, **verständlich** sind.
143. Alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, müssen in die **Informationsgesellschaft** einbezogen werden.
144. Durch eine Änderung des GSchG soll klargestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht vom Amt eines **Geschworenen oder Schöffen** ausgeschlossen sind.

1.9.6.3. Persönliche Assistenz

145. Die persönliche Assistenz als ein wichtiges Hilfsmittel zum selbstbestimmten Leben soll **ausgebaut** und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention grundsätzlich für **alle Arten von Behinderungen** angeboten werden. Auf Bundesebene soll dies in der Ausbildung und in der Beschäftigung geschehen.
146. Die länderweise unterschiedlichen Regelungen in der persönlichen Assistenz sollen **bundesweit vereinheitlicht** werden.
147. Schülerinnen und Schüler in **Bundesschulen**, die eine entsprechende Unterstützung benötigen, sollen weiterhin persönliche Assistenz bekommen, um einen Schulabschluss zu erreichen.
148. In diesem Zusammenhang wird auch von den Ländern erwartet, dass sie die persönliche Assistenz in **Pflichtschulen** weiter ausbauen.
149. Es ist dafür zu sorgen, dass die persönlichen Assistentinnen und Assistenten faire **Arbeitsbedingungen** vorfinden und eine angemessene **Entlohnung** erhalten.

1.9.6.4. Soziale Dienste

150. Durch Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder gemäß **Pflegefondsgesetz** (PFG) soll die Sicherung und der bedarfsgerechte Aus- und Aufbau des Angebotes an sozialen Dienstleistungen in der Langzeitpflege der Länder und Gemeinden auch über das Jahr 2014 hinaus unterstützt werden.⁸
151. Zur Verbesserung der Transparenz, Validität, Planung und Steuerung des Angebotes an sozialen Diensten in der Langzeitpflege wird gemäß § 5 Pflegefondsgesetz eine **Pflegedienstleistungsdatenbank** eingerichtet.⁹

⁸ Mit der im Jahr 2013 durchgeführten Novelle zum Pflegefondsgesetz erfolgte eine Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016; eine geplante Novelle zum Pflegefondsgesetz sieht eine Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2017 und 2018 vor. Die Dotierung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus ist auch Thema der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen.

⁹ Die Einrichtung dieser Pflegedienstleistungsdatenbank erfolgte im Jahr 2012.

152. Die **Angehörigen** sollten bei der Begleitung ihrer dementiell erkrankten Familienmitglieder, die in Alten- und Pflegeheimen leben, nachhaltig integriert werden. Das ehrenamtliche Potential von erfahrenen Angehörigen sollte mehr genutzt werden.

1.9.6.5. Pflegegeld

153. Beim Pflegegeld soll – insbesondere im Hinblick auf die Übernahme des Landespflegegeldes in die Zuständigkeit des Bundes – durch ein effektives **Controlling** die Entwicklung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher sowie der Stufenverteilung beobachtet werden.

154. Die Begutachtung soll unter Nutzung von zusätzlichem Know-how sowie aufgrund einer Evaluierung der Begutachtung durch **diplomierte Pflegefachkräfte** weiterentwickelt werden.

155. Zum Pflegegeld sollen **barrierefreie Informationen** erstellt werden.

1.9.6.6. Pflegende Angehörige

156. Zur Sicherstellung der Betreuung und Pflege von nahen Angehörigen wird die Möglichkeit einer **Teilzeitarbeit** analog den Regelungen der Elternteilzeit sowie einer **Pflegekarenz** bis zu sechs Monaten (inkl. Kündigungsschutz) geprüft.

157. Der Bedarf an unterstützenden Maßnahmen für **pflegende Kinder und Jugendliche** soll ermittelt werden.

1.9.6.7. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung

158. Über alle Sozialleistungen muss eine verständliche und barrierefreie **Information und Beratung**, auch für Menschen mit Lernbehinderungen, angeboten werden.

159. Bei allen Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Armut sind Menschen mit Behinderungen **besonders zu berücksichtigen**.

160. Nachdem Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße von Armut bedroht sind, werden sie überdurchschnittlich von den **Vorteilen der BMS** profitieren (Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung, Beschränkungen beim Regress, Vermögensfreibetrag etc.).

161. Im nationalen Reformprogramm zur Umsetzung der **Europa 2020 Strategie** wird angestrebt, die Zahl der armutsgefährdeten und sozial ausgegrenzten Personen um 235.000 Personen bzw. um 16 % bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Dieser Zielsetzung dient vor allem Subziel 2 („Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Verbesserung der Erwerbsbeteiligung armutsgefährdeter Personen im erwerbsfähigen Alter“) und Subziel 5 („Gesundheitsprävention¹⁰ im Arbeitsleben und Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Behinderungen“). Angeführt werden

¹⁰ Aus fachlicher Sicht ist der Begriff Gesundheitsprävention unzulässig. Er bedeutet wörtlich "Verhinderung von Gesundheit". Stattdessen ist die Formulierung "Gesundheitsförderung und Prävention" anzuwenden.

verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Bezieherinnen der BMS, fokussierte Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen der Gesundheitsförderung und eine Arbeitsmarktoffensive für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen und Menschen mit Behinderungen.

1.9.7. Gesundheit und Rehabilitation

1.9.7.1. Gesundheit

162. **Behinderungsbedingte Berufsunfähigkeit** („Invalidität“) älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als signifikant auftretendes Phänomen (jährlich ca. 90.000 Anträge und ca. 30.000 Zuerkennungen) soll durch Beratungs- und Präventionsprogramme sowie Rehabilitationsmaßnahmen für die direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert werden. Ältere Beschäftigte sollen bis zum Pensionsantrittsalter ihre Arbeitsfähigkeit erhalten können und nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden müssen.
163. Gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Langzeitarbeitslose sollen die für sie nötige **Rehabilitation** erhalten. Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen ist es, Invalidität zu vermeiden oder zu beseitigen und mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen. Für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
164. Im gesamten Gesundheitswesen soll – wie in anderen im öffentlichen Interesse stehenden Bereichen – bis zum Jahr 2020 **umfassende Barrierefreiheit** hergestellt werden. Diese Zielsetzung betrifft neben den stationären Einrichtungen (insbesondere Ambulanzen) sämtliche niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.

1.9.7.2. Prävention

165. Menschen mit Behinderungen sollen ihren Lebensunterhalt am freien Arbeitsmarkt verdienen können. Maßnahmen zur **Erhaltung der Arbeitsfähigkeit** älterer Beschäftigter haben insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen hohe Priorität.
166. Die Gesundheitsförderung für **Menschen mit Lernbehinderungen** soll durch spezifische Programme gesteigert werden.
167. Sport trägt sehr zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung bei. **Behindertensport** soll daher unterstützt werden, weil er zur Prävention von Krankheiten beiträgt und die Gesundheit behinderter Menschen fördert.

1.9.7.3. Rehabilitation

168. Ausgebaut werden sollen vor allem folgende Zweige der Rehabilitation: die **psychiatrische** und die **onkologische** Rehabilitation (Krebspatienten). Die ambulante

Rehabilitation wird derzeit erprobt und je nach Erfüllung der Voraussetzungen in Ballungsräumen zur Anwendung kommen.

169. Das Angebot an Früh- und Langzeitrehabilitation für **Menschen im Wachkoma**, ergänzt durch ein interdisziplinäres Case Management, soll verbessert werden, um insbesondere das familiäre bzw. persönliche Umfeld der Wachkoma-Patientinnen und -patienten zu entlasten.

1.9.7.4. Hilfsmittel

170. Da Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen von mehreren Stellen gefördert werden können, sollen für Betroffene die Zuständigkeiten und Abläufe **transparenter** gestaltet werden.
171. Langfristig soll die Schaffung von **zentralen Hilfsmittel-Anlaufstellen** für die Menschen mit Behinderungen angestrebt werden, da nur so eine transparente und effiziente Finanzierung im Hilfsmittelbereich zu bewerkstelligen ist.
172. Behinderte Kinder sollen die für sie nötigen Hilfsmittel im bestmöglichen Ausmaß erhalten.
173. Transparenz und Information sind wichtig, damit sich die finanziellen Lasten für die Anschaffung und die Erhaltung von Hilfsmitteln in Grenzen halten. Die bestehende Datenbank im Internet (www.hilfsmittelinfo.gv.at) soll zu diesem Zweck fortgeführt werden.

1.9.8. Bewusstseinsbildung und Information

1.9.8.1. Forschung

174. Die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen **für ältere Menschen** im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) soll fortgesetzt werden. Diese sollen durch ihren Einsatz helfen, die Lebensqualität zu steigern, den Alltag besser zu meistern und ein möglichst langes Verbleiben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.
175. Die Erforschung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihre mögliche Unterstützung durch technische Entwicklungen soll fortgesetzt werden und die vom BMWF finanzierten Institute „Integriert Studieren“ an der Universität Linz, das "Zentrum für Angewandte Assistierende Technologien" an der Technischen Universität Wien sowie das „Zentrum für Gebärdensprache und Schwerhörerenkommunikation“ der Universität Klagenfurt sollen erhalten werden.¹¹

¹¹ Das BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung weist auf Folgendes hin: Im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2013-2015 (und auch 2016-2018) mit der Technischen Universität Wien wurde festgehalten, dass der Modellversuch "GESTU - Gehörlos Erfolgreich Studieren" als Servicestelle für alle gehörlosen Studierenden an Wiener Universitäten und Fachhochschulen durchgeführt wird.

176. Der **Einfluss des Sports auf die Gesundheit** soll durch valides Basismaterial untermauert werden, um entsprechende Reformen zu ermöglichen.
177. An den öffentlichen Universitäten soll eine umfassende wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der **Pflege- und Betreuungswissenschaft** erfolgen.
178. Zur Förderung der Forschung im Behindertenbereich soll – internationalen Beispielen folgend – ein universitärer Lehrstuhl für **Disability Studies** eingerichtet werden.
179. Um dem chronischen Unterangebot an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern entgegenzuwirken, soll es vermehrt spezialisierte Bachelor- und Master-Angebote zur **Österreichischen Gebärdensprache** geben.

1.9.8.2. Statistik

180. Österreich wird sich im Behindertenbereich an den künftigen von der EU durchgeführten **Statistik-Prozessen** beteiligen, weil nur dadurch EU-weit vergleichbare Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen gewonnen werden können.
181. Für die behindertenpolitische Kommunikation und Planung ist die Erhebung und Auswertung von statistischen Daten wichtig. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Erhebungen strengen **datenschutzrechtlichen Vorgaben** entsprechen, im Einvernehmen und Absprache mit der **Behindertenvertretung** erfolgen und unter **Achtung der Würde** der betroffenen Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden müssen. Notwendig ist in diesem Zusammenhang, dass bei statistischen Erhebungen ein geeigneter Modus für das Abfragen nach Behinderungen entwickelt wird, ohne die Menschenwürde zu verletzen. Dafür ist die Behindertenvertretung beim Design solcher Erhebungen sowie bei der Erstellung und Evaluierung der Erhebungsunterlagen einzubeziehen.
182. Bei sämtlichen Statistiken soll auf die **genderspezifische Erhebung** und Auswertung geachtet werden.

1.9.8.3. Berichte

183. Die regelmäßige Herausgabe von offiziellen Berichten der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich soll fortgesetzt werden. Anzustreben ist eine entsprechende **Verschränkung** dieser gesetzlichen Berichtspflicht mit den Berichtspflichten Österreichs gegenüber den UN im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den geplanten Zwischenbilanzen zum vorliegenden NAP Behinderung.
184. Darüber hinaus ist es auch notwendig, dass im Sinn des Disability Mainstreaming in einzelnen **Ressortberichten** (Wirtschaftsbericht, Jugendbericht, Frauenbericht, Studienbericht, Schulbericht etc.) auf die Behindertenperspektive eingegangen wird.

1.9.8.4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote

185. Durch laufende, regelmäßige Aktualisierung der Publikationen und kostenfreie Bereitstellung für eine breite Öffentlichkeit soll – im Rahmen der budgetären Rahmenbedingungen – **staatliche Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung im Behindertenbereich** erfolgen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit via eigener Homepage.
186. Um bestimmte Gruppen gezielt zu informieren oder um die Allgemeinheit für ein bestimmtes behindertenspezifisches Thema aufzuklären bzw. zu sensibilisieren, sind **zielgerichtete Kampagnen** zum Thema Behinderung durchzuführen. Als ein Muster für eine derartige Kampagne kann die am 12. September 2011 gestartete einmonatige, behindertenspezifische Job-Kampagne des SMS und des Arbeitsmarktservice „Meine Chancen – Ihr Nutzen“ gesehen werden. Die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung durch die **Behindertenorganisationen** soll weiterhin mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Wichtig dabei ist, dass alle Behinderungsformen thematisiert werden und die betroffenen Menschen die nötigen Fachinformationen erhalten.
187. Durch **barrierefreien Zugang zu Informationen** (LL-Versionen und Gebärdensprach-Videos) über die UN-Behindertenrechtskonvention und die Tätigkeit des Unabhängigen Monitoringausschusses sollen Informationen möglichst für alle Menschen, mit oder ohne Behinderung, insbesondere auch für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, bereitgestellt werden.
188. Eine respektvolle und **zeitgemäße Darstellung** von Menschen mit Behinderungen in den Medien, insbesondere im öffentlich rechtlichen Rundfunk, soll gefördert werden (z.B. eine Neuorientierung der ORF-Spendenaktion „Licht ins Dunkel“).

1.9.8.5. Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen von Berufsgruppen

189. Im Zusammenhang mit Gewalt an älteren behinderten Menschen muss **Beratungskompetenz zum Thema Gewalt innerhalb von Einrichtungen** aufgebaut werden, die für das Vorbringen von Beschwerden aus den unterschiedlichsten Bereichen genutzt werden kann (z.B. medizinischer Bereich, Seniorenorganisationen).
190. Viele Berufsgruppen sollten in ihren **fachspezifischen Aus- und Fortbildungen** über die Themen Behinderung, Behindertenrechte und Inklusion geschult werden, vor allem
- Bundesbedienstete allgemein,
 - Lehrpersonal aller Schulformen,
 - Sportlehrer und Sportlehrerinnen,
 - Gesundheitspersonal,
 - Bedienstete der Exekutive und
 - Bedienstete im Strafvollzug.

Diese Aus- und Fortbildungen sollen unter Bedachtnahme auf geschlechtsspezifische Aspekte erfolgen und könnten in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen durchgeführt werden.

1.10. Indikatoren zum NAP Behinderung

Aufgrund einer nicht ausreichenden Datenlage ist eine vollständige Auswertung der im NAP bereits festgelegten 17 Indikatoren nicht möglich. Zu folgenden Indikatoren liegen Zahlen vor:

Barrierefreiheit: Prozentsatz der barrierefreien Sendungen im ORF (Untertitelung von Sendestunden in ORF eins und ORF 2)

Tabelle 2: Untertitelte Sendestunden

Jahr	2012	2013	2014	2015
Untertitelte Sendestunden	10.546	11.017	11.690	11.837
Untertitelungsquote in %	60,03	62,89	66,75	67,57
Veränderung zum Vorjahr in %	+8,14	+2,86	+3,86	+1,24

Bildung: Integrationsquote an allen österreichischen Schulen¹²

Tabelle 3: Integrationsquote

Jahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Quote in %	59,5*	60,0*	61,3	62,1
Veränderung zum Vorjahr in %		+0,5	+1,3	+0,8

*Interne Erhebung des BMB

Bildung: Anzahl von Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung für Gebärdensprachdolmetsch bzw. Gebärdensprachlehrer

Tabelle 4: ÖGS-Studienabschlüsse am Institut für Translationswissenschaften (ITAT) der Universität Graz¹³

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl	14	11	8	15
Veränderung zum Vorjahr		-3	-3	+7

¹² Valide Daten sind erst ab dem Schuljahr 2013/2014 vorhanden.

¹³ Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation, Masterstudium Dolmetschen und Diplomstudium Übersetzen und Dolmetschen

Tabelle 5: Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs "GebärdensprachelehrerIn" an der Universität Klagenfurt¹⁴

Jahr	2013	2014	2015	2016
Anzahl	/	/	/	14

Beschäftigung: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bei „begünstigten Behinderten“ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)¹⁵

Tabelle 6: Beschäftigung von „begünstigten Behinderten“

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl der unselbständig beschäftigten „begünstigten Behinderten“ jeweils am 1. Dezember	58.768	58.986	58.980	60.538
Veränderung in absoluten Zahlen		+218	-6	+1558
Jahresdurchschnittsbestand der arbeitslos vorgemerkten „begünstigten Behinderten“	4.277	4.705	5.391	5.787
Veränderung in absoluten Zahlen		+428	+686	+396

Beschäftigung: Zahl der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Integrativen Betrieben

Tabelle 7: Arbeitsplätze in Integrativen Betrieben

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl	1.539	1.568	1.591	1.638
Veränderung in % zum Vorjahr	-2,22	+1,88	+1,47	+2,95

¹⁴ Der viersemestrige Universitätslehrgang zur akademisch geprüften GebärdensprachelehrerIn wurde vom Sommersemester 2014 bis Wintersemester 2015/16 in einem Zyklus durchgeführt. Daher sind nur Zahlen für das Jahr 2016 verfügbar.

¹⁵ Datenquelle: AMS, BMASK. Zur Erfüllungsquote der Beschäftigungspflicht liegen noch keine neueren Daten vor, da die Beschäftigungspflicht immer im Nachhinein für ein Kalenderjahr überprüft wird. Die letzten verfügbaren Daten stammen aus dem Jahr 2015 und beziehen sich auf die Vorschreibungsperiode 2014.

Beschäftigung: Zahl der Arbeitsplätze in Lehrlingsausbildung in verlängerter Lehrzeit- und in Teilqualifikation (ehemalige Bezeichnung: "Integrative Berufsausbildung - IBA") in Betrieben

Tabelle 8: Arbeitsplätze in Lehrlingsausbildung in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl	3.521	3.747	3.878	3.995
Veränderung zum Vorjahr in %	+1,40	+2,26	+1,31	+1,17

Beschäftigung: Anzahl der Jugendlichen in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation

Tabelle 9: Ausbildung in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation in Betrieben und Ausbildungseinrichtungen

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl	5.741	6.452	6.475	6.787
Relative Veränderung zum Vorjahr in %	+2,34	+4,11	+3,23	+3,12

Beschäftigung: Erfüllungsquote der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)¹⁶

Tabelle 10: Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Jahr	2012	2013	2014	2015
Pflichtstellen zum Stichtag	105.138	105.570	106.717	
Besetzte Pflichtstellen zum Stichtag	67.615	67.704	68.823	
Erfüllungsquote in %	64,3	64,1	64,5	
Veränderung zum Vorjahr in %		-0,2	+0,4	

Beschäftigung: Anzahl der sozialversicherten Personen in Beschäftigungstherapie (keine validen Daten vorhanden)

Gesicherte Daten zur Zahl der in Maßnahmen der Beschäftigungstherapie tätigen Menschen mit Behinderung liegen dem BMASK nicht vor. Beschäftigungstherapie bzw. Tagesstruktur fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Schätzungen und Meldungen der Länder zufolge waren Ende 2015 ca. 22.000 Personen in Beschäftigungstherapie bzw. in Einrichtungen der Tagesstruktur.

¹⁶ Zur Erfüllungsquote der Beschäftigungspflicht liegen noch keine neueren Daten vor, da die Beschäftigungspflicht immer im Nachhinein für ein Kalenderjahr überprüft wird. Die letzten verfügbaren Daten stammen aus dem Jahr 2015 und beziehen sich auf die Vorschreibungsperiode 2014.

Beschäftigung: Zahl der behinderten Studierenden in Ausbildungsgängen für pädagogische Berufe (keine validen Daten vorhanden)

Beschäftigung: Anzahl der beim Bund beschäftigten "begünstigten Behinderten"

Tabelle 11: „Begünstigte Behinderte“ beim Bund

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl	4.270	4.208	4.290	4.386
Veränderung zum Vorjahr in %		-1,5	+0,5	2,7

Selbstbestimmtes Leben: Anzahl der unterstützten Selbstvertretungen (keine validen Daten vorhanden)

Selbstbestimmtes Leben: Zahl der Personen, die geförderte Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen

(im Folgenden nur Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz)

Tabelle 12: Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Jahr	2012	2013	2014	2015
Zahl	384	426	444	473
Veränderung zum Vorjahr in %		+10,9	+4,2	+6,5

Selbstbestimmtes Leben: Auf EU-Ebene definierter Mischindikator aus Armutsgefährdung, materieller Deprivation und Erwerbslosenhaushalten (EU 2020-Zielgruppe)¹⁷

Tabelle 13: Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung in den österreichischen Haushalten, in %	18,5	18,8	19,2	18,3
Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung in Haushalten mit Behinderung, in %	31,2	29,9	31,8	35,8
Veränderung zum Vorjahr in %		-1,3	+1,9	+4,0

¹⁷ Jährliche EU-SILC Erhebung durch Statistik Austria.

Möglicher Indikator: die Haushalte mit Behinderung sollen sich an die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung annähern.

Die Zahl für 2015 ist bei den Haushalten mit Behinderung zwar um 4% gestiegen, gleichzeitig ist die Zahl der erhobenen Haushalte in der Stichprobe relativ niedrig. Daher ist es zweckmäßig, immer Dreijahresschnitte zu berechnen, um zu sehen, wie sich die Zahlen entwickeln. Im Rahmen von EU-SILC 2016 (Vorlage im April 2017) liegen entsprechende verwertbare Zahlen vor, und es kann von einer tatsächlichen Veränderung – auf Basis von drei Jahren – gesprochen werden.

Gesundheit und Rehabilitation: Länge der Wartezeit bei stationärer psychiatrischer Rehabilitation

Tabelle 14: Wartezeit auf stationäre psychiatrische Rehabilitation¹⁸

Jahr	2012	2013	2014	2015
Wartezeit in Tagen	135	153	150	160
Veränderung zum Vorjahr in %		+13,3	-2	+6,6

¹⁸ Zahlen auf Datenbasis der Pensionsversicherungsanstalt (PVA). Das BMG sowie der Hauptverband der Sozialversicherungsträger verfügen über keine Statistik im Zusammenhang mit stationären Wartezeiten.

1.11. Indikatoren zum Thema Beschäftigung

Eine der Aufgaben der NAP-Begleitgruppe ist das Festlegen von Indikatoren. Dazu wurde eine Untergruppe, bestehend aus dem Behindertenanwalt sowie Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Wissenschaft, der Statistik Austria, der ÖAR und der SLIÖ eingerichtet. Aufgrund der Komplexität des Themas wurde beschlossen, schrittweise nach Kapiteln des NAP vorzugehen.

Als erstes wurde das Thema Beschäftigung behandelt. Dazu wurden auch Expertinnen und Experten aus der Arbeitsmarktsektion des Sozialministeriums eingeladen. Insgesamt wurden drei Sitzungen, nämlich am 29. Jänner 2014, 15. September 2014 und 5. Dezember 2014 abgehalten. Als vorläufiges Endergebnis wurde 2015 folgende Liste an zuordenbaren, quantitativen Indikatoren zu den Zielsetzungen des NAP-Kapitels „Beschäftigung“ erstellt und in diesem Zusammenhang auf die Unterscheidung zwischen Strukturindikatoren¹⁹, quantitative Indikatoren²⁰ sowie Studien und Befragungen²¹ hingewiesen:

Tabelle 15: Indikatoren zum Thema Beschäftigung

Ziele des NAP – Kapitel Beschäftigung	Quantitative Indikatoren – Statistische Daten (Quelle)
Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen soll verringert werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der arbeitslosen Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen und Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit sowie Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung (AMS, Sozialministerium) 2. Arbeitslosenquote der begünstigten Behinderten (Sozialministeriumservice) 3. Gesamtzahl der Förderfälle auf der Grundlage des BEinstG pro Jahr (Sozialministeriumservice) 4. Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen (Sozialministerium, Statistik Austria) 5. Anzahl der Personen mit Behinderungen, die in Tagesstrukturen der Länder tätig und in der Unfallversicherung

¹⁹ Dies sind in erster Linie Gesetze und Verordnungen, aber auch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen.

²⁰ Diese finden sich in der Spalte „Statistische Daten“.

²¹ Studien bzw. Befragungen sind als Indikatoren von Relevanz, wenn sie einmalig oder auch jährlich wiederkehrend wichtige Daten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen enthalten.

Ziele des NAP – Kapitel Beschäftigung	Quantitative Indikatoren – Statistische Daten (Quelle)
	teilversichert sind (AUVA)
Alle Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, durch eine unabhängige Stelle – vor allem durch selbst betroffene Menschen im Sinne des „peer counseling“ – in beruflichen Angelegenheiten beraten zu werden.	6. Anzahl der Projekte, Zahl der Beraterinnen und Berater, Fördervolumen (Sozialministerium, SMS)
In allen Fragen von Ausbildung und Beschäftigung muss auf die spezielle Form der jeweiligen Behinderung besondere Rücksicht genommen werden.	
Im Sinne inklusiver Arbeit sollen Modelle der Durchlässigkeit entwickelt und evaluiert werden, die gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen bei größtmöglicher Wahrung der Sicherheit durch Einkommensersatzleistungen schrittweise ins Erwerbsleben (zurück) finden können. Dabei soll sichergestellt werden, dass Transferleistungen nach einem Arbeitsversuch auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder aufleben können.	
Um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am Erwerbsleben zu gewährleisten, müssen die Ansätze des „Disability Mainstreaming“ und der Spezialisierung der Angebote sinnvoll miteinander verschränkt werden.	
Die Integrativen Betriebe sollen durch strukturelle Anpassungen abgesichert werden. Bei Auftragsvergaben des Bundes sollen Integrative Betriebe verstärkt herangezogen werden.	7. Auftragsvolumen des Bundes an die Integrativen Betriebe (Sozialministerium)
Bei der Schaffung eines modernen einheitlichen Begriffs des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ist auf Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen.	
Die Lehrausbildung in verlängerter Lehrzeit und Teilqualifikation sollte weiter ausgebaut und verbessert werden, um möglichst vielen Jugendlichen mit Behinderungen eine Ausbildung bieten zu können.	8. Anzahl der Lehrlinge in der Lehrlingsausbildung in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation (ehemalige Bezeichnung: Integrative Berufsausbildung - IBA) nach der Lehrlingsstatistik der WKO 9. Anzahl der Förderfälle in der Berufsausbildungsassistenz (Sozialministerium, SMS)
Der Abschluss einer Lehrausbildung in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation sollte in Kollektivverträgen und dienstrechtlichen	

Ziele des NAP – Kapitel Beschäftigung	Quantitative Indikatoren – Statistische Daten (Quelle)
Regelungen anerkannt werden.	
Jugendliche mit Behinderungen im Strafvollzug sollen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Lehrausbildung in verlängerter Lehrzeit zu absolvieren.	
Förderung von Beschäftigungsverhältnissen: Diese Förderungen des AMS sollen in Zukunft verstärkt werden. Es sind entweder Eingliederungsbeihilfen für einen einzelnen Arbeitsplatz, sozialökonomische Betriebe oder gemeinnützige Beschäftigungsprojekte. Alle diese Förderungen dienen der (Wieder)Eingliederung von benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsmarkt, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen.	10. Die Anzahl an behinderten Fördernehmern von Beschäftigungsförderungen sowie Beratungs- und Betreuungsangeboten des AMS
Ausbau und Qualitätssicherung von Unterstützungsstrukturen: Im Übergang von integrativen zu inklusiven Modellen der Beschäftigung im Sinne der UN-BRK soll die Maßnahmenpalette des BSB unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen konsolidiert und ausgebaut werden, wobei der Grundsatz des selbstbestimmten Lebens beachtet werden muss, alle Phasen des Erwerbslebens abgedeckt sein sollen und Dienstleistungen unabhängig vom Grad der Behinderung – nötigenfalls auch unbefristet – angeboten werden sollen.	
Ausbau des Jugendcoachings: Diese Maßnahme für Jugendliche am Übergang von der Schule in das Berufsleben soll flächendeckend ausgebaut werden. Das Jugendcoaching baut auf den sehr guten Erfahrungen des Clearing auf und soll vom SMS auch für Jugendliche angeboten werden, die aus anderen Gründen als einer Behinderung Beratung und Begleitung bei der weiter-führenden beruflichen Ausbildung und beim Einstieg ins Erwerbsleben benötigen. Die Intensität der Betreuung muss sich dabei nach dem individuellen Bedarf richten: damit soll sichergestellt werden, dass Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nicht benachteiligt werden.	11. Anzahl der Förderfälle (Sozialministerium, Sozialministeriumservice)
Entwicklung von Modellen inklusiver Arbeit: Durch ein Modellprojekt des SMS mit einem Bundesland sollen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen Standards für ein bundesweites Projekt „Inklusive Arbeit für Menschen mit schwersten Behinderungen“ entwickelt werden.	

Ziele des NAP – Kapitel Beschäftigung	Quantitative Indikatoren – Statistische Daten (Quelle)
<p>Dabei müssen die finanziellen Mittel zweckorientiert aufeinander abgestimmt werden und es sollen auch die bisherigen Abgrenzungen von Bundes- und Landeskompetenzen hinterfragt werden.</p>	
<p>Überprüfung, ob die gesetzlichen Maßnahmen messbare Veränderungen im Einstellungsverhalten der Dienstgeber (Erhöhung der Zahl der in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten, Erhöhung des Prozentsatzes der besetzten Pflichtstellen, Verringerung der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung) bewirken.</p>	
<p>Unabdingbar für die berufliche Inklusion sind Unternehmen, die Arbeitsplätze anbieten. Sie sollen daher gezielt und bedarfsgerecht darüber beraten werden, welche Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sich bieten.</p>	
<p>Aus der Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts, die 2010/2011 durchgeführt wurde, sollen Eckpunkte für eine Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes abgeleitet werden.</p>	
<p>Im Arbeitnehmerschutz wird ein wesentlicher Beitrag für die gesundheitliche Integrität und die Sicherheit am Arbeitsplatz, vor allem auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, geleistet.</p>	
<p>Die Beschäftigungsfähigkeit soll erhalten und gesichert werden. Durch frühzeitige, präventive Maßnahmen – vor allem bei älteren Beschäftigten und bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sollen Behinderungen und chronische Erkrankungen verhindert werden und so auch Kosten eingespart werden, die als Folge von Krankheiten, Behinderungen und Frühpensionierungen entstehen.</p>	<p>12. Anzahl der Förderfälle im Rahmen des fit2work-Programms (Sozialministerium, SMS, Hauptverband der Sozialversicherungsträger)</p> <p>13. Anzahl der Betriebe in Österreich, die die Charta der Betrieblichen Gesundheitsförderung unterzeichnet und/oder ein BGF-Gütesiegel und/oder einen BGF-Preis verliehen bekommen haben (Datenbank BGF abrufbar unter www.netzwerk-bgf.at)</p>
<p>Die Situation von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen soll durch barrierefreie Informationen und mit Unterstützung durch die Arbeitsinspektion verbessert werden.</p>	

Ziele des NAP – Kapitel Beschäftigung	Quantitative Indikatoren – Statistische Daten (Quelle)
Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsinspektion und des AMS sollen zu den Themen Behinderung und Barriere-freiheit besonders geschult werden.	14. Anzahl der geschulten Personen in der Arbeitsinspektion (Sozialministerium)
Die Arbeitsbedingungen müssen auch auf die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Rücksicht nehmen, damit deren Erfahrungen möglichst lange erhalten bleiben. Durch gezielte Projekte muss ihre Gesundheit gefördert werden.	15. Anzahl der Förderfälle im Rahmen des fit2work-Programms (Sozialministerium, Sozialministeriumservice, Hauptverband der Sozialversicherungsträger)
Für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der Kranken- und Pensionsversicherung abgesichert zu sein und bei Scheitern eines Arbeitsversuches die Transferleistungen nicht zu verlieren. Dazu muss auch die Frage der Finanzierung geklärt werden.	
Für Menschen mit Behinderungen soll ein chancengleicher Zugang zur Aus- und Weiterbildung geschaffen werden.	16. Anzahl von behinderten Personen in Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS
Die Ausbildungen für pädagogische Berufe sollen für Menschen mit Behinderungen geöffnet werden.	17. Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in Ausbildung zu einem pädagogischen Beruf stehen (BMBF, BMWFW – Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung)
Verstärkte Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in den öffentlichen Dienst, umfassende Information und Unterstützung der Führungskräfte	18. Anzahl der Neuaufnahmen von Menschen mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von 70% oder mehr über den im Personalplan festgesetzten Stand (BKA)
Besondere Unterstützung für Bedienstete mit Hörbehinderungen oder Sehbehinderungen	

2. UMSETZUNG DER NAP-MASSNAHMEN 2012-2015

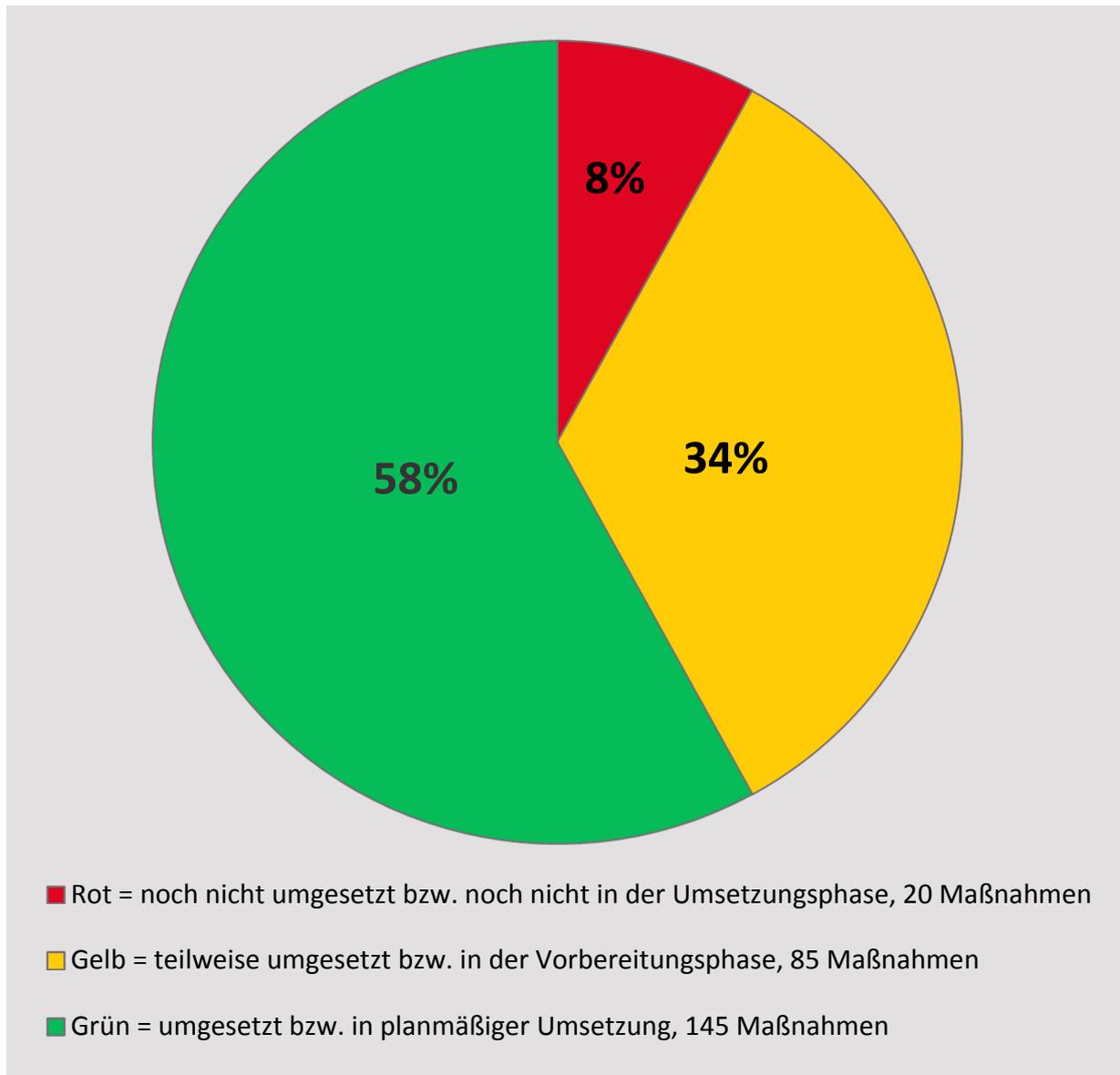
Im Folgenden sind die einzelnen Maßnahmen des NAP Behinderung sowie die von den Bundesministerien rückgemeldeten Umsetzungsaktivitäten aufgelistet. Diese Rückmeldungen erfolgen jährlich. Die einzelnen Maßnahmen sind jeweils mit den **Ampelfarben** Grün, Gelb und Rot gekennzeichnet, sodass unmittelbar ersichtlich ist, in welchem Stadium der Umsetzung sich die jeweilige Maßnahme befindet. Kennzeichnung in Rot bedeutet: „noch nicht umgesetzt“ bzw. „noch nicht in der Umsetzungsphase“. Kennzeichnung in Gelb bedeutet: „teilweise umgesetzt“ bzw. „in der Vorbereitungsphase“. Kennzeichnung in Grün bedeutet: „umgesetzt“ bzw. „in planmäßiger Umsetzung“.

Weiters sind neue behindertenpolitische Maßnahmen aufgenommen, die nach Beschlussfassung des NAP Behinderung auf die Initiative einzelner oder mehrerer Ressorts begonnen bzw. realisiert worden sind. Diese Maßnahmen sind mit grauer Farbe bzw. mit dem Hinweis "**Maßnahme NEU**" gekennzeichnet. So gibt es in den Jahren 2012 - 2015 neben den im NAP vorgesehenen 250 Maßnahmen **zusätzlich 15 Maßnahmen, von denen 13 bereits umgesetzt wurden.**

Die von der Unterarbeitsgruppe „Prioritäten“ als besonders vordringlich qualifizierte Maßnahmen sind im Beschreibungstext zusätzlich mit heller Farbe gekennzeichnet, um diese **prioritären Maßnahmen** entsprechend hervorzuheben.

Mit Ende 2015 waren bereits **145** der **250** Maßnahmen des NAP Behinderung umgesetzt bzw. in planmäßiger Umsetzung (vgl. Umsetzungsgrafik unten).

Abbildung 3: Stand der Umsetzung der Maßnahmen am 31.12.2015



Quelle: BMASK

2.1. Behindertenpolitik

2.1.1. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Maßnahme 1, umgesetzt

Einrichtung einer Begleitgruppe zum NAP Behinderung (2012) - BMASK

Die Begleitgruppe zum NAP Behinderung unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen wurde plangemäß 2012 eingerichtet. Die **konstituierende Sitzung der Begleitgruppe erfolgte am 23. Oktober 2012**. Die Begleitgruppe hat in der ersten Phase der Umsetzung des NAP Behinderung (2012 – 2015) sieben Sitzungen sowie drei Sitzungen der Unterarbeitsgruppe Indikatoren abgehalten.

Maßnahme 2, teilweise umgesetzt

Zwischenbilanzierungen zum NAP Behinderung (2015; 2018) - BMASK

Im Rahmen der Begleitgruppe zum NAP Behinderung erstellt das **BMASK** jährlich eine Tabelle betreffend Umsetzung des NAP (siehe vorliegendes Dokument). Für die erste Umsetzungsphase des NAP Behinderung haben das Sozialministerium sowie der Behindertendachverband ÖAR die erste Zwischenbilanz für den Zeitraum Juli 2012 bis Ende 2015 erstellt.

Maßnahme 3, nicht umgesetzt

Evaluierung und Schlussfolgerungen zum NAP Behinderung (2021) - BMASK

Das **BMASK** beabsichtigt, im Jahr 2021 im Rahmen einer Auftragsstudie den NAP Behinderung einer abschließenden und umfassenden Evaluierung zu unterziehen, um damit die Grundlage für weitergehende behindertenpolitische Handlungsempfehlungen zu erzielen.

2.1.2. Grundlagen der Behindertenpolitik

Maßnahme 4, umgesetzt

Verpflichtende Folgenabschätzung über die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen bei allen legislativen Vorhaben des Bundes durch entsprechende Ausführungen im Vorblatt der jeweiligen Regierungsvorlage (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

Nach der 2012 erlassenen und mit **1. Jänner 2013 in Kraft** getretenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben betreffend die Auswirkungen in sozialer Hinsicht (**WFA-Soziales-Verordnung**, BGBl. II Nr. 496/2012) müssen bei der Folgenabschätzung auch die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (im Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt) berücksichtigt werden.

Maßnahme 5, umgesetzt

Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates (2012) - BMASK

Die **Selbstvertretung von Menschen mit Lernbehinderungen** im Bundesbehindertenbeirat ist ab Frühjahr 2013 in einer Pilotphase gestartet. Mit Wirkung 11. August 2014 ist der Bundesbehindertenbeirat um eine Vertreterin oder einen Vertreter der Menschen mit Lernbehinderung sowie um die Vorsitzende (den Vorsitzenden) des Monitoringausschusses gesetzlich erweitert worden (BBG-Novelle, BGBl. I Nr. 66/2014). Die Nominierung des Selbstvertreters erfolgte durch die ÖAR.

Maßnahme 6 (besonders vordringlich), umgesetzt

Absicherung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (**ÖAR**) als Dachverband der Behindertenorganisationen (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** hat 2013 den **Jahresförderungsbeitrag** der ÖAR deutlich erhöht und diese **erhöhte** Auszahlung auch 2014 fortgesetzt. Die erhöhte Förderung der ÖAR wurde auch 2015 beibehalten und das Thema „Barrierefreiheit“ deutlicher hervorgestrichen.

Maßnahme 7 (besonders vordringlich), umgesetzt

Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten finanzielle Unterstützung für Behindertenverbände, die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter mit Lernschwierigkeiten, Selbsthilfe-NGOs sowie Elterninitiativen und Angehörige für Projekte von allgemeinem Interesse im Behindertenbereich (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

Das **BMASK** förderte neben dem Behindertendachverband ÖAR zahlreiche weitere Behindertenorganisationen. Aus Budgetmitteln förderte das BMASK in den Jahren 2012–2015 die Behindertenorganisationen (ohne den Dachverband ÖAR) mit insgesamt 4.289.287 € (jährlich ca. 1 Mio. €). Aus ATF-Mitteln erhielten die Behindertenorganisationen in den Jahren 2012–2015 1.454.620 € an Förderungen. Insgesamt erhielten die Organisationen **5.743.907 €** an Unterstützung.

Das **BMFJ** förderte im Rahmen des **Förderschwerpunkts „Nachhaltige Familienbeziehungen“** Projekte, die es Familien mit besonderen Herausforderungen (z.B. Alleinerzieherfamilien, Familien mit behinderten Familienmitgliedern, Familien mit Migrationshintergrund) ermöglichen, Unterstützungsangebote unabhängig von der finanziellen Situation wahrzunehmen, um damit dem Rückzug aus dem sozialen Leben bzw. der Gesellschaft vorzubeugen (siehe <http://www.bmfj.gv.at/ministerium/familienpolitik/projektfoerderungen.html>).

Das **BMBF** hat zwischen 2012 und 2015 aus den Förderbudgetmitteln der Frauenministerin Projekte und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen sowie Projekte und Initiativen im Bereich Antidiskriminierung in folgender Höhe finanziell unterstützt:

2012: 148.300 €

2013: 187.985 €

2014: 199.574 €

2015: 230.981 €

Ab dem Jahr 2016 wird eine Unterstützung für die **Selbstvertretung** im Bundesbehindertenbeirat bereitgestellt und vom Sozialministerium finanziert, um die volle Teilhabe der Menschen mit Lernschwierigkeiten an den Diskussionen des Beirates zu gewährleisten.

Maßnahme 8, umgesetzt

Stärkung des **Sozialministeriumservice** (ehemals Bundessozialamt) als Kompetenzzentrum und zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und für Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen einstellen (2012 – 2015) - BMASK

Alle Kompetenzen hinsichtlich des **Behindertenparkausweises** wurden mit Wirkung **1. Jänner 2014** an das Sozialministeriumservice übertragen. Das Sozialministeriumservice ist neben der Ausstellung von Behindertenpässen nach dem BBG nun auch für die Ausstellung von Behindertenparkausweisen zuständig (Verfassungsbestimmung: neuer § 29b Abs. 1a StVO, 25. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 39/2013). In die Bemühungen zur Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung bezieht das SMS **verstärkt die Unternehmen** mit ein.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Verwaltungsreformprojekt „BürgerInnen entlasten“ – „Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an der Schnittstelle von Gebietskörperschaften“ (2013) - alle Bundesministerien

Das Verwaltungsreformprojekt „BürgerInnen entlasten“ wurde bis Ende 2013 abgeschlossen und beinhaltet auch eine „Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an der Schnittstelle von Gebietskörperschaften“ (Einrichtung einer Stelle, die sich der jeweiligen Anliegen tatsächlich annimmt, Einführung eines Behördenwegweisers, Servicierung mit den richtigen Informationen).

Maßnahme 9, umgesetzt

Ressortinterne Empfehlungen zur Heranziehung von integrativen Betrieben, der Einhaltung von behindertengleichstellungsrechtlichen Standards und der Erfüllung des Kriteriums Barrierefreiheit im Rahmen öffentlicher **Auftragsvergaben** (2012 – 2020) - alle Bundesministerien, Bundesbeschaffung GmbH

Diese Maßnahme wird von einzelnen Ressorts laufend umgesetzt.

Maßnahme 10, teilweise umgesetzt

Erweiterung der Beratung für Menschen mit Behinderungen durch Nutzung bereits bestehender **Fachberatungsstellen** (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

BMBF: Grundsätzlich stehen sämtliche anerkannte Frauenservicestellen sowie eine österreichweite Online-Beratung aufgrund ihres ganzheitlichen Beratungsangebotes für alle Hilfe und Beratung suchenden Frauen für alle Problemlagen zur Verfügung. 2014 haben österreichweit rund 50 Frauen- und Mädchenberatungsstellen ein kostenloses Beratungspaket zur baulichen Barrierefreiheit von Easy Entrance in Anspruch genommen. Zusätzlich wurden in den vergangenen Jahren anteilige Umzugskosten in barrierefreie Beratungsräumlichkeiten sowie die Erstellung barrierefreier Websites von Frauenberatungsangeboten in folgender Höhe gefördert:

2012: € 5.000,-
2013: € 4.912,-
2014: € 3.812,-
2015: € 32.480,-

Auch die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen verbessern laufend den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen. Ein Großteil der Einrichtungen ist bereits schwellenfrei erreichbar.

BMBF und BMG: 2016 soll der Aktionsplan Frauengesundheit finalisiert werden. In dessen Wirkungsziel 4 „Institutionen (insbesondere Beratungsstellen) für frauenspezifische Aspekte bei Behinderung sensibilisieren“ wird auf die besondere Situation von Frauen mit Behinderung eingegangen. Diese Zielgruppe ist einer mehrdimensionalen Diskriminierung ausgesetzt, wie beispielsweise unerfüllte Ausbildungs- und Berufswünsche, negativer Erwerbsstatus, Arbeitslosigkeit, Familien- und Eheprobleme etc. Auch sind Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden.

Um das Bewusstsein der Angestellten und Bewohner und Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe zu sensibilisieren und somit die Chancengleichheit zu verbessern, wurden die „Maßnahme 7: Die Stelle einer Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe etablieren“ und „Maßnahme 8: Beratungskompetenz – insbesondere in Hinblick auf die Lebenssituation von Frauen mit Beeinträchtigungen – verbessern“ zur Stärkung des Selbstwertes (junger) Frauen als Unterstützung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen aufgenommen.

BMFJ: Zur Förderung der rund 30 Schwerpunktfamilienberatungsstellen siehe Umsetzung der NAP-Maßnahme 15.

2.1.3. Definition von Behinderung

Maßnahme 11, umgesetzt

Anwendung der neuen Einschätzungsverordnung in der ärztlichen Begutachtungspraxis sowie laufende Evaluierung (2012 – 2020) - BMASK

Wie bereits 2012 und 2013 erfolgte auch 2014 die planmäßige Umsetzung dieser Maßnahme (**BMASK**/Sozialministeriumservice). Für 2016 ist die Optimierung der medizinischen Abgrenzungskriterien bei Einschätzung eines Grades der Behinderung zwischen 20% und 40% vorgesehen. Ziel ist, die Erstellung des Gesamtgrades der Behinderungen zu erleichtern und eine bundesweite Einheitlichkeit der Einschätzung zu verstärken.

Maßnahme 12 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

UN-Behindertenrechtskonventionskonforme Umsetzung der Einschätzung von Behinderungen und Prüfung der Einrichtung einer gemeinsamen Untersuchungsstelle (2020) - BMASK

Am 24. Februar 2014 fand eine gemeinsame Veranstaltung von AK Wien, ÖAR und **BMASK** statt, im Rahmen derer die Möglichkeiten, soziale Aspekte in die Einschätzungsverordnung einfließen zu lassen, diskutiert wurden. Im Herbst 2014 hat das BMASK eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der neben ärztlichen Sachverständigen auch Betroffene sowie weitere Experten und Expertinnen vertreten sind. Ziel ist die Berücksichtigung von sozialen Aspekten bei der Beurteilung des Grades der Behinderung.

2.1.4. Kinder mit Behinderungen

Maßnahme 13, umgesetzt

Bewusstseinsbildung über die Situation und die Rechte von Kindern mit Behinderungen, u.a. durch Informationen auf der Website www.kinderrechte.gv.at (2012 – 2020) - BMFJ

BMFJ: Mit 13. Dezember 2012 wurde das **Kinderrechte-Monitoring-Board** eingerichtet. 2013 wurde ein **Relaunch der Website www.kinderrechte.gv.at** durchgeführt, die unter anderem Informationen über die Situation und die Rechte von Kindern mit Behinderung bietet. Zielsetzungen dieses Kinderrechte-Monitorings sind die detaillierte Analyse der Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses und die Erarbeitung von Vorschlägen für mögliche Verbesserungen in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention bis zur Vorlage des nächsten Staatenberichts im Jahr 2018. Neben den Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses wird sich der Kinderrechte-Monitoring-Prozess eingehend mit den

Lebenswelten von Kindern in Österreich vor dem Hintergrund der Kinderrechte im Verfassungsrang befassen.

Seit 2013 stellt das BMFJ jährlich 70.000 € für das Kinderrechte-Monitoring und 20.000 € für die Website www.kinderrechte.gv.at zur Verfügung.

BMJ: Auf Initiative der Volksanwaltschaft, die mit Stellungnahme vom 1.12.2015 eine Ausweitung des Rechtsschutzes nach dem HeimAufG auf Minderjährige mit Behinderungen – ungeachtet, in welcher Einrichtung sie betreut werden – gefordert hat, hat das BMJ einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeitet. Die Begutachtung dieses Entwurfs erfolgt 2016 gemeinsam mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz.

Maßnahme 14, umgesetzt

Unterstützung und Entlastung für Eltern von Kindern mit Behinderungen durch öffentliche Informationsangebote, u.a. auf der Website www.elternbildung.at (2012 – 2020) - BMFJ

Die Informationsangebote auf der Elternbildungs-Website www.elternbildung.at werden vom **BMFJ** laufend umgesetzt (Veranstaltungs-, Buch- und Linktipps für Eltern behinderter Kinder, Expertenbeiträge zum Thema).

Darüber hinaus stehen Eltern von behinderten Kindern eine kostenlose Ratgeber-Broschüre „ElternTipps“ ab Frühjahr 2016 zur Verfügung und seit August 2014 ein umfassendes Spezialthema in der kostenlosen „FamilienApp“ (Erziehungstipps zum Abruf auf Smartphone und Tablet).

BMBF: Homepage: www.cisonline.at (laufende Aktualisierungen).

Maßnahme 15, umgesetzt

Förderung von Schwerpunktfamilienberatungsstellen, die Beratung für Familien mit behinderten Angehörigen anbieten (2012 – 2020) – BMFJ

Veranstaltungen und Projekte, die vom **BMFJ** gefördert und unterstützt werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein. Das BMFJ hat daher größten Wert darauf gelegt, dass ein qualifizierter Nachweis über das Erreichen der baulichen Barrierefreiheit sowie der Barrierefreiheit der Webangebote der förderwerbenden Jugendorganisationen – soweit sie darauf Einfluss haben – vorgelegen ist. Bereits im Jahr 2013 war dies bei allen **Jugendorganisationen** der Fall, die eine Basisförderung nach dem BJFG erhalten haben. Um die Organisationen bei der Erfüllung dieses Anspruches zu

unterstützen, hat das BMFJ von sich aus bzw. auf Nachfrage proaktiv entsprechende Informationen und Hinweise zur Verfügung gestellt.

Die Förderung der rund 30 Schwerpunktfamilienberatungsstellen konnte 2015 auf rund 512.000 € aufgestockt werden (2012 bis 2014: jährlich 498.000 €).

Ab 2013 konnte das **BMFJ** Familienberatungsstellen direkt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit (Novelle zum Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 61/2013) unterstützen. In den Jahren 2013 bis 2015 wurden für die Förderung von derartigen Maßnahmen insgesamt rund 1,8 Mio. € aufgewendet und damit 105 Familienberatungsstellen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit unterstützt. Seit Ende 2015 sind alle geförderten Familienberatungsstellen in Österreich barrierefrei zugänglich.

Maßnahme 16, umgesetzt

Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen der **Kindergesundheitsstrategie** (2012 – 2020) - BMG

BMG: Zur nachhaltigen Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hat das Gesundheitsministerium gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Bereichen der Kinder- und Jugendgesundheit den Kindergesundheitsdialog geführt und die **Kindergesundheitsstrategie** erarbeitet, die im Herbst 2011 veröffentlicht wurde. Aus der Kindergesundheitsstrategie entstand 2012 die **Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie**, die seitdem einem regelmäßigen Update unterzogen wird. Im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie sind im Themenfeld 4 „Gesundheitliche Chancengleichheit“ im Ziel 10 jene Maßnahmen zu finden, welche dazu dienen „**Chancengleichheit für gesundheitlich benachteiligte Kinder und Jugendliche zu fördern**“. Im Fokus des Updates 2016 steht das Thema "Versorgung von kranken Kindern und Jugendlichen in spezifischen Bereichen".

Maßnahme 17, teilweise umgesetzt

Ausbau der **Kinderrehabilitation** mit klarer Zuständigkeit (2012 – 2020) - BMASK, BMG, Sozialversicherungsträger, Länder

Im Juni 2013 wurde die Reha-Planung (inklusive Kinder- und Jugendrehabilitation - KiJu-Reha) in den **ÖSG** (Österreichischer Strukturplan Gesundheit) 2012 übernommen. Im stationären Bereich soll es **bis 2020 österreichweit 343 Betten für die stationäre Reha für KiJu** geben.

Wesentlich ist die **Einigung zwischen Ländern und Sozialversicherung** in Bezug auf folgende Punkte betreffend die stationäre Rehabilitation:

- es muss einen unbürokratischen niedrigschwelligen Zugang zur Rehabilitation für alle Kinder geben, unabhängig davon, ob die Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung oder wegen angeborener Behinderung bzw. genetischer Einschränkungen oder Entwicklungsstörungen erforderlich ist;
- der "Single Point of Service" für die Antragstellung für Kinder bzw. Eltern ist der jeweilige Sozialversicherungsträger; die Verrechnungen zwischen Sozialversicherung und Land erfolgen im Hintergrund;
- Bewilligungen auf Kinder-Rehabilitation sollen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung nach österreichweit einheitlichen Kriterien durch den zuständigen Sozialversicherungsträger erfolgen.

Im Sommer 2014 einigten sich **Sozialversicherung und Länder** über die Finanzierung. Seit Herbst 2014 nehmen Länder und Sozialversicherung weitere Abstimmungen vor und beraten über die Festlegung der Standorte für KiJu-Reha-Einrichtungen. Danach werden die Länder die erforderlichen Bewilligungsverfahren durchführen und in weiterer Folge wird die Sozialversicherung entsprechende Verträge mit den Trägern der Rehabilitationseinrichtungen abschließen.

Nach Abklärung weiterer Details zwischen Sozialversicherung und Ländern und einer grundsätzlichen Beschlussfassung durch die Bundeszielsteuerungskommission vom 25. Juni 2015 hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im August 2015 ein zweistufiges EU-weites Verhandlungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz unter externer Begleitung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Vergabe der Dienstleistung Kinderrehabilitation gestartet. Basis für diese Ausschreibung ist der Bedarf in den vier Versorgungszonen laut ÖSG 2012, wobei die jeweiligen Indikationen als Lose ausgeschrieben werden.

In der ersten Stufe der Präqualifikation werden die zur Erbringung der Leistung am besten geeigneten Unternehmen ermittelt. In der zweiten Phase werden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens aus den präqualifizierten Unternehmen die besten Unternehmen ermittelt und die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Qualitäts/Umsetzungskonzept verhandelt. Das Verhandlungsverfahren endet mit Abschluss eines Rahmenvertrages je Los, dem die einzelnen Sozialversicherungsträger beitreten. Das Vergabeverfahren soll im Laufe des Jahres 2016 abgeschlossen werden.

2.1.5. Frauen mit Behinderungen

Maßnahme 18, teilweise umgesetzt

Geschlechterspezifische Auswertung bei statistischen Erhebungen im Behindertenbereich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

Die **Berufsschul-Statistiken** der Statistik Austria werden in der Regel für Mädchen und Burschen gesondert ausgewiesen. Ebenso ist im Rahmen der Lehrlingsstatistik der WKO eine getrennte Auflistung der Mädchen und Burschen über die Lehrausbildung in verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 BAG und in Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 BAG (ehemalige Bezeichnung „Integrative Berufsausbildung“ - IBA) möglich. Die Daten, die vom Sozialministeriumservice im Rahmen des Monitorings Berufliche Mobilität erfasst werden, werden alle geschlechterspezifisch ausgewertet.

BMBF: Bei bildungsstatistischen Erhebungen des BMBF wird das Geschlecht der betroffenen Personen miterhoben und ermöglicht in der Folge geschlechterspezifische Auswertungen der gesammelten Daten. Seit 2013 gibt es österreichweit eine einheitliche statistische Datenerfassung für alle von der Frauenministerin geförderten Frauenservicestellen, Notrufe sowie Frauen- und/oder Mädchenberatungseinrichtungen. Sowohl auf der Seite des frauenspezifischen Beratungsangebots als auch auf der Nachfrageseite ist auch die Erhebung behindertenspezifischer Daten vorgesehen.

Maßnahme 19, umgesetzt

Gendergerechte Förderung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen im Rahmen der Bildung (2012 – 2020) - BMBF, BMWFW

Im Zuge des Unterrichtes an Berufsschulen achtet das **BMBF** darauf, dass Mädchen und Burschen auch im Rahmen der Lehrausbildung in verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 BAG und in Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 BAG einen angemessenen Unterricht erhalten. Mädchen und Frauen mit Behinderungen werden im technischen Schulwesen ganz besonders gefördert. Auch der Zugang zu Arbeitsmaschinen lässt sich für diese oft, wenn auch unter eingeschränkten Bedingungen, durchführen.

Das **BMASK** kofinanziert **Workshops zum Abbau von Rollenbildern** und zu Gendermainstreaming für Kinder an Schulen und pädagogischen Einrichtungen. Diese Workshops werden von einer Sozial- und Heilpädagogin geleitet, die eine spezielle Ausbildung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen hat.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Mitfinanzierung des Projekts „**Access to specialised victim support services for women with disabilities who have experienced violence**“ (EU-Programm Daphne III) (2015) - BMASK, BMGF (Frauensektion)

Das **BMASK** kofinanzierte im Rahmen des EU-Programmes Daphne III das Projekt „Access to specialised victim support services for women with disabilities who have experienced violence“. Diese Studie untersucht, ob Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, Hilfestellungen und Serviceleistungen von Opferschutzeinrichtungen in gleichem Maße in Anspruch nehmen können wie Frauen ohne Behinderungen. Gleichzeitig soll der Austausch von Frauenberatungsstellen sowie Frauenhäusern mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Die Studie ergab, dass die Unterstützungsangebote häufig nicht barrierefrei und nicht an die Lebensbedürfnisse der Frauen mit Behinderung angepasst sind. Die **Ergebnisse** der Studie wurden am 28. Jänner 2015 im Rahmen einer Europäischen Konferenz im Haus der Europäischen Union in Wien präsentiert. Informationen und Ergebnisse sind auf der Projekt-Website <http://women-disabilities-violence.humanrights.at/> abrufbar (siehe auch Umsetzung der Maßnahme 69).

2.1.6. Ältere Menschen mit Behinderungen

Maßnahme 20, umgesetzt

Fortsetzung des **Programms benefit** (Technologieprogramm, um IKT-basierte Produkte und Dienstleistungen für ältere Menschen zu entwickeln) nach erfolgter Ausschreibung (2011 – 2013) - BMVIT

BMVIT: Die 10. Ausschreibung im Jahr 2014 setzte wiederholt einen Schwerpunkt auf Testregionen: Smart Homes – Smart Services. Diese dienen der Verbreitung und Evaluierung der bisherigen Projektergebnisse unter Einbeziehung der lokalen Gegebenheiten. Die Ausschreibung im Jahr 2015 setzte einen Schwerpunkt auf Urbane Testregionen: Smart Homes – Smart Services mit Schnittstellen zu Smart Cities. Diese dienen der Verbreitung und Evaluierung der bisherigen Projektergebnisse unter Einbeziehung der städtischen Gegebenheiten.

Maßnahme 21, umgesetzt

Fortsetzung des **EU-Programms „Ambient Assisted Living - AAL“** (Unterstütztes Wohnen in der Umgebung) nach erfolgter Ausschreibung (2011 – 2013) - BMVIT

Die 1. Ausschreibung im Jahr 2014 des neuen gemeinsamen AAL Programms mit österreichischer Beteiligung hatte den thematischen Schwerpunkt „Care of the Future – An Ageing society faces an increasing need for care, how will ICT contribute to sustainable solutions? “ Die Ausschreibung im Jahr 2015 hatte den thematischen Schwerpunkt „Living actively and independently at home - Support more older adults to live longer in their homes with the contribution of ICT based solutions“.

Maßnahme 22, umgesetzt

Fortsetzung der **Folderserie „Gewalt erkennen“** zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an älteren Menschen (2012 – 2013) - BMASK

Das **BMASK** hat im Jahr 2014 die **Folder** „Fragen und Antworten zu Gewalt an älteren Menschen“ und „Fragen und Antworten zu Demenz und Gewalt“ ins Englische übersetzen lassen und die Folder im Rahmen von EU-Tagungen und -Projekten Vertretern und Vertreterinnen aus anderen europäischen Ländern zugänglich gemacht.

2.1.7. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

Maßnahme 23, umgesetzt

Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit der Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (2012 – 2020) - BM.I

Das **BM.I** achtet laufend darauf, dass bei Bedarf Fremde mit Behinderung bei der Versorgung als hilfs- und schutzbedürftige Fremde besondere Unterstützung erhalten (operative Umsetzung auf Landesebene). Zudem wird nach Möglichkeit auf eine barrierefreie Unterbringung Bedacht genommen. So gibt es mit der Sonderbetreuungsstelle OÖ eine Bundesbetreuungsstelle, welche nicht nur auf die Betreuung von Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf spezialisiert ist, sondern auch baulich besonderen Bedürfnissen entgegen kommt. Zudem wird ein barrierefreies Wohnen sowohl in der Bundesbetreuungsstelle Ost als auch in der Bundesbetreuungsstelle West ermöglicht.

Im Rahmen der Grundversorgung erfolgt eine umfassende und adäquate Unterstützung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Behinderung insofern, als deren individuelle Bedürfnisse Berücksichtigung finden. So wird auf diese sowohl bei der Betreuung als auch bei der Unterbringung eingegangen und werden einzelfallbezogen entsprechende Maßnahmen (z.B. barrierefreier Quartierplatz, Sonderunterbringung, intensivere Betreuung) gesetzt. Hervorgehoben wird, dass auch entsprechende Leistungen in der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV)

vorgesehen sind. So umfasst die Grundversorgung auch die Sicherung der Krankenversorgung sowie die Gewährleistung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung. Zusätzlich werden Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sowie soziale Betreuung im Rahmen der Grundversorgung vorgesehen.²²

Maßnahme 24, umgesetzt

Ausnahmen für Migrantinnen und Migranten mit Sprachbehinderung bei der Nachweispflicht über Kenntnisse der **deutschen Sprache** zur elementaren Sprachverwendung bei erstmaligen Anträgen gemäß § 21a NAG, vertieften elementaren Sprachverwendung für die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung und selbständigen Sprachverwendung für die Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 14 bis 14b NAG) und die Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 10a Abs. 2 Z 3 StbG) (2012 – 2020) - BM.I

Bei der Nachweispflicht über Kenntnisse der deutschen Sprache ist nunmehr eine Ausnahme für Migrantinnen und Migranten mit Hör- oder Sprachbehinderung vorgesehen, und auch im Zusammenhang mit monetären Aspekten wird Menschen mit Behinderungen der Erwerb der Staatsbürgerschaft erleichtert (**Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz**, BGBl. I Nr. 136/2013).

Maßnahme NEU, umgesetzt

Diskriminierungsfreier Erwerb der **Staatsbürgerschaft** für **Fremde mit Behinderung** - BM.I

Mit 30. Juli 2013 wurde eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 kundgemacht (BGBl. I Nr. 136/2013), die die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2013 (G 106/12 und G 17/13) berücksichtigt. Danach können in Österreich lebende **Fremde mit Behinderung** – nach einer Überprüfung im Einzelfall – die österreichische Staatsbürgerschaft auch dann erwerben, wenn sie wegen ihrer Behinderung oder einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit ihren **Lebensunterhalt** nicht ausreichend sichern können.

²² BM.I Parl. Anfragebeantwortung 2014

Maßnahme 25, teilweise umgesetzt

Gezielte Beschäftigungsförderung für behinderte Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen sowie durch Maßnahmen des AMS (2016 – 2020) - BMASK, Sozialministeriumservice, AMS

BMASK: Menschen mit Behinderung mit Migrationshintergrund fallen zwar unter die allgemeine Gruppe der Menschen mit Behinderung, sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen keine explizit hervorzuhebende Zielgruppe. Im Bereich der **Maßnahmen für Jugendliche** bis zum 25. Lebensjahr (Jugendcoaching, AusbildungsFit) wurde die Zielgruppe jedoch so erweitert, dass damit alle ausgrenzungsgefährdeten und ausgegrenzten Jugendlichen, darunter fallen auch Migranten und Migrantinnen, angesprochen werden.

Das **AMS** hat 2014 im Rahmen seiner **Beschäftigungsförderung** 4.930 Personen (2.069 Frauen, 2.861 Männer) mit Behinderungen und Migrationshintergrund unterstützt und 2015 3.868 Personen (1.662 Frauen, 2.206 Männer) mit Behinderungen und Migrationshintergrund.

2.1.8. EU-Behindertenpolitik

Maßnahme 26, umgesetzt

Engagement Österreichs für Verbesserungen im Bereich der EU-Behindertenpolitik durch entsprechende Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Teilnahme an EU-Gremien, insbesondere der **Disability High Level Group** (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** bringt in Brüssel im Rahmen von Arbeitssitzungen der Disability **High Level Group** sowie dem **Work-Forum** über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der EU die österreichischen behindertenpolitischen Standpunkte ein.

Maßnahme 27, umgesetzt

Bemühungen in den Verhandlungen zum Vorschlag für eine erweiterte **EU-Antidiskriminierungsrichtlinie**, den bestmöglichen Schutz für Menschen mit Behinderungen zu erreichen (2012 – 2020) - BMASK

Die Vertreter und Vertreterinnen des **BMASK** setzten sich – wie in den Jahren zuvor – in den Verhandlungen der **Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen** um einen bestmöglichen Schutz für Menschen mit Behinderungen durch diesen geplanten EU-Rechtsakt ein und konnten vereinzelte Zwischenerfolge erzielen.

In der **Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen** werden die Verhandlungen zu diesem EU-Dossier fortgesetzt.

Maßnahme NEU

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen - BKA

Am 3. Dezember 2012 hat die EK einen **Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen** vorgelegt, die verbindliche EU-Standardvorgaben in Bezug auf die Barrierefreiheit vorsieht. Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Telekom/Informationsgesellschaft“ verhandelt.

Maßnahme NEU

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (**European Accessibility Act – EAA**) - BMASK

Am 2. Dezember 2015 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA) vor. Der EAA beinhaltet Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte, im Vorschlag aufgelistete Produkte und Dienstleistungen, die auf Basis einer Befragung von Bürgern und Bürgerinnen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen ausgewählt worden sind. Es sind dies:

- Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten
- Bankdienstleistungen
- Computer (Hard- und Software)
- Telefone, Smartphones
- Telefondienste
- Fernsehgeräte im Zusammenhang mit digitalen Fernsehdiensten
- Audiovisuelle Mediendienste

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luft-, Bus-, Schienen- und Wasser-Personenverkehr
- Elektronische Bücher (E-Books)
- Elektronischer Handel (E-Commerce).

Der RL-Vorschlag wird in der EU-Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen behandelt.

2.1.9. Internationale Behindertenpolitik

Maßnahme 28, umgesetzt

Ausarbeitung von behindertenpolitischen Resolutionen im UN-Menschenrechtsrat (2011 – 2014) - BMEIA, BMASK

Diese Maßnahme wird vom **BMEIA** laufend umgesetzt. An folgenden Resolutionen und Aktivitäten war Österreich aktiv beteiligt:

- Auf der 19. Regulären Tagung des UN-Menschenrechtsrates (MRR) am 22. März 2012 wurde die Resolution „Rights of Persons with Disabilities: Participation in Political and Public Life“ im Konsens angenommen.
- Im Rahmen der 22. Regulären Tagung des MRR im März 2013 wurde die traditionell von Mexiko und Neuseeland initiierte Resolution zu Rechten von Menschen mit Behinderung im Konsens angenommen. Thema war das Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Titel der Resolution: „The work and employment of persons with disabilities“).
- Ein hochrangiges Treffen „The way forward: a disability inclusive development agenda towards 2015 and beyond“ fand im Rahmen der 68. UN-Generalversammlung im September 2013 unter Beteiligung des österreichischen Bundespräsidenten in New York statt.
- Im Rahmen der 25. Tagung des MRR im März 2014 wurde eine Resolution zu Rechten von Menschen mit Behinderung im Konsens angenommen. Diese Resolution widmete sich dem Thema Bildung.
- Der MRR verabschiedete ebenfalls im Konsens die Resolution: „The right of persons with disabilities to live independently and be included in the community on an equal basis with others“ bei der 28. Tagung im März 2015, die ein stärkeres Mainstreaming der Behindertenperspektive in der Arbeit des MRR verankern konnte.

Side-events wurden von der Österreichischen Vertretung bei den Vereinten Nationen in Genf am Rande der 25. Tagung des MRR im März 2014 zum Thema „Re-Engineering Society for Inclusion: Implementation of CRPD and other International Obligations on Accessibility“ und am Rande der 28. Tagung im März 2015 zum Thema selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen („Independent Living for All: Towards inclusive and

sustainable societies“) organisiert. An diesen Veranstaltungen nahmen u.a die Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, eine Vertreterin des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) sowie Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft (z.B. Essl Foundation) teil.

Maßnahme 29, umgesetzt

Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten des **Europarates** im behindertenpolitischen Experten/innen-Komitee **CS-RPD** (2012 – 2020) - BMASK

Österreich hat im Jahr 2012 den **Vorsitz im Behindertenpolitischen Komitee** (CS-RPD) inne gehabt.

Österreich pflegt regelmäßig einen bilateralen behindertenpolitischen Erfahrungsaustausch mit südost- und osteuropäischen Staaten.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates untereinander erfolgt im Wesentlichen im **Behindertenkomitee** des Europarates. Zentrales Dokument dabei ist der **Behindertenaktionsplan** des Europarates, der für den Zeitraum 2006-2015 die zentralen politischen Leitlinien der Behindertenpolitik des Europarates dokumentiert. Aufgabe des Behindertenkomitees ist es, Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses Planes zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe von Aktivitäten in einzelnen Mitgliedstaaten gesetzt, die den gegenseitigen Erfahrungsaustausch unterstützen und vertiefen.

Am 10./11. April 2014 veranstaltete das **BMASK** anlässlich der österreichischen Europarats-Präsidentschaft gemeinsam mit dem Europarat in der Wiener Hofburg eine internationale **Fachtagung** zum Thema „**Menschenrechte und Behinderung**“. Ziel dieser Veranstaltung war es, u.a. aufzuzeigen, welche Bedeutung die Menschenrechte für Menschen mit Behinderung aus Sicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben. (der Tagungsbericht ist auf www.sozialministerium.at abrufbar).

2.1.10. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Maßnahme 30, umgesetzt

Rehabilitation und Stärkung der **Menschenrechte** von Menschen mit Behinderungen u.a. durch Fortsetzung von NRO Rahmenprogrammen (2009 – 2014) - BMEIA, ADA

BMEIA: Die **Austrian Development Agency (ADA)** unterstützte im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (**EZA**) eine Reihe von Projekten zur Rehabilitation und Stärkung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Z.B. in Burkina Faso, in der Vojvodina (Serbien), in Papua Neuguinea, in Bosnien und Herzegowina und in Albanien.

Im Jahr 2014 hat die (ADA) die Rahmenprogramme mit „Licht für die Welt“ in Burkina Faso und der Diakonie in Simbabwe und Palästina zu diesem Themenbereich fortgesetzt bzw. neu genehmigt. Ferner wurden diverse Einzelprojekte in der Region Südosteuropa (Bosnien und Herzegowina, Albanien, Republik Moldau) und in der Region Südkaukasus durchgeführt.

Für die entsprechenden Projekte wurde ein Gesamtbudget in folgender Höhe aufgebracht:

2012: 700.000,- €
2013: 800.000,- €
2014: 1.000.000,- €
2015: 1.000.000,- €

Maßnahme 31, umgesetzt

Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit **Antiminenaktionen**, u.a. in Bosnien und Herzegowina und dem Südkaukasus (2008 – 2012) - BMEIA, ADA

Durchgeführte Projekte in diesem Bereich waren das Projekt „Sozio-ökonomische Reintegration von Minenopfern im **Südkaukasus**“ 2012 - 2015 sowie das Projekt „Unterstützung der Minen-Aktion Aktivitäten in **Bosnien und Herzegowina** 2010-2012“.

Im Rahmen des Projekts zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Antiminenaktion in Bosnien und Herzegowina und dem Südkaukasus hat die ADA in Zusammenarbeit mit dem **BMASK** am **17. Oktober 2013** für Experten und Expertinnen aus Georgien und Armenien zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen einen Studienbesuch in Wien organisiert und finanziert.

Die ADA hat ebenfalls Projekte zur Unterstützung von Minenopfern im **Südkaukasus** fortgeführt. Das Projekt mit International Trust Fund for Demining and Mine Victim Assistance (ITF) - Enhancing Human Security wurde bis Oktober 2015 verlängert. Konkrete Ergebnisse sind bisher u.a., dass in **Armenien** 81 Begünstigte Businessstrainings absolvierten und 30 Geschäftsideen durch Mikrokredite unterstützt wurden. Auch in **Georgien** wurde die Mikrokreditkomponente und das „on the job – training“ für Menschen mit Behinderungen

intensiv fortgesetzt. Die Maßnahmen wurden von „High Level Roundtables“ und TV - Diskussionen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in beiden Ländern begleitet.

Den Projekten wurde folgendes Budget zugewiesen:

- „Sozio-ökonomische Reintegration von Minenopfern im Südkaukasus“, Laufzeit 2012-2015: 400.000,- €
- „Unterstützung der Minen-Aktion Aktivitäten in Bosnien und Herzegowina“, Laufzeit 2010-2012: 420.000,- €

Maßnahme 32, umgesetzt

Förderung einer **Hochschul-Partnerschaft** zwischen der Universität Wien und der Universität Addis Abeba (**Äthiopien**) im Rahmen des OEZA-APPEAR-Projekts: „Responding to Poverty and Disability through Higher Education and Research (**RESPOND-HER**)“ mit Schwerpunkt Forschung, Kapazitätsentwicklung und Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu höherer Bildung, Arbeitsmarkt und adäquater Technologie (2011 – 2014) - BMEIA, ADA

Das Projekt RESPOND-HER basierte auf wissenschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Department of Special Needs Education der **Universität Addis Abeba** (Äthiopien) und dem Department of Education der Universität Wien. Ziel war insbesondere die Schaffung hochwertiger Forschung über Behinderung, Förderung der pädagogischen Fähigkeiten des wissenschaftlichen Personals und Entwicklung nachhaltiger beruflicher Leistungsfähigkeit auf universitärem Niveau sowie Erleichterung des Zugangs zu höherer Bildung und zum Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Zusammenarbeit mit Akteuren und Akteurinnen aus allen Regionen des Landes.

Das Projekt konnte aus Sicht der **ADA** im Jahr 2013 erfolgreich weitergeführt werden. Konkrete Ergebnisse waren: Das Projekt konnte die Zusammenarbeit von elf äthiopischen Universitäten zu Themen wie der Situation von Studierenden mit Behinderung an den Institutionen und der Unterstützung des Berufseinstiegs vorantreiben. Außerdem wurde 2013 eine Studie des Projektes mit Titel „Employability of Graduate Students with Disability in Ethiopia“ fertiggestellt.

Dieses ADA-Projekt im Rahmen von APPEAR wurde im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen. Ein Ergebnis ist die Vernetzung und konkrete Zusammenarbeit der beiden Projektträger Universität Wien und Universität Addis Abeba mit weiteren **zehn äthiopischen Universitäten** zu diesem Thema. Das APPEAR-Programm selbst wird bis 2020 fortgesetzt. Die neue

Programmphase hat Ende 2014 begonnen und soll das Thema Inklusion sowohl auf Programm- als auch auf Projektebene (Hochschulpartnerschaften) stärker berücksichtigen als bisher.

Für das Projekt RESPOND-HER mit der Laufzeit 2011 – 2014 wurde ein Budget in der Höhe von € 266.000,- aufgebracht.

Maßnahme 33, umgesetzt

Aus- und Weiterbildung von in der OEZA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung des fachlichen Knowhow von Behindertenorganisationen (2012 – 2020) - BMEIA, ADA

Anlässlich der **ADA-Jahrestagung** im Juni 2012 war dem Thema „Menschen mit Behinderungen und Österreichische Entwicklungszusammenarbeit“ ein Halbtage gewidmet. Ein Thementage fand für alle ADA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema „**Menschen mit Behinderungen im Politikdialog**“ statt.

2014 hat die ADA erstmals den „**Dialog Entwicklung**“ (vierteljährliche öffentliche Veranstaltung der ADA) dem Thema „Inklusiv entwickeln“ gewidmet und die Veranstaltung unter Mitwirkung einer bosnischen Selbstvertreterin und des Arbeitskreises Inklusion organisiert.

Zur systematischen Berücksichtigung sozialer Fragen und der Anwendung des menschenrechtsbasierten Ansatzes, der als umfassender Grundansatz im neuen Dreijahresprogramm 2016-18 festgelegt wurde, wurde in der ADA Mitte 2015 ein Sozialprüfungsverfahren für alle internationalen Projekte und Programme eingeführt. Dieses berücksichtigt unter anderem auch Aspekte der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Entsprechende Trainings zur Anwendung dieses neuen Verfahrens wurden für ADA Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2015 initiiert.

Maßnahme 34, umgesetzt

Fortführung des Arbeitskreises „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“ u.a. zur Erarbeitung von praxisorientierten Maßnahmen zur Förderung des Disability Mainstreaming in der OEZA (2012 – 2013) - BMEIA, ADA

Der seit 2011 bestehende Arbeitskreis Menschen mit Behinderung hielt bis Ende 2015 zehn **Sitzungen** ab. Im ersten Quartal 2013 leistete der Arbeitskreis einen fachlichen Beitrag zur

Überarbeitung von **Schlüsseldokumenten der ADA** (umfassendes Disability Mainstreaming im ADA-Projektzyklus).

Die ADA hat 2014 unter der Federführung des Arbeitskreises Inklusion ein **Handbuch** „Menschen mit Behinderungen im Projekt-Zyklusmanagement der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“ veröffentlicht. Thematisch beschäftigte sich der Arbeitskreis u.a. mit der Notwendigkeit eines intersektionellen Verständnisses von Behinderung und veranstaltete eine gemeinsame Sitzung mit der Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen und Entwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe (**AG Globale Verantwortung**).

Maßnahme 35, umgesetzt

Sicherstellung der Funktion eines/einer **Behindertenbeauftragten** in der ADA (2012 – 2020) - BMEIA, ADA

Innerhalb der ADA gibt es die Funktion einer **Behindertenbeauftragten**, die derzeit die Fachreferentin für Governance und Menschenrechte ausübt.

2.1.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Maßnahme 36, umgesetzt

Koordinierung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich unter Einbeziehung des **Bundesbehindertenbeirates** (2012 – 2020) - BMASK

Der **Monitoringausschuss** tagt jedes Jahr ca. zwölf Mal, darunter zwei Mal im Jahr in einer öffentlichen Sitzung. Der Ausschuss verfasst umfangreiche, fundierte Stellungnahmen zu aktuellen Themen, mit denen er eine breite Bewusstseinsbildung für den menschenrechtlichen Ansatz in der Behindertenpolitik betreibt. Der Monitoringausschuss hat Anfang 2013 seine 2. Funktionsperiode begonnen.

Am 2./3. September 2013 fand in Genf vor dem UN-Behindertenrechtsausschuss (CRPD-Komitee) die **Staatenprüfung** Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention statt (österreichische Delegation aus Bundesministerien und Ländern). Details siehe Unterkapitel 1.1.

Die **NAP-Begleitgruppe** beschäftigt sich mit der Umsetzung des NAP Behinderung und der UN-BRK in Österreich (siehe Maßnahme 1).

Die Umsetzung der UN-BRK wird auch regelmäßig im **Bundesbehindertenbeirat** diskutiert.

BMASK und Länder begannen im Herbst 2014 Gespräche betreffend Koordinierung der Politik zur **einheitlichen Umsetzung der UN-BRK**.

Maßnahme 37, umgesetzt

Etablierung der Volksanwaltschaft als unabhängige Behörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch nach **Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention (2012)** - BKA und Länder

Seit 1. Juli 2012 stellt die **Volksanwaltschaft** einerseits den nationalen Präventions-Mechanismus (NPM) zur Verhinderung von Folter sicher, andererseits verkörpert sie auch die unabhängige Behörde nach Artikel 16 Absatz 3 der UN-BRK.

Als beratendes Gremium wurde bei der Volksanwaltschaft im April 2012 ein **Menschenrechtsbeirat** eingerichtet, dessen Mitglieder paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien vorgeschlagen wurden. In diesem Menschenrechtsbeirat sind auch Menschen mit Behinderungen vertreten.

Zwischen 2012 und 2015 haben im Rahmen der „präventiven Menschenrechtskontrolle“ die Kommissionen der Volksanwaltschaft rund 1.400 meist unangekündigte **Kontrollbesuche** und begleitende Beobachtungen in ganz Österreich durchgeführt. Darunter waren **207** Kontrollen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Im Fokus der Kontrollbesuche der Kommissionen stand die Prävention von Menschenrechtsverletzungen.

Am 21. Juli 2014 zog die Volksanwaltschaft **Bilanz** über „Zwei Jahre präventive Menschenrechtskontrolle“. Sie berichtete, dass ihre Kommissionen in den ersten zwei Jahren rund 900 meist unangekündigte **Kontrollbesuche** und begleitende Beobachtungen in ganz Österreich durchgeführt haben. Davon **114** in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, **168** in Alten- und Pflegeheime und **87** in Psychiatrien und Krankenanstalten.

2015 hatten die Kommissionen 501 Einsätze, 439 Mal erfolgten diese unangekündigt, 62 Mal angekündigt. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug 6,5 Stunden. 445 Einrichtungen wurden österreichweit besucht, darunter 93 Institutionen, die ausschließlich Menschen mit Behinderungen gewidmet sind.

Maßnahme 38, teilweise umgesetzt

Nominierung von Anlaufstellen nach Art. 33 Abs.1 UN-Konvention in den Bundesländern („**Länder-Focal-Points**“) (2013) - Länder

Die **Länder** haben – in Entsprechung des Artikel 33 UN-BRK und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Focal Points für ihren Zuständigkeitsbereich eingerichtet.

Vorarlberg: Fachbereich Integrationshilfe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Tirol: Abteilung Soziales beim Amt der Tiroler Landesregierung (Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 106/2014).

Salzburg: 2014 hat die Salzburger Landesregierung eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes eingebracht, wonach die für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung als CRPD Landes Focal Point fungieren soll (beschlossen 2016, LGBl. Nr. 64/2016).

Oberösterreich: Abteilung Soziales beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Niederösterreich: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Soziales).

Wien: Unabhängige/r Bedienstetenschutzbeauftragte/r beim Amt der Wiener Landesregierung.

Burgenland: Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft – Bgld. GPB-A-G).

Steiermark: Abteilung 11 (Soziales) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Kärnten: Geschäftsstelle des Chancengleichheitsbeirates beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Kompetenzzentrum Soziales (Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG) sowie weisungsfreie Landes-Anwaltschaften (z.B. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung).

Maßnahme 39, teilweise umgesetzt

Einrichtung von unabhängigen Überwachungsmechanismen nach Art. 33 Abs. 2 UN-Konvention in den Bundesländern („**Länder-Monitoringausschüsse**“) (2013) - Länder

Auf **Bundesebene** gibt es bereits seit 2008 den unabhängigen **Monitoringausschuss**, der finanziell und organisatorisch vom BMASK unterstützt wird. Die Länder haben folgende Überwachungsmechanismen nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK eingerichtet („Länder-CRPD-Monitoringausschüsse“):

Vorarlberg: Landesvolksanwältin und Patienten-anwaltschaft (Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz – ADG, LGBl. Nr. 17/2005).

Tirol: Antidiskriminierungsbeauftragte/r (Tiroler Antidiskriminierungsgesetz).

Salzburg: Gesetzesvorlage 2015: Verankerung eines Salzburger Monitoringausschusses im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (beschlossen 2016, LGBl. Nr. 49/2016).

Oberösterreich: Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Oö. Antidiskriminierungsgesetz) unter Einbeziehung eines Beirats (Oö. Monitoringausschuss).

Niederösterreich: NÖ Monitoringausschuss (NÖ Monitoringgesetz – NÖ MTG).

Wien: Monitoringstelle beim Amt der Wiener Landesregierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz).

Burgenland: Unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Burgenländisches Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz – Bgld. GPB-A-G).

Steiermark: Monitoringausschuss nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) mit der Geschäftsstelle bei Selbstbestimmt Leben Steiermark.

Kärnten: Chancengleichheitsbeirat nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) sowie weisungsfreie Landes-Anwaltschaften (z.B. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung).

Maßnahme 40, teilweise umgesetzt

Ausarbeitung und Übermittlung des **zweiten Staatenberichts** Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2017) - BMASK, BMEIA

Der UN-Behindertenrechtsausschuss führte am 2. und 3. September 2013 in Genf seinen ersten offiziellen „Dialog“ (**Staatenprüfung**) mit einer österreichischen Delegation, die sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und der Länder zusammensetzte. Auf Basis des ersten Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2010, der Beantwortung einer Fragenliste im Juni 2013 und aufgrund der Ergebnisse der ersten Staatenprüfung hat der Ausschuss am 30. September 2013 abschließende Bemerkungen veröffentlicht, die insgesamt 58 Punkte bzw. **23 Empfehlungen**

enthalten (vgl. oben Unterkapitel 1.4). Der UN-Behindertenrechtsausschuss ersuchte Österreich, seinen kombinierten zweiten und dritten Bericht bis 26. Oktober 2018 vorzulegen und darin Informationen über die Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen aufzunehmen. Dieser Bericht soll laut UN-Behindertenrechtsausschuss in Form eines vereinfachten Verfahrens erfolgen (Beantwortung eines Fragenkataloges).

2.2. Diskriminierungsschutz

2.2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

Maßnahme 41, teilweise umgesetzt

Durchforstung der Rechtsordnung des Bundes auf die Verwendung **diskriminierender Begriffe** und Novellierung der entsprechenden Rechtsvorschriften (ab 2012) - alle Bundesministerien

BKA: Im Rahmen der zukünftigen Gesetzesnovellen wird die Vermeidung diskriminierender Begriffe angestrebt unter Berücksichtigung der möglichen Rechtsunsicherheit in der Praxis durch die neuen Begriffe.

BMG und BMF: Bei der Ausarbeitung neuer bzw. bei der Novellierung bestehender Rechtsvorschriften wird auf die Vermeidung der Verwendung diskriminierender Begriffe höchstes Augenmerk gelegt.

BMWFV: Vermeidung von diskriminierenden Begriffen (gendergerecht) bei den neu geregelten bzw. geänderten Ausbildungsordnungen in der Lehrlingsausbildung (siehe die Verordnungen zum Lehrberufspaket **2015** auf der Homepage des BMWFV).

Maßnahme 42, umgesetzt

Aufnahme eines Passus betreffend die Vermeidung von diskriminierenden Formulierungen in die **legistischen Richtlinien** des Bundes (2012) - BKA

BKA: Der Verfassungsdienst hat am 17. Mai 2013 ein Rundschreiben „Legistische Richtlinien – Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen im Zusammenhang mit Behinderungen“ an alle Bundesministerien, die Parlamentsdirektion und alle Ämter der Landesregierungen versendet. In diesem Rundschreiben wird auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 bis 2020 Bezug genommen und ersucht, diskriminierende Ausdrücke zu vermeiden.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Verbesserung des Diskriminierungsschutzes im **Verwaltungsstrafrecht** (2012) - BKA, BM.I

Durch eine Änderung des Art. III Absatz 1 EGVG durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – SNG, BGBl. I Nr. 50/2012, in Kraft seit 1.9.2012, wurde das verwaltungsstrafrechtliche Diskriminierungsverbot zugunsten der Menschen mit Behinderung und der anderen diskriminierungsgefährdeten Personengruppen verschärft (**Verwaltungsstrafe bei Diskriminierung**).

2.2.2. Behindertengleichstellungsrecht

Maßnahme 43 (besonders vordringlich), nicht umgesetzt

Breit angelegte Diskussion über die Ausgestaltung eines **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches** im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsbestimmung (2014) - BMASK

Über die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechtes haben im Jahr 2014 erste Gespräche zwischen dem Sozialministerium, der Wirtschaft und Organisationen von Menschen mit Behinderung stattgefunden. Für die Reformvorschläge hinsichtlich Ausgestaltung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gab es auf Wirtschaftsseite allerdings keine Zustimmung.

Maßnahme 44, umgesetzt

Verstärkte **Öffentlichkeitsarbeit** über das Behindertengleichstellungsrecht sowie barrierefrei zugängliche anonymisierte Veröffentlichung von erfolgreichen Einigungen in Einzelfällen (ab 2013) - BMASK

BMASK: Ab Herbst 2013 werden erfolgreiche **Schlichtungsverfahren** anonymisiert auf der Webseite des Sozialministeriumservice dargestellt.

Im Jahr 2015 führte das **BMASK** eine breite Kampagne zum Thema „**Barrierefreiheit**“ in Printmedien, im Fernsehen und in sozialen Medien durch (www.österreichbarrierefrei.at).

Maßnahme 45 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Verbesserungen im Bereich der Verbandsklage (2014) - BMASK

BMASK, BMJ: Im Rahmen des **Versicherungsrechts-Änderungsgesetzes 2013** erfolgte durch die Novelle zum BGStG eine **Erweiterung im Bereich der Verbandsklage** (BGBl. I Nr. 12/2013, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2013):

- spezielle Verbandsklage bei Verstößen gegen das Versicherungsvertragsgesetz
- Klageberechtigung für ÖAR, Klagsverband und Behindertenanwalt
- Klage gerichtet auf Unterlassung.

Maßnahme 46, teilweise umgesetzt

Sammlung und barrierefrei zugängliche Veröffentlichung der **Judikatur** zum Behindertengleichstellungsrecht (ab 2013) - BMASK, BMJ

BMJ: Die Veröffentlichung von Judikatur (auch) zum Themenbereich der Behindertengleichstellung erfolgt bereits im Rahmen des Rechtsinformationssystems (RIS), welches einen barrierefreien Zugang bietet.

BMASK: Geplant ist eine über das RIS hinausgehende Veröffentlichung von Judikatur in anonymisierter Form.

Maßnahme 47, umgesetzt

Arbeitsgruppe betreffend Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung bei privaten **Versicherungen** (2014) - BMJ, BMF, BMASK

Das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 12/2013, enthält einen speziellen Diskriminierungsschutz:

- Keine Ablehnung, Kündigung, höhere Prämie, Wartefristen, Risikoausschlüsse oder eingeschränkte Leistungen aufgrund einer Behinderung;
- Prämienzuschlag, Wartefristen, Risikoausschlüsse oder eingeschränkter Leistungsumfang nur dann, wenn der Gesundheitszustand einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation in dem betreffenden Versicherungszweig darstellt und der individuelle Gesundheitszustand der versicherten Person eine **wesentliche Erhöhung der Gefahr** bewirkt;
- **Offenlegungspflicht** der für die allgemeine Risikobewertung maßgeblichen Faktoren.

Der **Verein für Konsumenteninformation** hat zwei Versicherungen wegen Verstößen gegen das im BGStG verankerte Diskriminierungsverbot abgemahnt. Die beiden Versicherungen haben nach der Abmahnung entsprechende Unterlassungserklärungen abgegeben.

Maßnahme 48, umgesetzt

Verbesserung des Informationsangebotes (Verbreitung von Best-Practice Beispielen) durch den **Behindertenanwalt** (2014) - BMASK

Durch die Neugestaltung der **Homepage des Behindertenanwaltes** wurde das Informationsangebot verbessert, insbesondere sind dort seit 2012 Beispiele von erfolgreichen Schlichtungsfällen veröffentlicht.

2.2.3. Sachwalterschaft

Maßnahme 49 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Novelle des Sachwalterrechts unter **Partizipation** von Menschen mit Behinderungen (2013/2014) - BMJ

BMJ: Seit 2013 fand ein umfangreicher Reformprozess statt, in den die verschiedenen Interessensgruppen und Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen einbezogen wurden. Dabei wurden in vielen Arbeitsgruppen und Tagungen die Grundlagen für einen Entwurf erarbeitet. Diese Arbeiten mündeten 2016 in einen Ministerialentwurf, der Mitte Juli 2016 als 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG) in Begutachtung ging. Das 2. ErwSchG soll voraussichtlich Ende 2016 im Parlament beschlossen werden. Da der Entwurf weitreichende Änderungen enthält und damit umfangreiche Implementierungsmaßnahmen stattfinden müssen, ist das Inkrafttreten mit 1. Juli 2018 geplant.

Maßnahme 50 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Erarbeitung eines **Modells unterstützter Entscheidungsfindung** unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (2013/2014) - BMJ

BMJ: Im Rahmen des unter Maßnahme 49 erläuterten Reformprozesses wurde das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durchgeführt. Dabei sollten im Zuge eines „Erweiterten Clearing“ die Ressourcen, Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Person herausgefunden werden. Die Ergebnisse des Modellprojekts sind auf vielfältige Weise in den 2016 vorgelegten Entwurf des 2. ErwSchG eingeflossen. So soll das Clearing nun bei jeder Anregung einer Sachwalterschaft (in Zukunft: gerichtliche Erwachsenenvertretung) stattfinden, damit im Einverständnis mit der betroffenen Person bestehende Alternativen herausgefunden und besser genutzt werden können. Wird eine intensivere Erörterung der Gründe und Alternativen benötigt, kann das Clearing auch zur „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ werden. Außerdem soll etwa mit der „gewählten

Erwachsenenvertretung“ die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Person, auch wenn sie nicht mehr voll entscheidungsfähig ist, selbst einen Vertreter oder Vertreterin wählen kann. Dabei ist es auch möglich, dass die betroffene Person und ihre Vertretung vereinbaren, dass der Vertreter oder die Vertreterin nur im Einvernehmen mit der betroffenen Person handeln darf („Co-Decision“). Die Selbstbestimmung und die Heranziehung von Alternativen und Unterstützungsmöglichkeiten wurden weiter in den Vordergrund gerückt.

Maßnahme 51, umgesetzt

Laufende **Fortbildungsveranstaltungen** unter Einbeziehung von Selbstvertretern zur stärkeren Verankerung des geltenden Sachwalterrechtes in der Rechtsanwendung und zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Sachwalterrechtes (2012-2020) - BMJ

BMJ: Jährlich findet das erfolgreiche dreitägige Seminar „Heimaufenthaltsgesetz, Unterbringungsgesetz, Sachwalterschaftsrecht“ statt, zu dem neben den mit den entsprechenden Gesetzen befassten Justizbediensteten etwa auch ärztliches Personal, Bewohnervertretungen, Patientenanwältinnen und -anwälte, Vereinssachwalterinnen und -sachwalter etc. geladen werden.

Maßnahme 52, nicht umgesetzt

Durch **erhöhte Förderungen** soll den Sachwalterschaftsvereinen die Übernahme von zusätzlichen Fällen und Funktionen ermöglicht werden (2012 – 2020) - BMJ

BMJ: laufende Bemühungen um Erhöhung der für die Vereinssachwalterschaft zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

2.2.4. Schwangerschaft und Geburt

Maßnahme 53, teilweise umgesetzt

Breiter Diskussionsprozess mit allen betroffenen Gruppen über medizinische, rechtliche und ethische Aspekte der pränatalen Diagnostik (2012-2016) - BMASK, BMJ, BMBF, BKA, BMG, BMFJ

Mit Erkenntnis vom 10.12.2013 hatte der VfGH (G 16/2013, G 44/2013) Teile des **Fortpflanzungsmedizingesetzes** (FMedG) aufgehoben. Dies wurde seitens des BMJ in Zusammenarbeit mit dem **BMG** zum Anlass genommen, das FMedG europäischen Standards anzupassen. Die wichtigsten Eckpfeiler dabei sind:

- Öffnung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für lesbische Frauen samt abstammungsrechtlicher Regelungen im ABGB
- Zulassung der In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Samenspende
- Zulassung der Eizellspende
- Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) unter strengen Voraussetzungen samt entsprechender Regelungen im Gentechnikgesetz.

Das **Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 35/2015, ist am 24.2.2015 in Kraft getreten.

Maßnahme 54 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Evaluierung und Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote im Zusammenhang mit einer pränatalen Diagnose und nach der Geburt unter Einbeziehung betroffener Eltern sowie Aufklärung über Unterstützungsangebote (2012 – 2020) - BMG, Länder

Anfang 2015 hat das **BMG** an der Gesundheit Österreich (GÖG) das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at) eingerichtet. Das Projekt „Frühe Hilfen“ erfolgt in Kooperation mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und den Ländern. Frühe Hilfen sollen Familien unterstützen, gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen ihrer Kinder zu schaffen. Es ist ein wichtiges Ziel der Gesundheitspolitik, die Frühe Hilfen österreichweit zu etablieren und auszubauen. Bis 2017 sollen in 52 Bezirken mindestens 2.000 Familien betreut werden.

Maßnahme 55, nicht umgesetzt

Verankerung von entsprechenden **Ausbildungsmodulen** in den Curricula für medizinisches Personal zum Thema „Aufklärung und Beratung bei pränataler Diagnostik“ (2013 – 2015) - BMG

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 56, umgesetzt

Fortführung der bestehenden **Beratung** durch speziell ausgebildetes Personal sowie der neutralen, evidenzbasierten und ausgewogenen **Information** über Beratungsangebote (z.B. durch spezielle Broschüren) (2012 – 2020) - BMG, BMFJ

BMG: jährliche Überarbeitung und Aktualisierung der **Mutter-Kind-Pass-Begleitbroschüre**. 2014 wurde eine kostenlose Hebammenberatung in den Schwangerschaftswochen 18-22 in

das Mutter-Kind-Pass-Programm aufgenommen. Im aktuellen Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 ist die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes verankert. Die vorrangigen Ziele des laufenden Prozesses zur Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes sind entsprechend dem Regierungsübereinkommen Evaluierung, qualitative Weiterentwicklung, Attraktivierung und verstärkte Nutzung als Instrument der Frühförderung von Kindern.

BMFJ: Die Familienberatungsstellen bieten Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung und Familienplanung als besonderen Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit an. In einigen dieser Stellen stehen speziell für die Beratung im Umfeld von pränataler Diagnostik ausgebildete Beraterinnen und Berater zur Verfügung.

Die **Broschüre "Pränataldiagnostik"** bietet Basisinformationen für spezielle vorgeburtliche Untersuchungen und Hinweise auf psychosoziale und genetische Beratungsmöglichkeiten.

2.2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Maßnahme 57, umgesetzt

Im Rahmen der Strategie „INNEN.SICHER“ (ANTI-GEWALT - Kommunale Krisentische und komplexe Opferarbeit) werden unter Einbeziehung von Schulen, Jugendwohlfahrt, Gesundheitseinrichtungen, Kommunen, Familien- und Sozialnetzwerken **kommunale Krisentische** eingerichtet, unter anderem auch für den Bereich der Gewalt an Menschen mit Behinderungen, geplant sind insbesondere pro-aktive Opferschutzarbeit und Vernetzung (2013) - BM.I

BM.I: Das Projekt „INNEN.SICHER“ (ANTI-GEWALT - Kommunale Krisentische und komplexe Opferarbeit) wurde abgeschlossen. Seit 1. Juli 2013 ist es in die Linienorganisation (jede einzelne Landespolizeidirektion) übergegangen.

Maßnahme 58, umgesetzt

Weiterführung der verpflichtenden Teilnahme für **Richteramtsanwärter** an Veranstaltungen und Praktika zum Themenbereich „**Opferschutz**“ in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen (2012–2020) - BMJ

BMJ: Im Rahmen der **Ausbildung der Richteramtsanwärter** und **-anwärterinnen** ist ein verpflichtender Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung in der Dauer von mindestens zwei Wochen vorgesehen (§ 2 Z 6 RiAA-AusbVO).

Maßnahme 59, umgesetzt

Förderung gemeinnütziger Organisationen sowie der Plattform gegen die Gewalt, der 45 einschlägige Einrichtungen angehören, für Maßnahmen der **Sensibilisierung** von Multiplikatoren und der allgemeinen Öffentlichkeit wie auch für Maßnahmen zur Professionalisierung des Beratungssystems (2012 – 2020) - BKA, BMFJ

BMFJ: Die **Plattform gegen die Gewalt** in der Familie ist ein wesentliches Instrument zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch von Hilfseinrichtungen und trägt zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Problem Gewalt in der Familie bei. Seit dem Jahr 2014 standen jährlich Fördermittel in der Höhe von 265.000 € für regionale Präventionsprojekte, Bereichskoordination und die Website www.gewaltinfo.at zur Verfügung.

BMBF: Aus den Budgetmitteln der Frauenministerin wurden in den vergangenen 4 Jahren auch Mitglieder der Plattform gegen die Gewalt und speziell im **Behindertenbereich** die Vereine Hazissa und Ninil gefördert. Letztere wurde 2015 **als Schwerpunkt-Frauenservicestelle** für Frauen mit Behinderung anerkannt.

Maßnahme 60, umgesetzt

Leistungsverbesserungen für **Opfer von Verbrechen** (2013) - BMASK

BMJ: Mit dem **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**, BGBl. I Nr. 116/2013, in Kraft seit 1.1.2014, wurde klargestellt, dass Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 66 Abs. 2 StPO zu gewähren ist.

BMASK: Die **Novelle zum Verbrechenopfergesetz**, die mit 1. April 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 58/2013), enthält zahlreiche Verbesserungen. Weitere Verbesserungen traten mit BGBl. I Nr. 57/2015 mit 1. Juli 2015 in Kraft. Durch die VOG-Novelle entstanden im Jahr 2014 zusätzliche Kosten von etwa 770.000 € (leichte Steigerung in den Folgejahren).

Maßnahme NEU, umgesetzt

„Vermittlung einer ethischen Grundhaltung bei der Ärztinnen/Ärzte-Ausbildung (2015-2020) - BMG, BMBF (Frauensektion)

In der mit 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Ärztinnen/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 sind der Schutz der Würde von Menschen mit Behinderung und die Sensibilisierung für die Bedürfnisse gewaltbetroffener Menschen mit Behinderung ausdrücklich berücksichtigt:

Ethische Grundhaltung

§ 4. Im Rahmen der ärztlichen Ausbildung soll eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit vermittelt werden. Insbesondere hat eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten zu erfolgen, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.

2.2.6. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

Maßnahme 61 (besonders vordringlich), umgesetzt

Fortführung der **Sensibilisierung** für Richterinnen, Patientenanwältinnen und Bewohnervertreterinnen durch Fortbildungsveranstaltungen auch unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (2012 – 2020) - BMJ

BMJ: Am 13. Juni 2012 fand ein bundesweites Seminar zum Thema „Gleichbehandlungsrecht“ statt, das unter anderem auch das Thema Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen behandelte. Jährlich bietet das BMJ eine mehrtägige interne Schulung zum Thema „**Heimaufenthaltsgesetz, Unterbringungsgesetz, Sachwalterschaftsrecht**“ an. Der Fortbildungslehrgang für Familienrichter und -richterinnen im Jahr 2015 hatte nicht nur die Vertiefung der fachlichen Fähigkeiten (Ehe-, Kindschafts- und Sachwalterschaftsrecht) zum Ziel, sondern auch die Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenz, vor allem im Umgang mit Parteien (Gesprächsführung und Konfliktmanagement) sowie die Reflexion der beruflichen Rolle zum Inhalt.

Maßnahme 62, umgesetzt

Evaluierung der Novelle des UbG im Hinblick darauf, ob es gelungen ist, die belastenden zeitlich rasch aufeinander folgenden Unterbringungen zu reduzieren (2012) - BMJ

BMJ: Mit der Evaluierung der Novelle des Unterbringungsgesetzes (**Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010**) wurde die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) beauftragt. Sie hat anhand von Daten und ausführlichen Expertengesprächen im Bereich der Anwendung des § 32a UbG (zeitlich begrenzte Weiterführung der Unterbringung) und dessen Auswirkungen in ihrem Bericht „Analyse 2012“ über Verbesserungen für die Handhabung konkreter Fälle, insbesondere betreffend der sogenannten „heavy user“ berichtet. Aufgrund der geringen Fallzahl sei jedoch kein Niederschlag in der Gesamtstatistik zu finden. Die Gesetzesänderung wird als positive Weiterentwicklung gesehen, eine Änderung in der Versorgungsrealität ist jedoch noch ausgeblieben.

Maßnahme 63, umgesetzt

Laufende **Schulung** und Information der Mitarbeiter sowie Umsetzung einer EDV-unterstützten Patientenverwaltung in den Justizanstalten (2012) - BMJ

BMJ: In der Integrierten Vollzugsverwaltung sollen künftig so viele Informationen wie möglich über Behandlung und Medikation der Insassen ersichtlich sein. Ein EDV-unterstütztes Medikamentenprogramm wird erprobt, Schulungen des ärztlichen und pflegerischen Personals werden flächendeckend durchgeführt.

Das **BMJ** führt laufend interne Schulungen und Informationen für Strafvollzugsbedienstete im Zuge von „Indoor-Modulen“ sowie im Rahmen der jährlichen Qualifizierungsmodule **„Fachtagung der Krankenabteilungen & Ordinationen“** (verpflichtende Teilnahme der Strafvollzugsbediensteten, die im medizinischen Bereich tätig sind). Inhaltlich werden gesetzliche Grundlagen, aktuelle Informationen und Ereignisse referiert bzw. interaktiv im Plenum besprochen. Weiters sind auch immer Fachvorträge des Gesundheitswesens vorgesehen.

Die bereits seit 2010 erfolgte EDV-unterstützte Patientenverwaltung in den Justizanstalten (**„IVV-MED Modul“**) wird kontinuierlich erweitert und den medizinischen Anforderungen angepasst.

2.2.7. Gebärdensprache

Maßnahme 64, teilweise umgesetzt

Durchforstung der Verfahrensgesetze in Bezug auf Kostentragungsregelungen für Dolmetschung in Österreichische Gebärdensprache und ggf. **Novellierung** der entsprechenden Rechtsvorschriften (ab 2012) - alle Bundesministerien

Die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen tragen die jeweiligen Behörden entsprechend den Kostenregelungen nach dem AVG. Diese Regelung wurde für das Verfahren der **Verwaltungsgerichte**, die mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, übernommen (**Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz**, BGBl. I Nr. 33/2013).

BMJ: Nach der Strafprozessordnung ist ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Beschuldigte in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren (§ 56 Abs. 7 StPO). Diese Übersetzungshilfe ist für den Beschuldigten unentgeltlich (vgl. § 381 Abs. 6 StPO). Gehörlosen oder stummen Beschuldigten darf keinerlei Nachteil aus ihren Einschränkungen erwachsen. Ebenso haben gehörlose oder "stumme" Opfer einer Straftat (vgl. § 65 Z 1 StPO) Anspruch auf unentgeltliche Übersetzungshilfe (§ 66 Abs. 3 Satz 1 iVm § 56 StPO).

Mit der **Zivilverfahrens-Novelle** 2009 wurden die Regelungen über die Verwendung der Gebärdensprache neu gestaltet: Ist eine Partei gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert, so ist dem Verfahren ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich die Partei in dieser verständigen kann. Die Kosten des Dolmetschers trägt der Bund. Der Bund hat auch die Kosten des Gebärdensprachdolmetschers zu tragen, die die Partei für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt mit ihrem Rechtsvertreter aufgewendet hat. Diese sind ihr bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes ergibt.

BMF: In der **Bundesabgabenordnung** ist vorgesehen, dass einer gehörlosen oder hörbehinderten Partei erforderlichenfalls ein Dolmetscher beizustellen ist (§ 313a BAO). Die diesbezüglichen Kosten werden von der Abgabenbehörde getragen. Auch im **Finanzstrafgesetz** ist vorgesehen, dass bei der Vernehmung bzw. in der mündlichen Verhandlung eines gehörlosen oder hörbehinderten Beschuldigten bzw. Nebenbeteiligten erforderlichenfalls ein Dolmetscher beizustellen ist (§ 84 Abs. 5 und § 127 Abs. 1 FinStrG). Die diesbezüglichen Kosten sind nicht zu ersetzen (§ 185 FinStrG).

Maßnahme 65, teilweise umgesetzt

Ausbildung für **Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher** (ab 2012) - BMBF, BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Zum möglichen Ausbau der Lehrangebote für Gebärdensprach-DolmetscherInnen und - LehrerInnen war von Oktober 2012 bis März 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Die Studie „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärausbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“ ist vom **BMWF** gemeinsam mit dem **BMASK** und dem **BMUKK** 2013 in Auftrag gegeben worden. Die Studie ist seit September 2014 unter www.sozialministerium.at, www.bmwfw.gv.at, www.bmbf.gv.at und www.equi.at veröffentlicht. Die Gesamtkosten der Studie betragen 21.000,- €.

In Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind auch die Maßnahmen 68 und 122 zu sehen.

Maßnahme 66, teilweise umgesetzt

Aufnahme eines entsprechenden Passus in Förderbedingungen, um Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache zu ermöglichen (2015) - alle Bundesministerien

BMASK: Bei Förderverträgen des Sozialministeriumservice wird generell die Barrierefreiheit der Angebote vertraglich gefordert.

Maßnahme 67, nicht umgesetzt

Prüfung der Möglichkeit des Einsatzes von Kommunikationsassistenten (2015) - alle Bundesministerien

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 68 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Förderung der Gebärdensprachkompetenz in der Bevölkerung (Schule, berufliche Fortbildung, Erwachsenenbildung) (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

In Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind auch die Maßnahmen 65 und 122 zu sehen.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: In der Leistungsvereinbarungsperiode 2013-2015 wurde an der Universität Klagenfurt ein viersemestriger Universitätslehrgang „GebärdensprachlehrerIn“ angeboten. Zielgruppe waren Personen, die im gehörlosen Milieu arbeiten (Beratungs- und Informationsstellen, Weiterbildungsinstitutionen) und häufig selbst gehörlos sind. Das BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung hat diesen Universitätslehrgang mit einem Betrag von 163.000 € unterstützt. Ab Herbst 2016 startet ein viersemestriger Universitätslehrgang „Logo! - Übersetzen und Dolmetschen für Gebärdensprachen, Schriftdeutsch und Internationale Gebärde“ an der Universität Salzburg. Das BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung hat für diesen Lehrgang einen Betrag von 155.305,79 € reserviert. Gehörlose sollen dadurch ihre erstsprachlichen Kompetenzen zukünftig beruflich einsetzen und erstmalig in Berufsfeldern qualifiziert tätig werden, welche durch höhere Qualifizierungsanforderungen bisher verschlossen blieben. Das Institut für Translationswissenschaften der Karl-Franzens-Universität Graz bietet das Masterstudium Dolmetschen mit dem Schwerpunkt Gebärdensprachdolmetschen an. An den Universitäten Wien und Innsbruck werden Kurse für an der ÖGS interessierte Menschen angeboten.

BMBF: Zur pädagogischen Weiterentwicklung der ÖGS lud das BMBF regelmäßig gerne externe Expertinnen und Experten ein. Am 21.9.2015 fand im BMBF eine diesbezügliche Expertenrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogische Hochschulen (PH), Universitäten, der Praxis und des Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrums (ÖSZ) statt.

2.3. Barrierefreiheit

2.3.1. Allgemeines zur Barrierefreiheit

Maßnahme 69, umgesetzt

Unterstützung von Pilotprojekten unter Einbindung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern zum Thema Barrierefreiheit als Initialzündung zur nachhaltigen **Sensibilisierung** (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

BMBF: Im Oktober 2013 und September 2014 wurden Weiterbildungsveranstaltungen des Netzwerks österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen für Beraterinnen zum Thema „Barrierefreie Beratungsstellen: Spezifische Anforderungen in der Beratung von Frauen und Mädchen“ in Höhe von insgesamt rund 3.374 € sowie im November 2015 zum Thema „Was heißt Inklusion für die Frauen- und Mädchenberatung?“ in Höhe von rund 1.550 € finanziell unterstützt. Zusätzlich wurde die Studie „Access to specialised victim support services for women with disabilities who have experienced violence“ (Zugang von

Frauen mit Behinderung, die Gewalt erlebt haben, zu Opferschutzeinrichtungen) des Ludwig Boltzmann-Instituts in Höhe von 23.311 € finanziell unterstützt. Die Ergebnisse der Studie wurden im Herbst 2015 im Rahmen der jährlichen Tagung der Frauenberatungseinrichtungen im BMBF Vertreterinnen von Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen aus ganz Österreich präsentiert.

Es wird auf die jährlich stattfindende Veranstaltung „Knoppix-Tage“ hingewiesen, die auch finanziell unterstützt wird und im Jahr 2016 am 03. September 2016 zum 14. Mal am BG/BRG Weiz stattfindet (jährliche Unterstützung ca. 3.600 €).

„KNOPPIX-ADRIANE ist ein einfach zu benutzendes, sprechendes Desktop-System mit optionaler Braille-Unterstützung, das auch völlig ohne visuelle Ausgabegeräte auskommt. Es erleichtert insbesondere den Zugang zu den Standard-Internetdiensten E-Mail und Surfen im World Wide Web, das Einscannen und Vorlesenlassen von gedruckten Dokumenten und die Benutzung von Mobilfunkdiensten wie SMS über ein eigenes Handy ohne spezielle Zusatz-Software. Vor allem blinde Personen, die sich bislang wenig oder gar nicht mit dem Computer auseinandergesetzt haben, und die vielleicht auch früher schlechte Erfahrungen mit graphisch fokussierten Benutzerinterfaces mit Audio-Aufsatz gemacht haben, haben mit ADRIANE einen leichten Einstieg.“ Quelle: <http://www.knopper.net>

BMFJ: Siehe Umsetzung der Maßnahme 15.

Maßnahme 70, teilweise umgesetzt

Verstärkte **Öffentlichkeitsarbeit** und Darstellung von **good-practice-Beispielen** (2013 – 2020) - alle Bundesministerien

BMASK: Im Rahmen des vom BMASK kofinanzierten EU-Projektes „Wohnbau Barrierefrei“ im Jahr 2013 wurden good-practice-Beispiele zum Thema barrierefreier Wohnbau dargestellt.

BMWFW: Die Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) hielt am 9./10. Oktober 2014 in der Hofburg einen internationalen Kongress zum Thema "**Barrierefreiheit in historischen Objekten**" mit Vorträgen und Workshops ab. Der Kongress diente der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch vergleichbarer in- und ausländischer Institutionen, wie auch musealer Einrichtungen, Planerinnen und Planer, Bauführerinnen und Bauführer, NGOs (Behindertenverbände) etc.

Das **BKA** hat 2015 ein WIKI Portal Barrierefrei – Informationen zu barrierefreien IKT eingerichtet. In Zusammenhang mit Maßnahme 101 wird 2016 im Auftrag des

Bundespressdienstes (BKA) eine **Infostelle „Medien und Barrierefreiheit“** eingerichtet, deren Aufgabe in der Koordination von (Kontakt-)Anfragen zum Thema Darstellung von Menschen mit Behinderungen in Medien liegt.

BMBF: Auf die Homepage www.cisonline.at wird verwiesen.

Maßnahme 71, teilweise umgesetzt

Schaffung eines kostengünstigen und barrierefreien Zugangs zu den für Barrierefreiheit wesentlichen **Normen** (2015) - alle Bundesministerien

BMG: Der Zugang ist im Bereich der Sozialversicherung dadurch gegeben, dass die zwischen Ärztekammern und Sozialversicherung abgeschlossenen Gesamtverträge, die entweder zwingend (bezüglich Gruppenpraxen) oder zumindest fakultativ (Einzelordinationen) Regelungen über die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zu den Vertragsordinationen enthalten, im Internet zu veröffentlichen sind (www.bka.ris.gv.at Punkt SV-Recht).

Maßnahme 72, umgesetzt

Vernetzung der Beratungsangebote und verstärkte Information im Bereich Barrierefreiheit durch das **Sozialministeriumservice** (vor 2013: Bundessozialamt) - BMASK

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2013-2018 erfolgt eine verstärkte Koordinierung, Beratung und Unterstützung sowie Schaffung von Bewusstsein über die Bedeutung von Barrierefreiheit als Menschenrecht durch das Sozialministeriumservice. Siehe auch: <http://www.oesterreichbarrierefrei.at/>.

2.3.2. Leistungen des Bundes

Maßnahme 73 (besonders vordringlich), umgesetzt

Einrichtung von **Barrierefreiheits-Beauftragten** in jedem Bundesministerium und Einbeziehung in die Planungsprozesse aller relevanten Maßnahmen (z.B. Umbau, Sanierung, Neuanmietung von Gebäuden, Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen, Ankauf von Software, Beschilderungen etc.) (2012) - alle Bundesministerien

In den Ressorts wurden Barrierefreiheitsbeauftragte bestellt, die unter Beteiligung der ÖAR regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch abhalten.

Maßnahme 74, umgesetzt

Herstellung der Barrierefreiheit von Bundes-Schulgebäuden im **konkreten Anlassfall**, unabhängig vom Zeitplan des Etappenplanes (2012 – 2019) - BMBF

Der für Bundesschulen geltende Etappenplan wird laufend umgesetzt. Eine bauliche Adaptierung im Anlassfall, also unabhängig vom Etappenplan, wird vorgenommen. Die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Pflichtschulbereich fällt in die Länderkompetenz.

Maßnahme 75 (besonders vordringlich), umgesetzt

Aufnahme „baulicher Barriere- und Diskriminierungsfreiheit“ in die **Immobilienstrategie** des Bundes (2012) - alle Bundesministerien

Allgemeines (BMWFV): Die bauliche Barriere- und Diskriminierungsfreiheit ist materiell Bestandteil der Immobilienstrategie des Bundes, da jedes Ressort gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz einen eigenen Etappenplan aufzustellen und diesen auch allenfalls sich verändernden Umständen anzupassen hat. Die Ressorts bestellen den jeweils benötigten Raum einschließlich spezifischer Vorgaben bezüglich bauliche Barrierefreiheit bei der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ), der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) oder Dritten. Die Barrierefreiheit der ersten Verteilerebene (Eingangsbereich) wird von der BIG generell gewährleistet. Für den Bereich der BHÖ gilt Sinngemäßes.

BMWFV - Verwaltungsbereich Wirtschaft: In einem Gebäude der Zentralstelle wurde ein taktiler Leitsystem, ein behindertengerechter Lift mit Sprachmodul, Braille-Beschriftung der Hinweis- und Türschilder sowie eine Induktionsanlage in Veranstaltungsräumen eingebaut. 2013 erfolgte der Umbau des Eingangs im Regierungsgebäude mit dem Ziel, eine zeitgemäße Zutrittskontrolle und ein Höchstmaß an Barrierefreiheit zu gewährleisten. Dabei wurde – unter Berücksichtigung der Normen (ÖN B 1600, ÖN V 2102, ÖN V 2105) – die bestmögliche Umsetzung der Anforderungen an eine barrierefreie Ausstattung im Hinblick auf das historische, unter Denkmalschutz befindliche, Gebäude getroffen. Weiters wurden im Jahr 2013 alle Personenaufzüge mit optischen Displayanzeigen sowie Sprachansagen versehen. 2014 wurden im Regierungsgebäude insgesamt ca. 30 Laufmeter taktiler Bodenleitsystem und sieben Aufmerksamkeitsfelder verlegt.

Gemeinsam mit dem **BMASK** wurde im Eingangsbereich des Regierungsgebäudes am Stubenring 1 bereits 2013 eine moderne **Service- und Beratungsstelle** geschaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern barrierefreien Kontakt ermöglicht. In drei Sälen sowie im

Eingangsfoyer des Regierungsgebäudes sind Höranlagen auf Induktionsbasis installiert. Spezielle Kennzeichnungen mit "Pickerln" weisen auf deren Vorhandensein hin.

Eine aktuelle Zusammenstellung der Maßnahmen des BMWFW zur Erreichung der Barrierefreiheit in Folge des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) findet sich auf der Homepage des Ministeriums (www.bmwfw.gv.at).

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV): In 43 von 57 Amtsgebäuden besteht seit 31.12.2014 ein barrierefreier Zugang für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer. In weiteren zwei Amtsgebäuden ist für 2015 und 2016 ein Lifteinbau bzw. Liftumbau vorgesehen.

Auf die Barrierefreiheit von Gebäuden und Infrastruktur bzw. deren Sanierung wird von der Behindertenvertrauensperson geachtet. (siehe auch Nr. 113).

Hofburg Wien: Einbau einer barrierefreien Liftanlage bei der Zehrgadenstiege (1,1 Mio. €) und barrierefreie Innenhofpflasterung im Schweizertrakt (0,1 Mio. €).

Theseustempel Volksgarten Wien: Barrierefreie Erschließung (Anteil BMWFW: 24.000,- €).

BKA: Im Jahr 2013 wurden zeitgemäße Nachrüstungen und Ausgestaltungen der bestehenden behindertengerechten Sanitäreinrichtungen und aller Aufzugsanlagen vorgesehen. Einbau eines Liftes mit Sprachausgabemodul am Ballhausplatz 2 durch die BHÖ (Kostenübernahme durch BHÖ). Einbau einer Videosprechanlage in der Hohenstaufengasse 3 durch das BKA, Kosten: € 2.380,31.

Die Veranstaltungsräumlichkeiten der **Verwaltungsakademie** des Bundes sind barrierefrei. Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

BMLVS: Bei ressortinternen Neu- und Umbauten ist das BMLVS bestrebt, die Einhaltung der relevanten Richtlinien sicherzustellen. Bestehende Gebäude werden permanent überprüft, ob diese durch Adaptierungen barrierefrei umzugestaltet sind. Das über die BIG angemietete und von der Sportsektion genutzte Objekt entspricht bereits zur Gänze den Vorgaben des BGStG und ermöglicht allen Kunden und Kundinnen des Hauses einen barrierefreien Zugang.

Als größte Veranstaltung der Sportsektion ist der „**Tag des Sports**“ zu werten. Auch hier ist der Ausbau der Bühnen, die Zugänge zu den VIP-Bereichen etc. so gewählt, dass Menschen mit Behinderung diese Orte problemlos erreichen können. Der gebotene Standard wird jedenfalls bei der jährlich wiederkehrenden Veranstaltung eingehalten. Ähnliches gilt für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen.

BM.I: Bei den **Gegensprechanlagen** zu den **Sicherheitsdienststellen** erfolgte eine Neudefinition nach Vorgabe der modernen IT-Technik und der Oberflächengestaltung nach dem 2-Sinne-Prinzip. 2013 begann das Rollout der Anlagen. Bis 2015 wurden alle Polizeidienststellen mit den entsprechenden Gegensprechanlagen nachgerüstet. Das Gesamtvolumen dafür beträgt 1.428.549,62 € inkl. USt. Damit wurden mit Ende 2015 alle Polizeidienststellen mit den entsprechenden Gegensprechanlagen ausgestattet.

BMJ: Altgebäude werden sukzessive nach Maßgabe der budgetären und baulichen Möglichkeiten (Denkmalschutz, Sicherheitsanforderungen) barrierefrei adaptiert. Bei Neuanmietungen, Neubauten und Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen von Justizgebäuden wird jedenfalls auf barrierefreie Erreichbarkeit und Erschließung geachtet. Zum 31.12.2015 sind 104 Gerichtsgebäude barrierefrei zugänglich, wovon viele mit zentralen, eingangsnahen Justiz-Servicecentern ausgestattet sind, in denen ein Großteil des Parteienverkehrs abgewickelt werden kann. 24 weitere Gerichtsgebäude sollen in Zukunft vollständig barrierefrei Zugänge erhalten.

BMF: Das BMF hat die bauliche Barriere- und Diskriminierungsfreiheit in seine Immobilienstrategie aufgenommen und damit umgesetzt. Bauliche Barrierefreiheit im Bereich des Gebäudezutritts, der Liftanlagen, der WC-Anlagen und Sanitärbereiche wurden im Rahmen der Umsetzung des Generalplanes bis 2015 vorgesehen und wurden Zug um Zug realisiert. Unter Integration der aktuellen ÖNORM-Bestimmungen wurde speziell die BMF-Richtlinie „Etappenplan zur Beseitigung von baulichen Barrieren“ laufend verbessert und an den jeweiligen Stand der Technik herangeführt. Die wesentlichen Projekte waren insbesondere das Finanzzentrum Wien Mitte, die Standorte der Zentralstelle des BMF, der neue Standort der Bundesfinanzakademie sowie weitere Großstandorte in den Bundesländern (insb. Eisenstadt, Vöcklabruck, Schärding, Schwaz, Wr. Neustadt etc.). In operativer Umsetzung befinden sich dzt. die Finanzzentren Innsbruck und Klagenfurt. Hinkünftig werden laufende operative Verbesserungen durch den Investitions- und Instandhaltungsplan (IIP) des BMF umgesetzt (Kleinstandorte). Zukünftig wird auch, wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, der jeweilige Vermieter oder die jeweilige Vermieterin (BIG/ARE/Dritte) dazu eingeladen, ihren finanziellen Beitrag zu leisten, als auch das entsprechende Know How, insb. auch durch Beiziehung von Behindertenorganisationen (z.B. ÖZIV) beizutragen.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Unter <http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/index.php?id=3822> sind für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung Informationen betreffend den Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 BGStG veröffentlicht, in dem alle fertiggestellten und laufenden Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit genannt sind. Insbesondere dort, wo bauliche Veränderungen etwa aus Gründen des Denkmalschutzes oder des historischen Bestandes nicht bzw. nicht rasch umgesetzt werden können, wird besonderes Augenmerk auf

organisatorische Maßnahmen gesetzt. Dazu zählen etwa Übersiedlung von Anlaufstellen für Parteienverkehr in barrierefreie Gebäude und die Verbesserung der Leitsysteme. In Audio-Video-Guides können sich Besucherinnen und Besucher vorab einen Überblick über die Räumlichkeiten im und um das BMWFW verschaffen, um so informiert und selbstbestimmt ihren Weg zu finden.

Die **Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)** ist soweit möglich räumlich und vom Online-Angebot her barrierefrei. Auch die Zugänge der Geologischen Bundesanstalt sind barrierefrei.

BMASK: Das Flügeltor des Einganges 2 wurde mit einer Sprachdurchsage versehen. 2015 wurden auf Basis der bisher im Etappenplan dargestellten Leistungsbeschreibungen alle notwendigen baulichen Maßnahmen für die barrierefreie Erschließung des Hauses Stubenring 1, 1010 sowie Favoritenstraße 7, 1040 Wien (Standort der Sektion VII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat) vorgenommen.

Da im § 8 Abs. 2 BGStG die Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Etappenplan vorgesehen ist, wurde diese Möglichkeit der Einbindung aktiv in Anspruch genommen.

Wie aus einer Stellungnahme der ÖAR hervorgeht, kann nach eingehender Überprüfung festgestellt werden, dass das Objekt Stubenring 1 als weitgehend barrierefrei zu bezeichnen ist, da es für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und voll nutzbar ist. Der privatrechtlich angemietete Standort Favoritenstraße 7 ist ebenfalls nach Maßgabe der baulichen und rechtlichen Möglichkeiten barrierefrei.

Darüber hinaus stellt das Sozialministerium sicher, dass jedem Menschen mit Behinderung nach erfolgter Anmeldung an der Gegensprechanlage eine persönliche Abholung bei den Portieren des Hauses Stubenring 1 sowie am Standort Favoritenstraße 7 ermöglicht wird.

Maßnahme 76, umgesetzt

Schaffung **interner Richtlinien** für Barrierefreiheit unter Berücksichtigung österreichischer, europäischer und jeweiliger lokaler Bestimmungen für die Planung und Eignungsfeststellung von Gebäuden im Ausland (2012) - BMEIA

BMEIA: 2012 wurden interne Richtlinien für die Auswahl und Planung von barrierefreien Amtsräumen österreichischer Vertretungen im Ausland verabschiedet und bilden seither die

Grundlage bei Planungsprozessen sowohl bei Neubauten als auch Adaptierungen von Räumlichkeiten der Missionen. Umgesetzt wurden 2015 die Amtsgebäude in Jakarta und Bangkok. Das Projekt Residenz in Athen musste aus budgetären Gründen verschoben werden.

Maßnahme 77, teilweise umgesetzt

Sondierung möglicher **Potentiale** im Infrastruktur- und Beschaffungsbereich im Hinblick auf Barriere- und Diskriminierungsfreiheit unter Einbeziehung bzw. im Zusammenwirken mit der Bundesbeschaffung GmbH (2012 – 2020) - BMF

BMASK, BKA: Die Interministerielle Arbeitsgruppe für die Ermittlung geeigneter Standardverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von IT-Produkten hat die Arbeit im Juni 2013 aufgenommen. Die Ergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung im Wiki des Bundeskanzleramtes „IKT-Barrierefreiheit“ unter <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>.

Maßnahme 78 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Aufbau des entsprechenden Fachwissens für **Leichter-Lesen-Versionen** und Ausbau des Angebotes der entsprechenden Publikationen nach gleichen Standards (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

BMASK: Wichtige Publikationen werden auch in Leichter-Lesen-Version angeboten (UN-Staatenbericht, NAP Behinderung, Behindertengleichstellungsrecht, Pflegegeld).

BMWFW: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einschlägigen Arbeitsbereichen nahmen an mehreren und mehrfach angebotenen Schulungen zum Thema Barrierefreiheit teil. Im Jahr 2015 wurden Schulungen zu den Themen „Barrierefreie Informationssysteme“, „Barrierefreies Publizieren in MS Word und PDF“ und auch zum Thema „Leichter Lesen“ angeboten. Diese Seminare wurde von ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Internet publizieren, besucht.

Um die Umsetzung der Barrierefreiheit bei Schriftstücken zu ermöglichen, wurden im Verwaltungsbereich Wirtschaft die Vorlagen im elektronischen Aktensystem und die in den Office-Programmen enthaltenen BMWFW spezifischen Vorlagen entsprechend angepasst.

Im Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung werden Publikationen überwiegend barrierefrei gestaltet, ebenso die Veröffentlichungen auf der Website des Ministeriums.

BMEIA: Die Weltnachrichten der ADA erscheinen in der online Ausgabe <http://www.entwicklung.at/publikationen/weltnachrichten/> mit der Übersetzung des Leitartikels in Leichter-Lesen-Version.

BM.I: Eine Abteilung verfügt über die Fähigkeit der „barrierefreien Kommunikation – Leichter Lesen“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BM.I haben bereits einen Lehrgang „Leichter Lesen“ bei einem einschlägigen Fachinstitut absolviert. Sie können nun Infoblätter oder anderes Informationsmaterial auf Verständlichkeit für verschiedene Zielgruppen prüfen und nach den Zertifizierungsregeln überarbeiten, was laufend geschieht. Das BM.I ist auch Qualitätspartner von capito. Leichter Lesen und capito sind vom TÜV zertifiziert und damit die einzigen kontrollierten Gütesiegel für leichte Sprache im deutschsprachigen Raum. Aufgrund der Qualitätspartnerschaft können einzelne Dokumente geprüft und zertifiziert werden. Die Kosten für den Lehrgang haben 1.800 € betragen. Die Kosten für die Qualitätspartnerschaft belaufen sich auf 300 € pro Jahr.

BMBF: die vom BMBF geförderte Internetplattform www.rechtleicht.at bietet einen niederschweligen Zugang zur Politik und dem Verständnis von Gesetzwerdungsprozessen. In leicht verständlicher Sprache werden nicht nur politische Begriffe einfach und nachvollziehbar erklärt, sondern auch die Arbeit im Parlament und die Zusammenwirkung mit der Regierung verdeutlicht. Damit ist www.rechtleicht.at ein wertvoller Beitrag zur Unterrichtspraxis in Integrationsklassen. 2014 wurde die Plattform durch www.news.rechtleicht.at weiterentwickelt.

BMF: Bei allen Publikationen verfolgt das BMF stets das Ziel, die teilweise sehr komplexen gesetzlichen Grundlagen für die Bürgerinnen und Bürger verständlich aufzubereiten.

Maßnahme 79, umgesetzt

Laufende Integration der **aktuellen Anforderungen** betreffend barrierefreies Webdesign in das E-Government (2012 – 2020) - BKA (Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden)

BKA: Das BKA forciert und koordiniert die Arbeiten zum Thema barrierefreies Webdesign sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene. In der EU-Ratsarbeitsgruppe Telekommunikation und Informationsgesellschaft wurde die Richtlinie „**Barrierefreier Zugang zu Webseiten öffentlicher Stellen**“ verhandelt. Das BKA berücksichtigt die Anforderungen für barrierefreies Webdesign in den eigenen E-Government Services und Web-Anwendungen in umfassender Weise. Das Thema Barrierefreiheit wird im Rahmen des Web Design Relaunches und Content Management System (CMS) neu für Websites des BKA von Projektbeginn an berücksichtigt.

BMBF: Bei der Neuentwicklung von Internet- bzw. Verwaltungsapplikationen wird auf die geltenden Regelungen besondere Rücksicht genommen. Im Falle von Weiterentwicklungen von seit längerem in Betrieb stehenden Verwaltungsapplikationen/IT-Systemen findet die barrierefreie Gestaltung, sofern nicht bereits zur Gänze umgesetzt, besondere Berücksichtigung.

BMASK, BKA: Interministerielle Arbeitsgruppe für die Ermittlung geeigneter Standardverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von IT-Produkten (siehe auch Maßnahme 77).

BMJ: Für den Webauftritt der Justiz wurden von Beginn an die geltenden Bestimmungen der Barrierefreiheit beachtet (z.B. WCAG 2.0 Richtlinien). Auch bei der Neukonzeption der Webseiten der einzelnen Dienststellen der Justiz wurden die geltenden Bestimmungen der Barrierefreiheit beachtet.

Maßnahme 80, umgesetzt

Ausbildungsangebote zu barrierefreiem Webdesign und -redaktion sowie entsprechende Kommunikationsarbeit und Bewusstseinsbildung (2012 – 2020) - BKA (Verwaltungsakademie des Bundes)

BKA: Die Verwaltungsakademie des Bundes bietet seit 2007 fach einschlägige Seminare zur Sensibilisierung zum Thema barrierefreies Web, zur Inhaltserstellung für Web und Publikationen und zur (technischen) Umsetzung von Webseiten und Publikationen und erweitert diese laufend (eine Übersicht über alle Angebote 2016 siehe https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/in_verwaltung_arbeiten/si-fonds_2016.html unter „Disability und Zugänglichkeit“).

BMG: Neben dem Ausbildungsangebot der Verwaltungsakademie bietet das BMG eigene, hausinterne Schulungen an. Der Bedarf wird laufend evaluiert (z.B. Erstellung barrierefreier Formulare) und die Schulungen entsprechend konzipiert. Den Web-Redakteurinnen und Redakteuren stehen Leitfäden und Checklisten für eine barrierearme und nutzerfreundliche Gestaltung des Webauftritts zur Verfügung.

BMASK: Ressortinterne Schulungen in Kooperation mit der Verwaltungsakademie des Bundes, Verankerung der verpflichtenden Berücksichtigung der Barrierefreiheit in den Förderverträgen (Integrative Betriebe, Messerli Forschungsinstitut - Veterinärmedizinische Universität Wien).

BMFJ: Maßnahme 80 wird derzeit umgesetzt.

Maßnahme 81, umgesetzt

Laufende Evaluierung der Webauftritte in Bezug auf Accessibility und Usability (2012 – 2020)
– alle Bundesministerien

BMFJ: Bei der Gestaltung von Websites im Wirkungsbereich des BMFJ werden die internationalen Standards hinsichtlich barrierefreien Zugangs (WCAG 2.0 des W3C) berücksichtigt.

BMBF: Bereits seit 2009 werden relevante frauen- und gleichstellungsspezifische Inhalte auch in Gebärdensprachvideos angeboten und in diesem Bereich nur barrierefreie Dokumente auf die Website gestellt. Ebenso stehen viele Broschüren – darunter „Frauen haben Recht(e)“ – barrierefrei zur Verfügung. Die erwähnte Broschüre informiert über rechtliche Regelungen, die zum Schutz vor Gewalt bestehen und Möglichkeiten, sich gegen Gewalt zu wehren. Die Website der Frauenministerin wurde weiters um relevante Informationen zum Thema „Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen“ erweitert, wobei der Schwerpunkt auf vorhandene Unterstützungsangebote und Informationsmaterialien gelegt wurde.

(http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Gewalt_gegen_Frauen_mit_Behinderungen).

Das BMBF setzt weiters für den zentralen Webauftritt des Ressorts das Bundes-CMS laut IKT-Konsolidierungsgesetz ein. Damit ist die Konformität mit WCAG 2.0 gewährleistet. Die Fachabteilungen des Ressorts wurden mittels Kurrende darauf hingewiesen, dass bei Neugestaltung und im Zuge von regelmäßig durchgeführten Überarbeitungen themenspezifischer Webseiten ebenfalls das Bundes-CMS zu verwenden ist. Sind darüber hinaus eigene Webauftritte vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass die Richtlinien hinsichtlich des barrierefreien Zugangs berücksichtigt werden. Für projektbezogene und verlinkte Subseiten, auf die das Ressort keinen direkten Einfluss hat, wurden die Betreiber entsprechend angehalten, auch hier die volle Barrierefreiheit zu erreichen.

BMG: Der Internetauftritt des BMG wird bereits gemäß der internationalen Richtlinie (aktuell WCAG 2.0 von WAI/W3C, Level AA) barrierearm gestaltet. Diese Richtlinie gilt auch für alle Webportale des BMG als Qualitätsvorgabe. Das Angebot in Gebärdensprache - in Zusammenarbeit mit dem Servicecenter ÖGS.barrierefrei – wird laufend ausgebaut. Für sehbeeinträchtigte Personen und Personen mit schlechter Lesekompetenz steht ein Vorleseservice zur Verfügung. Das Inhaltsangebot wird laufend auf leichte Verständlichkeit evaluiert und verbessert. Zusätzlich soll das Angebot an „Leichter Lesen“-Inhalten forciert werden.

BMLVS: Der Webauftritt des BMLVS wird seit geraumer Zeit durch Gebärdensprachvideos sowie Audiounterstützung barrierefrei gestaltet, sodass für seh- bzw. hörbeeinträchtigte Personen die wichtigsten Informationen über das österreichische Bundesheer gesammelt zur Verfügung stehen.

BMEIA: Kontinuierliche Sensibilisierung und individuelle Anleitung der Redakteure und Redakteurinnen betreffend Barrierefreiheit der Webinhalte. Die Website der ADA ist mit Vorleseprogrammen lesbar.

BMF: Das Thema Barrierefreiheit findet u.a. im Rahmen der Konferenzen für die Redakteurinnen und Redakteure des Intranets sowie Internets des Finanzministeriums regelmäßig Beachtung. Dabei stehen vor allem die korrekte Auszeichnung von Abkürzungen sowie die Hinterlegung von Informationen beim Nutzen von Bildern im Fokus. Für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung stellt das BMF barrierefreie Formulare zur Verfügung. Die dafür verwendete Technik und optische Gestaltung wurde mit dem österreichischen Blindeninstitut abgestimmt.

BM.I: Der Internetauftritt des BM.I und seiner Nebenseiten ist gemäß der internationalen Richtlinie (WCAG 2.0 von WAI/W3C) weitgehend barrierefrei; auf gendergerechte Sprache und geschlechterspezifische Ausgewogenheit in der Berichterstattung wird geachtet. Weitere Verbesserungen sind voraussichtlich für das Jahr 2016 geplant. Dies gilt auch für die anderen zum Ressort gehörigen Webauftritte wie z.B. www.polizei.gv.at und www.bmi.gv.at.

Derzeit wird die Website des „Salzburg Forums“ überarbeitet, wobei neben der Einhaltung der Richtlinien nach WCAG 2.0 vorrangig auf ein responsives Webdesign der Schwerpunkt gelegt wird.

BMLFUW: Das BMLFUW berücksichtigt in seinem Webauftritt die Richtlinien gemäß WCAG 2.0 und evaluiert laufend die Webauftritte in Bezug auf Accessibility und Usability; darauf aufbauend werden sukzessive Verbesserungen durchgeführt, um so viele Anforderungen der Richtlinie wie möglich zu erfüllen. Die wichtigsten Themenbereiche des Ressorts werden auch über Gebärdensprachvideos angeboten.

BMWFW: Bei der Gestaltung von Homepages im Wirkungsbereich des BMWFW werden die internationalen Standards hinsichtlich barrierefreien Zugangs berücksichtigt. Die meisten Homepages von öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen sind soweit möglich barrierefrei nach den Kriterien von WAI bzw. W3C.

Die Website der Studienbeihilfenbehörde ist gemäß WAI-Richtlinien barrierefrei.

Die Websites des **BKA** orientieren sich hinsichtlich Technik, Darstellung und Inhalt an den internationalen Richtlinien, konkret an WCAG 2.0 Level AA. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der Websites in Bezug auf Accessibility und Usability sowie Sensibilisierung und Anleitung der Redaktion und Inhaltslieferanten. 2013 wurden im Rahmen der Web-Relaunch-Projekte Öffentlicher Dienst und Jobbörse mehrere Tests nach WCAG 2.0 Level AA, nach Anforderungen an das CMS zur Unterstützung der Redaktion in der Erstellung barrierefreier Webinhalte sowie eine Evaluierung durch externe Experten und Expertinnen durchgeführt, dessen Ergebnisse weitgehend auch allgemein für mehrere Websites öffentlicher Stellen im selben CMS einfließen.

BMJ: Die im Jahr 2009 neugestaltete Website www.justiz.gv.at stellt einen barrierefreien Zugang zu den Informations- und Serviceangeboten der Justiz gemäß den Richtlinien WCAG 2.0 des WAI/W3C sicher. Um den technischen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen und die Barrierefreiheit des Webauftritts weiterhin sicherzustellen, wird dieser mittelfristig in Bezug auf Accessibility und Usability evaluiert werden.

BMASK: Die interministerielle Arbeitsgruppe für die Ermittlung geeigneter Standardverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von IT-Produkten (AG SVPBIT) zum Arbeitsblock I „Barrierefreiheit von webbasierten und nicht webbasierten Software-Produkten mit User-Interface“ hat Anfang 2016 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Das BMASK beteiligt sich an der Gestaltung des öffentlich zugänglichen Wikis des Bundeskanzleramtes zum Thema „IKT-Barrierefreiheit“, siehe <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>.

Maßnahme 82, umgesetzt

Laufende Einbeziehung der aktuellen Anforderungen bezüglich Barrierefreiheit in die allgemeinen Vertragsbedingungen IT (2012 – 2020) - BKA

Das **BKA** hat in enger Zusammenarbeit mit dem **BMASK** eine interne IT-Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe für die Ermittlung geeigneter Standardverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von IT-Produkten hat den Arbeitsblock 1 im März 2015 abgeschlossen. Die jährliche Aktualisierung des Berichtes steht ab Februar 2016 an. Der Bericht beinhaltet neben Praxisempfehlungen zu Vergabeverfahren eine Beschreibung von Prüfungsgangweisen.

BMG: Bei sämtlichen externen Verträgen für Webauftritte ist die Vorgabe der Einhaltung der WCAG 2.0 Richtlinien (AA) als Vertragsbestandteil vorgesehen.

2.3.3. Verkehr

Maßnahme 83, umgesetzt

Förderung zahlreicher Projekte zum Thema „Barrierefreiheit“ (www.ffg.at/verkehr) (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Beim ITS World Kongress 2012 wurde mit Unterstützung des BMVIT unter Federführung der FH Joanneum Kapfenberg in Zusammenarbeit mit ÖBB und Wiener Linien ein „**barrierefreier Testkorridor**“ von der Messe Wien bis zum Hauptbahnhofsgelände erfolgreich einem internationalen Publikum vorgestellt. Ein Smartphone-basiertes Navigationssystem unterstützt dabei blinde Personen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowohl an der Oberfläche wie auch in den Verkehrsstationen.

Beispiele für relevante Forschungsprojekte des **BMVIT** sind (www.ffg.at/verkehr):

BIS - Barriere Informations System Kooperative: Entwicklung eines online Informationssystems über Barrieren für Rollstuhlnutzer und -nutzerinnen in Wien

PublicTransportScreener: Demographieorientiertes Bewertungs- und Planungsmodell für die Zugänglichkeit und Angebotsqualität im öffentlichen Verkehr

Ways4All Complete: Barrierefreies Reisen für alle - Unterstützung von Personen mit besonderen Bedürfnissen im öffentlichen Verkehr

ways4me Barrierefreie Mobilität im ÖPNV: Das Projekt ways4me wird das Reisen im öffentlichen Verkehr in Zukunft vereinfachen. Das Resultat ist eine barrierefreie Anwendung für mobile Geräte, die die In- und Outdoor-Navigation, die Abfrage von Verkehrsinformationen, die Kommunikation mit öffentlichen Verkehrsmitteln, den Ticketkauf und eine intuitive Bedienung vereint.

TransitBuddy – Autonomes Fahrzeug für mobilitätseingeschränkte Personen an großen öffentlichen Verkehrsknotenpunkten

VideA – Visual Design for all: Erarbeitung von barrierefreien Licht- und Beleuchtungslösungen in Wechselwirkung mit der gebauten Umgebung

ways2see : GIS-basierte digitale Informationsplattform für sehbehinderte und blinde Menschen

PONS – Paradigmen zur Optimierung der Nutzerführung im Straßenverkehr

AALmobi - das integrierte Mobilitätsservice für Ambient Assisted Living

PHOBILITY - Verkehrsteilnahme von Menschen mit psychischen Erkrankungen, insbesondere Phobien, Angst- und Zwangsstörungen.

Maßnahme 84, umgesetzt

Innovationsstimulierende Maßnahmen zur Barrierefreiheit wie etwa Entwicklung eines Ausbildungskonzepts zur Förderung der Kompetenzen zum Thema „Barrierefreie Mobilität“ in Österreich (Projekt **Gabamo**) (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Im Bereich Innovation gab es Forschungsprojekte zur Barrierefreiheit im Rahmen der Programmlinie ways2go.

Im Programm „Mobilität der Zukunft“, Themenfeld „Personenmobilität“ wurden Projekte zur gleichberechtigten Mobilität ausgeschrieben und gefördert.

Finanzierung des Forschungsprojekts „Gabamo“ als Beitrag zur Weiterentwicklung der österreichischen Ausbildungslandschaft „Verkehr“ unter besonderer Berücksichtigung der barrierefreien Mobilität. Endbericht verfügbar unter

<https://www2.ffg.at/verkehr/projekte.php?id=733&lang=de&browse=programm>.

Maßnahme 85, teilweise umgesetzt

Entwicklung **prototypischer Lösungen** für spezielle Problemstellungen (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Beispiele und Informationen siehe Maßnahme 83.

Maßnahme 86, umgesetzt

Jährlich stattfindendes **Forschungsforum „Mobilität für alle“**: Vorstellung von Forschungsprojekten und Lösungen, Diskussion mit Fachpublikum (www.forschungsforum-mobilitaet.at) (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Das neue Forschungsförderprogramm „**Mobilität der Zukunft**“ beinhaltet das Forschungsfeld „Gleichberechtigte Mobilität“ (=Barrierefreiheit). Der Fokus liegt dabei auf mittel- bis langfristig wirksamen Innovationen und auf dem dazu notwendigen Wissen im soziotechnischen Umfeld.

Zum Thema Mobilität/Barrierefreiheit organisiert das **BMVIT** jedes Jahr im Herbst das Forschungsforum „**Mobilität für Alle**“. Eingeladen zum Forschungsforum werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich - Fachleute aus Forschungseinrichtungen im Mobilitätsbereich sowie im Bereich der Verkehrs- und Raumplanung, Behindertenorganisationen, NGOs, Anbieterinnen und Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen und Mobilitätstechnologien usw.

Das Forschungsforum hat die Aufgabe, zum gewählten Schwerpunktthema die gesellschaftlichen Trends aufzuzeigen, aktuelle Forschungsergebnisse und neue wissenschaftliche Aspekte zu präsentieren, Visionen für die Zukunft darzustellen, die Chancen und Potentiale innovativer Technologien bewusst zu machen, gute Praxisbeispiele vorzustellen und mit dem Publikum auf breiter Basis zu diskutieren (www.forschungsforum-mobilitaet.at).

Maßnahme 87, umgesetzt

Abschluss von **Verkehrsdienstverträgen** mit Eisenbahnverkehrsunternehmen: Vorgabe von **konkreten Leistungsniveaus** (möglich durch Umstellung von Tarifbestellung auf Leistungsbestellung) (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Verkehrsdienstverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen, die in Österreich gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste anbieten, wurden flächendeckend abgeschlossen (Laufzeit ÖBB-PV AG bis Ende 2019, Privatbahnen bis Ende 2020.) Konkrete Leistungsniveaus werden auch im Rahmen zukünftig abzuschließender Verkehrsdienstverträge vorgegeben.

Durch eine im Vertrag mit der ÖBB-PV AG vorgesehene Fahrzeugoption wurde erreicht, dass beginnend mit 2016 bis zu 100 neue behindertengerechte Fahrzeuge zum Einsatz kommen können.

Gespräche über den Einsatz weiterer barrierefreier Fahrzeuge sind derzeit im Gange.

Maßnahme 88, umgesetzt

Vereinheitlichung der Tarifiermäßigung für Menschen mit Behinderungen in der Ost-Region durch ein neues Tarifmodell in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland analog den anderen österreichischen Verkehrsverbänden (2012) - BMVIT, Länder und Verkehrsverbände

BMVIT: Das neue Tarifsystem in der Ost-Region ist – nach Abschluss umfangreicher Vorbereitungsmaßnahmen – mit 6. Juli 2016 in Kraft getreten.

Maßnahme 89, umgesetzt

Koordinationstreffen im BMVIT für alle Verkehrsträger (bei Bedarf unter Einbeziehung von Vertretern offizieller Behindertenorganisationen), um Schnittstellenprobleme zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu lösen (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Abstimmung und Koordinationsbesprechungen mit den relevanten Unternehmen finden unternehmensübergreifend bei Bedarf statt.

Maßnahme 90, teilweise umgesetzt

Fortsetzung der **Broschürenreihe** „Barrierefreie Mobilität“ zum Thema „Barrierefreiheit innerhalb von Verkehrsmitteln“ sowie Herausgabe von Publikationen zum Thema Barrierefreiheit (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Eine weitere Publikation in der Broschürenreihe ist für das Jahr 2017 geplant.

Maßnahme 91, teilweise umgesetzt

Information über rechtliche Normen und „Best Practice Beispiele“ im **Leitfaden für barrierefreien öffentlichen Verkehr**, einem Arbeitsbehelf für die in diesem Bereich tätigen Experten, der in Abstimmung mit Betroffenenorganisationen entwickelt worden ist. (www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/barrierefreiheit/leitfaden.html) (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Anpassung des Leitfadens erfolgt bei maßgeblicher Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Maßnahme 92, teilweise umgesetzt

Sicherstellung von **Lehrveranstaltungen** zum Thema **Barrierefreiheit** bei Studien an Technischen Universitäten sowie weiteren Ausbildungsstätten, sofern die darin ausgebildeten Berufe im Verkehrswesen mit Personenbeförderung Verwendung finden (insbesondere Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik) (2012) - alle Bundesministerien mit Ausbildungsverantwortung

Steiermark: An der technischen Universität Graz wurde im Rahmen des steirischen Aktionsplanes das Seminar „Barrierefreies Bauen“ im Sommersemester 2013 erstmals abgehalten und ergänzt jetzt das Studienangebot mit einer sinnvollen Vertiefung in diesem Themengebiet. Die Lehrveranstaltung ist ein fixer Bestandteil des Lehrangebots.

BMWFV - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Eine gute Kenntnis von planerischen Grundlagen im Bereich des barrierefreien Bauens ist für Architektinnen und Architekten sowie andere ingenieurwissenschaftliche Berufe wichtig. In welcher Form diese Ausbildung im Curriculum aufscheint, liegt gemäß Universitätsgesetz 2002 bzw. Fachhochschul-Studiengesetz im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten und Fachhochschulen. Daher wurde seitens des BMWFV in einem Begleitgespräch der Leistungsvereinbarungsperiode 2013-2015 die entsprechende Verankerung in den Curricula thematisiert. An der Technischen Universität Wien ist sowohl im Bachelorstudium als auch in der Masterausbildung der Architektur Barrierefreiheit in den Curricula im Pflichtfachbereich ausgewiesen. Im Bauingenieurwesen und in der Verkehrsplanung wird das Thema im Rahmen von Wahlpflichtfächern angeboten. In der Terminologie wird dafür "Design for All" verwendet.

An der Technischen Universität Graz sind laut dem Bachelor-Curriculum Architektur im Pflichtfach Gebäudelehre Vorlesungen zu barrierefreiem Bauen zu absolvieren. Im Masterstudium ist ein Wahlfach eingerichtet.

In Zusammenhang mit dieser Maßnahme ist auch Maßnahme 112 zu sehen.

Maßnahme 93, umgesetzt

Einheitliche Untersuchung für den **Behindertenpass nach BBG** (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) und für den **Ausweis nach § 29b StVO** (2013) - BMASK, BMVIT, Länder.

BMASK, BMVIT: Übergang der Zuständigkeit für den Ausweis nach § 29b StVO ab 1. Jänner 2014. Ab diesem Zeitpunkt wird der Ausweis durch das Sozialministeriumservice ausgestellt. In diesem Zusammenhang werden die **Untersuchungen** betreffend die Ausstellung eines Behindertenausweises bzw. eines Ausweises nach der StVO vereinheitlicht (Gesetzesbeschluss 2012, BGBl. Nr. 39/2013, in Kraft ab 1. Jänner 2014). Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Verwaltungsreformprojektes „**BürgerInnen entlasten**“.

2.3.4. Kultur

Maßnahme 94, umgesetzt

Verankerung von konkreten Maßnahmen zum Abbau von Berührungängsten und zur verbesserten Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in den Rahmenzielvereinbarungen zwischen dem BMUKK und den Bundesmuseen sowie der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) (2012) - BKA

BKA: Diese Maßnahme wird laufend umgesetzt.

Maßnahme 95, teilweise umgesetzt

Umsetzung des Etappenplanes zur Etablierung eines barrierefreien Zugangs und den dafür nötigen baulichen Adaptierungen der Bundesmuseen und der ÖNB (2015) - BKA

BKA: Die weitere Umsetzung des Etappenplans zur Etablierung des barrierefreien Zugangs und den dafür nötigen baulichen Adaptierungen erfolgt laufend nach Dringlichkeit der Maßnahmen bzw. im Zusammenhang mit nutzerspezifischen Einrichtungen der Bundeskulturbauten nach budgetären Möglichkeiten des Bundes.

Maßnahme 96, teilweise umgesetzt

Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr sowie verstärkte Angebote für **Schulen**: Projekte für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung sowie mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermitteln kulturelle Inhalte unter Einbeziehung umfassender Sinneswahrnehmungen. Die Ergebnisse werden langfristig in die Angebote der jeweiligen Museen integriert (z.B. Projekt **Ornament und Ordnung** im Belvedere, Entdeckungsreisen für blinde und sehgeschwache Kinder und Jugendliche im Kunsthistorischen Museum, Projekt **Wissenswelten** der ÖNB) (2012 – 2020) - BKA, BMBF

BKA: Durch die Einführung des freien Eintritts für junge Menschen bis zum 19. Lebensjahr wurde ein freier Zugang zu den österreichischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) für alle Kinder und Jugendlichen geschaffen. Begleitend dazu wurde die Vermittlungsarbeit intensiviert und die Vermittlungsangebote ausgeweitet. Es wurden neue und zusätzliche Angebote entwickelt und damit auch museumsferne Kinder und Jugendliche mit besonderen Hintergründen und Bedürfnissen miteinbezogen.

Maßnahme 97, teilweise umgesetzt

Schaffung von Angeboten für **lernbehinderte Menschen** (z.B. Literatur oder Theaterstücke in Leichter-Lesen-Version) (2013 – 2020) - Bund und Länder

BMASK: Die Herausgabe eines Kriminalromans in Leichter Sprache („Die Erbschaft“) wurde im Jahr 2013 finanziell gefördert.

2.3.5. Sport

Maßnahme 98, teilweise umgesetzt

Spezifische Maßnahmen zur **Förderung sportlicher Betätigung** im Rahmen der Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung (2012 – 2020) - BMG, Krankenversicherungsträger, BMLVS, Länder

BMG: verwiesen wird auf die gesetzliche Ermächtigung der KV-Träger zur Setzung entsprechender Maßnahmen und die Umsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltung.

BMLVS: Das BMLVS wirkt an der Umsetzung der zehn Rahmen-Gesundheitsziele mit. Die Sportsektion ist bemüht, qualitativ hochstehende und effiziente Gesundheitsvorsorge für alle nachhaltig sicherzustellen (z.B. „Bewegung auf Krankenschein“ für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen). Weiters enthält dieser Tätigkeitsrahmen den Zielbereich „Gesunde und sichere Bewegung im Alltag durch die entsprechende Gestaltung der Lebenswelten fördern“. Menschen mit Behinderung sind ein inkludierter Teil des Konzeptes.

Maßnahme 99, teilweise umgesetzt

Bei der Vergabe von Fördermitteln der öffentlichen Hand für Sportveranstaltungen ist auf die Zurverfügungstellung von **Gebärdensprachdolmetschung** Bedacht zu nehmen (2012) - BMLVS

BMLVS: Unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien wird auf den gebotenen Standard für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen Bedacht genommen.

Maßnahme 100 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Barrierefreiheit als Voraussetzung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln zur Errichtung oder Sanierung von Sportstätten (2013) - BMLVS

BMLVS: In Übereinstimmung mit den geltenden Förderrichtlinien berücksichtigt das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau, dass Sportstätten und Sportbereiche in Schulen den Maßstäben der Barrierefreiheit schon bei ihrer Entstehung und Planung gerecht werden.

2.3.6. Medien

Maßnahme 101 (besonders vordringlich), umgesetzt

Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der Behindertenverbände mit Medienvertretern zur Ausarbeitung einer Empfehlung zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien (2013) - BKA

Das **BKA** hat im Februar 2014 die **Arbeitsgruppe „Empfehlung zur Darstellung der Menschen mit Behinderungen in den Medien“** eingesetzt. Einbezogen waren Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und verschiedener Medien. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten 2015 abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen 2016 präsentiert und veröffentlicht werden. Siehe auch Maßnahme 70.

Maßnahme 102, umgesetzt

Schrittweise Erhöhung des Anteils der Barrierefreiheit aller Sendungen des ORF und anderer audiovisueller Mediendienste (2012 – 2020) - ORF

Durch entsprechenden Ausbau des Untertitelungsangebots hat der ORF bis zum Ende des Jahres 2012 die im Etappenplan angestrebten 60 Prozent Untertitelungsquote seines Fernsehprogramms dauerhaft erzielt.

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung (§ 5 Abs. 2 ORF-G), den Anteil der für Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung zugänglich gemachten Sendungen jährlich gegenüber 2009 durch Maßnahmen wie Gebärdensprache, Untertitelung, Audiobeschreibung oder leicht verständliche Menüführung zu erhöhen. Diese Verpflichtungen beziehen sich neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch auf den Bereich der privaten audiovisuellen

Mediendienste (§ 30 Abs. 3 AMD-G). Der ORF setzt seinen entsprechenden Etappenplan schrittweise um.

2012 wurden in ORF eins und ORF 2 insgesamt mehr als 10.546 Sendestunden untertitelt, das entspricht einer Untertitelungsquote von 60,03% aller in ORF eins und ORF 2 ausgestrahlten Sendungen.

2013 wurden in ORF eins und ORF 2 insgesamt mehr als 11.017 Sendestunden untertitelt, das entspricht einer Untertitelungsquote von 62,89% aller in ORF eins und ORF 2 ausgestrahlten Sendungen.

2014 wurden in ORF eins und ORF 2 insgesamt mehr als 11.690 Sendestunden untertitelt, das entspricht einer Untertitelungsquote von 66,75% aller in ORF eins und ORF 2 ausgestrahlten Sendungen.

2015 wurden in ORF eins und ORF 2 insgesamt 11.837 Sendestunden untertitelt, das entspricht einer Untertitelungsquote von 67,57 % aller in ORF eins und ORF 2 ausgestrahlten Sendungen.

Maßnahme 103, teilweise umgesetzt

Die **ORF.at**-Seiten werden im Zuge ihrer schrittweisen technischen Modernisierung barrierefrei gemacht und entsprechen dem international anerkannten Standard zur Erstellung von barrierefreien Webinhalten (WCAG 2.0) (2016 – 2020) - ORF

Der ORF hat in den letzten Jahren ORF.at-Seiten hinsichtlich Barrierefreiheit sukzessive verbessert. Beispiele siehe <http://der.orf.at/kundendienst/service/barrierefrei100.html>.

Maßnahme 104, teilweise umgesetzt

Schaffung von mehr Präsenz für den Behindertensport in den öffentlichen Medien (2012 – 2020) - BMLVS

Die Anzahl der Beiträge zum Thema Behindertensport im ORF hat deutlich zugenommen.

2.3.7. Informationsgesellschaft

Maßnahme 105, teilweise umgesetzt

Der **Breitbandausbau** in den ländlichen Gebieten soll durch Erhöhung der Verfügbarkeit von Breitband die selbständige Lebensführung älterer und behinderter Menschen mitunterstützen (2010 – 2013) - BMVIT

BMVIT: Der Breitbandausbau wurde mit dem Förderprogramm Breitband Austria 2013 seit dem Jahr 2013 insbesondere in den ländlichen Gebieten Österreichs gemeinsam mit den Bundesländern vorangetrieben. Für die Jahre 2014 bis 2020 wurde auf Basis der Breitbandstrategie 2020 ein Masterplan zur Breitbandförderung erarbeitet und öffentlich vorgestellt. Die Zielsetzung ist, mit den vier ineinander verzahnten Förderprogrammen von Breitband Austria 2020 in drei Phasen die nahezu flächendeckende Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitbandzugängen zu erreichen. Die Programme befinden sich bereits in Umsetzung. Beginnend mit 2015 stellt das BMVIT bis zum Jahr 2020 insgesamt eine Milliarde Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Maßnahme 106, umgesetzt

Das Förderprogramm „**austrian electronic network**“ unterstützt im Themenbereich Digitale Integration die Markteinführung von **elektronischen** Netzen und Diensten, die die Förderung des selbständigen Lebens und die Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in die Informationsgesellschaft zum Ziel haben (2007 – 2013) - BKA (ursprünglich BMVIT)

BMVIT: Auf Empfehlung der Endevaluierung des Programms 2007-2013 wurde das Förderprogramm „austrian electronic network“ ab 2015 bis vorerst 2020 neu aufgelegt (AT:net Phase 4). Es ist der inhaltliche Teil der Förderstrategie Breitband und ist in seinen Themenbereichen nahezu unverändert geblieben. 2015 wurden 15 Mio. € bei der ersten Ausschreibung zur Verfügung gestellt. Anschließend kam es zu einer Übertragung der Agenden des Förderprogrammes AT:net an das **BKA**, wodurch die Maßnahme 106 nun in den Kompetenzbereich des BKA fällt.

Maßnahme 107, umgesetzt

Ältere und behinderte Menschen mit einem geringen Einkommen erhalten eine **Zuschussleistung** zu den **Fernsprechentgelten** und seit Ende 2010 auch für die Kosten von Internetzugängen (2012 – 2020) - BMVIT

BMVIT: Diese Maßnahme wird vom BMVIT laufend umgesetzt.

Maßnahme 108, umgesetzt

Analyse neuer technischer Entwicklungen betreffend deren Nutzen für Menschen mit Behinderungen als integraler Bestandteil (2012 – 2020) - BKA, Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden

Das **BKA** beobachtet die Standardisierungs- und technischen Entwicklungen – vor allem im Bereich der assistierenden Technologien – und bringt die entsprechenden Erkenntnisse laufend in seine Umsetzungs- und Koordinationstätigkeiten ein.

Maßnahme 109, umgesetzt

Evaluierung von Maßnahmen für die Erlassung einer etwaigen Verordnung über barrierefreie **Telekommunikationsdienste** unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (2014) - BMVIT

BMVIT: 2012 fanden Gespräche mit Behindertenorganisationen statt, um Anforderungen an die Verordnung gemäß § 17 Telekommunikationsgesetz herauszuarbeiten. Ergebnis der Gespräche war, dass die Voraussetzung für die Teilnahme behinderter Personen am Kommunikationsverkehr das Vorhandensein von entsprechender Infrastruktur und geeigneten Diensten ist. Daraus ergibt sich jedenfalls das Erfordernis von entsprechend hochbitratigen Internetzugängen (1-2 Mbit/s). Bereits jetzt werden Internetdienste über weite Strecken mit Datenraten angeboten, die die oben genannten Dienste ermöglichen. Mit der Umsetzung der Breitbandstrategie des BMVIT wird diese Situation weiter verbessert. Auch die erforderlichen Dienste (Videotelefonie, SMS und E-Mail-Dienste) werden in Österreich bereits flächendeckend angeboten. Daher sind aus Sicht des BMVIT die in § 17 Abs. 2 geforderten Maßnahmen, die den behinderten Person gleichen Zugang zu Telekommunikationsdiensten gewähren, bereits vorhanden. Soweit solche Dienste nicht ohnehin schon angeboten werden, sind die technischen Voraussetzungen dafür vollständig gegeben. Die Erlassung einer Verordnung ist daher nicht erforderlich.

2.3.8. Bauen

Maßnahme 110, umgesetzt

Berücksichtigung der **Barrierefreiheit** im Beirat für Baukultur und im Österreichischen Normungsinstitut (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: Regelmäßige Sitzungen des Beirates für Baukultur und der einschlägigen Arbeitsgruppen für barrierefreie Gestaltung des Austrian Standards Institute (Normungsinstitut).

Maßnahme 111, nicht umgesetzt

Schaffung bzw. Verbesserung der **steuerlichen Berücksichtigung** von Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Betroffene (2012) - BMF

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 112 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Barrierefreiheit als **Pflichtfach** in allen einschlägigen Ausbildungen (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, bautechnische Berufe) sowie für die verantwortlichen Personen in den Baubehörden und im Denkmalschutz (2013) - alle Bundesministerien

BMBF: Im technisch-gewerblichen Schulwesen werden verstärkt Inhalte zur Barrierefreiheit in der Bau- und Holztechnik, bei der Gebäudetechnik, im Bereich Energie und Umwelt, aber auch in Informatikbereichen (barrierefreier Zugang zu Internetseiten) in die Lehrpläne aufgenommen.

BKA: Das Bundesdenkmalamt verstärkt interne Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Barrierefreiheit im Informations- und Weiterbildungszentrum Baudenkmalpflege – Kartause Mauerbach.

Die vom Bundesdenkmalamt neu entwickelten Standards der Baudenkmalpflege enthalten ein eigenes Kapitel Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, das als Grundlage für Schulungsmaßnahmen auch im Bereich der Baubehörden dienen soll.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: siehe Maßnahme 92.

Maßnahme 113, teilweise umgesetzt

Beziehung von Vertretern von Behindertenorganisationen bei allen großen **Bauvorhaben des Bundes** bzw. bei vom Bund geförderten großen Bauvorhaben (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

Bei der Erstellung von Funktionsplänen bei Neubau oder Sanierungsvorhaben kommt es immer wieder zur Einbindung lokal verantwortlicher Organisationen.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Die Behindertenbeauftragten an Universitäten und Fachhochschulen werden in der Regel bei Bauvorhaben als Expertinnen und Experten zugezogen; an 18 von 22 öffentlichen Universitäten sind Behindertenbeauftragte eingesetzt; einige Fachhochschulen weisen eigene Behindertenbeauftragte aus.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wirtschaft: Die BHÖ arbeitet regelmäßig mit einem Behindertenvertreter als Fachexperten zusammen. Die BIG greift auf Fachleute situationsbedingt zurück, wobei die Nutzer und Nutzerinnen (Besteller und Bestellerinnen des Objektes oder Objektabschnittes) oft selbst Fachleute einbinden.

BMBF: Bei größeren Bauvorhaben im Bundesschulbereich werden im Zuge der Bauplanung Behindertenorganisationen zur Beratung beigezogen (z.B. ÖZIV).

2.3.9. Tourismus

Maßnahme 114, umgesetzt

Verbreitung der Informationsmaterialien aus der **Broschürenreihe „Tourismus für Alle“**:
Barrierefreies Planen und Bauen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Eine Orientierungshilfe für barrierefreie Naturangebote; Barrierefreies Reisen - ein Leitfaden zum Umgang mit dem Gast; Barrierefreie Kunst- und Kulturangebote; Wettbewerbsbroschüre „Tourismus für Alle“ (2012 – 2020) - BMWFW

BMWFW: 2014 wurde außerdem das neue Handbuch "Barrierefreiheit im Tourismus - Aspekte der rechtlichen und baulichen Grundlagen" veröffentlicht.

2015 erschienen die 2. Auflagen der Broschüren Barrierefreies Reisen - Ein Leitfaden zum Umgang mit dem Gast, Barrierefreie Kunst- und Kulturangebote und der Orientierungshilfe für barrierefreie Naturangebote (siehe Homepage des BMWFW:

<https://www.bmwfw.gv.at/Tourismus/TourismuspolitischeAktivitaeten/Seiten/Tourismusf%C3%BCralle-BarriererefreiesReisen.aspx>).

2016 werden die überarbeiteten Technischen Informationsblätter zum Thema Barrierefreiheit herausgegeben. Diese veranschaulichen den Unternehmen, wie bauliche Barrierefreiheit in der Praxis auszusehen hat. Die derzeit sieben Technischen Informationsblätter gibt es zu den Themen: Barrierefreie Hotelzimmer, Barrierefreie Gebäudeeingänge, Barrierefreie Türen, Barrierefreie Spielplätze, Barrierefreiheit im

öffentlichen Raum, WC-Anlagen barrierefrei, Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten. Die anteiligen Gestehungskosten des BMWFW für diverse Printprodukte im Rahmen dieser Maßnahme betrugen im Jahr 2014 EUR 4.800,- und im Jahr 2015 EUR 4.100,-.

Maßnahme 115, umgesetzt

Sensibilisierung durch Vorträge, Wettbewerbe, wie z.B. EDEN Award 2013 zum Thema Barrierefreier Tourismus/Tourismus für Alle (2012 – 2020) - BMWFW

BMWFW: 2013 fanden zwei Wettbewerbe statt:

- EDEN Award 2013 mit dem Thema "Tourismus für Alle"
- European Excellence Award for Accessible Tourism: Wettbewerb für Tourismusbetriebe zum Thema "Tourismus für Alle".

Die Ergebnisse beider Wettbewerbe dienen als good practice der weiteren Information und Sensibilisierung der Branche.

Die anteiligen Kosten des BMWFW beliefen sich auf 26.435,27 €.

Maßnahme 116, umgesetzt

Bauliche Investitionen in Barrierefreiheit sind im Rahmen der betrieblichen **Tourismusförderung des Bundes** bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH förderbar (2012 – 2020) - BMWFW

BMWFW: laufende Aktivität.

Maßnahme 117, nicht umgesetzt

Informationsmaterial für **behinderte Reisende** aus dem Ausland zum Thema „Benützung von Behindertenparkplätzen und öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich“ bzw. Inanspruchnahme von Vergünstigungen in diesem Zusammenhang (2012 – 2020) - BMVIT

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 118, umgesetzt

Erweiterung der **Ausbildungsinhalte** für im Tourismus Beschäftigte (Umgang und Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit auch für hör- und sehbehinderte Menschen) (2013) - BMWFW

BMWFW: Schulprojekt "Umgang mit dem Gast" 2012/2013: Im Rahmen von Workshops wurde Schülerinnen und Schülern in Tourismusschulen der richtige Umgang mit jedem, auch mit dem behinderten Gast, vermittelt (Kosten von 15.000 €).

Die Ausbildungsordnungen für Lehrberufe im Tourismus, die Kontakt mit Kunden und Kundinnen haben, umfassen bereits einschlägige Ausbildungsinhalte.

2.4. Bildung

2.4.1. Vorschulische Bildung

Maßnahme 119, umgesetzt

Finanzielle Förderung des verpflichtenden, kostenlosen Kindergartenbesuchs im letzten Jahr vor der Schulpflicht (2012 – 2013) - BMFJ

BMFJ: Die Kostenbeteiligung des Bundes am verpflichtenden Gratiskindergarten bestand für die Kindergartenjahre 2013/14 und 2014/15.

Ab 1. September 2015 ist die **Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG** über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Kraft getreten, und es wird der halbtägig kostenlose und verpflichtende Besuch für alle Fünfjährigen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 weitergeführt.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 sollen die Vierjährigen durch folgende Maßnahmen verstärkt in die elementare Bildung einbezogen werden:

- Verpflichtende Gespräche von geeigneten Fachpersonen mit Eltern, deren Kinder im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht nicht für den Kindergarten angemeldet sind
- Empfehlung zum Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht

- Beitragsfreier Besuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht bzw. Besuch zu ermäßigten oder sozialgestaffelten Tarifen

Der Bund stellt für diese Zwecke den Ländern pro Kindergartenjahr je 70 Mio. € zur Verfügung.

Tabelle 16: Kindergartenbesuch

Kindergartenjahr	Anzahl der Ausnahmegewilligung von der Kindergartenbesuchspflicht aufgrund einer Behinderung	Anzahl der betreuten fünfjährigen Kinder bundesweit
2011/12	11	77.109
2012/13	15	76.173
2013/14	19	76.589
2014/15	7	77.170

Maßnahme 120 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Ausbau der bestehenden Beratungs- und Diagnostikangebote zur bestmöglichen Vorbereitung der betroffenen Familien, aber auch des Schulsystems auf die Anforderungen der schulischen Inklusion (2012/2013) - BMBF, BMFJ und Länder

BMBF: Die Beratungs- und Diagnostikangebote der Schulpsychologie werden für betroffene Familien bereits vor Schuleintritt zugänglich gemacht.

Maßnahme 121, teilweise umgesetzt

Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Inklusion und Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen (2012 – 2020) - BMBF, Länder und Träger der Pädagogischen Hochschulen

BMBF: Durchführung von Seminaren für Unterrichtende zur Einführung der Inklusion in der 9. Schulstufe an einjährigen humanberuflichen Schulen.

Die Pädagogischen Hochschulen bieten laufend Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Inklusion und Sonderpädagogik an.

Verpflichtende Aufnahme eines Schwerpunktes zum Thema Inklusion in die Curricula der Bachelorstudien der PädagogInnenbildung NEU, entsprechende Primarstufen-Curricula mit diesem Schwerpunkt liegen bereits vor.

Maßnahme 122, teilweise umgesetzt

Ausbildung in Österreichischer **Gebärdensprache** für das pädagogische Personal (2012 – 2020) - BMBF, Länder, Universitäten und Träger der Pädagogischen Hochschulen

BMBF: An der Pädagogischen Hochschule NÖ gibt es den Lehrgang „Hörgeschädigten-Pädagogik“, die Pädagogische Hochschule Kärnten bietet den Lehrgang „Gebärdensprache im Unterricht – Bilinguale Bildung“ an.

Maßnahme 123, teilweise umgesetzt

Hörtaktische und hörtechnische Fortbildung für das pädagogische Personal für den Umgang mit schwerhörigen Kindern (2012 – 2020) - Länder, Universitäten und Träger der Pädagogischen Hochschulen

BMBF: siehe Maßnahme 122 und 131

2.4.2. Schulen

Maßnahme 124 (besonders vordringlich), umgesetzt

Partizipative Strategieentwicklung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems (2012/2013) - BMBF

BMBF: Die gegenwärtige Strategieentwicklung in diesem Bereich beschäftigt sich mit dem Paradigmenwechsel hin zur inklusiven Bildung. In diesem Zusammenhang und aufbauend auf den Ergebnissen des Projektes „Qualität in der Sonderpädagogik“ (ZSE/BIFIE 2004-2007 <http://www.cisonline.at>) wurde in den Jahren 2011-2012 vom BMUKK eine partizipative Meinungsbildung (z.B. in Form von Runden Tischen) zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich gestaltet. In diesen wissenschaftlich begleiteten Diskussionsprozess wurden Expertinnen und Experten von Behindertenorganisationen, Vereinen, Dachverbänden und Interessenvertretungen einbezogen. Darüber hinaus arbeiteten Vertreterinnen und Vertreter aus dem Unterrichtsministerium, den Schulbehörden, der LehrerInnenbildung und der schulischen Praxis an Empfehlungen für konkrete Maßnahmen und Umsetzungsansätze. So konnte mit dem Ansatz der „Inklusiven Modellregion“ auch ein von allen Seiten begrüßter Weg zur Realisierung in der Praxis gefunden werden. Zur Weiterentwicklung der inklusiven Bildung fand am 11. Juli 2014 ein weiterer „Runder Tisch“ statt.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Fortsetzung des **partizipativen Dialogs** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems (2013 – 2020) - BMBF

Das **BMBF** hat die partizipative Strategie zur Umsetzung der UN-BRK im österreichischen Schulwesen lanciert. Mehrere Gesprächsrunden haben stattgefunden. Die letzte größere Dialogrunde hat im Rahmen einer Enquete zum Thema „Ein System im Wandel – Entwicklung Inklusiver Modellregionen“ am 22. April 2015 im BMBF mit ca. 130 Personen stattgefunden. Die Dokumentation dieser Veranstaltung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.bmb.gv.at/schulen/sb/enquete_inklusive_modellregion.html. Weitere Diskussionsrunden sind in Planung.

Maßnahme 125 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Entwicklung von **Inklusiven Modellregionen**. Erfahrungssammlung und darauf aufbauend Erstellung eines detaillierten Entwicklungskonzeptes sowie flächendeckender Ausbau der Inklusiven Regionen bis 2020 (2012 – 2020) - BMBF, Länder und Gemeinden

BMBF: In Umsetzung des Regierungsprogramms wurde seitens des BMBF eine Richtlinie zur **Entwicklung Inklusiver Modellregionen** erarbeitet mit dem Ziel, die pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung inklusiver Modellregionen festzulegen und damit Orientierung für die Länder zu schaffen. In der ersten Umsetzungsphase ab dem Schuljahr 2015/16 starten die Bundesländer **Kärnten, Steiermark und Tirol** mit dem Aufbau Inklusiver Modellregionen nach der Richtlinie des BMBF und nach einem zwischen den drei Bundesländern abgestimmten Konzept. Der im Konzept skizzierte Prozess und die angedachten Maßnahmen sind pädagogisch auf volle Zugänglichkeit und Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu allen Bildungseinrichtungen ausgerichtet.

Eine bundesweite Steuerungsgruppe zur Evaluierung der Inklusiven Modellregionen (IMR) wurde installiert (Koordination BIFIE), erste Evaluierungsergebnisse (Fallstudien) werden dzt. ausgewertet.

Die Umsetzung von Inklusiven Modellregionen soll in enger Abstimmung mit der Umsetzung des Bildungsreformpakets 2015 erfolgen.

Maßnahme 126, umgesetzt

Vermehrte **Schulversuche** in der Sekundarstufe II (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Schulversuche auf der Sekundarstufe II werden weiterentwickelt. Beispiele: Einjährige Orientierungsstufe für Körperbehinderte sowie einjähriger Lehrgang Officemanagement (Schulzentrum Wien 3, Ungargasse) bzw. „Integration in der Sekundarstufe II“ am Montessori-Oberstufenrealgymnasium in Grödig; Inklusion im humanberuflichen Schulwesen bis in die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe (mehrere Schulstandorte) und Begleitung durch eigene Bundes-ARGE; Ergänzung zum SOB-Statut (Statut für die Schulen für Sozialbetreuungsberufe, Aufnahme von bis zu vier Personen mit Behinderung für ein Jahr möglich).

Die schulrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung eines gemeinsamen Schulbesuchs der 9. Schulstufe von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern wurden novelliert (BGBl I Nr. 9/2012). Durch die gesetzliche Verankerung wurde Schülerinnen und Schülern mit SPF der Besuch einer Polytechnischen Schule und der einjährigen Haushaltungsschule ermöglicht.

Maßnahme 127, nicht umgesetzt

Erhöhung der Anzahl von Integrationsklassen in der AHS-Unterstufe österreichweit (2012 – 2020) - BMBF

Das **BMBF** hat zur Umsetzung dieser Maßnahme Meinungsbildungsprozesse und eine breite Sensibilisierung gestaltet.

Maßnahme 128, teilweise umgesetzt

Fortbildungsangebote für Lehrerinnen, Lehrer sowie Schulaufsicht (Bezirksschulinspektoren) für Diagnoseverfahren zur Erstellung eines SPF sowie zur professionellen Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Die genannten Punkte wurden in das Curriculum zur Fortbildung von Pflichtschulinspektoren und -inspektorinnen aufgenommen. Diagnoseverfahren zur Erstellung eines SPF sowie die professionelle Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten werden im verpflichtend anzubietenden Ausbildungsschwerpunkt „Inklusion mit Fokus Behinderung“ behandelt. Dieser Schwerpunkt kann von Lehrerinnen und Lehrern zugleich als Weiterbildungsangebot genutzt werden.

Maßnahme 129, umgesetzt

Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern (Inklusive Bildung, Sonderpädagogik) (2012/2013) - BMBF

BMBF: Bereits in den „Längerfristigen Schwerpunktsetzungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung 2014 – 2018“ wurde der Themenbereich „**Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in allen Bildungsbereichen und Schularten**“ unter den Leitprojekten und Ressortschwerpunkten aufgenommen und somit als Schwerpunktsetzung festgelegt. Die ebenfalls in den Schwerpunkten genannten Professionskompetenzen orientieren sich an den vom Qualitätssicherungsrat definierten „Professionellen Kompetenzen von PädagogInnen – Zielperspektiven“, die ebenfalls eine inklusive Grundhaltung und Diversitätskompetenz in einem umfassenden Sinne beschreiben. Zur gezielten Lehrerweiterbildung im Sonderpädagogischen Bereich werden bundesweite Lehrgangsangebote zentral vom BMBF finanziert und über die Pädagogischen Hochschulen organisiert und durchgeführt.

Der verpflichtend anzubietende Ausbildungsschwerpunkt „Inklusion mit Fokus Behinderung“ kann von Lehrerinnen und Lehrern zugleich als Weiterbildungsangebot genutzt werden.

Zur Unterstützung von gehörlosen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen finanziert.

Maßnahme 130, umgesetzt

Inklusive Pädagogik als Teil der zukünftigen Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Pädagogischen Hochschulen und für Studierende der Lehramter an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Höheren Schulen (2012 – 2020) - BMBF, Universitäten, Träger der Pädagogischen Hochschulen.

BMBF und BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung:

Bundesrahmengesetz zur Einführung einer Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (Novelle zum Hochschulgesetz 2005, zum Universitätsgesetz 2002 und zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 124/2013):

- Die Vermittlung von inklusiver und interkultureller Kompetenz ist Teil der zukünftigen Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer. Dies ist im Primarstufenbereich bereits umgesetzt.
- Ein Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung überprüft die Curricula hinsichtlich der beruflichen Vorgaben (Kompetenzkatalog, Qualifikationsprofil,

Anstellungserfordernisse) und sichert damit auch die erforderliche Abstimmung im Hinblick auf inklusive Bildung.

BMBF: Um die Bereiche der Inklusiven Bildung und der Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen zu stärken und im Rahmen der „**PädagogInnenbildung Neu**“ künftig auch mit den Universitäten weiterzuentwickeln, wurde die PH Oberösterreich vom BMBF im August 2013 mit der Errichtung bzw. Führung eines Bundeszentrums für „Inklusive Bildung und Sonderpädagogik“ beauftragt. Das Bundeszentrum für „Inklusive Bildung und Sonderpädagogik“ ist im Rahmen mehrerer Tagungen zur Entwicklung einschlägiger Studienmodelle bereits tätig geworden und treibt dieses Anliegen im Sinne einer Systementwicklung laufend voran.

Maßnahme 131, teilweise umgesetzt

Bundesweite Aus- und Fortbildung in **Österreichischer Gebärdensprache** (2012 – 2020) - BMBF, Universitäten

BMBF: Der entsprechende Hochschullehrgang „Hörgeschädigtenpädagogik“ läuft an der Pädagogischen Hochschule NÖ und der Lehrgang „Gebärdensprache im Unterricht – Bilinguale Bildung (erweiterte LehrerInnenkompetenz ÖGS im Kontext eines bilingualen Unterrichts)“ an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, siehe auch Maßnahme 122 und 248. Die bisherigen Spartenlehrgänge, u. a. auch „Hörgeschädigtenpädagogik“, sollen als Spezialisierungen in die Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes aufgenommen werden.

BMWF - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Am Sprachenzentrum der Universität Wien und am Internationalen Sprachenzentrum (ISI) der Universität Innsbruck werden Kurse in Gebärdensprache angeboten.

Maßnahme 132, umgesetzt

Teilnahme von Integrationsklassen am media literacy award (MLA) (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Der Sonderpreis „Inclusion“ im Rahmen des Schulwettbewerbes „media literacy award“ wird jährlich ausgeschrieben und fördert die Zusammenarbeit zwischen behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern. Durch Videofilme, Radiosendungen, Zeitungsberichte oder andere Medienformen wird die kreative Arbeit von inklusiven Schulgruppen gefördert und es entstehen Bilder über die Selbstverständlichkeit des Miteinander-Lebens und -Lernens. Jährlich nehmen bis zu 15 Integrationsklassen am MLA

teil (Veranstaltung ist barrierefrei). Preisträgerinnen und Preisträger siehe unter www.mediamanual.at/mediamanual/projekte/gewinner.php.

Maßnahme 133, umgesetzt

Bewusstseinsbildung durch Projekt „Gemeinsam sind wir Klasse“ - Darstellung der Inklusion durch Betroffene im Parlament (2012 – 2020) - BMBF

Diese Maßnahme setzt das **BMBF** laufend um.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Bewusstseinsbildung durch Kunst- und Kulturvermittlungsinitiativen (2015 – 2016) - BMBF

BMBF: Im Schuljahr 2015/2016 wurde zur Bewusstseinsbildung das Thema "Mit kultureller Bildung Demokratie gestalten!" als Jahresthema der Kunst- und Kulturvermittlungsprogramme des BMBF gewählt. Ziel ist es, in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft Kindern und Jugendlichen Wege zu einer mündigen, selbstreflektierten und gemeinschaftsoffenen Haltung zu vermitteln sowie aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen künstlerische und kulturelle Projekte, die Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext für gesellschaftliche und soziale Themen, zu denen auch die Inklusion zählt, sensibilisieren.

Maßnahme 134, umgesetzt

Weiterentwicklung von **barrierefreien Bildungsangeboten** (2014) - BMBF

BMBF: Medien-Neuproduktionen für den Unterricht werden mit Untertitel herausgebracht, alte Angebote werden laufend untertitelt.

Maßnahme 135, umgesetzt

Abstimmung der von Pädagogischen Hochschulen autonom erstellten **Curricula** im Hinblick auf **inklusive** Bildung (2012 – 2020) - BMBF

Siehe Maßnahme 130.

2.4.3. Schulen – Barrierefreiheit

Maßnahme 136 (besonders vordringlich), umgesetzt

Erstellung und Diversifizierung von **barrierefreien Unterrichtsmaterialien**, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Seh- bzw. Hörbehinderung (2012 – 2020) - BMBF, BMFJ

BMFJ/BMBF: Im Rahmen der Schulbuchaktion werden für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler speziell bearbeitete Schulbücher (Großdruck, Brailleschrift) sowie auch digitale Schulbücher angeboten. Die Ausgaben des BMFJ für die unentgeltlichen Schulbücher für diese Schülergruppe haben betragen:

- 2012: € 441.932,31
- 2013: € 440.444,56
- 2014: € 400.246,08
- 2015: € 422.440,56.

BMBF: Umsetzung der Projekte:

- Aufbau einer bilingualen Datenbank für den schulischen Bereich durch das Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt.
- Hörende und gehörlose ExpertInnen entwickeln Unterrichtsmaterialien (Handreichungen für LehrerInnen, Literatursammlung usw. für den Unterricht in ÖGS zur Umsetzung des aktualisierten Lehrplans der Sonderschule für gehörlose Kinder) sowie Informationsbroschüren und Folder für LehrerInnen und Erziehungsberechtigte.
- Optimierung der elektronischen Versionen von Schulbüchern und Einführung eines Internet basierten Bestellungs-, Produktions-, Auslieferungs- und Abwicklungssystems (Institut Integriert Studieren der Johannes Kepler Universität Linz).

Maßnahme 137, umgesetzt

Erstellung von Unterrichtsmaterialien für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf für den Unterrichtsgegenstand **Englisch**; Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Erstellung von entsprechenden Unterrichtsmaterialien (Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Übergang Nahtstelle/Beruf), digitale Aufbereitung und Zurverfügungstellung für Lehrkräfte auf der Homepage <http://www.cisonline.at/unterrichtsmaterialien/> (Kosten - 2012: € 10.000,-, 2013: € 6.000,-, 2015 € 4.000,-)

In Kooperation mit dem Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum wird das Projekt „Sprachliche Bildung im Hinblick auf SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen (Fokus: Fremdsprachenunterricht in inklusiven Settings)“ durchgeführt. Die Kosten betragen:

- 2014/15: € 3.500,-
- 2015/16: € 7.135,-.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Bereitstellung von **Unterrichtsmaterial zur Bewusstseinsbildung** (2014 – 2020) - BMBF

BMBF: Themenhefte für den Unterricht im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung:

- polis aktuell 2014/09: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- polis aktuell 2012/2: Ich bin nicht behindert, ich werde behindert

Alle Themenhefte von polis aktuell sind downloadbar unter www.politik-lernen.at/site/gratisshop; die Themen werden in der Reihe fortgesetzt bzw. aktualisiert und neu aufgelegt.

Maßnahme 138, umgesetzt

Fortbildung im Bereich Umgang mit schwerhörigen Schülerinnen und Schülern (Hörtaktik) (2012 – 2020) - BMBF, Universitäten

Das **BMBF** organisiert jährliche bundesweite Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer in Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Fortbildung im Bereich Umgang mit SchülerInnen mit Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung (2013 – 2015) - BMBF

BMBF: Projekt: „Autonomie durch Zungenschmalzen“ - Klick Sonar Methode. Diese Methode wurde in die Sehgeschädigtenpädagogik im Sinne der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung aufgenommen. Die Kosten betragen:

- 2013: € 18.180,-
- 2014: € 36.360,-
- 2015: € 18.180,-.

Maßnahme 139, teilweise umgesetzt

Erstellung von Informationsmaterial für den Einsatz von **Manual-** und **Gebärdensprachsystemen** (2012 – 2014) - BMBF

BMBF: Dies wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe von hörenden und nicht hörenden Expertinnen und Experten weiterentwickelt.

Maßnahme 140, umgesetzt

Aufbau einer **bilingualen** Datenbank (Österreichische Gebärdensprache und Deutsch) und Erstellung von Informationsmaterialien sowohl für Lehrerinnen und Lehrer als auch für Eltern und Erziehungsberechtigte (2012) - BMBF, BMWFW

BMBF: Dies wurde bereits umgesetzt.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Diese Datenbank wird mit den aus dem Modellversuch GESTU entwickelten Fachgebärden gespeist; damit soll ein österreichweiter Zugriff auf bereits erarbeitete Fachgebärden sichergestellt werden.

Maßnahme 141, umgesetzt

Erstellung von **leicht verständlichem** Unterrichtsmaterial (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Erstellung von entsprechenden Unterrichtsmaterialien (Primarstufe, Sekundarstufe I sowie Übergang Nahtstelle/Beruf), digitale Aufbereitung und Zurverfügungstellung für Lehrkräfte auf der Homepage: <http://www.cisonline.at/unterrichtsmaterialien/>.

Maßnahme 142, umgesetzt

Erhöhung der Kompetenz von Lehrenden im Gebrauch von **leichter Sprache** (Wort und Schrift) (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen wird der Gebrauch von leichter Sprache laufend thematisiert und umgesetzt.

Maßnahme 143, teilweise umgesetzt

Erarbeitung von Richtlinien für die Übernahme von **Gebärdensprachdolmetschkosten** (2012) - BMASK, BMBF, BMWFW

BMASK/Sozialministeriumservice: Die Umsetzungsregelungen wurden aktualisiert und eine Indexierung unter Berücksichtigung der vorgegebenen jährlichen Inflationsrate vorgenommen.

Maßnahme 144, umgesetzt

Projekt „**IICC**“ - **Ill and Isolated Children connected** - Aufrechterhaltung des Kontakts der kranken Schülerinnen und Schüler mit ihrer Stammschule und ihrem sozialen Umfeld (2012 – 2020) - BMBF, BMFJ

BMBF: Das Projekt wurde in den Schuljahren 2012/13 bis 2014/15 wie geplant umgesetzt und befindet sich im Schuljahr 2015/16 in Fortsetzung. Die Kosten betragen:

- 2012/13: € 18.000,-,
- 2013/14: € 7.997,-,
- 2014/15: € 7.480,-,
- 2015/16: € 9.383,-.

Maßnahme 145, umgesetzt

Ausstattung der Schulen mit **audiovisuellen Bildungsmedien**, die der Medienpolitik und den Prinzipien der Inklusion Rechnung tragen (2012 – 2020) - BMBF, BMFJ

BMBF: Es werden laufend Medien zum Thema Behinderung und Inklusion ins Angebot aufgenommen.

Maßnahme 146, umgesetzt

Optimierung der **Lesbarkeit** von Schulbüchern für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler (2012 – 2020) - BMBF, BMFJ

BMFJ/BMBF: Siehe Maßnahme 136.

2.4.4. Universitäten/Fachhochschulen

Maßnahme 147, umgesetzt

Schaffung von **Bewusstsein für Inklusion** im Rahmen der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen für die Periode 2013-2015 (2013 – 2015) - BMWFW und Universitäten

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Die Themen Barrierefreiheit in Gebäuden, bei den Infrastrukturen und in den digitalen Angeboten sowie die Sensibilisierung des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Bedürfnisse behinderter Studierender sind bei den **Leistungsvereinbarungen 2013-2015** mit den Universitäten angesprochen worden. Dieser Bereich wurde auch bei den jährlich zwei Mal wiederkehrenden Begleitgesprächen zur Umsetzung der Leistungsvereinbarungen in der Periode 2013-2015 nachgefragt.

Maßnahme 148, umgesetzt

Fortsetzung des **Modellversuchs** „Gehörlos erfolgreich studieren“ an der TU Wien und Sicherung der Institute „Integriert Studieren“ (2013 – 2015) - Universitäten und BMWFW

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der TU Wien 2013-2015 (und auch 2016-2018) wurde festgehalten, dass der Modellversuch „Gehörlos erfolgreich studieren“ (GESTU) als Servicestelle für alle gehörlosen Studierenden an Wiener Universitäten und Hochschulen durchgeführt wird. Dafür wurden vom BMWFW 1.910.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Servicestelle „GESTU – Gehörlos Erfolgreich Studieren“ der Technischen Universität Wien hat ein Projekt gestartet, in dem Gebärden für Fachbegriffe aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen entwickelt werden. Knapp 2000 solcher Fachgebärden wurden bereits gesammelt, ihre Zahl wächst stetig weiter (<http://fachgebaerden.tuwien.ac.at/>).

Maßnahme 149, umgesetzt

Gespräche im Rahmen der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten zur möglichen **Steigerung** der **Ausbildungsangebote** für Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachlehrer (2015) - BMWFW und Universitäten

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: In der Leistungsvereinbarungsperiode 2013-2015 wurde an der Universität Klagenfurt ein viersemestriger Universitätslehrgang „GebärdensprachlehrerIn“ angeboten. Zielgruppe waren Personen, die im gehörlosen Milieu arbeiten (Beratungs- und Informationsstellen, Weiterbildungsinstitutionen) und häufig selbst gehörlos sind. Das BMWFW hat diesen Universitätslehrgang mit einem Betrag von 163.000 € unterstützt.

Ab Herbst 2016 startet ein viersemestriger Universitätslehrgang „Logo! - Übersetzen und Dolmetschen für Gebärdensprachen, Schriftdeutsch und Internationale Gebärde“ an der Universität Salzburg. Das BMWFW hat für diesen Lehrgang einen Betrag von 155.305,79 € reserviert. Gehörlose sollen dadurch ihre ersprachlichen Kompetenzen zukünftig beruflich einsetzen und erstmalig in Berufsfeldern qualifiziert tätig werden, welche ihnen durch höhere Qualifizierungsanforderungen bisher verschlossen blieben.

Das Institut für Translationswissenschaften der Universität Graz bietet das Masterstudium Dolmetschen mit dem Schwerpunkt Gebärdensprachdolmetschen an. Am Sprachenzentrum der Universität Wien und am Internationalen Sprachenzentrum (ISI) der Universität Innsbruck werden Kurse in Gebärdensprache angeboten (siehe auch Maßnahmen 68 und 131).

Maßnahme 150, umgesetzt

Vernetzung existierender Unterstützungsleistungen (z.B. Integriert Studieren, Uniability - Behindertenbeauftragte, psychologische Beratungsstellen, Servicestellen der Bibliotheken) (2015) - BMWFW

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Im Wege der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen 2013-2015 (und auch 2016-2018) wurde auf die Vernetzung hingewiesen, die im Wege der zweimal jährlich stattfindenden Begleitgespräche mit den Universitäten abgefragt werden.

Maßnahme 151, umgesetzt

Studie „Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender an Universitäten und Fachhochschulen“ (2012 – 2020) - BMWFW

BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: Seit dem Jahr 2002/03 wird in Abständen von 2-3 Jahren eine eigene Studie im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung zur sozialen Situation gesundheitlich beeinträchtigter und behinderter Studierender vom BMWFW in Auftrag gegeben. Die Studien sind unter www.equi.at veröffentlicht. Die

Studierenden-Sozialerhebung und in ihrem Rahmen die Zusatzstudie „Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierenden“ wurde auch 2015 wieder durchgeführt. Der Zwischenbericht liegt bereits vor; im Herbst 2016 wird der Abschlussbericht vorliegen. Die Kosten für die aktuelle Zusatzstudie betragen 56.875 €.

2.4.5. Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen

Maßnahme 152 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Das Prinzip der Barrierefreiheit soll bei der Vergabe von Fördermitteln verstärkt berücksichtigt werden (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: Die Allgemeinen Förderbedingungen verweisen auf die Verpflichtung der Einhaltung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Die von der Frauenministerin geförderten Frauen- und Mädchenberatungsstellen wurden für dieses Thema verstärkt sensibilisiert durch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Vereinen Easy Entrance und Ninilil.

BMASK: Verankerung der verpflichtenden Berücksichtigung der IKT-Barrierefreiheit im Fördervertrag mit dem Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien betreffend Beurteilungen von Assistenzhunden.

BMFJ: Das Prinzip der Barrierefreiheit wird bei den Vergaben von Förderungsmitteln gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz und bei den Familienberatungsstellen berücksichtigt und verpflichtend vorgeschrieben.

Maßnahme 153, teilweise umgesetzt

Erarbeitung eines Rahmens zum NQR Korridor 2 unter Einbeziehung der Behindertenverbände, Etablierung entsprechender Strukturen sowie Zuordnung von zumindest 15 Qualifikationen im Bereich des NQR Korridor 2 (2014 – 2016) - BMBF

BMBF: Aktuell liegt der Hauptteil der Arbeiten am Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in der Etablierung von Strukturen für die Einordnung der formalen Qualifikationen (Korridor 1). Die Arbeiten im Bereich NQR Korridor 2 werden voraussichtlich in 2017 weiter strukturiert und hierzu werden auch weitere Stakeholder (u.a. Behindertenverbände) zu den Diskussionen eingeladen. Jedenfalls werden mit dem vorliegenden NQR Gesetz (derzeit in Beschlussfassung) auch erste Rahmenbedingungen für nicht-formale Qualifikationen gelegt.

2.5. Beschäftigung

2.5.1. Beschäftigung allgemein

Maßnahme 154 (besonders vordringlich), umgesetzt

Weiterentwicklung der vom Sozialministeriumservice umgesetzten **Beschäftigungsoffensive** für Menschen mit Behinderungen (2012 – 2020) - BMASK

BMASK und Sozialministeriumservice haben das Behindertenprogramm **BABE Österreich 2014 – 2017** (Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung) erstellt, bei dem die Strategien der nächsten Jahre festgelegt wurden. Der Fokus der Angebote wurde auf die Übergänge von Lebensabschnitten gelegt, bei denen häufig ein erhöhter Unterstützungsbedarf entsteht.

Die Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung enthält ein Bündel von Maßnahmen. Die Gesamtzahl der Förderfälle lag 2015 bei insgesamt 88.200. Davon wurden rund 18.700 Förderfälle bei den Projektförderungen und 69.500 Förderfälle an Individualförderungen verzeichnet (siehe Tabelle unten).

Im Jahr 2015 gab es insgesamt 63.094 Förderfälle bei den **Beruflichen Assistenzen** (Frauenanteil 35,9%) und 486 bei der Persönlichen Assistenz (Frauenanteil 48,5%).

Am **Jugendcoaching** haben 2015 insgesamt 39.360 Jugendliche teilgenommen (Stufen 1-3), wobei circa 29.784 Neueintritte (davon 43,2% weiblich) zu verzeichnen waren. 41,7% der Jugendlichen hatten eine andere Erstsprache als Deutsch, 24,7% hatten einen sonderpädagogischen Förderbedarf und 20,3% eine (mehrfache) befundete Behinderung. 18% waren bereits außerhalb des Schulsystems (NEET). Nur 2% aller TeilnehmerInnen und Teilnehmer haben das Jugendcoaching abgebrochen.

AusbildungsFit wurde im Jahr 2015 unter der Bezeichnung „Produktionsschule“ in 42 Projekten flächendeckend in ganz Österreich angeboten. Es haben insgesamt 2.207 Jugendliche (876 Mädchen und 1.331 Burschen) teilgenommen. Der Mädchenanteil betrug bei dieser Maßnahme 39,7%. 32,5% der Jugendlichen hatten eine andere Erstsprache als Deutsch und 48,9% einen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Zahl der Förderungen der **Berufsausbildungsassistenz** ist in den letzten Jahren stark angestiegen. 2015 waren es bereits 6.960 Förderfälle. Davon waren 4.720 männlich und 2.240 weiblich. Der Frauenanteil bei dieser Maßnahme betrug 31,8%. Auch hier waren erwartungsgemäß die meisten Förderfälle im Alterssegment der unter 25-Jährigen.

Die **Arbeitsassistenz** ist unter den Beruflichen Assistenzen die bedeutendste Förderung. Im Jahr 2015 gab es 13.491 Förderfälle, darunter waren 6.110 Frauen und 7.381 Männer. Der

Frauenanteil ist bei der Arbeitsassistenten mit 41,3% bedeutend höher als bei den zuvor beschriebenen Maßnahmen. Nach Altersgruppen gegliedert, gab es die meisten Förderfälle in der Altersgruppe der unter 25-Jährigen mit 4.977 Fällen (Jugendassistenten: 60,8% männlich und 39,2% weiblich), gefolgt von der Altersgruppe der 25- bis 44-Jährigen mit 4.492 Förderfällen (52,3% männlich und 47,7% weiblich) und in der Altersgruppe der ab 45-Jährigen lag diese Zahl bei 4.022 (darunter sind je 50% männlich und weiblich).

Beim **Job Coaching** gab es im Jahr 2015 1.076 Förderfälle, davon 583 männlich und 493 weiblich. Der Frauenanteil betrug damit bei dieser Maßnahme 39,41%. Die meisten Förderfälle gab es bei den Jugendlichen (bis 25 Jahre) mit 535 und dem mittleren Alterssegment (25 bis 44 Jahre) mit 363 Förderfällen.

Bei der **Persönlichen Assistenz** – einer Maßnahme der Beruflichen Assistenten im weiteren Sinn – betrug die Anzahl der Förderfälle 486. Der Frauenanteil war bei dieser Maßnahme mit 48,5% am höchsten.

Tabelle 17: Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung - Angebote des Sozialministeriumservice 2013–2014

	2013	2014	2015
Personen gesamt	55.281	66.000	68.000
Förderfälle gesamt rd.	71.000	84.000	88.200
INDIVIDUALFÖRDERUNGEN wie			
▪ Lohnkostenzuschüsse (langfristig)			
▪ behindertengerechte Arbeitsplätze			
▪ Mobilitätshilfen			
▪ Technische Arbeitshilfen zB für Sinnesbehinderte			
▪ Sonstiges zB Gebärdensprachdolmetschkosten			
	20.054 Förderfälle	19.000 Förderfälle	65.000 Förderfälle
PROJEKTFÖRDERUNGEN wie			
▪ NEBA – Netzwerk für Berufliche Assistenz			
▪ Qualifizierungsprojekte			
▪ Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz			
▪ Unterstützungsstrukturen			
▪ Beratung durch Selbsthilfeeinrichtungen			
	50.946 Förderfälle	65.000 Förderfälle	69.500 Förderfälle
JUGENDCOACHING	27.547 Förderfälle € 23 Mio.	35.509 Förderfälle € 24,2 Mio.	39.360 Förderfälle € 25,9 Mio.
Produktionsschule (in der Pilotphase AusbildungsFit) neu ab 2014		1.264 Förderfälle 12,5 Mio.	2.207 Förderfälle € 18,9 Mio.

	2013	2014	2015
BERUFSAUSBILDUNGSASSISTENZ begleitend bei einer Integrativen Berufsausbildung	5.963 Förderfälle € 11,3 Mio.	6.482 Förderfälle € 13,8 Mio.	6.960 Förderfälle € 14,8 Mio.
ARBEITSASSISTENZ Beratung und Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie zur Sicherung eines Arbeitsplatzes	12.845 Förderfälle € 18,4 Mio.	13.342 Förderfälle € 22,6 Mio.	13.491 Förderfälle € 24 Mio.
JOB COACHING bietet direkte und individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz	805 Förderfälle € 2,5 Mio.	1.133 Förderfälle € 3,7 Mio.	1.076 Förderfälle € 3,7 Mio.

Quelle: BMASK

Tabelle 18: Beschäftigungsoffensive - Aufwand in Mio. €

Aufwand Jahr	Gesamt in Mio €.
2011	149,17
2012	159,14
2013	163,44
2014*	179,85
2015*	175

Quelle: BMASK

* ab 2014 werden die Ausgaben nach einer anderen Berechnungsart ausgewiesen, daher sind die Ausgaben für 2014 und 2015 mit den Vorjahren nicht vergleichbar.

Maßnahme NEU, umgesetzt
Entwicklung von begleitenden und unterstützenden Maßnahmen am Übergang Schule - Beruf im Zuge der Ausbildung bis 18 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausgegrenzter und ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher (2014 – 2015) - BMASK

BMASK: In Umsetzung der Ausbildung bis 18 wurde das **Jugendcoaching**, ein vorgelagertes zentrales Instrument, das ausgrenzungsgefährdete und ausgegrenzte Jugendliche gezielt anspricht und in einem strukturierten Betreuungsprozess am Übergang zwischen Schule und beruflicher Ausbildung individuell begleitet, flächendeckend ausgebaut.

Ferner steht das vom BMASK entwickelte Angebot **Produktionsschule** (vormals AusbildungsFit) als ein wesentlicher Baustein der Jugendarbeitsmarktpolitik flächendeckend österreichweit zur Verfügung. Die Produktionsschule soll grundsätzlich alle Jugendlichen mit

Unterstützungsbedarf, bei denen ein Eintritt in eine weiterführende Berufsausbildung oder deren erfolgreicher Besuch an Defiziten im Bereich von definierten Basiskompetenzen scheitert, ausbildungsfähig machen. In Produktionsschulen werden individuelle Fähigkeiten für den nächsten Schritt zur Ausbildung vermittelt.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Ausbau und Vernetzung der vom Sozialministeriumservice umgesetzten Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (2012 – 2013) - BMASK

BMASK: Mit dem **Netzwerk Berufliche Assistenz** (NEBA) wurde ein differenziertes System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen geschaffen. Die NEBA Angebote sind ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik und ihnen kommt als Unterstützungsstruktur im beruflichen Alltag eine zentrale Rolle bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung zu.

Maßnahme 155 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Entwicklung und Evaluierung von **Modellen der Durchlässigkeit** zum ersten Arbeitsmarkt auf der Basis der bisherigen Erfahrungen (2015) - BMASK, BMWFW, Länder

Die für beschäftigungsfördernde Maßnahmen zuständigen Bundesministerien, das Sozialministeriumservice, das AMS und die Länder arbeiten laufend an der Entwicklung und Evaluierung von Modellen, die behinderten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Eine abgeschlossene Evaluierung darüber liegt noch nicht vor.

Maßnahme 156 (besonders vordringlich), umgesetzt

Implementierung des beschäftigungsorientierten externen „**Case Management**“ in die Beratungs- und Vermittlungsprozesse des AMS (steht auch nicht behinderten Personen zur Verfügung) (2013) - BMASK

Das Dienstleistungsangebot des AMS umfasst nunmehr auch diese Maßnahme. So sieht die Richtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ des AMS vor, dass bestimmte Personengruppen, insbesondere auch „Menschen mit eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten in Folge gesundheitlicher Einschränkungen“, zur Diagnostik, Arbeitsvermittlung und Begleitung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung durch externe

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen umfassend betreut werden können (**Case Management**). Der konkrete Einsatz dieser externen Betreuung erfolgt entsprechend den regionalen arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten.

Maßnahme 157, umgesetzt

Erarbeitung einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen AMS und Sozialministeriumservice (2012) - BMASK

BMASK: Eine entsprechende Vereinbarung zwischen AMS und Sozialministeriumservice wurde 2015 abgeschlossen. Die Umsetzung erfolgt schrittweise.

Maßnahme 158, umgesetzt

Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven für die **Integrativen Betriebe** auf Basis europäischer Beispiele (2012) - BMASK

Das BMASK hat umfassende Recherchen durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass auf Grund der Heterogenität der Systeme und nicht zugänglicher wirtschaftlicher Daten ein Vergleich der betrieblichen Konstellationen mit den Integrativen Betrieben Österreichs praktisch nicht möglich ist. Dem Ausgleichstaxfondsbeirat wurde im November 2015 hierüber berichtet.

Maßnahme 159, teilweise umgesetzt

Strukturelle Anpassungen der Integrativen Betriebe auf Basis der erarbeiteten Entwicklungsperspektiven (ab 2013) - BMASK und Länder

BMASK: In den letzten Jahren haben sich die Märkte der Integrativen Betriebe verändert - vor allem auch als Folge der Wirtschaftskrise 2008. Für die nächsten Jahre werden die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt sowie Entwicklungen hin zu einer Vollautomation (Stichwort „Industrie 4.0“) die Integrativen Betriebe vor massive Herausforderungen stellen. Im Anschluss an die Berichterstattung (siehe Maßnahme 158) wird im Jahr 2016 daher ein Strategieprozess eingeleitet, um die Integrativen Betriebe so aufzustellen, dass sie diesen Herausforderungen gewachsen sind.

Maßnahme 160, umgesetzt

Verstärkte Heranziehung von Integrativen Betrieben bei **Auftragsvergaben** (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: Werbemittel werden bereits von einem Integrativen Betrieb bezogen, desgleichen wurden 2013 und 2015 Call-Center-Dienste vom Integrativen Betrieb WienWork zugekauft. Die Produkt- und Dienstleistungsliste Integrativer Betriebe wird jährlich aktualisiert und an Stakeholder des Bundes übermittelt. Die Beauftragung von WienWork zur Abwicklung der Behindertenpässe im Scheckkartenformat und der Parkausweise nach § 29b StVO ist im Laufen.

Maßnahme 161, nicht umgesetzt

Vereinheitlichung und Klarstellung des **Arbeitnehmerbegriffs** in den verschiedenen Materiengesetzen in Abstimmung mit den Sozialpartnern (2020) - BMASK und BMF

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

2.5.2. Berufsausbildung

Maßnahme 162, umgesetzt

Fortsetzung der Integrativen Berufsausbildung (IBA) bzw. der Ausbildung gem. § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) (2012 – 2020) - BMASK, BMBF und BMWFW

BMASK, BMBF, BMWFW: Die Ausbildung gem. § 8b BAG (ehemals IBA) wird fortgesetzt, auch die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Berufsschule werden getroffen.

BAG-Novelle 2015 (in Kraft seit 1. Juli 2015):

- Streichung des Begriffs "IBA (Integrative Berufsausbildung)"
- § 8b Abs. 1 erster Satz BAG lautet: "Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) längere Lehrzeit vereinbart werden."
- § 8b Abs. 2 erster Satz BAG lautet: "Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch

Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden."

- Schaffung von niederschweligen Einstiegsqualifikationen
- Einführung einer Richtlinienkompetenz für den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Erstellung von standardisierten Curricula für niederschwellige Einstiegs- und Teilqualifikationen im Rahmen der Berufsausbildung. Damit soll die Eingliederung sogenannter potentieller „NEETs“ (Not in Employment, Education or Training) in den Arbeitsmarkt bzw. in eine fortgesetzte betriebliche Lehrausbildung erleichtert werden. Das System soll durchlässig gestaltet werden, damit eine Höherqualifikation im entsprechenden Beruf jederzeit und einfach möglich ist.

Maßnahme 163, umgesetzt

Angebot der IBA mit verlängerter Lehrzeit auch für Jugendliche mit Behinderungen im Strafvollzug (2012 – 2020) - BMJ und BMASK

BMASK: Betroffenen im Strafvollzug wird im Zuge der Entlassungsvorbereitung Jugendcoaching flächendeckend in ganz Österreich angeboten.

BMJ: Im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Insassen wird die IBA vereinzelt angeboten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Angebote des Jugendcoachings und der verlängerten Lehre für die Anzahl der inhaftierten jungen Menschen ausreichend sind. Das Pilotprojekt „Verlängerte Lehre“ in der Justizanstalt Gerasdorf wurde nicht weitergeführt, da die Insassenpopulation aufgrund der kurzen Haftstrafen nicht geeignet war.

2.5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe

Maßnahme 164 (besonders vordringlich), umgesetzt

Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“ (2012) - BMASK und Länder

BMASK: Im Zuge der Erstellung des Behindertenprogramms **BABE Österreich 2014 – 2017** (Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung) wurden neue Perspektiven erarbeitet und Schritte zu einer besseren Abstimmung der Maßnahmen gesetzt.

Vertiefung der synergetischen Effekte betreffend die Kooperation zwischen dem Projektförderbereich und Integrativer Betriebe Österreichs, insbesondere in Bezug auf das Modul **Berufsvorbereitung**.

Maßnahme 165 (besonders vordringlich), nicht umgesetzt

Evaluierung dieses Gesamtkonzeptes (2015) - BMASK

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 166 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Entwicklung eines Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung“ (2012 – 2015) - BMASK und ein Land

BMASK: Im Zuge der Erstellung des Behindertenprogrammes **BABE Österreich 2014 - 2017** (Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung) gibt es Gespräche für die Entwicklung dieses Projektes. Dabei sollen durch ein Modellprojekt des Sozialministeriumservice mit einem Bundesland Standards für ein bundesweites Projekt „**Inklusive Arbeit für Menschen mit höchstem Unterstützungsbedarf**“ entwickelt werden.

Maßnahme 167 (besonders vordringlich), nicht umgesetzt

Evaluierung dieses Modellprojektes (2016) - BMASK

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 168 (besonders vordringlich), nicht umgesetzt

Umsetzung der Ergebnisse der beiden Evaluierungen (2020) - BMASK

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 169, umgesetzt

Flächendeckender Ausbau des Jugendcoachings (2014) - BMASK

BMASK: Jugendcoaching wird flächendeckend in ganz Österreich angeboten.

Maßnahme 170, teilweise umgesetzt

Besondere Förderung von arbeitsmarktfernen Frauen mit Behinderungen (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** hat 2015 eine fachspezifische Arbeitsgruppe eingerichtet und eine Studie in Auftrag gegeben. Inhalt der Studie sind die Überprüfung der Förderangebote des Sozialministeriumservice zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit in den Angeboten des Sozialministeriumservice. Weiters wurde der Gender Mainstreaming-Ansatz in den Integrativen Betrieben Österreichs verankert und ein diesbezüglicher Prozess festgelegt, der 2016 durch ein Handbuch unterlegt werden soll.

2.5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

Maßnahme 171 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Entwicklung von Eckpunkten für die **Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes** unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (2013) - BMASK

Über die Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes im Bereich der Arbeitswelt haben erste Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderung und der Wirtschaft stattgefunden. Dieses Thema wird im laufenden Prozess der Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsgesetzes behandelt werden.

Maßnahme 172 (besonders vordringlich), umgesetzt

Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in der Arbeitswelt im Einklang mit Änderungen des Gleichbehandlungsgesetzes (2014) - BMASK

Ausdehnung des Schutzniveaus bei selbständiger Erwerbstätigkeit; Klarstellung, dass Schadenersatz wirksam und verhältnismäßig sein muss; verstärkte Kommunikation mit der Politik über das Behindertengleichstellungsrecht (Novelle zum BGStG und BEinstG, BGBl. I Nr. 107/2013).

Maßnahme 173 (besonders vordringlich), umgesetzt

Evaluierung der **Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz** vom 1. Jänner 2011 (2013) - BMASK

BMASK: Die Evaluierung wurde 2013 vom BMASK in Auftrag gegeben, der Endbericht liegt dem BMASK vor. Bedauerlicherweise hat die genannte Novelle nicht zur gewünschten Anhebung des Niveaus der Beschäftigung begünstigter Behinderter geführt. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluierung wurde im Sozialministerium eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des BEinstG eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe sind Organisationen der Menschen mit Behinderung sowie die Sozialpartner vertreten. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe soll eine Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen wie bessere und zielgerichtetere Vermittlung von Arbeit für Menschen mit Behinderung und verbesserte Unterstützungsleistungen für Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung diskutiert werden. Das in dieser Arbeitsgruppe verfolgte Ziel ist eine bessere Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt (siehe auch Maßnahme 43).

2.5.5. Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmerschutz

Maßnahme 174, umgesetzt

Weiterer Ausbau der **betrieblichen Gesundheitsförderung**, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und vorzeitige Pensionierungen zu vermeiden (2012 – 2020) - BMASK, BMG (Sozialversicherungsträger)

BMASK: Im Rahmen der **Maßnahme Fit2work** konnte eine maßgebliche Steigerung der Anzahl jener Betriebe, die Basisinformationen erhielten, erzielt werden.

Durch eine Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**, BGBl. I Nr. 118/2012, die nunmehr auch arbeitsbedingte psychische Belastungen explizit der Arbeitsplatzevaluierung unterwirft, wurde eine Grundlage für ein stärkeres Engagement der Präventivdienste geschaffen.

Laufende Förderung des **Fachbegleitenden Dienstes** Integrativer Betriebe Österreichs.

BM.I: Im Herbst 2013 wurde mit einem **Gesundheitsvorsorgeprojekt** begonnen.

Als erste Maßnahme wurde eine Informationskampagne im Intranet zu den Themen Tabakkonsum, Ernährung und Bewegung gestartet. Hierzu wurde eigens eine „Homepage“ durch den Chefärztlichen Dienst des BM.I kreiert, die seit Januar 2015 im Intranet des BM.I aufrufbar ist.

Weitere Sensibilisierungsmaßnahmen sind Plakate und Gesundheitsfolder. Das Ziel ist, im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der BVA Motivation für das Gesundheitsbewusstsein zu entwickeln, die Gesundheit aller Bediensteten zu fördern und durch rechtzeitige Prävention zu erhalten. Im Fokus stehen insbesondere auch ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung für die Ausbildung und berufliche Begleitung der jüngeren wertvoll sind.

2015 wurde ein privater Verein zur Gesundheitsförderung im BM.I gegründet. Dieser hat die Aufgabe, die Kolleginnen und Kollegen beim Erhalten ihrer Gesundheit zu fördern und bei bereits eingetretenen Erkrankungen je nach finanziellen Ressourcen, eine dementsprechende Unterstützung zu gewährleisten. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Sponsorengelder und erhält keine Förderung vom BM.I. Ein diesbezügliches Projekt konnte am 21. Oktober 2015 realisiert werden.

Zwecks frühzeitiger Sensibilisierung des Gesundheitsbewusstseins sind bereits im Rahmen der Ausbildung der Exekutive erweiternde Schulungen betreffend der Anwendung von Hygienemaßnahmen, Aufklärung über Suchtverhalten und Abstinenz (Nikotin, Alkohol, Medikamente) sowie gesunde Ernährung als präventive Maßnahme gegenüber späteren aus Fehlernährung resultierenden Erkrankungen (Übergewicht, Diabetes etc.) im Jahr 2016 geplant.

Weiters wird die Umsetzung eines Projektes zur Gesundheitsförderung durch die BVA im Jahr 2016 vorbereitet. Diesbezügliche Kosten werden von der BVA getragen.

BMF: Bereits derzeit werden Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge (wie z.B. Impfungen), die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt anbieten, als steuerfreie Zuwendungen angesehen. Mit der Steuerreform 2015/2016 wurde dies gesetzlich klargestellt. Außerdem wurde die Befreiung auf präventive Maßnahmen ausgedehnt. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. Diese Erweiterung der Befreiung entsprach auch dem Vorschlag der Steuerreformkommission.

BMFJ: Der Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung erfolgt entsprechend dem erhobenen Bedarf.

Maßnahme 175, umgesetzt

Projekte „Betriebliche Gesundheitsförderung“ und „Productive Ageing“ (2012) - BMASK, BMG

BMASK: Bei allen Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung ist gewährleistet, dass auch Ältere sowie Menschen mit Behinderungen teilnehmen können (z.B. Gesundheitstage, Vorträge, Workshops, Ernährungsberatung, Gesundheitschecks wie Seh- und Hörtests, Lungenfunktionstests etc.). Impfungen werden bei Bedarf vom Betriebsarzt auch im Bürozimmer durchgeführt. Die Abstimmung von Arbeitsplatzanforderung und persönlicher Situation im Hinblick auf die Mobilität bei Bediensteten mit besonderen Bedürfnissen sowie die Vollendung des 60. Lebensjahres werden in den internen Richtlinien als zu berücksichtigende Zusatzerfordernisse bei der Entscheidung hinsichtlich der Gewährung von Telearbeit angeführt.

Im Rahmen der Umsetzung der gemäß dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz vorgesehenen Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen wurde darauf geachtet, dass der als Messinstrument eingesetzte Fragebogen (unter Einbeziehung der sehbeeinträchtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) barrierefrei gestaltet wurde.

Maßnahme 176, umgesetzt

Informationen zum **Arbeitnehmerschutz** auf der barrierefreien Webseite www.arbeitsinspektion.gv.at (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: Auf der Webseite der Arbeitsinspektion ist der Folder „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ als Download verfügbar.

Maßnahme 177, umgesetzt

Weitere Veranstaltung von Seminaren zum Thema „**Gender & Diversity**“ für das Sozialministeriumservice, das AMS und die Arbeitsinspektion (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: Stattgefunden haben interne Gebärdensprachkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Grundschulung zum Thema Barrierefreiheit, ein Seminar für Behindertenvertrauenspersonen, zwei Tagungen der Leiterinnen zum Thema „REHA“ und eine Tagung zum Thema „Behindertenpass und Feststellungsverfahren“. Siehe auch die Anmerkung zu Maßnahme 244.

AMS: Das Weiterbildungsprogramm des AMS für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS beinhaltet u.a. auch das Seminar: „Diversität in der Beratung: Die Situation von Menschen mit Behinderungen“.

Maßnahme 178, umgesetzt

Informationsveranstaltungen über barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen für die Arbeitsinspektion, das AMS und das Sozialministeriumservice (2012) - BMASK

BMASK: Im Rahmen der Österreichischen Arbeitsschutzstrategie erfolgte die Schulung weiterer 20 Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen über Grundlagen der Barrierefreiheit. In Summe nahmen in den Jahren 2012 und 2013 etwa 90 Personen an diesen Seminaren teil, die in Kooperation mit dem Sozialministeriumservice durchgeführt wurden.

AMS: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen auch über die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen informiert.

2.5.6. Beschäftigungstherapie

Maßnahme 179 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Schaffung einer **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** von Menschen mit Behinderungen in der Beschäftigungstherapie (2015) - BMASK und Länder

BMASK: Das Regierungsprogramm 2013–2018 sieht die eigenständige Absicherung bei Tätigkeiten in Werkstätten vor. Änderungen im Sozialversicherungsrecht sowie im Bereich der erhöhten Familienbeihilfe sollen Anreize für Arbeitsversuche außerhalb von Werkstätten schaffen und dafür sorgen, dass im Falle des Scheiterns die soziale Absicherung durch zuvor bezogene Transferleistungen gesichert bleibt.

Die Änderungen im Bereich des Sozialversicherungsrechtes sowie der erhöhten Familienbeihilfe konnten im Jahr 2015 realisiert werden. Leistungen aus den genannten Bereichen können nach einem allfälligen erfolglosen Arbeitsversuch wieder aufleben. Damit wird ein bisher gegebenes Hemmnis der Arbeitsaufnahme aus einer Werkstätte heraus abgebaut, zuvor bezogene Transferleistungen bleiben gesichert.

Die Schaffung eines eigenen pensionsrechtlichen Tatbestandes im ASVG – wie mehrfach von Betroffenen und Behindertenorganisationen gefordert – wäre aus der Sicht des Sozialministeriums zwar denkbar, setzt aber die Klärung grundlegender Fragen voraus, wie die Regelung der Beitragszahlungen, die Frage der Anwartschaften sowie die Problematik einer allfälligen zeitlichen Rückwirkung.

Im Zuge von Gespräche zwischen dem Sozialministerium und den Ländern haben die Länder die Forderung nach einem Inklusionsfonds erhoben, der derzeit im Rahmen des

Finanzausgleichs verhandelt wird. Aus diesem Fonds könnten in der Folge auch die Beiträge für eine eigenständige pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderung getragen werden.

2.5.7. Zugang zu Berufen

Maßnahme 180 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Durchforstung der Vorschriften betreffend die Zulassung zu Berufen und Berufsausbildungen im Hinblick auf mögliche diskriminierende Bestimmungen und deren Beseitigung (ab 2013) - alle Bundesministerien und Länder

BMG: Bei der Erarbeitung neuer **Berufsgesetze im Gesundheitsbereich** wird auf die Vermeidung diskriminierender Bestimmungen geachtet.

BMWFW: Vermeidung von diskriminierenden Bestimmungen bei den neu geregelten bzw. geänderten Ausbildungsordnungen in der **Lehrlingsausbildung** (siehe die Verordnung zum Lehrberufspaket auf der Homepage des BMWFW).

Maßnahme 181, umgesetzt

Beratungen und Vorbereitung von Entwicklungsschritten für den Zugang zu **pädagogischen Berufen** (2013) - BMBF

BMBF: Das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen **Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen**, BGBl. I Nr. 124/2013, sieht die Zulassung von Menschen mit Behinderung zum Studium sowie die behinderungsbezogene Modifikation der Anforderungen der Curricula vor.

Maßnahme 182, umgesetzt

Weitere Unterstützung des Vereins „**Karriere danach**“ (2012 – 2020) - BMLVS

BMLVS: Der Verein Karriere Danach (KADA) mit dem Programm „Sport mit Perspektive“ hat sich zum Ziel gesetzt, Sportler und Sportlerinnen bereits während der aktiven Sportkarriere Möglichkeiten in der dualen Ausbildung zu eröffnen und am Laufbahnende den Übergang in das Berufsleben zu begleiten. KADA führt die Begleitung von Sportlern und Sportlerinnen mit Behinderung bereits aktiv durch und wird dabei finanziell vom BMLVS und dem AMS unterstützt.

2.5.8. Der Bund als Arbeitgeber

Maßnahme 183 (besonders vordringlich), umgesetzt

Evaluierung der gesetzten Anreize zur **verstärkten Aufnahme** behinderter Menschen (ab 2014) - BMASK und BKA

Im **gesamten Bundesdienst** ist die Aufnahme von begünstigten Behinderten mit einem Grad von 70% und mehr vom allgemeinen Aufnahmestopp ausgenommen. Bei der beruflichen Ausbildung und am Arbeitsplatz wird besonderer Wert auf Barrierefreiheit gelegt. Seit 2012 können diese Menschen mit Behinderung aufgenommen werden, ohne dass es dafür eine Planstelle bedürfte. Mit dieser Maßnahme soll der Anreiz, Menschen mit Behinderung im öffentlichen Bereich verstärkt anzustellen, erhöht werden.

Im **BMF** wurde die 2006 zwischen der Ressortleitung und dem Zentralausschuss abgeschlossene „**Rahmenvereinbarung zur Integration von Menschen mit Behinderung**“ im Jahr 2015 evaluiert und auf den neuesten Stand gebracht.

Das **BMASK** und das **BMF** beschäftigen seit vielen Jahren Menschen mit Behinderung weit über das im BEinstG vorgesehene Mindestmaß hinaus.

Die Zahl der beim Bund beschäftigten begünstigten Behinderten ist von **2012 bis 2015 von 4.270 auf 4.386** gestiegen. Die Quote, mit der der Bund die Beschäftigungspflicht übererfüllt, ist in diesem Zeitraum **von 4,25% auf 14% gestiegen**.

Maßnahme 184 (besonders vordringlich), umgesetzt

Information und Schulung für Personalverantwortliche und Führungskräfte im öffentlichen Dienst zum Thema Behinderung und Umgang mit Menschen mit Behinderungen (auch durch die VAB) (2012) - alle Bundesministerien

BMJ: Die Bemühungen, die Ausbildungsinhalte Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und Mobbing in den Grundausbildungsverordnungen zu verankern, werden kontinuierlich fortgesetzt.

BMASK: An Schulungen im Zusammenhang mit der NAP-Maßnahme 244 (allgemeine Fort- und Weiterbildung) nahmen auch Führungskräfte teil. Das Thema Barrierefreiheit wurde ab 2015 im internen Führungskräftelehrgang, an dem auch Personalverantwortliche teilnehmen, behandelt.

Im **BMF** gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber, Personalvertretung und Behindertenvertretung.

Das **BMLVS** legt besonderes Augenmerk auf die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung.

BKA: In den verschiedenen Seminaren und Lehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes für Führungskräfte finden auch Aspekte des Umgangs mit jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Berücksichtigung, die besondere Bedürfnisse haben.

BMWFW: Durch die Seminare im Verwaltungsbereich Wirtschaft „Menschenrechte aktuell“ (siehe dazu Maßnahme 244 und 245) wird den Führungskräften, aber auch allen anderen Bediensteten die Möglichkeit geboten, sich schulen und informieren zu lassen. So berichten im Seminar „Menschen mit Behinderungen“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Organisationen über ihre Erfahrungen und die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Sie sprechen über Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Umgang miteinander und wie die beteiligten Personen voneinander profitieren können. Im Vordergrund stehen Themen wie die Gestaltung und Steuerung der Zusammenarbeit, die Sensibilisierung im Alltag sowie barrierefreie Teams und barrierefreie Kommunikation. Nicht zuletzt durch die Vertretung zweier Bediensteten aus dem Personalbereich im Bundesbehindertenbeirat kommt dem Thema Behinderung und Umgang mit Menschen mit Behinderungen große Bedeutung zu.

BMFJ: Information und Schulung für Personalverantwortliche und Führungskräfte im öffentlichen Dienst zum Thema Behinderung und Umgang mit Menschen mit Behinderungen sind im Programm der Verwaltungsakademie des Bundes enthalten.

Maßnahme 185, umgesetzt

Spezielle **Informationsangebote** für neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen (2013) - BMASK und BKA

Das **BMASK** bietet Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung spezielle **IT-Werkzeuge und Services** an.

BKA: Bei der Einrichtung der Arbeitsplätze neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf die Anforderungen der Kolleginnen und Kollegen, insbesondere jener mit Behinderung, eingegangen.

BMFJ: Neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemäß ihren Anforderungen seitens des Dienstgebers entsprechende Informationen beigelegt.

Maßnahme 186, teilweise umgesetzt

Mentor- und Mentorinnenprojekte zur **Karriereplanung** für Bedienstete mit Behinderungen (2015) - BMASK und BKA

Das **BMLVS** initiierte und plante im Jahr 2014 ein Mentoringprojekt für Personen mit besonderen Bedürfnissen. Der Zeitraum des Projektes erstreckt sich von November 2014 bis Juni 2016 und soll interessierten Mentoren und Mentorinnen die Gelegenheit geben, Bedienstete mit mindestens 50% Behinderung bei deren beruflichen/persönlichen Weiterentwicklung unterstützend zu begleiten. An dem Projekt nehmen 12 Mentoren und 16 Mentees teil. Eine Evaluierung soll nach der Beendigung des Projektes Aufschluss über eine etwaige Weiterführung liefern.

BMFJ: Bedienstete mit Behinderung sind von dem Cross Mentoring Projekt des BKA mitumfasst.

Maßnahme 187, umgesetzt

Besondere Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete mit **Sehbehinderungen** (2012 – 2020) - BMF

BMF: Seit dem Jahr 2008 werden Menschen mit Behinderung mit Hard- und Software zum Ausgleich ihrer Behinderung direkt durch das BMF ausgestattet. Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung bei der Dienstverrichtung optimal zu unterstützen. Eine ordnungsgemäße Unterstützung aller Betroffenen hat im BMF einen sehr hohen Stellenwert. Behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen so optimal ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben IT-mäßig bestmöglich erledigen und gemäß ihrer Ausbildung optimal und flexibel eingesetzt werden können. Das bedingt einheitliche Grundausstattung mit bedarfsgerechter Ergänzung, Einsatz von behindertengerechten, zertifizierten IT-Produkten sowie bedarfsgerechte Schulung und Weiterbildung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen und deren jeweiliger Betreuerfirma werden die individuellen Anforderungen individuell erhoben bzw. festgelegt. Diese Maßnahme erspart den Betroffenen die Antragstellung beim Sozialministeriumservice, des Weiteren können einheitliche Ausstattungstypen der IT-Infrastruktur des BMF zum Einsatz kommen. Alle erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten werden in den Regelbetrieb der IT- Infrastruktur des BMF eingebunden. Einen weiteren Schwerpunkt setzt das BMF bei der Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sehbehinderung. Den Anforderungen entsprechend werden von Einzelschulungen für individuelle Produkte bis zu groß angelegten Gruppenschulungen (z.B. Betriebssystem- oder Release-Wechsel von Standardprodukten)

angeboten. Vor jedem Einsatz einer neuen Software werden die Betreuerfirmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Durch diese Maßnahme wird die Kompatibilität zu den im Einsatz befindlichen Hilfsmitteln (z.B. Screenreader) gewährleistet. Blinde bzw. sehbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Bedarf im Bereich der Telefonie durch so genannte Softphones ausgestattet werden, d.h. die Telefongespräche werden über das dienstliche Notebook geführt. Durch die Integration der Telefonie in die Computerumgebung können zusätzliche Funktionen (u.a. Ablesen der Rufnummer mittels Braille-Zeile und dgl.) genutzt werden. Zurzeit werden im BMF 44 blinde bzw. sehbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Art und Weise betreut.

In weiteren Ressorts, z.B. **BMFJ, BMASK**, wird nach den individuellen Ansprüchen eine Unterstützung für die jeweiligen Bediensteten bereitgestellt.

2.6. Selbstbestimmtes Leben

2.6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

Maßnahme 188 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Lernbehinderung durch finanzielle **Unterstützung von Pilotprojekten** der Selbstvertretungsorganisationen (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** förderte bereits im Vorfeld des NAP Behinderung die Aktivitäten des Netzwerks Selbstvertretung Österreich (Beratungsstelle „wibs“). Das **BMASK** förderte jährlich einen Aktionstag, der auf die Aktivitäten des Netzwerks Selbstvertretung Österreich aufmerksam machte. Ferner wurde auch laufend ein Selbstvertretungswochenende von Betroffenen für Betroffene finanziell unterstützt. Das **BMASK** hat für 2016 einen Werkvertrag zur Unterstützung der Selbstvertretung im Bundesbehindertenbeirat abgeschlossen, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie Teilnahme an den Sitzungen und die laufende Information über wichtige Entwicklungen im Bereich der Behindertenpolitik für die Selbstvertreter und -vertreterinnen inkludiert.

2.6.2. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Maßnahme 189, teilweise umgesetzt

Barrierefreie **Erwachsenenbildung** über das politische und öffentliche Leben und Informationen darüber in Leichter-Lesen-Version (2012 – 2020) - alle Bundesministerien und Länder

BMBF: Die Verringerung von Barrieren betreffend die Zugänglichkeit von Bildungs- und Beratungsangeboten sowie niedrigschwellige Angebote sind Querschnittsthemen in der Erwachsenenbildung.

Das Kuratorium für Journalistenausbildung betreibt mit finanzieller Unterstützung durch das BMBF die Informationswebsite www.rechtleicht.at und will damit Politik leicht und verständlich machen.

Maßnahme 190, teilweise umgesetzt

Angebot an barrierefreier und möglichst verständlicher Information für die **Teilnahme an Wahlen** in gedruckter und elektronischer Form (2012 – 2020) - BM.I

BM.I: Vom Gesetzgeber wurde im Rahmen von Novellen in den Jahren 2013 und 2014 durch die Einführung von Reihungsnummern eine Vereinfachung des Vorzugsstimmwahlrechts normiert, um blinden und sehbehinderten oder im Gebrauch ihrer Hände eingeschränkten Personen die Stimmabgabe, neben allen bereits geltenden Möglichkeiten, noch weiter zu erleichtern.

Maßnahme 191, umgesetzt

Mögliche Änderung des GSchG, um Menschen mit Behinderungen nicht vom Amt eines **Geschworenen oder Schöffen** auszuschließen (2015) - BMJ

Nach einer internen Prüfung und Analyse ist das **BMJ** zu folgendem Ergebnis gekommen: Menschen mit Behinderung sind wie alle Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung an der Rechtsprechung verpflichtet. Lediglich Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können, sind gemäß § 2 Z 1 Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 (GSchG) von diesen Ämtern ausgeschlossen. Die Fähigkeit, die Pflichten des Amtes erfüllen zu können, ist in Anbetracht der Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen gerade mit Laienbeteiligung unabdinglich. Dass auch Menschen mit Behinderung an der Rechtsprechung mitwirken können/müssen, ist bereits jetzt gesetzlich normiert und bedarf darüber hinaus keiner expliziten Klarstellung. Eine Änderung des GSchG wird daher in diesem Zusammenhang nicht für notwendig erachtet.

2.6.3. Persönliche Assistenz

Maßnahme 192 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Erarbeitung des Konzeptes für eine bundesweit **einheitliche Regelung** der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (2014) - BMASK und Länder

BMASK: Seit 2011 besteht eine **Arbeitsgruppe** mit den Ländern, in die auch die betroffenen Menschen mit Persönlicher Assistenz mit einbezogen wurden.

Das **Regierungsprogramm 2013–2018** sieht Folgendes vor:

„Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.“

Maßnahme 193 (besonders vordringlich), nicht umgesetzt

Berücksichtigung der Persönlichen Assistenz beim **Finanzausgleich** (2015) - BMF

Die relevanten Gespräche zwischen **BMF, BMASK** und Ländern werden dazu erst ab 2016 geführt.

Maßnahme 194, umgesetzt

Erarbeitung von Richtlinien zum Einsatz persönlicher Assistenz an **Bundesschulen** (2012 – 2020) - BMASK, BMBF

BMBF: Mit dem Rundschreiben Nr. 4/2013 vom 28. Jänner 2013 wurden die **Richtlinien für persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes** (Bundesschulen und Pädagogische Hochschulen des Bundes) festgelegt.

Im Schuljahr 2012/2013 übernahm das Bildungsministerium die Kosten für persönliche Assistenz für 41 Schüler und Schülerinnen, im Schuljahr 2013/14 für 63 Schüler und Schülerinnen, im Schuljahr 2014/15 für 76 Schüler und Schülerinnen und im Schuljahr 2015/16 für 76 Schüler und Schülerinnen. Die Kosten betragen:

- 2013: € 516.377,-
- 2014: € 1.120.808,-

- 2015: € 1.538.570,-.

2.6.4. Soziale Dienste

Maßnahme 195, umgesetzt

Erarbeitung eines Konzeptes zur **Überleitung des Pflegefonds-Modells** auch über 2014 hinaus in der Arbeitsgruppe „Strukturreform Pflege“ (2012) - BMASK, BMF und Länder

BMASK: Mit der im Jahr 2013 durchgeführten Novelle zum Pflegefondsgesetz erfolgte eine Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016; eine geplante Novelle zum Pflegefondsgesetz sieht eine Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2017 und 2018 vor. Die Dotierung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus ist auch Thema der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen.

Die Dotation des Pflegefonds gemäß § 2 Abs. 2 Pflegefondsgesetz für die nachgefragten Jahre stellt sich wie folgt dar:

- für das Jahr 2012 150 Millionen €,
- für das Jahr 2013 200 Millionen €,
- für das Jahr 2014 235 Millionen €,
- für das Jahr 2015 300 Millionen €.

Maßnahme 196, umgesetzt

Einrichtung einer **Pflegedienstleistungsdatenbank** durch die Statistik Austria (2012) - BMASK

BMASK: Die Datenbank wurde 2012 eingerichtet und mit der Pflege-Dienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (BGBl. II Nr. 302/2013) rechtlich abgesichert.

2.6.5. Pflegegeld

Maßnahme 197, umgesetzt

Evaluierung der Pflegegeld-Begutachtung durch **diplomierte Pflegefachkräfte** (2012 – 2013) - BMASK

BMASK: Die Evaluierung erfolgte im Jahr 2013 und zeigte ein positives Ergebnis. Im Jahr 2014 wurde daher ein Pilotprojekt zur **Ausweitung und Evaluierung der Begutachtung durch Pflegefachkräfte** durchgeführt. Nach den erforderlichen Schulungen soll die Erweiterung der Begutachtung durch Pflegefachkräfte ab der Pflegegeldstufe 3 in den Regelbetrieb

umgesetzt werden. Im Rahmen der Implementierung sind derzeit Schulungen für Pflegefachkräfte durch die Akademie (siehe Maßnahme 205) im Gange.

Maßnahme 198, umgesetzt

Controlling der Entwicklung der Anzahl der Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen sowie der Stufenverteilung (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: Das Controlling erfolgt laufend und wird im „**Österreichischen Pflegevorsorgebericht**“ jährlich dokumentiert.

Im Auftrag des BMASK wurde beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die neue EDV-Anwendung „**Pflegegeldinformation** – PFIF“ entwickelt, die am 1. Juli 2012 ihren Echtbetrieb aufgenommen hat.

Maßnahme 199, umgesetzt

Verstärkte Bemühungen zur **Gesundheitsförderung** und Prävention für pflegebedürftige Menschen (2015) - BMASK, BMG und Länder

BMASK: Das Thema wurde in der „Reformarbeitsgruppe Pflege“ behandelt, die Ende 2012 abgeschlossen wurde (siehe die Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe auf www.sozialministerium.at). Seit 1. Jänner 2015 können kostenlose Hausbesuche durch diplomierte Pflegefachkräfte auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen erfolgen (Novelle zum BPGG, BGBl. I Nr. 12/2015).

Das **BMASK** und das **BMG** haben die Gesundheit Österreich GmbH beauftragt, basierend auf dem „Österreichischen Demenzbericht 2014“ eine **österreichweite Demenzstrategie** zu entwickeln. Die fachliche Arbeit erfolgte in einem breiten partizipativen Prozess unter Einbeziehung von Betroffenen sowie An- und Zugehörigen. Ein Online-Konsultations-Verfahren ermöglichte zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ wurde im Dezember 2015 der Öffentlichkeit präsentiert und umfasst sieben Wirkungsziele (mit insgesamt 21 Handlungsempfehlungen):

- **Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen**
Demenzsensible Gestaltung des Lebensumfeldes, aber auch Wertschätzung und Selbstbestimmung ermöglichen Betroffenen sowie An- und Zugehörigen soziale Teilhabe.
- **Information breit und zielgruppenspezifisch ausbauen**
Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, deren An- und Zugehörige wie auch die Bevölkerung haben Zugang zu niederschwelliger, flächendeckender Information.

- **Wissen und Kompetenz stärken**
Information und Qualifikation sowohl für relevante Berufsgruppen als auch für An- und Zugehörige ermächtigen zu kompetentem, kooperativem und wechselseitig verbindlichem Handeln.
- **Rahmenbedingungen einheitlich gestalten**
Bedarfsorientierte Leistungen, die über alle Versorgungsbereiche aufeinander abgestimmt sind und kontinuierlich zur Verfügung stehen, erfordern die Zusammenarbeit aller im Gesundheits- und Sozialbereich Verantwortlichen.
- **Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten**
Die Angebote der Versorgungskette von Gesundheitsförderung bis Palliative Care sind niederschwellig, leistbar, bei Bedarf aufsuchend, multiprofessionell, aufeinander abgestimmt, kontinuierlich und individualisiert.
- **Betroffenenzentrierte Koordination und Kooperation ausbauen**
Österreichweit bestehen niederschwellige Angebote zu Früherkennung, Beratung und Begleitung entsprechend dem Krankheitsverlauf. Multiprofessionelle Teams planen mit betroffenen Menschen und deren An- und Zugehörigen gemeinsam individuelle Maßnahmen und koordinieren diese bei Bedarf mit weiteren Leistungserbringern.
- **Qualitätssicherung und -verbesserung durch Forschung**
Von der Prävention bis zu Palliative Care diagnostizieren, behandeln, betreuen und pflegen sämtliche Fachkräfte auf Basis wissenschaftlicher/qualitätsorientierter Kriterien und berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse der Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen.

Das BMASK hat für die Maßnahme 199 in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt **97.489,29 €** investiert.

Maßnahme 200, umgesetzt

Erstellung einer Leichter-Lesen-Version von Informationen zum Pflegegeld (2012) - BMASK

Das **BMASK** hat die Broschüre „**Informationen zum Pflegegeld**“ in leichter Sprache im Dezember 2012 veröffentlicht.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Valorisierung des Pflegegeldes (2016) - BMASK

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 wurde das Pflegegeld in sämtlichen Stufen um 2% valorisiert und beträgt ab diesem Zeitpunkt monatlich in

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 451,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90.

Dadurch erhalten die Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen ab 1. Jänner 2016 jährlich im Durchschnitt um € 111,- mehr Pflegegeld.

2.6.6. Pflgende Angehörige

Maßnahme 201, umgesetzt

Prüfung der Möglichkeit eines Rechtsanspruches auf **Teilzeitarbeit und Pflegekarenz** für pflegende Angehörige in Abstimmung mit den Sozialpartnern (2012) - BMASK

BMASK: Mit dem **Arbeitsrechts-Änderungsgesetz** wurden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für Pflegekarenz, Pflgeteilzeit und Pflegekarenzgeld eingeführt. Auf die Gewährung des Pflegekarenzgeldes besteht ein Rechtsanspruch. In den Jahren 2014 und 2015 wurde Pflegekarenzgeld in der Höhe von insgesamt **16.596.707 €** ausbezahlt.

Maßnahme 202, umgesetzt

Analyse von begleitenden Maßnahmen für **betreuende Angehörige** im Rahmen der Arbeitsgruppe „Strukturreform Pflege“ (2012) - BMASK und Länder

BMASK: Das Thema wurde in der „**Reformarbeitsgruppe Pflege**“ behandelt, die Ende 2012 abgeschlossen wurde (siehe die Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe auf www.sozialministerium.at). Mit der letzten Novelle zum BPGG (BGBl. I Nr. 12/2015) wurde in § 33a Abs. 2 die gesetzliche Grundlage für kostenlose Unterstützungsgespräche für pflegende Angehörige mit psychischen Belastungen geschaffen (das Angehörigengespräch). Die Kosten für die Angehörigengespräche in den Jahren 2014 und 2015 betragen insgesamt **33.952 €**.

Maßnahme 203, umgesetzt

Vergabe und Begleitung einer **Studie** „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige in Österreich“ (2012) - BMASK

BMASK: Die erste Studie „Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige“ vom Institut für Pflegewissenschaft ist im Dezember 2012 veröffentlicht und dem Nationalrat vorgelegt worden. Das BMASK hat 2013 eine Folgestudie zur „Konzeptentwicklung und Planung von familienorientierten Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige“ in Auftrag gegeben, die im November 2014 abgeschlossen wurde. Beide Studien wurden im Rahmen der sozialpolitischen Studienreihe als Band 19 veröffentlicht. Die Kosten dieser beiden Studien betragen insgesamt **177.275,34 €**.

2.6.7. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung

Maßnahme 204, umgesetzt

Wertsicherung der Rentenleistungen in der **Sozialentschädigung** (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: Die Rentenleistungen in der **Sozialentschädigung** wurden mit 1. Jänner 2013 um 2,8% erhöht, mit 1. Jänner 2014 um 2,4% mit 1. Jänner 2015 um 1,7% und mit 1. Jänner 2016 um 1,2%.

Diese Anpassungen hatten folgende finanziellen Auswirkungen:

- Rentenanpassung 2014: 3,2 Mio. €
- Rentenanpassung 2015: 1,9 Mio. €
- Rentenanpassung 2016: 1,4 Mio. €.

Zur Rentenanpassung 2013 liegen keine Daten vor.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Erhöhung der Mindeststandards in der bedarfsorientierten Mindestsicherung (2012 – 2016) - BMASK und Länder

Die Mindeststandards in der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden in den Jahren 2012 bis 2016 analog der Höhe des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes wie folgt erhöht:

Tabelle 19: Erhöhung der Mindeststandards in der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Erhöhung des Mindeststandards	+2,7%	+2,8%	+2,4%	+1,7%	+1,2%

Maßnahme NEU, umgesetzt
Reformen im Pensionsversicherungsrecht zur Sicherung des Lebensstandards der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen (2014 – 2015) - BMASK

BMASK: 2014 beschlossene Neuerungen im Pensionsrecht statuierten, dass das **Rehabilitationsgeld** für ehemalige Bezieherinnen und Bezieher einer befristeten Invaliditätspension im Ausmaß der zuletzt bezogenen Pensionsleistung gebührt (BGBl. I Nr. 30/2014). Es wurde sichergestellt, dass für all jene Fälle eine Verringerung des pensionsversicherungsrechtlichen Leistungsausmaßes verhindert wird, in denen bereits eine befristete Pensionsleistung nach „altem“ Recht bezogen wurde.

BMASK: Im Pensionsversicherungsrecht wurde 2014 zugunsten von Menschen mit Behinderungen weiters statuiert, dass im Fall eines gescheiterten Arbeitsversuchs die **„Kindeseigenschaft“ wieder auflebt** und damit eine einmal zugesprochene Pensionsleistung nicht dauerhaft verloren geht (BGBl. I Nr. 56/2014). Es wurde sichergestellt, dass die wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Tageswerkstätten beendete Kindeseigenschaft in weiterer Folge wieder auflebt, wenn diese Erwerbstätigkeit beendet wird und Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Behinderung weiterhin vorliegt (vgl. NAP-Maßnahme 179).

BMASK: 2015 wurde die Selbstversicherung in der **Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes** an jene für Zeiten der Pflege naher Angehöriger angeglichen (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2015). Zum einen wurde die Möglichkeit einer die Selbstversicherung nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit neben der Pflege eröffnet, zum anderen wird die Beitragsgrundlage in Etappen auf das Niveau der Selbstversicherung nach § 18b ASVG angehoben.

2.7. Gesundheit und Rehabilitation

2.7.1. Gesundheit

Maßnahme 205 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Einrichtung einer einheitlichen medizinischen Begutachtungsstelle für die Bereiche Pensionsversicherung, Arbeitsmarktservice, Unfallversicherung, Pflegegeld, Behinderung und Sozialhilfe (**Gesundheitsstraße**) (2018) - BMASK, BMG, AMS, Sozialversicherungsträger, Länder

Im Rahmen des **Sozialrechts-Änderungsgesetzes** (SRÄG) 2012 wurde das Bundespflegegeldgesetz geändert (BGBl. I Nr. 3/2013). Demnach haben für die Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen, die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG – gemeinsam mit den Trägern der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG, der BVA und dem Sozialministeriumservice – im Rahmen eines gemeinnützigen Vereines eine Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung aufzubauen und zu betreiben.

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurden auch die Rechtsgrundlagen für die zur einheitlichen Begutachtung vorgesehene Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Begutachtung“ sowohl bei der PVA als auch für ein solches gemeinsames Kompetenzzentrum der SVA der gewerblichen Wirtschaft und der SVA der Bauern geschaffen, die mit 01. Jänner 2014 in Kraft getreten sind.

Im Rahmen des Verwaltungsreformprojekts **„BürgerInnen entlasten“** wurde der Vorschlag gemacht, dass Gutachten wechselseitig anerkannt werden sollten (u.a. von Relevanz für die Einschätzung des Grades der Behinderung durch das Sozialministeriumservice bzw. im Zusammenhang mit Behindertenpass, Pflegegeld, Familienbeihilfe und Pension). Gutachten sollten demnach multiprofessionell erstellt werden, um die wechselseitige Anerkennungsbereitschaft zu erhöhen. Das Sozialministeriumservice soll künftig bei den anderen Stellen die Befunde einholen, der erhobene Behinderungsstatus soll Gültigkeit haben. Durch Anerkennung von Gutachten müssen Bürgerinnen und Bürger weniger Zeit für Nachweise und das Zusammenstellen von Informationen aufbringen.

Maßnahme 206 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Ausbau der **psychiatrischen Versorgung**, insbesondere für Kinder und Jugendliche (2012 – 2020) - BMG, Sozialversicherungsträger, Länder

BMG: Ein grundsätzliches Bekenntnis zur optimierten psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist in der **Kindergesundheitsstrategie 2011** enthalten. Der Schwerpunkt des Updates 2016 liegt auf dem Thema „Versorgung von kranken Kindern und Jugendlichen in spezifischen Bereichen“.

Die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist auch Thema bei den Grundlagenarbeiten zur Gesundheitsplanung der **Bundesgesundheitsagentur (BGA)**. Dabei werden die Angebote sowie Defizite strukturiert dargestellt und Versorgungsmodelle im Ausland mit guter Praxis analysiert.

Der **Beirat für psychische Gesundheit** hat, basierend auf der **nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit**, eine Priorisierung von Themen vorgenommen. Es soll demnach vorrangig die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verbessert werden.

Im Rahmen der Arbeiten zur Gesundheitsplanung der Bundesgesundheitsagentur führt die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) seit 2012 ein Teilprojekt zur psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch, seit 2014 unter Nutzung der Expertise des Beirates für psychische Gesundheit. Im Rahmen dieses Projekts wird auch jährlich ein österreichweiter Workshop abgehalten. Bislang sind vier Berichte veröffentlicht worden (siehe http://www.bmgf.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitssystem_Qualitaetssicherung/Planung_und_spezielle_Versorgungsbereiche/Psychosoziale_Versorgung_von_Kindern_und_Jugendlichen):

Der Bericht „Psychosoziale Planungs- und Versorgungskonzepte für Kinder und Jugendliche“ (2012) enthält Recherchen darüber, wie eine integrierte psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen in anderen europäischen Ländern ausgestaltet ist und welche sektorenübergreifenden Kooperationsstrukturen sich dort als hilfreich und nützlich für die bestmögliche Versorgung der betroffenen Kinder und ihrer Familien erwiesen haben. Weiters wurde der Frage nachgegangen, welche Richtwerte und Planungsgrundlagen zur ambulanten Versorgung empfohlen bzw. verwendet werden.

Im Rahmen des Berichts „Außerstationäre psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen“ (2013) wurde erstmals eine Datengrundlage zur ambulanten psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Österreich geschaffen. Damit kann die Versorgungssituation in den Bundesländern bewertet und die nötige Weiterentwicklung der Versorgung eingeschätzt werden. Diese österreichweite Bestandsaufnahme ausgewählter ambulanter Einrichtungen und Dienste zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen erlaubt außerdem einen Überblick über die jeweiligen Strategien und Pläne zum künftigen Ausbau der ambulanten Versorgung in den Bundesländern.

Zentrale Aufgabenstellungen des Berichts „Integrierte psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen“ (2014) waren die Identifizierung der wichtigsten Herausforderungen für

die integrierte psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen und die Entwicklung von ersten Lösungsansätzen zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Der vorliegende Bericht enthält erste Empfehlungen zur Verbesserung der integrierten psychosozialen Versorgung in den einzelnen Versorgungsstufen des Gesundheits- und Sozialsystems.

In Fortsetzung der Arbeiten 2014 enthält der Bericht 2015 Empfehlungen für Standards zur Etablierung von institutionalisierten Vernetzungsstrukturen zwischen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendheilkunde, der Psychosomatik für Säuglinge, Kinder und Jugendliche und der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Empfehlungen für Standards und Vernetzungsstrukturen für kinder- und jugendpsychiatrische Ambulatorien sowie Empfehlungen für Kooperationen von stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitsbereichs mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Als konkrete Maßnahmen von Sozialversicherungsträgern wurden genannt:

- **Wiener Gebietskrankenkasse:** Ausbau des Sachleistungsangebots an Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Errichtung von drei Zentren für Entwicklungsförderung mit multiprofessionellem Behandlungsangebot; Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung durch Ausweitung der personellen Kapazitäten in drei Wiener Ambulatorien. Schaffung von sechs Planstellen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die im Jahr 2014 ausgeschrieben wurden und sukzessive besetzt werden.
- **Burgenländische Gebietskrankenkasse:** Ausdehnung des Projektes „Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie Eisenstadt“ auf das Südburgenland mit Stützpunkt in Oberwart, Frühe-Hilfen-Angebot im Rahmen des Netzwerk Kind Burgenland.
- **Niederösterreichische Gebietskrankenkasse:** Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2012 Aufnahme des Fachgebiets Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Gesamtvertrag mit der Ärztekammer für NÖ mit fünf Planstellen, Erhöhung der Stundenkontingente für Psychotherapie (mit einem Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche) und Einrichtung einer Clearingstelle für Psychotherapie, Frühe-Hilfen-Angebot im Rahmen des Netzwerks Familie.
- **Oberösterreichische Gebietskrankenkasse:** Sukzessive Erhöhung der Stundenkontingente für Psychotherapie mit speziellem Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche, Modellprojekt für ein Frühe-Hilfen-Angebot.
- **Steiermärkische Gebietskrankenkasse:** Erhöhung der Kapazitäten der Sachleistungsversorgung für Psychotherapie und Schaffung eines eigenen Kontingents für Kinder und Jugendliche; Erarbeitung von Konzepten zur interdisziplinären Versorgung im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark in Rahmen der Landes-Zielsteuerung.

- **Kärntner Gebietskrankenkasse:** Schaffung von zwei Facharzt-Planstellen für Kinder und Jugendpsychiatrie in Klagenfurt und Villach im Jahr 2013; trilaterale Verträge mit Rechtsträgern von Ambulatorien, dem Land Kärnten und Sozialversicherungsträgern zur Verbesserung der Versorgungslandschaft im Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde; Erhöhung des Leistungsangebots und der Stundenkontingente für Psychotherapie.
- **Salzburger Gebietskrankenkasse:** Ausbau des Sachleistungsangebots an Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, Schaffung von zwei Planstellen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die im Jahr 2016 besetzt werden.
- **Vorarlberger Gebietskrankenkasse:** Invertragnahme eines weiteren Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, bedeutende Ausweitung des Finanzierungsvolumens für Psychotherapie.

Auch die **bundesweiten Sozialversicherungsträger** haben ihre Sachleistungsangebote für Psychotherapie ausgebaut und darüber hinaus teilweise auf besondere Zielgruppen spezialisiert, wie etwa die SVA der gewerblichen Wirtschaft durch ein besonderes Angebot für Kinder und Jugendliche. Weiters haben die BVA, die SVA der gewerblichen Wirtschaft und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau in ihren Honorarordnungen jeweils einen neuen bzw. erweiterten Leistungskatalog für Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen.

Maßnahme 207 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Öffentliche Unterstützung von **Patienten-Selbsthilfegruppen**, um deren Unabhängigkeit und Peer Counseling zu stärken (2012 – 2020) - BMG

BMG: Die Selbsthilfegruppen sollen grundsätzlich in ihrer Funktion und Tätigkeit gestärkt werden. Der Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) fördert den Strukturaufbau und die nachhaltige Verankerung der ARGE Selbsthilfe Österreich in den Jahren 2015-2016. Ebenso werden Weiterbildungsveranstaltungen für Leitende von Selbsthilfegruppen gefördert, um diese in ihrer herausfordernden Arbeit der Gruppenleitung zu unterstützen. Weiters wurde im Jahr 2014 in Umsetzung des Rahmen-Gesundheitsziels „**Gesundheitskompetenz der österreichischen Bevölkerung stärken**“ ein Projekt zum Empowerment von Patientinnenvertretern und -vertreterinnen gemeinsam mit diesen durchgeführt: „**Capacity Building von PatientInnenvertreterInnen in Gremien des BMG**“. Als Ergebnis publizierte das BMG ein Dokument mit Empfehlungen zur Einbeziehung von Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern in Gremien des Gesundheitswesens.

Maßnahme 208, teilweise umgesetzt

Erhöhung des Angebots an mobilen **Hospiz- und Palliativteams** und Palliativkonsiliardiensten, Hospiz- und Palliativbetten (auch in Heimen) und Tageshospizen (2012 – 2020) - BMG, Länder

BMG: Die **Rahmenplanung für die Hospiz- und Palliativversorgung** ist im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (**ÖSG**) enthalten, die Detailplanung in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (**RSG**) auf Ebene der Länder. Der Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung liegt im Zuständigkeitsbereich der **Länder** und schreitet zwar langsam aber kontinuierlich voran. In den letzten Jahren gab es regelmäßig Kapazitätswüchse bei fast allen Versorgungsangeboten (mobile Hospiz- und Palliativteams, Palliativkonsiliardienste, Hospiz- und Palliativbetten). Dieser Versorgungsbereich soll im Zuge der nächsten Revision erstmals in den ÖSG aufgenommen werden.

Im Sommer 2013 wurde das Expertenkonzept **„Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“** fertiggestellt und auf der Homepage des BMG veröffentlicht. Im Jahr 2014 wurde das aus 2004 stammende Konzept „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene“ aktualisiert.

Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur wurde ein **Handbuch mit Standards zur Prozessqualität** in der Hospiz- und Palliativversorgung erarbeitet und im Herbst 2012 veröffentlicht.

Der **Dachverband Hospiz Österreich** führt ein österreichweites Projekt „Hospizkultur und Palliative Care in Alten- und Pflegeheimen“ durch, welches u.a. vom BMG begleitet und vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) mit gefördert wird. Ein Projekt zu Hospiz und Palliative Care in der Hauskrankenpflege wurde im Jahr 2015 in Angriff genommen.

Maßnahme 209 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Ausarbeitung eines **Etappenplanes „Barrierefreies Gesundheitswesen 2020“** unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen (2012 – 2013) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger

Das **BMG** präferiert aufgrund der Mehrfachzuständigkeiten statt der Ausarbeitung eines **Gesamtetappenplans** für ein barrierefreies Gesundheitswesen die Erstellung von Etappenplänen für die einzelnen Bereiche.

Für **Vertrags-Gruppenpraxen** besteht eine gesetzliche Vorgabe, dass die diesbezüglichen Gesamtverträge Regelungen zur Sicherstellung eines behindertengerechten Zuganges nach den ÖNORMEN B 1600 und B 1601 vorzusehen haben.

Für **Einzelordinationen** sind entsprechende Regelungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit von Vertragsarztordinationen in unterschiedlicher Form in den Gesamtverträgen zwischen Ärztekammer und Sozialversicherung verankert, teilweise mit Etappenplänen versehen und mit der Zielsetzung, jedenfalls für neue Vertragsarztstellen nach Möglichkeit Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Zusicherung zur Herstellung der Barrierefreiheit ist auch ein Reihungskriterium für die Besetzung freier Vertragsarztstellen.

Auch in anderen Verträgen (z.B. mit **Therapeutinnen und Therapeuten**) bemüht sich die Sozialversicherung um die vertragliche Bindung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit.

Eigene **Einrichtungen der Sozialversicherungsträger**, die (noch) nicht barrierefrei sind, werden sukzessive, insbesondere im Fall anstehender Sanierungen bzw. Um- oder Zubauten, jedenfalls unter Bedachtnahme auf die einschlägigen ÖNORMEN B 1600 und B 1601 umgestaltet. Neubauvorhaben werden ausnahmslos nach Maßgabe der Normen zur Barrierefreiheit geplant und errichtet.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmen-Gesundheitsziels Nr. 2 „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozioökonomischen Gruppen, unabhängig von der Herkunft, für alle Altersgruppen sorgen“ fällt unter Wirkungsziel 3 „**Wirksamkeit des gesundheitlichen und sozialen Schutzes erhöhen und für alle sicherstellen**“ auch die Realisierung eines barrierefreien Gesundheitswesens.

Am 4. Juni 2014 fand auf Einladung des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-BRK ein Runder Tisch zum Thema „**Barrierefreie Gesundheitsversorgung**“ unter Teilnahme des BMASK, BMG, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger sowie des Landes Wien statt.

Maßnahme 210 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Aus- und Fortbildung sowie Schulung des ärztlichen und des Pflegepersonals betreffend notwendige Bedürfnisse behinderter Menschen (2012 – 2020) - BMG, BMWFW, BMASK

BMG: Durch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015) ist im § 4

eine Verankerung von „Ethischen Grundhaltungen“ und dabei auch der Hinweis auf die Bedürfnisse behinderter Menschen erfolgt:

„Im Rahmen der ärztlichen Ausbildung soll eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit vermittelt werden. Insbesondere hat eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten zu erfolgen, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.“

Weiters ist im § 10 ÄAO 2015 u.a. als Ziel der allgemeinärztlichen Ausbildung auch die gewissenhafte Betreuung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen sowie die allgemeinmedizinische Betreuung behinderter Menschen angesprochen. Gleiches gilt im § 16 ÄAO 2015 u.a. als Ziel der fachärztlichen Ausbildung in der fachspezifisch-medizinischen Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

In der **Steiermark** gab es im Rahmen des steirischen Aktionsplanes zwei Workshops für Klinikpersonal, die vom Landesverband der Gehörlosenvereine durchgeführt wurden.

Maßnahme 211, nicht umgesetzt

Gebärdensprachkurse bzw. Ausbildung **gebärdensprachkompetenter Ärztinnen und Ärzte**, um gehörlosen Menschen vertrauliche Gespräche mit der Ärzteschaft zu ermöglichen (2012 – 2020) - BMG und Länder

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

2.7.2. Prävention

Maßnahme 212, umgesetzt

Vollausbau des Beratungs- und Präventionsprogrammes **Fit2Work**, eines Programmes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und für Unternehmen (2012 – 2020) - BMASK, Sozialministeriumservice, AMS, Sozialversicherungsträger

BMASK: Fit2work wird **flächendeckend** in ganz Österreich angeboten.

Das BMASK setzte – unter Anknüpfung an das Projekt „Invalidität im Wandel“ 2007/2008 – zwischen September 2012 und Juni 2013 das **Projekt „Psychische Erkrankungen und Invalidität“** um. In einem breit aufgesetzten, offenen Arbeitsprozess wurden konkrete Weiterentwicklungs- bzw. Verbesserungsmöglichkeiten im Präventionsbereich erarbeitet.

Maßnahme 213, teilweise umgesetzt

Verstärkte Einbeziehung des Sports – und damit auch des **Behindertensports** – in das Gesundheitssystem (2013) - BMG, BMLVS

Das **BMLVS** hat 2013 verstärkt an der Erarbeitung der Rahmen-Gesundheitsziele des **BMG** mitgewirkt. Parallel dazu wurden zahlreiche Schritte zur Gleichstellung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung gesetzt. Im Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 wurden neben der Förderung der Institutionen des Behindertensports spezifische Akzente zur Inklusion des Behindertensports in den Fachverbandssport gesetzt. Zudem wurden Behindertensportlerinnen und -sportler 2012/2013 erstmals für die Förderung durch die Österreichische Sporthilfe und beim „Projekt Rio“ berücksichtigt.

Maßnahme 214, nicht umgesetzt

Erarbeitung und Umsetzung von Gesundheitsprogrammen unter besonderer Berücksichtigung von **lernbehinderten Menschen** (2012 – 2020) - BMG

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 215, umgesetzt

Betriebliche Gesundheitsförderung (2012 – 2020) - Sozialversicherungsträger

BMG: Die SV-Träger sind zur Setzung und Unterstützung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ermächtigt und machen davon im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Gebrauch, neben den KV-Trägern auch die AUVA. Die **AUVA** beabsichtigt den weiteren Ausbau ihrer Präventionsaktivitäten und die Erhöhung ihres diesbezüglichen Mitteleinsatzes. Für KMU besteht ein kostenloses präventivdienstliches Betreuungsangebot der AUVA (AUVAsicher). In den letzten fünf Jahren wurden im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung in Österreich sowohl strukturell als auch inhaltlich in verschiedensten Bereichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen erfolgreich umgesetzt. Im Rahmengesundheitsziel 1 wurde ein eigenes Wirkungsziel für die Umsetzung von Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung geschaffen. Auch in der

Gesundheitsförderungsstrategie (2013-2022) widmet sich ein Schwerpunkt der Gesundheitsförderung von Personen im erwerbsfähigen Alter.

2.7.3. Rehabilitation

Maßnahme 216, teilweise umgesetzt

Bedarfserhebung und **Ausbau** der **psychiatrischen Rehabilitation** nach Maßgabe des Rehabilitationsplanes 2012 (2012 – 2015) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger

Die psychiatrische Rehabilitation ist im **Rehabilitationsplan 2012** des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Bedarfs- und Kapazitätsplanung einschließlich Strukturqualitätskriterien erstmals ausdrücklich enthalten. Die Planungsvorgaben wurden auch in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG 2012) übernommen. Auf dieser Basis werden die erforderlichen Versorgungskapazitäten in den nächsten Jahren geschaffen werden.

Maßnahme 217, teilweise umgesetzt

Schaffung bedarfsgerechter **onkologischer Rehabilitationszentren** (2012 – 2015) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger

Die onkologische Rehabilitation ist im **Rehabilitationsplan 2012** des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Bedarfs- und Kapazitätsplanung einschließlich Strukturqualitätskriterien erstmals ausdrücklich enthalten. Die Planungsvorgaben wurden auch in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG 2012) übernommen. Auf dieser Basis werden die erforderlichen Versorgungskapazitäten in den nächsten Jahren geschaffen werden. Die Forderung nach Ausbau einer onkologischen Rehabilitation ist integraler Bestandteil des **Krebsrahmenprogrammes für Österreich (Oktober 2014)**. Das Krebsrahmenprogramm für Österreich definiert in drei operativen Zielen den Auf- und Ausbau der stationären und ambulanten onkologischen Rehabilitation; es sollen dabei folgende Schwerpunkte beachtet werden:

- Medizinische Rehabilitation mit Fokus auf psychische und körperliche Dimension
- Soziale Rehabilitation mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration der Krebspatientinnen und -patienten
- Berufliche Rehabilitation mit dem Ziel der beruflichen Integration.

Maßnahme 218, teilweise umgesetzt

Ausbau der **ambulanten kardiologischen Rehabilitation** mit wissenschaftlicher Überprüfung nach Maßgabe des Rehabilitationsplanes 2012 (2012 – 2020) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger

Die ambulante kardiologische Rehabilitation wird seit einigen Jahren entsprechend einem Rahmenvertrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mit verschiedenen Anbietern **pilotprojektartig erprobt und wissenschaftlich begleitet**. Dies soll auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Maßnahme 219, teilweise umgesetzt

Bedarfsweiser **Ausbau** von **Remobilisationszentren** nach Maßgabe des Rehabilitationsplanes 2012 (2016) - BMG, Sozialversicherungsträger

Akutgeriatrie/Remobilisation sowie Remobilisation/Nachsorge erfolgt in **Akutkrankenanstalten**. Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) enthält die entsprechende Rahmenplanung für diese Bereiche, die Detailplanung ist in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG) auf Ebene der Länder vorgesehen. Der Ausbau dieser Versorgungsbereiche liegt in der Zuständigkeit der Länder und schreitet kontinuierlich voran. Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur wurde ein Handbuch mit Standards zur Prozessqualität in Einrichtungen der Akutgeriatrie/Remobilisation erarbeitet und im Herbst 2013 veröffentlicht.

Maßnahme 220, nicht umgesetzt

Legistische Vorkehrungen zur **Harmonisierung** der – derzeit je nach Ursache der Behinderung und Versichertenstatus unterschiedlichen – **Rehabilitationsleistungen** (2020) - BMG und BMASK

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

2.7.4. Hilfsmittel

Maßnahme 221, teilweise umgesetzt

Engere und institutionalisierte **Zusammenarbeit** aller Kostenträger im Hilfsmittelbereich (2015) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger, Länder

Siehe Maßnahme 222.

Maßnahme 222 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Schaffung zentraler **Hilfsmittel-Anlaufstellen** für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch als optimale Anlaufstelle für behinderte Kinder (2015) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger, Länder

Im **Regierungsprogramm 2013 – 2018** ist dazu Folgendes vorgesehen:

*„Da Hilfsmittel derzeit von vier verschiedenen Stellen (Land, Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Sozialministeriumservice) finanziert werden, sollen für Betroffene die Zuständigkeiten und Abläufe transparenter gestaltet werden. Dies soll durch die Bündelung der Ressourcen bei einer **zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel** ab 2016 erreicht werden.“*

Für die erste Jahreshälfte 2016 sind Gespräche mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem **BMG** vorgesehen.

Maßnahme 223 (besonders vordringlich), nicht umgesetzt

Schließung von Lücken bei der Finanzierung der benötigten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen (2020) - BMG, BMASK, Sozialversicherungsträger, Länder

BMG: Der nationale Aktionsplan für seltene Erkrankungen, der im Frühjahr 2015 veröffentlicht wurde, behandelt in der Maßnahme 47 die Einführung eines einheitlichen Leistungskatalogs für Heilbehelfe und Hilfsmittel im Kontext seltener Erkrankungen.

Maßnahme 224, teilweise umgesetzt

Weiterführung der Internet-Datenbank „Hilfsmittelinfo“ (2012 – 2020) - BMASK

Um eine stärkere Einbindung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, wurden Gespräche mit der ÖAR geführt. Dies führte zur Hilfsmitteldatenbank „Rehadat Österreich“, die seit 2015 online ist, jedoch nicht zufriedenstellend funktioniert. Das gesamte Projekt muss daher neu konzipiert werden.

Maßnahme NEU, umgesetzt

Beseitigung bestehender Sprachbarrieren im Gesundheitswesen, insbesondere für Menschen mit Hör- bzw. Sprechbehinderungen (2013 – 2015) - BMG

BMG: Die österreichische Plattform Patientensicherheit führte ab Oktober 2013 gemeinsam mit dem Institut für Ethik und Recht in der Medizin und dem BMG ein Projekt zum Thema „**Videodolmetschen im Gesundheitsbereich**“ durch. Im Rahmen dieses eineinhalbjährigen Projekts wurde eine zentrale Stelle für Österreich geschaffen, in der speziell für den Gesundheitsbereich geschulte Dolmetscherinnen und Dolmetscher u.a. für Gebärdensprache über Computer erreichbar waren und videodolmetschen konnten. Das BMG beauftragte zum Pilotprojekt auch eine wissenschaftliche Begleitstudie (Mehrwert für das involvierte Gesundheitspersonal, die Patientensicherheit, Kosten-Reduzierung). Anlässlich des Projektabschlusses fand am 9. Dezember 2014 im BMG eine Abschlusstagung mit dem Thema „**Chancengleichheit – Migration – Gesundheit**“ statt. Der Abschlussbericht wurde 2015 fertiggestellt.

Nunmehr wird das Projekt Videodolmetschen auf professioneller Ebene weitergeführt (SAVD Videodolmetschen GmbH) und steht interessierten Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung.

2.8. Bewusstseinsbildung und Information

2.8.1. Forschung

Maßnahme 225, teilweise umgesetzt

Verstärkte Forschung betreffend die Situation von Menschen mit Lernbehinderungen (2013 – 2020) - BMASK und andere Bundesministerien

BMBF: 2013 wurde aus den Budgetmitteln der Frauenministerin das Forschungsvorhaben „**Zugang von Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, zu Opferschutzeinrichtungen**“ des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte (Wien) anteilig in Höhe von 23.311 € finanziert. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit wurden am 28. Jänner 2015 bei einer europäischen Konferenz in Wien präsentiert.

BMASK: Das Sozialministerium wurde auf der Grundlage des Entschließungsantrags 94/A(E), der in der Sitzung des Nationalrates vom 20. November 2014 einstimmig angenommen wurde, mit der Vergabe einer **Studie zum Thema „Gewalt und sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“** im Einvernehmen mit der Volksanwaltschaft beauftragt. Diese Studie soll in den Jahren 2016 bis 2018 durchgeführt werden.

Maßnahme 226, teilweise umgesetzt

Langzeitstudie über den Einfluss des Sports auf die Gesundheit behinderter Menschen (2012 – 2020) - BMLVS

BMLVS: Zur Durchführung einer Langzeitstudie zum Thema des Einflusses von Sport auf die Gesundheit behinderter Menschen wurden erste Überlegungen betreffend das Setting angestellt.

2.8.2. Statistik

Maßnahme 227, nicht umgesetzt

Beteiligung an EU-weiten einheitlichen und systematischen Statistikerhebungen über die Situation von Menschen mit Behinderungen durch Eurostat (2015 – 2020) - BMASK, Statistik Austria

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 228, teilweise umgesetzt

Regelmäßige Auswertung der EU-SILC-Daten betreffend Menschen mit Behinderungen (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** hat Anfang 2013 die letzte Auswertung durchgeführt. Darüber hinaus beauftragte das BMASK von 2013 bis 2015 jährlich die Statistik Austria zur Erstellung eines Berichtes zu Armut und Lebensbedingungen auf Basis der aktuellen EU-SILC-Daten, die auf der Website veröffentlicht wurden (Beitrag 2014 wurde im Sozialbericht 2013/2014 veröffentlicht).

Maßnahme 229, nicht umgesetzt

Entwicklung eines geeigneten Modus für das Abfragen nach Behinderungen bei statistischen Erhebungen (2012 – 2020) - BMASK, BMG, Statistik Austria

Zu dieser Maßnahme gibt es noch keine Umsetzungsschritte.

Maßnahme 230, umgesetzt

Auftrag für eine Erhebung „Menschen mit Behinderungen in Österreich“ anlässlich des zweiten Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2016) - BMASK

Das **BMASK** führte in den Jahren 2013 und 2014 mit der **Statistik Austria** Gespräche über diese Maßnahme, wobei Vertreter und Vertreterinnen der behinderten Menschen mit einbezogen wurden. Im 4. Quartal 2015 führte die Statistik Austria im Auftrag des BMASK – im Zusammenhang mit der Labour Force Survey – eine Zusatzbefragung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ durch.

2.8.3. Berichte

Maßnahme 231, teilweise umgesetzt

Regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung von **Behindertenberichten** nach dem BBG in Abstimmung mit den Staatenberichten nach der UN-Behindertenrechtskonvention (2014; 2018) - BMASK

Das **BMASK** hat den nächsten Behindertenbericht konzeptionell vorbereitet und erstellt ihn 2016 unter Beteiligung der Ressorts.

Maßnahme 232, nicht umgesetzt

Veröffentlichung der Behindertenberichte nach dem BBG und der Staatenberichte nach UN-Konvention auch in einer **LL-Version** (2015; 2019) - BMASK

Der nächste Behindertenbericht wird mit Ende 2016 abgeschlossen werden. Die Leichter-Lesen-Version ist für 2017 geplant.

Maßnahme 233 (besonders vordringlich), umgesetzt

Berücksichtigung der Behindertenperspektive bei Jahresberichten und anderen **Publikationen der Bundesministerien** (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

BMASK, BMWFW, BMJ und BM.I achten bei Berichten und sonstigen Publikationen aller Bundesministerien darauf, dass die Behindertenperspektive dargestellt wird.

2.8.4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote

Maßnahme 234, umgesetzt

Öffentliches Angebot an behindertenspezifischen **Fachinformationen via Internet** auf www.sozialministerium.at, www.sozialministeriumservice.at und help.gv.at (2012 – 2020)
- BMASK, BKA

BMASK: Die Homepage des BMASK www.sozialministerium.at und vom BMASK betriebene **Webseiten wie z.B. www.barrierefrei.at oder www.infoservice.sozialministerium.at** enthalten ein breites Spektrum an behindertenspezifischen Fachinformationen.

BMBF: siehe Website www.cisonline.at.

Maßnahme 235, umgesetzt

Herausgabe und Aktualisierung von behindertenspezifischen **Informationsbroschüren** und Publikationen sowie Download-Angebot dieser Publikationen im Internet (2012 – 2020) - BMASK

BMASK: zahlreiche Publikationen.

Siehe auch www.cisonline.at (Community Integration Sonderpädagogik). Die im Auftrag des **BMBF** betriebene **Website „cisonline“** versteht sich als Internetplattform für alle Bereiche der Sonderpädagogik/Inklusion.

Maßnahme 236, umgesetzt

Durchführung von Infoseminaren zum Thema **„Barrierefreie Websites“** im Rahmen der Medien-Jugend-Info des BMWFJ (2012 – 2020) - BMFJ

Von 2. bis 3. Oktober 2012 fand in der Medien-Jugend-Info des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) ein Workshop zum Thema „Barrierefreie Redaktionsarbeit bzw. Leichter Lesen (Texten für lernschwache Jugendliche)“ in Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos statt.

BMFJ: An dieser Maßnahme wird laufend gearbeitet.

Maßnahme 237 teilweise umgesetzt

Bewusstseinsbildung und Verbreitung von Information über **die UN-Behindertenrechtskonvention** und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch in LL-Version (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** ließ die abschließenden Bemerkungen („Concluding observations“), die der UN-Behindertenrechtsausschuss nach der ersten Staatenprüfung Österreichs am 30. September 2013 veröffentlicht hatte, übersetzen und veröffentlichte sie auf der Homepage.

Das **BMASK** informiert über die UN-BRK sowie deren Umsetzung in Österreich einerseits über die eigene Homepage sowie im Rahmen der eigenen Publikationen im Behindertenbereich (deutsche Übersetzung der UN-BRK, erster österreichischer **Staatenbericht 2010** zur Umsetzung der UN-BRK sowie **NAP Behinderung**, alle Dokumente auch in einer **LL-Version**). Das BMASK verbreitet zudem laufend Informationen über die UN-BRK bei diversen Veranstaltungen.

Im Rahmen des „**Zero Project Austria**“ haben im Frühjahr 2015 neun Landeskongresse mit regionalen Partnern und dem Sozialministeriumservice stattgefunden, um die Information über die UN-BRK auch regional zu verbreiten.

Das **BMASK** verlieh 2015 erstmals den Wissenschaftspreis „Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik“ (**WINTEC**). Mit dem WINTEC-Preis werden Projekte, die zum Abbau von Barrieren und zur Stärkung des Inklusionsgedankens beitragen, ausgezeichnet. Aufgrund des positiven Feedbacks wurde für 2016 der WINTEC mit erhöhten Preisgeldern ausgelobt, um noch mehr Interessenten auf diesem Gebiet zu motivieren.

Maßnahme 238 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Informationskampagne „Menschen mit Behinderungen teilhaben lassen - Österreichs Weg zur Inklusion“ - unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (2016) - BMASK

Das **BMASK** hat im Jahr 2015 entschieden, dass anstelle einer Informationskampagne „Menschen mit Behinderungen teilhaben lassen - Österreichs Weg zur Inklusion“ bereits 2015 eine **Informationskampagne zum Thema „Barrierefreiheit“** durchgeführt werden soll. Das BMASK hat eine umfangreiche, fast sechs Monate dauernde Informationskampagne zum Thema „Barrierefreiheit“ abgewickelt. In den Printmedien wurden von Juli bis Dezember rund 50 Print-Schaltungen durchgeführt, im Fernsehen wurde der TV-Spot 69 Mal (ORF2; ORF III) ausgestrahlt. Auf Radio Klassik Stephansdom sind drei sogenannte Infomercials gelaufen, in denen das Thema „Barrierefreiheit“ aus verschiedenen Perspektiven den Hörerinnen und Hörern erläutert wurde. Das BMASK setzt 2016 diese Kampagnen fort. Eine eigene themenspezifische Internetseite des BMASK (www.österreichbarrierefrei.at) bietet umfassende, aktuelle, serviceorientierte Informationen zum Thema.

Ein Social Media-Auftritt zur Überprüfung der Barrierefreiheit von diversen Lokalitäten www.b-checker.at ergänzt das Informationsangebot und wird aus Mitteln des **BMASK** gefördert.

Im Land **Steiermark** wurden im Rahmen des steirischen Aktionsplanes Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zu „**BotschafterInnen für Inklusion**“ ausgebildet. Diese Personen führten „Inklusive Seminare“ bei unterschiedlichen Zielgruppen durch (Lehrerkräfte, Landesbedienstete, Firmen, Gemeindebedienstete u.a.m.).

Maßnahme 239, umgesetzt

Finanzielle Förderung von Informationsveranstaltungen der Behindertenverbände zu behindertenpolitischen Themen (2012 – 2020) - BMASK

Das **BMASK** fördert regelmäßig solche Veranstaltungen, z.B. den jährlich stattfindenden **Nationalen Informationstag** der ÖAR sowie die **Jahrestagungen des ÖKSA**. Diese Veranstaltungen haben jeweils ein Schwerpunktthema zum Inhalt.

Maßnahme 240, umgesetzt

Erweiterung der **Online-Ratgeber** für Menschen mit Behinderungen auf staatlichen Websites (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

BMASK: Der Online-Ratgeber „Behindertenpass“ wurde 2013 im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang zur Ausstellung von Parkausweisen angepasst, im Online-Ratgeber „Feststellungsverfahren“ wurden kleinere Adaptierungen vorgenommen. Das BMASK hat das Informationsangebot des Infoservice ständig erweitert. Die BMASK-„Klassiker“ „Österreich

Sozial“ und „Soziale Dienste“ wurden 2015 komplett aktualisiert und die Barrierefreiheit des Infoservice entsprechend der WCAG 2.0 Richtlinien verbessert.

BMJ: Soweit die Justiz Online-Ratgeber veröffentlicht, wird auf deren Barrierefreiheit geachtet (z.B. Justizinfo).

BMBF: Die Frauenratgeberin www.frauenratgeberin.at enthält auch ein eigenes Stichwort für „Behinderung“.

BMBF: Informationen zum Thema „Sonderpädagogik und Inklusion“: www.cisonline.at.

Das **BM.I** geht auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen speziell ein und betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderungen im Vorfeld von Wahlen hinsichtlich der Möglichkeiten zum Wählen.

BMF: Das BMF hat einen eigenen Folder für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung in Planung, die wichtige Informationen für diese in Sachen Steuern zusammenfasst. Diese Publikation wird dann ebenso online zur Verfügung stehen.

2.8.5. Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen von Berufsgruppen

Maßnahme 241, umgesetzt

Erstellung eines Curriculums für die **Fortbildung von Beraterinnen und Beratern zum Thema Gewalt an älteren (behinderten) Menschen**, wobei Expertinnen aus dem „Frauenbereich“ bei Entwicklung des Curriculums einzubeziehen sind, sowie Fortbildungsveranstaltungen in allen Bundesländern (2012 – 2013) - BMASK

BMASK: In allen Bundesländern fanden **Workshops** statt, in denen eine interdisziplinäre Diskussion zum Thema Gewalt an älteren Menschen in Gang gesetzt und die Beratungskompetenz in den Regionen ausgebaut wurde. Durchgeführt wurden die Workshops von den Vereinen Pro Senectute Österreich, Autonome Österreichische Frauenhäuser und dem Büro für Sozialtechnologie und Evaluationsforschung.

Eine Erkenntnis aus den in den Vorjahren in allen Bundesländern abgehaltenen Workshops zum Thema **Gewalt gegen ältere Menschen** war, dass in den Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens oftmals Wissen und Sensibilität fehlen, um Gegebenheiten und Routinen zu hinterfragen und Möglichkeiten zu suchen, die Arbeitsrealität zu verändern. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen hat das **BMASK** die Entwicklung eines **Wegweisers zur Gewaltprävention in Betreuungsorganisationen** in Auftrag gegeben. Der Wegweiser zeigt Lösungsmöglichkeiten auf, die mittels eines Stufenplans als konkrete

Präventionsmaßnahmen in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden können. Nach der Erprobung des Wegweisers in drei Pilothäusern mit einem Frauenanteil von 85% werden nunmehr Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet, um den Wegweiser österreichweit einsetzen zu können.

Maßnahme 242, umgesetzt

Weiterführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im **Justizbereich** zu den Themen Behinderung und Behindertenrecht (2012 – 2020) - BMJ

BMJ: Jährlich wird eine mehrtägige Schulung zum Thema „**Heimaufenthaltsgesetz, Unterbringungsgesetz, Sachwalterschaftsrecht**“ angeboten. Im Rahmen des Moduls „Irrsein ist menschlich“ des Fortbildungslehrgangs für Familienrichterinnen und -richter, das im September 2015 stattfand, sollte ein besseres Verständnis für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit psychischer Erkrankung und Lernbehinderung geschaffen werden und so der Umgang mit ihnen verbessert werden.

Maßnahme 243, umgesetzt

Behindertenspezifische Ausbildung der **Sportlehrerinnen** und **Sportlehrer** (2012/2013) - BMBF, BMWFW

Das **BMBF** verweist auf zahlreiche entsprechende Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien und den Pädagogischen Hochschulen. (Spezialfach „Behindertensport“, Entwicklung eines Moduls „Chancengleichheit im Sport“, bundesweites Fortbildungsangebot zur inklusiven Pädagogik).

Maßnahme 244 (besonders vordringlich), teilweise umgesetzt

Aufnahme des Themas „Menschen mit Behinderungen“ in die **Grundausbildung** und in die ressortinterne **Weiterbildung** aller **Bundesbediensteten** (2014) - alle Bundesministerien, Verwaltungsakademie des Bundes

Im **BMEIA** wird den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Grundausbildung im Zusammenhang mit dem Thema Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte Rechnung getragen.

Das **BMF** behandelt im internen Aus- und Weiterbildungsprogramm Fragen der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit anderen Inhalten. Auch werden Coaching- und Supervisionsangebote in konkreten Bedarfsfällen erstellt.

BMJ: In der Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird jährlich eine mehrtägige Schulung zum Thema „Heimaufenthaltsgesetz, Unterbringungsgesetz, Sachwalterschaftsrecht“ angeboten. Das (verpflichtende) Grundrechtsmodul für Richteramtsanwärterinnen und -anwärter wird laufend fortgeführt. Das Thema wird in den Grundausbildungen der Verwendungsgruppen im Bereich „Menschenrechte/Diskriminierungsverbot“ behandelt. Ebenso findet jährlich eine Tagung für begünstigt Behinderte im Sinne des BEinstG statt.

Der Umgang mit Menschen mit Behinderung wird im **BM.I** in der Ausbildung als Querschnittsthema im Bereich der persönlichkeitsbildenden Lehrgegenstände (wie Psychologie, Gesellschaftslehre, Ethik) sowie im Unterrichtsgegenstand Menschenrechte und in den Rechtsfächern aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Die Ausbildung zielt inhaltlich und methodisch nicht nur auf die Vermittlung von Sachwissen, sondern auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungskompetenz ab.

Das **BMASK** veranstaltete zwei Kurse „Barrierefrei publizieren“. Im Bereich der Grundausbildung führte das Sozialministerium 2015 zwei Kurse durch: „Berufliche Integration und Gleichbehandlung behinderter Menschen im Arbeitsleben“ sowie „Soziale Integration und Teilhabe (BGStG), Bundesbehindertengesetz, Behindertenhilfe der Länder, Sozialhilfe und Mindestsicherung“. Im Rahmen der Grundausbildung fand zusätzlich ein Workshop „Blind durchs Leben“ statt. Ein mehrtägiges Seminar wurde für die Behindertenvertrauenspersonen durchgeführt. Einzelpersonen nahmen an Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen zu den Themen „Gender & Diversity“ sowie „Inklusion“ teil.

BMBF: Im Zuge der Grundausbildung des BMBF werden im Rahmen des Ausbildungsfaches „Öffentlicher Dienst“ die Grundlagen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorgetragen.

Das **BMWFW** - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung hat in der Grundausbildung in einem eigenen Kapitel in das Thema „Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderung“ eingeführt. Im Rahmen der strategischen Personalentwicklung wird auf eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Bediensteten in Form von Seminaren, Kursen und Informationsveranstaltungen zu den Themenbereichen „Umgang mit Behinderung“ und „Gender- und Diversitätsmanagement“ gesetzt. Diese Schulungsangebote sollen anhand von praktischen Beispielen, unterschiedlichen Herangehens- und Sichtweisen sowie fachlichem

Input die Bewusstseinsbildung forcieren und in weiterer Folge die Kompetenz der Kolleginnen und Kollegen steigern.

BMWFW - Verwaltungsbereich Wirtschaft: Auf Basis der Grundausbildungsverordnung sind die theoretischen Grundlagen der Grundausbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes zu absolvieren. Dort wird im Rahmen des Faches „Der öffentliche Dienst“ u.a. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz behandelt. Den in der Grundausbildung befindlichen Bediensteten steht darüber hinaus die Teilnahme an spezifischen – im ressort-internen Bildungsprogramm des Verwaltungsbereichs Wirtschaft angebotenen – Seminaren offen. Dabei handelt es sich um die beiden Seminare „Menschenrechte aktuell“ und „Menschen mit Behinderungen“ (siehe dazu Maßnahme 184 und 245).

Maßnahme 245, teilweise umgesetzt

Anlassbezogene **ressortinterne Schulungen** betreffend **serviceorientierter Umgang** mit Menschen mit Behinderungen (2012 – 2020) - alle Bundesministerien

BMWFW: In Umsetzung des „Weltprogrammes für Menschenrechtsbildung“ der UN bildet das BMWFW im Verwaltungsbereich Wirtschaft im Rahmen von **halbtägigen Inhouse-Seminaren „Multiplikatoren“** aus (Seminar „Menschenrechte aktuell“). Es werden Grundlagen der Menschenrechte vermittelt und anhand konkreter Beispiele veranschaulicht. In diesem Rahmen wird auch die UN-Behindertenrechtskonvention sowie deren Umsetzung in Österreich vorgestellt und der Bezug zu Themen des Verwaltungsbereichs Wirtschaft diskutiert. Darüber hinaus liegt auch im Seminar „Menschen mit Behinderungen“ der Fokus auf Fragen eines serviceorientierten Umgangs mit Menschen mit Behinderungen.

BMFJ: Die Bediensteten erhalten bei Bedarf Schulungen betreffend serviceorientierter Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Maßnahme 246, umgesetzt

Menschenrechtliche Aus- und Fortbildung von **Exekutivbediensteten** – Schulungsreihe „A World of Difference“ (2012 – 2020) - BM.I

BM.I: Die Seminarreihe „A World Of Difference“ ist für alle Exekutivbediensteten verpflichtend. Sie beschäftigt sich mit verschiedenen Formen der Diskriminierung und soll den vorurteilsfreien Umgang mit Angehörigen diskriminierungsgefährdeter Gruppen fördern.

Der Umgang mit Menschen mit Behinderung wird im BM.I in der Ausbildung als Querschnittsthema im Bereich der persönlichkeitsbildenden Lehrgegenstände (wie Psychologie, Gesellschaftslehre, Ethik) sowie im Unterrichtsgegenstand Menschenrechte und in den Rechtsfächern aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Die Ausbildung zielt inhaltlich und methodisch nicht nur auf die Vermittlung von Sachwissen, sondern auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungskompetenz ab.

Die Thematik „**Umgang mit Menschen mit Behinderung**“ wird im Rahmen der Polizei-Grundausbildung unter anderem in einem 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Seminar mit dem Titel „A World of Difference – Anti Defamation League (ADL)“ behandelt und thematisiert. Des Weiteren ist diese Thematik natürlich auch Teil der Ausbildungen in den Bereichen Ethik, Kommunikationstraining, Menschenrechte bzw. Psychologie. Hier wird themenübergreifend immer wieder das Thema „Diversität“ angesprochen bzw. aktiv in den Unterricht eingebaut.

Im Jahr 2014 gab es insgesamt 33 ADL Seminare, welche von 791 Personen besucht wurden. 2015 gab es 32 ADL Seminare, welche von 741 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wurden. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass jeder Polizist und jede Polizistin, welche seit 01. Jänner 2004 ihre Grundausbildung abgeschlossen haben, das ADL Seminar absolviert haben.

Maßnahme 247, umgesetzt

Eintägige Veranstaltungen für **Justizwachepersonal** betreffend „Umgang mit speziellen Gefangenengruppen“ - Erkennen von Bedürfnissen verschiedener Gruppen (**psychisch auffällige, abhängige Insassen** etc.) (2012 – 2020) - BMJ

BMJ: Diese Thematik betreffend finden jährlich unterschiedliche **ein- bis mehrtägige Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen** statt. Teilweise widmen sich die Veranstaltungen explizit einem dieser Themenschwerpunkte, andere Veranstaltungen wiederum behandeln sie als Querschnittsmaterie. 2014 wurden u.a. speziell abgestimmte Seminare nur für Jugend- und Maßnahmenvollzug, für Suchtkranke im Strafvollzug bzw. die verschiedensten Seminare zum Thema Suizidprävention durchgeführt. 2015 erfolgte die Fortsetzung dieser Thematiken.

Das Thema „Umgang mit speziellen Gefangenengruppen - Erkennen von Bedürfnissen verschiedener Gruppen (psychisch auffällige, abhängige Insassen etc.)“ wird im jährlichen Fortbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie als sogenanntes „Indoormodul“ angeboten und kann bei Bedarf von sämtlichen interessierten Dienststellen abgerufen werden. Das Format der „Indoormodule bzw. -angebote“ kommt den Bedürfnissen der

Anstalten entgegen, zumal die Trainerinnen und Trainer das Seminar in der Dienststelle abhalten. Dies ermöglicht es auch, die Anstaltsleitung aktiv einzubinden.

Maßnahme 248, umgesetzt

Bundesweite Fortbildungen für die Sparten Hörgeschädigten-, Sehgeschädigten-, Heilstätten- und **Körperbehindertenpädagogik** (2012 – 2020) - BMBF

Diese Maßnahme wird vom **BMBF** laufend umgesetzt. Siehe insbesondere Maßnahme 121. Folgende Kosten sind entstanden:

- Hochschullehrgang „Hörgeschädigtenpädagogik“ der PH Niederösterreich (2013-2015 ca. € 48.000);
- Lehrgang „Hörgerichteter Spracherwerb/Hörgerichtete Kommunikation und Gebärdensprache im Unterricht/Bilinguale Bildung“ der PH Kärnten (2012-2014 € 35.500);
- Lehrgang „Gebärdensprache im Unterricht – Bilinguale Bildung (erweiterte LehrerInnenkompetenz ÖGS im Kontext eines bilingualen Unterrichts)“ der PH Kärnten (2015-2016 voraussichtlich € 52.000);
- Hochschullehrgang „Sehbehinderten- und Blindenpädagogik“ der PH Steiermark (2011-2014 ca. € 42.000; 2015-2017 voraussichtlich € 53.800);
- Hochschullehrgang „Heilstättenpädagogik“ der PH Oberösterreich (2011-2013 ca. € 53.500; 2014-2016 voraussichtlich ca. € 56.000);
- Hochschullehrgang „Körperbehindertenpädagogik“ der PH Tirol (2012-2015 ca. € 43.000).

Darüber hinaus sollen die bisherigen Spartenlehrgänge, u. a. auch „Hörgeschädigtenpädagogik“, als Spezialisierungen in die Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes aufgenommen werden.

Maßnahme 249 teilweise umgesetzt

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „**Inklusion**“ für alle Schularten (2012 – 2020) - BMBF

BMBF: siehe Maßnahme 121.

Maßnahme 250, umgesetzt

Weiterbildung und Sensibilisierung des **AMS-Personals** zum Thema Behinderung (2012 – 2020) - BMASK, AMS

Das **AMS** hat in seinem mehrjährigen Weiterbildungsprogramm einen eigenen Lehrgang für Reha-Beraterinnen und -Berater, der aus drei Modulen (à drei Tage) besteht und in dem die berufliche Rehabilitation umfassend thematisiert und unterrichtet wird. Darüber hinaus gibt es Seminare zur „**Beratung von Menschen mit Behinderungen**“, wo Ängste, Vorurteile und Unsicherheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderung bearbeitet werden. Dabei geben auch betroffene Expertinnen und Experten mit körperlicher, psychischer, intellektueller oder Sinnesbeeinträchtigung Informationen über ihre Lebens- und Arbeitssituation und gehen auf positive und negative Erfahrungen in unterschiedlichen Beratungssituationen ein.

3. ZWISCHENBILANZ DER ZIVILGESELLSCHAFT 2012-2015

Das BMASK hat den österreichischen Behindertendachverband ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) eingeladen, eine Bilanz über die ersten dreieinhalb Jahre Umsetzung des NAP Behinderung vorzulegen. Die im Folgenden – bis auf einige formale redaktionelle Änderungen – inhaltlich unverändert wiedergegebene Darstellung gibt die Meinung und Sichtweise der ÖAR bzw. ihrer Mitgliederorganisationen wieder.

3.1. Behindertenpolitik

3.1.1. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Die ÖAR hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf für einen NAP Behinderung zu Jahresende 2011 festgehalten, dass ihr lediglich zwei Zwischenbilanzen für die Umsetzung des NAP nicht ausreichend erscheinen. Die ÖAR regt daher ausdrücklich an, **Evaluierungen** in Zukunft zumindest alle zwei Jahre vorzusehen, wodurch eine flexiblere Steuerung und Anpassung ermöglicht würde.

Trotz Bemühungen und der Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe zur NAP-Begleitgruppe, ist es nur vereinzelt gelungen, zu den Zielen des NAP **Indikatoren** zu definieren. Wie eine Arbeitsgruppe zum Mikrozensus 2014 festgestellt hat, wäre für ein Monitoring der Umsetzung der UN-BRK eine eigene Befragung erforderlich, die sich stringent am sozialen Modell der Behinderung orientiert.

Da wichtige Regelungsbereiche in die Kompetenz der **Bundesländer** fallen, kann ein NAP nur dann umfassend die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern, wenn alle Länder motiviert werden können, konsequent an der Umsetzung der UN-BRK zu arbeiten.

Bei der Erstellung des NAP hat nach Ansicht der ÖAR kooperative Partizipation im Sinne einer Mitbestimmung nicht ausreichend stattgefunden. Es ist eine Grundbedingung der UN-BRK, dass bei allen Programmen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sowohl diese selbst als auch die sie vertretenden Organisationen von Anfang an partizipativ eingebunden werden. Partizipation im Sinne der UN-BRK heißt, dass Betroffene und deren Vertretungen bei den zu treffenden Entscheidungen auf gleicher Augenhöhe mitbestimmen können. Falls nicht alle Ergebnisse des Beteiligungsprozesses berücksichtigt werden, wäre dafür eine Begründung anzugeben.²³

²³ Siehe *Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung*

Die zur Überwachung und Begleitung des NAPs eingesetzte **Begleitgruppe** wurde zusammengesetzt und trifft sich zu regelmäßig stattfindenden Sitzungen. Die Leitung und Organisation dieser Begleitgruppe hat jedoch das Sozialministerium, welches auch die Inhalte der Begleitgruppe vorgibt, wodurch die Arbeit der Begleitgruppe stark vom Sozialministerium beeinflusst wird.²⁴ Die Sitzungen dienen der Information, eine nachhaltige Begleitung bzw. eine Überwachung, die auch zu Verbesserungen führt, hat bisher noch nicht stattgefunden. Dazu ist eventuell die Gruppe zu groß und die Frequenzen der Treffen zu gering und die Interessen der teilnehmenden Gruppen zu unterschiedlich.

Eine **Prioritätenliste** wurde unter Federführung der ÖAR im Jahr 2013 erstellt, welche sowohl von der Begleitgruppe zum NAP als auch vom Sozialministerium vorerst lediglich zur Kenntnis genommen wurde. Die Gruppe zur Erarbeitung der **Indikatoren** hat bisher noch kein umfassendes Ergebnis vorgelegt. Auch hier ist das Hauptproblem, dass Daten und Zahlen weitgehend fehlen.

Um die Zielsetzungen zu erreichen, wurde als erste Maßnahme eine **Zwischenbilanz** festgelegt. Um effektive und flexible Verbesserungen des NAPs erreichen zu können, wären zumindest zweijährliche Zwischenbilanzen notwendig. Daraus wären notwendige Maßnahmen abzuleiten. Diese wären in der Begleitgruppe zu diskutieren und umzusetzen. So könnte der gewollte dynamische Prozess einsetzen und durchgezogen werden.

Die Tatsache, dass weder die in der Begleitgruppe zum NAP erarbeiteten „Priorisierten Maßnahmen“ noch der Versuch, den Maßnahmen Indikatoren zuzuordnen, dazu geführt haben, dass Anpassungen oder beschleunigte Umsetzungen stattgefunden haben, sprechen für die Notwendigkeit einer engmaschigeren Kontrolle des Plans mit zusätzlichen Ressourcen.

Die ÖAR begrüßt die festgelegte Zielsetzung der Ergänzung beziehungsweise Präzisierung des NAP Behinderung, wenn sich im Rahmen der Zwischenbilanz **politischer Handlungsbedarf** ergeben sollte. Da dieser Bedarf evident ist und in allen Bereichen besteht, die Menschen mit Behinderungen betreffen, steht die ÖAR für eine zielstrebige Zusammenarbeit zur raschen Umsetzung der UN-BRK zur Verfügung.

3.1.2. Grundlagen der Behindertenpolitik

Vom Ziel, Menschen mit Behinderungen ein **selbstbestimmtes Leben** in Würde zu ermöglichen und sie weder schulisch, beruflich, noch sozial auszugrenzen und zu benachteiligen, sind wir aktuell noch entfernt. Die Vereinheitlichung der Regelungen zur **Persönlichen Assistenz** wäre dazu zentral.

²⁴ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Vor den Sitzungen werden alle Mitglieder der Begleitgruppe ausdrücklich eingeladen, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Diese Möglichkeit wird nur wenig genutzt.

Drei Jahre nach der Erstellung des NAP wird das Projekt gestartet, schulische **Inklusion** in drei **Modellregionen** (Kärnten, Steiermark und Tirol) umzusetzen. Ein konkretes Konzept gibt es dazu derzeit nur in der Steiermark.

Das BMBF hat zwischenzeitlich verbindliche Richtlinien zur Entwicklung von „Inklusiven Modellregionen“ herausgegeben.²⁵

Auch beim Ziel der vollen **gesellschaftlichen Teilhabe** stehen wir am Anfang und es fehlen Indikatoren für die Zielerreichung und weitere konkrete Maßnahmen.

So sind Menschen mit Behinderungen weit häufiger von **Arbeitslosigkeit** betroffen, als nicht behinderte Menschen. Zu Recht wird bei der Zielsetzung, dass sich das Leben von Menschen mit Behinderungen möglichst wenig von dem nichtbehinderter Menschen unterscheiden soll, darauf hingewiesen, dass diese Forderungen bereits im Jahr 1992 gestellt wurden. Dreiundzwanzig Jahre später und sieben Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK wird die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen immer noch stark von Benachteiligungen und Diskriminierungen erschwert.

Zur Zielsetzung einer **Partizipation** im Sinne der UN-BRK ist zum einen anzumerken, dass Behindertenpolitik eine Querschnittmaterie ist und daher die Anliegen der Menschen mit Behinderungen bei allen Vorhaben Berücksichtigung finden müssen (Disability Mainstreaming).

Zum anderen hat die Einbeziehung der Vertreter der Menschen mit Behinderungen kooperativ zu erfolgen.²⁶

Das Ziel, **Disability Mainstreaming** in der gesamten Bundesgesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Bundesverwaltung zu unterstützen und fördern, wobei darauf geachtet werden soll, dass Rechtsetzungsvorhaben und das gesamte Verwaltungshandeln des Bundes auf einer Linie mit den Grundsätzen und Zielen des Behindertengleichstellungsrechtes sind, ist aufgrund des breiten Feldes derzeit nicht wirklich beurteilbar. Konkrete Maßnahmen und deren Auswirkungen konnten bisher nur vereinzelt festgestellt werden.

Auch dass die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des **Bundesvergaberechts** verstärkt an die Bedingungen der Barrierefreiheit oder an Behindertengleichstellung und

²⁵ Abrufbar unter: http://www.ph-ooe.at/fileadmin/Daten_PHOOE/Inklusive_Paedagogik_neu/newsletter_IP/Richtlinie_zur_Entwicklung_von_Inklusiven_Modellregionen_1_9_2015.pdf

²⁶ Siehe auch „Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung“ www.partizipation.at/methoden.html

Behindertenbeschäftigung geknüpft werden, kann bisher nicht verifiziert werden.²⁷ Damit die Teilhabe der Menschen in Bereichen wie Gesundheit, Wohnen, Bildung und Arbeit in Zukunft gesichert und gestärkt wird, wird bei der Umsetzung der EU-Richtlinie RL 2014/24/EU in nationales Recht, der Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren zentrale Bedeutung zukommen. Dafür wurde im Bundeskanzleramt noch kein Gehör gefunden.

Zwar wurde der **Bundesbehindertenbeirat** um einen Vertreter der Menschen mit Lernschwierigkeiten erweitert, jedoch bedarf dieses Ziel auch einer ausreichenden Finanzierung von Selbstvertretungsinitiativen. Menschen mit Lernschwierigkeiten, die sich politisch selbst vertreten sollen, müssen, um sich organisieren zu können, ausreichende Unterstützung erhalten, so z.B. bei der Erarbeitung von politischen Forderungen und Anliegen. Diese Tätigkeit ist weit umfangreicher und zeitaufwändiger als die tatsächliche Teilnahme an Bundesbehindertenbeiratssitzungen.²⁸

Der Bundesbehindertenbeirat wurde um ein Mitglied als Vertretung der Menschen mit Lernschwierigkeiten erweitert, die Sitzungen des Bundesbehindertenbeirats werden jedoch noch nicht ausreichend barrierefrei für Menschen mit Lernschwierigkeiten abgehalten. Die Themen sind in zwei Sitzungen pro Jahr sehr komprimiert untergebracht. Es sind für Menschen mit Lernschwierigkeiten zu viele Themen pro Sitzung - es sollten mehr Sitzungen mit weniger Themen geplant werden. Die Vorträge der Teilnehmer werden erst einen Tag vor der Sitzung - wenn überhaupt - zur Besprechung an das Mitglied übermittelt. Dabei bleibt nicht genug Zeit, den Inhalt zu besprechen. Die Sitzung besteht jedoch zu einem Großteil aus den Vorträgen. Damit haben Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht die Möglichkeit, sich auf die Einwände anderer vorzubereiten und sich entsprechend dazu zu äußern. Die politische Teilhabe ist daher für diese Personengruppe trotz personeller Einbindung noch nicht umfassend gewährleistet.

Die **finanzielle Absicherung der ÖAR als Dachorganisation von derzeit 75 Behindertenorganisationen** wurde von der Unterarbeitsgruppe als *prioritär eingestuft und ist zukunftsorientiert weiter zu gewährleisten.*

Das **Sozialministeriumservice** ist als Kompetenzzentrum und zentrale Anlaufstelle zu stärken. Aus Berichten ist bekannt, dass Verfahren auch länger als ein halbes Jahr dauern.

²⁷ Anmerkung des **Sozialministeriums**: das BMASK berücksichtigt bei Auftragsvergaben die Kriterien der Barrierefreiheit, der Behindertengleichstellung und der Behindertenbeschäftigung. Darüber hinaus dürfen Förderungen des Bundes den Grundsätzen des Behindertengleichstellungsrechtes nicht widersprechen.

²⁸ Anmerkung des **Sozialministeriums**: seit 2016 werden die Kosten für diese Unterstützung vom BMASK übernommen.

Die Auftragslage von **integrativen Betrieben** hat sich nicht verbessert.²⁹

Die Maßnahme **Ressortinterne Empfehlungen** zur Heranziehung von integrativen Betrieben, der Einhaltung von behindertengleichstellungsrechtlichen Standards und der Erfüllung des Kriteriums Barrierefreiheit im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben reicht offenbar nicht aus, um die Empfehlungsinhalte durchgehend zu realisieren.³⁰

3.1.3. Definition von Behinderung

Fakt ist, dass nach wie vor bei der Einschätzung von Behinderung das medizinische Modell angewandt wird, indem überprüft wird, welche Defizite bei der Person vorliegen und nicht welche Fähigkeiten und Wünsche bestehen, um als Teil der Gesellschaft in dieser einen wertvollen Beitrag leisten zu können. Auch wenn es deutliche Bemühungen gibt, soziale Komponenten bei der Einschätzung von Behinderung zu berücksichtigen, fehlt eine klare Zielsetzung, das soziale Modell von Behinderung umzusetzen.

Die **Umsetzung der Einschätzung von Behinderung im Sinne der UN-BRK**, das heißt nach dem sozialen Modell von Behinderung, wird als zentral angesehen und es sind daher intensiviert Schritte zu setzen, die die Verwirklichung der Maßnahme bis zum Jahr 2020 garantieren. Dazu sind entsprechende Studien in Auftrag zu geben. Das wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.

Die Ergebnisse der **Evaluierung** der Einschätzungsverordnung, die bereits ein Jahr nach der Novellierung im Jahr 2010 stattfinden hätte sollen, liegen der ÖAR nicht vor.³¹

3.1.4. Kinder mit Behinderung

Um gesundheitspolitische Entscheidungen und Planungen zielorientiert vornehmen zu können, wäre es dringend notwendig, **Kindergesundheitsdaten** umfassend und standardisiert zu erheben. Es fehlen laut dem Bericht der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit³²:

- solide und aussagekräftige Daten über den Gesundheitsstatus von Kindern und Jugendlichen,

²⁹ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Der Gesamtumsatz der Integrativen Betriebe Österreichs lag nach der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 bei rd. 68 Mio. € und ist bis 2014 auf rd. 95 Mio. € angestiegen.

³⁰ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Dies ist dem Sozialministerium bekannt, es werden daher im eingeleiteten Strategieprozess Maßnahmen erarbeitet, um bessere Ergebnisse erzielen zu können.

³¹ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Die Ergebnisse dieser internen Evaluierung der Einschätzungsverordnung aus dem Jahre 2010 wurden im Bundesbehindertenbeirat diskutiert, und dies führte zur Änderung der Einschätzungsverordnung, insbesondere zu Verbesserungen im Bereich der Stoffwechselerkrankungen.

³² http://www.kinderjugendgesundheit.at/uploads/Liga_Bericht_2015_web.pdf

- ein Monitoring im Sinne wiederholter systematisch-epidemiologischer Erhebungen, welches Veränderungen und Entwicklungen abbilden kann,
- eine regelmäßige Kinder- und Jugend-Gesundheitsberichterstattung, sowie
- eine substantielle Versorgungsforschung, welche einerseits den Bedarf und andererseits die Angebote in der Versorgungslandschaft seriös erfasst.

So fehlen auch Daten hinsichtlich der Wartezeiten auf Therapieplätze bzw. frühzeitige Förderung. Die Wahrnehmung der PhysiotherapeutInnen ist, dass es in diesem Bereich noch keine merklichen Verbesserungen gegeben hat. Eine flächendeckende, adäquate Versorgung von Kindern mit Behinderungen ist noch nicht gegeben.

Die Leistungen der **Kinderrehabilitation** sind noch nicht entsprechend den Zielvorstellungen ausgebaut.

Eine der wichtigsten Forderungen sind **inklusive Bildungseinrichtungen** im Bereich Elementare Bildung sowie Nachmittagsbetreuung/Hort. Es ist bekannt, dass integrative Kinderbetreuungsangebote noch immer sehr oft um die Mittagszeit enden. Auch im Rahmen von integrativ geführten Schulen kann oftmals keine integrative Nachmittagsbetreuung geboten werden, weil die Finanzierung sowie Zuständigkeit, insbesondere in der Sekundarstufe I und 9. Pflichtschulstufe, dafür fehlen. Es gibt nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf inklusive Betreuung im Bereich Elementare Bildung und Nachmittagsbetreuung/Hort.

Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderungen, auch für Kinder mit Behinderungen, sind seit bald 30 Jahren nicht mehr valorisiert worden. So sind zum Beispiel der Freibetrag nach § 35 Einkommenssteuergesetz oder der Pauschalbetrag für PKW-Kosten im Wesentlichen seit 1987 gleich geblieben.

Nach einer Finanzierungszusage im Jahr 2014 haben sich Krankenversicherungsträger und Bundesländer über die Finanzierung der **Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation** in Österreich geeinigt. Nicht einig sind sich die Bundesländer und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, wo die regionalen Zentren errichtet werden sollen. Dabei sei zugesagt worden, die Standortfrage für vier Versorgungsregionen bis Frühjahr 2015 zu finalisieren. Es wird zu beobachten sein, ob der nunmehr zugesicherte Zeitplan bis Ende 2015 eingehalten wird. Es fehlen jedenfalls Angebote zur Stabilisierung nach stationärer Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Speziell für die Maßnahmen Bewusstseinsbildung über die Situation und die Rechte von Kindern mit Behinderungen und Unterstützung und Entlastung für Eltern von Kindern mit

Behinderungen durch öffentliche Informationsangebote wäre es wichtig, **Indikatoren** festzulegen, um die Treffsicherheit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Jedenfalls fehlen aussagekräftige Daten nicht nur über Menschen mit Behinderungen allgemein – sondern auch über Kinder mit Behinderungen im Speziellen.³³

Weiterhin wird jedenfalls von Seiten der ÖAR die Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen der **Kindergesundheitsstrategie** 2012-2020 und der Ausbau der Kinderrehabilitation unter Berücksichtigung einer adäquaten Hilfsmittelversorgung und Anpassung begrüßt und weiter eingefordert.

3.1.5. Frauen mit Behinderungen

Bisher konnten in keinem **Frauenbericht** eines **Bundesministeriums** Erwähnungen von Frauen mit Behinderungen gefunden werden, so bleiben Frauen mit Behinderungen weiter unsichtbar.

Es sind keine allgemeinen Initiativen zur Förderung des **Rechts auf Selbstbestimmung** von Frauen bekannt. Selbstbestimmte Sexualität von Frauen mit Behinderungen wird nur vereinzelt aufgrund von Bemühungen regionaler Organisationen thematisiert.

Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen: In einer vergleichenden Länderstudie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte im Jahr 2015 zum Thema „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“³⁴ wurde festgehalten, dass es eine Vielzahl an Barrieren für Frauen mit Behinderungen in diesem Zusammenhang gibt. Neben baulichen Barrieren ist oft der Zugang zu Informationen kaum möglich. Dazu kommt, dass die meisten Unterstützungsangebote nicht an die Lebensbedürfnisse der Frauen mit Behinderungen angepasst sind.

Zum **Zugang zu medizinischen Leistungen** von Frauen mit Behinderungen sind lediglich Informationen aus dem Jahr 2004 zu finden.³⁵ Es gibt keine umfassenden Informationen zu speziellen Behandlungsorten für Frauen mit Behinderungen. Da Angebote aber niederschwellig zur Verfügung stehen müssten, ist dies ein Hinweis darauf, dass noch zu wenig oder mancherorts sogar keine speziellen Angebote vorhanden sind.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

³³

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/519195/IPOL_STU%282014%29519195_DE.pdf

³⁴ <http://women-disabilities-violence.humanrights.at/de/resources/nationaler-bericht-%C3%B6sterreich-empirischer-bericht-inkl-anhang>

³⁵ <http://www.sfs-research.at/projekte/P39-Barrierefrei%20-Gyn.%20Versorgung/Endbericht%20Okt%2004.pdf>

Der NAP enthält zu den Zielsetzungen für Frauen keine speziellen Maßnahmen und es gab in diesem Bereich auch kaum merkbare Verbesserungen.³⁶

3.1.6. Ältere Menschen mit Behinderungen

Zur Zielsetzung, älteren Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben daheim zu ermöglichen, bedarf es struktureller Reformschritte im Pflegebereich.

Es wären als erster Schritt jedenfalls die vom Rechnungshof aufgezeigten Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Effizienzsteigerung umzusetzen. Dazu zählen die Schaffung einer Datengrundlage für Bundesländervergleiche, eine vollständige Darstellung der Aufwendungen, die gemeinsame Planung und Steuerung des Angebots sowie die Implementierung wirksamer Qualitätskriterien.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Das Active and Assisted Living (AAL) Research and Development Programme (2014-2020) ist das Nachfolgeprogramm des **Ambient Assisted Living** Joint Programme (AAL JP 2008-2013) und wird demnach EU-gefördert fortgesetzt. Bei einem Zwischenbericht 2010 empfiehlt die Europäische Kommission zur Optimierung des Programms eine noch stärkere Einbeziehung der EndanwenderInnen sowie eine Vereinheitlichung der Förderrichtlinien der einzelnen europäischen Länder. Zur Überbrückung der Investitionslücke zwischen den Projektergebnissen und der Einführung der Lösungen in den Markt soll die für 2011 angekündigte Pilotpartnerschaft der Innovationsunion dienen. Das AAL Programm stellt somit einen wichtigen Baustein der Digitalen Agenda 2020 dar. Inwiefern der Empfehlung Folge geleistet wurde, konnte die ÖAR für diesen Bericht nicht feststellen.

Mit der Veröffentlichung des Folders „**Gewalt erkennen**“ zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an älteren Menschen am 15. Juni 2012 ist diese Maßnahme abgeschlossen. Es sind der ÖAR keine weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen bekannt.

Es fällt auf, dass alle Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen mit 2013 enden. Dies mag im Zusammenhang mit dem "Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen" im Jahr 2012 stehen.

3.1.7. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

Die Situation hat sich seit der Erstellung des NAP durch die große Anzahl von Menschen auf der Flucht, welche aktuell nach Österreich kommen oder durch Österreich reisen, dramatisch verändert.

³⁶ http://grazerfrauenrat.at/fb/sites/default/files/arbeit/Praesentation_Lugstein.pdf

Daher wird hier vorab auf die Situation jener Menschen eingegangen, welche aktuell in diesem Jahr in großer Zahl vor Kriegen Schutz suchend nach Österreich gekommen sind. Unter der Überschrift Menschen mit Migrationshintergrund wird auf die Situation von MigrantInnen eingegangen, welche schon länger in Österreich leben.

Schutzsuchende Menschen mit Behinderungen

Erhebungen zu Folge sind aktuell bereits 25% dieser Personen Menschen mit sichtbaren Behinderungen und der Anteil von Kriegsverletzungen steigt. Sie erreichen oft ohne erforderliche Hilfsmittel oder Medikamente Österreich. Nicht alle dieser Menschen werden von Familienangehörigen begleitet und betreut.

Durch den Umstand, dass Personen, welche in Österreich um Asyl ansuchen, seit einiger Zeit auch gleich eine Bestätigung ausgestellt wird, dass sie obdachlos sind, verschärft sich die Situation nochmals. Es ist nicht bekannt, wie viele Menschen mit Behinderungen davon betroffen sind.

Die Herausforderungen an NGOs und Zivilgesellschaft durch sich rasch verändernde Situationen und Abläufe werden durch einen weitgehenden Rückzug des Bundesstaates aus der Versorgung noch verschärft.

Der ÖAR wurde vom BM.I mitgeteilt, dass für Menschen mit Behinderungen in der Grundversorgung in Traiskirchen und in Gallspach rund 200 Plätze zur Verfügung stehen, die aber keine professionelle Betreuung bieten. Das steht in krassem Gegensatz zu der in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG angestrebten Zahl von 700 Plätzen, welche vor Jahren unter ungleich weniger dramatischen Umständen als erforderlich erachtet wurde.

Die Situation von Menschen mit Behinderungen, welche Schutz suchend nach Österreich kommen, muss als dramatisch bezeichnet werden. Die in den zahlreichen Berichten dargestellten unzumutbaren Situationen, sind für Menschen mit Behinderungen noch belastender.³⁷

Menschen mit Migrationshintergrund

Von dem Ziel, Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in Entscheidungsfindungsprozesse für die Angelegenheiten, die ihr Leben beeinflussen, einzubinden, sind wir noch weit entfernt.

³⁷ <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/Versorgung-von-UMF-Situation-in-Traiskirchen-unertraeglich>, https://www.amnesty.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=332, https://www.aerzte-ohne-grenzen.at/sites/default/files/msf_traiskirchen_bericht_2015.pdf

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund werden fast immer mehrfach diskriminiert (Behinderung, Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Einkommen usw.).

Diesen Menschen fehlt auf Grund vielfältiger Barrieren, der Zugang zu den Unterstützungsangeboten, was ihre Teilhabe weiter einschränkt.

Ein großes Problem ist, wie schon oben erwähnt, dass es bezüglich der in Österreich lebenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund wenig aktuelles Datenmaterial gibt. Die wenigen Daten stammen aus der Mikrozensushebung im Jahr 2008.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Sowohl im Bereich Bildung als auch im Bereich Arbeit sind Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund nach wie vor überproportional stärker benachteiligt, als Menschen ohne Migrationshintergrund. Dies geht aus einem Bericht zur Situation der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund in Wien aus dem Jahr 2013 hervor.³⁸

Die Auswirkungen des ab 1.1.2016 möglichen Integrationsjahres für Menschen mit Behinderungen können noch nicht eingeschätzt werden.

Das Forum Selbstvertretung, das Expertengremium für Menschen mit Lernschwierigkeiten in der ÖAR, widmet auch aus diesem Grund seinen Flash Mob, der jedes Jahr am 3. Dezember abgehalten wird, 2015 dem Thema „Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund“.

Die ÖAR hat 2015 mit dem BMASK Gespräche geführt, wie die Hilfe für Schutz suchende Menschen mit Behinderungen koordiniert werden kann.

Das **Bundesministerium für Inneres** hält zur Darstellung der Sachlage durch die ÖAR Folgendes fest:

"Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Inneres stets dafür Sorge trägt, dass Menschen mit Behinderung bei der Versorgung als hilfs- und schutzbedürftige Fremde besondere Unterstützung erhalten. So findet die erhöhte Vulnerabilität von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Gewährung der Grundversorgung gemäß GVG-B sowie der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Bund-

³⁸ http://www.koordinationsstelle.at/wp-content/uploads/2013/11/bericht_migration_und_behinderung_2013_f%C3%BCr_HP.pdf

Länder) durch den Bund sowie auch durch die Länder besondere Berücksichtigung.

Insbesondere wurden auf Bundesebene eigens für die Unterbringung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit besonderen Bedürfnissen Sonderbetreuungsstellen eingerichtet, in welchen dem besonderen Betreuungsbedarf dieser Personen bestmöglich entsprochen wird. Dies wird vor allem durch eine adäquate, barrierefreie und behindertengerechte Ausstattung sowie den Einsatz von besonders qualifiziertem Betreuungspersonal gewährleistet. Zusätzlich kommen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Sonderbetreuungsbedarf im Rahmen der Betreuung neben einer allenfalls notwendigen medizinischen Versorgung ebenso Pflegeleistungen im erforderlichen Ausmaß zu, und es wird hierzu professionelles Pflegepersonal sowie fachkundige Ärzte hinzugezogen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Überweisung an Ambulatorien, Fachärzte sowie Krankenhäuser. In alltäglichen Belangen erfolgt eine zusätzliche Unterstützung durch den hilfsweisen Einsatz von Remuneranten. Die benötigten Pflegehilfsmittel werden über den zuständigen Krankenversicherungsträger verordnet und in weiterer Folge zur Verfügung gestellt.

Derzeit bestehen auf Bundesebene zwei Sonderbetreuungsstellen, und zwar die Sonderbetreuungsstelle Graz Andritz mit einer Kapazität von maximal 100 Personen sowie die Sonderbetreuungsstelle Oberösterreich in Gallspach mit einer Kapazität von 110 Personen. Zusätzlich dazu werden in der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen Sonderbetreuungsplätze für 25 Personen bereitgestellt.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die konkrete Zuweisung einer sonderbetreuungsbedürftigen Person in die jeweilige Sonderbetreuungsstelle des Bundes jeweils im Einzelfall aufgrund der konkreten Gesundheitssituation abgeklärt wird. Auf Grundlage eines spezifischen Pflegekonzepts werden die medizinischen Fälle in die jeweils geeignete Betreuungseinrichtung untergebracht.

So bietet die Sonderbetreuungsstelle Graz Andritz durch ihre optimale Erreichbarkeit des Landeskrankenhauses Graz die bestmögliche medizinische Betreuungsmöglichkeiten für Patienten mit regelmäßigem bzw. besonderem Pflege- und Behandlungsbedarf (wie zum Beispiel Krebspatienten, Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen, Epileptiker, Diabetiker, Patienten im Drogensersatzprogramm etc). Das Objekt ist großzügig dimensioniert und

verfügt über einzelne Wohneinheiten sowie eine eigens eingerichtete Arztstation. Neben medizinischem Personal werden seitens des Betreuungsunternehmens ORS für die Betreuung der dort untergebrachten Asylwerber neben einem Betriebsleiter 22 Sozialbetreuer sowie ein ausgebildeter klinischer Psychologe eingesetzt und ist hierdurch eine besonders intensive Betreuung möglich.

Die Sonderbetreuungsstelle Oberösterreich in Gallspach zeichnet sich durch ihre durchgehend behindertengerechte Einrichtung aus und verfügt über die notwendige Ausstattung zur Unterbringung körperlich beeinträchtigter Asylwerber, wie einem barrierefreien und rollstuhlgerechten Zugang, der stufenlosen Erreichbarkeit des gesamten Hauses (der einzelnen Zimmer, Aufenthaltsbereiche, Grünanlage, Spielplatz), behindertengerechter Sanitäranlagen, Aufzüge, etc. Des Weiteren ist auch die verkehrstechnische Anbindung zum nächstgelegenen Klinikum in Wels-Grieskirchen, welches insbesondere auf die Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen spezialisiert ist, barrierefrei und rollstuhlgerecht. Aus den angeführten Gründen eignet sich die Sonderbetreuungsstelle Oberösterreich vor allem für die Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder mit körperlichen Gebrechen sowie mit psychiatrischen Erkrankungen bzw. psychosomatischen Diagnosen. Das dort eingesetzte Betreuungspersonal der Firma ORS setzt sich derzeit aus einem Betriebsleiter, 12 Sozialbetreuern – wovon vier über ein einschlägige Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich verfügen – sowie einem ausgebildeten klinischen Psychologen zusammen. Daneben wird medizinisches Personal bei der Betreuung der untergebrachten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden hinzugezogen.

In der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen ist die adäquate Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Fremden mit Behinderungen ebenso auf mehrfache Weise sichergestellt, wobei der Schwerpunkt auf dem barrierefreien Wohnen liegt, das in einem eigenen Gebäude (Haus 1) zur Umsetzung gelangt.

Es ist daher zusammenfassend nochmals zu betonen, dass allein in den Betreuungseinrichtungen des Bundes derzeit insgesamt rund 235 adäquate Betreuungsplätze für schutzsuchende Menschen mit Sonderbetreuungsbedarf zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die ÖAR in Bezug auf die angesprochene Anzahl von 700 Sonderbetreuungsplätzen offenbar einem Irrtum unterliegt. Zwar haben sich Bund und Länder im

Rahmen des 21. Bund-Länder-Koordinationsrates am 14. und 15.07.2008 darauf verständigt, eine Anzahl von maximal 700 Sonderbetreuungsplätzen (in Folge kurz: SBB-Plätze) zur Verfügung zu stellen, und es wurde im Zuge dessen weiters festgelegt, dass jenen Personen erhöhte Sonderbetreuung zukommen soll, die besondere, demonstrativ aufgezählte Beeinträchtigungen aufweisen. Tatsächlich fallen unter den Begriff der sonderbetreuungsbedürftigen Personen demnach jedoch nicht bloß Menschen mit körperlichen bzw. geistigen Behinderungen, sondern eine weitaus größere Zielgruppe, wie z.B. Personen mit schweren psychiatrischen Erkrankungen, Personen mit mindestens mittelschweren körperlichen Gebrechen, geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen (z.B. Blindheit, Gehörlosigkeit), chronisch bzw. epidemiologische erkrankte Personen (Krebs, TBC, HIV) sowie pathologisch Abhängige. Aus diesem Grund ist die Anzahl der auf Grundlage des Beschlusses des Bund-Länder-Koordinationsrates zu schaffenden SBB-Plätzen nicht ohne weiteres mit der Anzahl der für die Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen mit Behinderungen gleichzusetzen.

Außerdem bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass die angesprochene Anzahl von 700 SBB-Plätzen auf bundesweiter Ebene vorgesehen war, wobei die Verteilung der Plätze auf die einzelnen Länder nach dem Bevölkerungsschlüssel erfolgt ist. Es war somit nicht alleinige Aufgabe des Bundes, diese Anzahl an Betreuungsplätzen für Sonderbetreuungsbedürftige bereitzustellen. Im Übrigen wurde die Anzahl der vorgesehenen SBB-Plätze im Rahmen der 56. Sitzung des KoRats am 1.3.2016 sogar auf 1.260 Plätze angehoben.

Von einem Rückzug des Bundesstaates bei der Versorgung von schutzsuchenden Menschen mit Behinderungen kann daher entgegen den Ausführungen der ÖAR jedenfalls nicht die Rede sein. Vielmehr bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass den besonderen Bedürfnissen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Behinderungen im Rahmen der Grundversorgung jedenfalls bestmöglich Rechnung getragen wird."

3.1.8. EU Behindertenpolitik

Welche Bemühungen von österreichischer Seite auf europäischer Ebene tatsächlich getätigt wurden, kann von der ÖAR nicht beurteilt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das EU-Monitoring-Framework weder strukturell verbessert wurde, noch mit finanziellen oder personellen Ressourcen ausgestattet bzw. in anderer Hinsicht dessen Unabhängigkeit gestärkt wurde. Auch wenn aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des UN-Behindertenrechtskomitees an die EU, Pläne der Europäischen Kommission bestehen, das

Monitoring Framework zu verlassen, sind keine Pläne bekannt, die anderen Empfehlungen des Komitees dazu umzusetzen. Insbesondere sind die Stärkung der Unabhängigkeit und die Zurverfügungstellung von adäquaten Ressourcen und Finanzmitteln nicht angedacht.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Es ist wünschenswert, dass Österreich weiterhin, wie auch bisher, an der Disability High Level Group aktiv teilnimmt. Allerdings ist festzuhalten, dass dieses Engagement nicht als Maßnahme oder Initiative Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK zu kategorisieren ist. Die Kooperation Österreichs in den unterschiedlichen Bereichen mit der EU ist eine Folge der Mitgliedschaft zur EU.

3.1.9. Internationale Behindertenpolitik

Die Bemühungen Österreichs, im Rahmen seiner Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen das Thema Behinderung verstärkt einzubringen, begrüßt die ÖAR und schätzt die positive Zusammenarbeit mit den Beamten des Sozialministeriums.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Österreich während seiner letzten Mitgliedschaft im UN-Menschenrechtsrat (2012-2014) die Möglichkeit, das Thema „Behinderung“ in die Prioritätenliste aufzunehmen, nicht wahrgenommen hat.

3.1.10. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und humanitäre Hilfe

Es sind Einzelinitiativen zu beobachten. Die umfassende Verankerung von Disability Mainstreaming, Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsthema der OEZA fehlt jedoch derzeit noch. Eine umfassende Analyse der OEZA-Strategien und Instrumente zur Prüfung ihrer Übereinstimmung mit Art 32 UN-BRK ist nicht erfolgt. Eine Novellierung des EZA-Gesetzes steht aus. Die aktuelle Formulierung: "in sinnvoller Weise Menschen mit Behinderungen berücksichtigen" entspricht nicht dem Verständnis von Partizipation der UN-BRK. Einzelne positive Maßnahmen wurden seitens der Austrian Development Agency (ADA) gesetzt, durch Veröffentlichung eines neuen Handbuchs für Inklusion im Projekt-Zyklus-Management.

Die **Global Partnership for Disability and Development** hat in den vergangenen Jahren an Relevanz verloren und war auch kaum mehr aktiv. Österreich ist nicht Mitglied der UN Partnership on the Rights of Persons with Disabilities, die eine wichtige Plattform für den fundierten Austausch auf internationaler Ebene ermöglichen würde. Die Entscheidung über eine Beteiligung Österreichs an einem EU-Projekt zur Förderung der Umsetzung der UN-BRK in Partnerländern steht noch aus. Austausch auf nationaler Ebene erfolgt v.a. durch den Arbeitskreis "Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen EZA" unter Teilnahme von ADA, BMEIA, Sozialministerium, der Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

Behinderung wird im **10-Punkte-Papier**, das Österreichs Prioritäten für die Verhandlungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda zusammenfasst, eigens als Unterpunkt zum Menschenrechtsschwerpunkt erwähnt. Das Papier selbst scheint allerdings offiziell nirgends auf, was eine Nachverfolgung dieser Zielformulierung schwierig macht.

Im Entwurf des Strategischen Leitfadens für die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) war die Unterstützung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Dialog Österreichs mit den IFIs nicht ersichtlich, die Finalversion liegt noch nicht vor.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit **Antiminenaktionen** in Bosnien und Herzegowina und dem Südkaukasus ist bereits ausgelaufen.

Die Förderung einer **Hochschul-Partnerschaft** zwischen der Universität Wien und der Universität Addis Abeba (Äthiopien) im Rahmen des OEZA-APPEAR-Projekts hat stattgefunden. Über die zweite Phase/Verlängerung wurde noch nicht entschieden.

Das Thema **Aus- und Weiterbildung** von in der OEZA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine wichtige Maßnahme. Weitere Maßnahmen sollten unbedingt für alle MitarbeiterInnen unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen, welche in der Interessenvertretung professionell engagiert sind, angeboten werden.

In den letzten drei Jahren gab es **eine** Teilnahme von MitarbeiterInnen von ADA und BMEIA an von NGOs angebotenen Workshops zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe.

Ein **Arbeitskreis zur Förderung des Disability Mainstreaming in der OEZA** besteht unter dem Titel „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“. Wichtig wäre aber vor allem auch die Einbindung der Entscheidungs- und Führungsebene der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, um eine vollständige Umsetzung der UN-BRK in der EZA zu erreichen.

Die Funktion eines/einer **Behindertenbeauftragten** in der ADA wurde eingerichtet, allerdings deckt die Behindertenbeauftragte der ADA gleichzeitig die Agenden Menschenrechte und Good Governance ab, was oftmals zu einem Ressourcenproblem führt.

3.1.11. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

ÖAR Recherchen haben ergeben, dass noch immer nicht alle Länder Focal-Points als Anlaufstelle zur UN-BRK eingerichtet haben. Auf telefonische Anfrage in den Ländern Tirol, Burgenland und Wien konnte keine Information darüber, sowohl bei den Telefonvermittlungen als auch bei den Sozialabteilungen, gegeben werden. Sollte also ein

solcher Focal-Point eingerichtet sein, ist daraus zu schließen, dass er den MitarbeiterInnen der Landesregierungen nicht bekannt ist.

Auch haben noch immer nicht alle Länder Monitoringmechanismen eingerichtet und die bestehenden Ausschüsse entsprechen nach dem Wissen der ÖAR derzeit nicht den Pariser Prinzipien. Einen Landes-Aktionsplan gibt es derzeit nur in der Steiermark.

3.2. Diskriminierungsschutz

3.2.1. Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Es ist der ÖAR nicht bekannt, dass eine Durchforstung der Rechtsordnung des Bundes auf die Verwendung diskriminierender Begriffe und Novellierung der entsprechenden Rechtsvorschriften nach dem Jahr 1999 stattgefunden hat.

3.2.2. Behindertengleichstellungsrecht

Die im Jahr 2010/2011 durchgeführte **Evaluierung** des Behindertengleichstellungsrechts hat gute Verbesserungsvorschläge hervorgebracht, die aber bisher zu keiner Umsetzung in wesentlichen Belangen geführt haben. Jedenfalls ist man der Hauptforderung der ÖAR und auch anderer Behindertenorganisationen, einen **Beseitigungs-** bzw. **Unterlassungsanspruch** für eine Barriere bzw. Diskriminierung einzuräumen, noch nicht näher getreten.

Zur besseren Rechtsdurchsetzung und um Zugangshürden für den Einzelnen zu beseitigen, fordert die ÖAR seit Bestehen des BGStG, die Beseitigung oder zumindest Minimierung des **Prozesskostenrisikos**. Auch wäre eine Erleichterung des Zugangs zum Recht durch eine Modifikation der Kostenersatzregelungen ähnlich der Regelung im § 58 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz festzuschreiben. Der Zugang zu den Höchstgerichten müsste sowohl für den Bereich des BGStG als auch des BEinStG vereinfacht werden. Im Falle von Diskriminierungen müssen abschreckende **Sanktionen** vorgesehen werden, damit diese auch tatsächlich wirken.

Das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Behinderung im Bereich der **privaten Versicherungen** wurde verstärkt. In der Praxis gibt es jedoch immer noch Ablehnungen, die aber besser bekämpfbar sind. Bessere Informations- und Sensibilisierungsangebote für Versicherungsunternehmen wären wünschenswert. Der ÖAR sind keine erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten des **Behindertenanwaltes** bekannt, außer der Möglichkeit zur Führung einer Verbandsklage im Bereich der Diskriminierungen bei Privatversicherungen. So wäre beispielsweise die Unterstützung auch bei gerichtlichen Verfahren im Einzelfall wünschenswert.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die Maßnahme „Breit angelegte Diskussion über die Ausgestaltung eines **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches** im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsbestimmung“ wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Sie lautete im Entwurfstext des NAP noch „Herstellung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen“. Eine breit angelegte Diskussion hat bisher nicht stattgefunden. Dazu sind umgehend Gespräche mit der ÖAR aufzunehmen. Für die Durchsetzbarkeit der Rechte nach dem BGStG und zur bestmöglichen Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist es dringend erforderlich, einen **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch** für die Betroffenen vorzusehen.*

***Verbesserungen im Bereich Verbandsklage** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Das Verbandsklagerecht müsste dahingehend ausgeweitet werden, dass damit eine Diskriminierung nicht nur festgestellt, sondern auch deren Beseitigung eingefordert werden könnte.*

Die ÖAR fordert dringend, die im **Evaluierungsbericht** aufgezählten Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und in einer Novelle zum Behindertengleichstellungsrecht umzusetzen.

Es gibt hinsichtlich der **Judikatur** zum Behindertengleichstellungsrecht keine Veränderung seit Bestehen des NAP. Eine besondere, barrierefrei zugängliche Veröffentlichung der Judikatur ist nicht vorhanden, es steht nur die Rechtsdatenbank des BKA zur Verfügung.

3.2.3. Sachwalterschaft

Der UN-Behindertenrechtsausschuss empfiehlt in seinen abschließenden Bemerkungen, dass Österreich die stellvertretende Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung („supported decision-making“) für Personen mit Behinderungen ersetzen und seine Bemühungen verstärken solle, um sicherzustellen, dass Personen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung erhalten und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden.³⁹

*Die **Novelle des Sachwalterrechts** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. So auch die Erarbeitung eines Modells der „Unterstützten Entscheidungsfindung“. Die ÖAR merkt an, dass das BMJ intensiv an einer Novellierung des Sachwalterrechts, sowie der Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung, mit vorbildlichen partizipativen Ansätzen arbeitet.*

³⁹http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd_c_aut_co_1_-_de.pdf

3.2.4. Schwangerschaft und Geburt

Dem Grundprinzip, dass die Geburt eines Kindes mit Behinderungen als solche keinen Schaden darstellt und jedes Kind mit all seinen Eigenschaften, selbstverständlich auch mit einer oder mehreren Behinderungen, der Gesellschaft und der Rechtsordnung willkommen ist und gerade im Falle von Behinderung die größtmögliche Zuwendung und Förderung verdient, stimmt die ÖAR umfassend zu. Dieses Grundprinzip ist jedoch noch in der Praxis mit Maßnahmen umzusetzen.

In der Praxis werden bei der ärztlichen **Aufklärung** im Vorfeld einer pränatalen Untersuchung kaum Veränderungen berichtet. In diesem Bereich fehlen valide **Untersuchungen** bzw. aussagekräftige **Daten**.

Berichten zufolge hat sich in den letzten zehn Jahren die psychologische Beratung in den Spitälern nach auffälligem Befund, Diagnose und/oder Spätabbruch verbessert. Leider sind diese Stellen untereinander kaum vernetzt. Die **Vernetzung und Evaluierung** der verschiedenen Angebote wäre ein **wichtiges Ziel**.

Berichte aus der Praxis

Aus Berichten betroffener Eltern geht hervor, dass etwa die vier Ultraschalluntersuchungen im Mutter-Kind-Pass als "verpflichtend" bezeichnet werden, manchmal auch die Nackenfaltenmessung. Viele ÄrztInnen empfehlen Pränataldiagnostik aktiv, ohne an Beratungsstellen weiter zu verweisen. Es soll sogar schon vorgekommen sein, dass die Nackenfaltenmessung durchgeführt wurden, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen.

Die Anzahl der Einzelberatungen vor Pränataldiagnostik ist sehr gering. Die Möglichkeit, sich bewusst für oder gegen Pränataldiagnostik entscheiden zu können, ist noch nicht im Bewusstsein der werdenden Eltern und ÄrztInnen angekommen.

Bisher ist laut Berichten die **Autonomie der Frau** durch Zeitdruck und mangelnde Alternativperspektiven kaum gegeben. Ob eine flächendeckende verbesserte Beratung in diesem Bereich stattgefunden hat, kann von der ÖAR in dem vorgegebenen, kurzen Zeitrahmen für die Erstellung des Berichtes nicht seriös überprüft werden.

Vom Ziel, Kindern mit Behinderungen und deren Eltern eine inklusive **Teilhabe** an der Gesellschaft zu ermöglichen, sind wir noch immer weit entfernt. Derzeit werden sowohl bei individuellen Unterstützungsleistungen, als auch bei Subventionen für Beratungsstellen, Kürzungen aufgrund wirtschaftlicher Aspekte berichtet.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Seit Bestehen des NAP gab es keine breit angelegte Diskussion zum Thema „Pränataldiagnostik“ und „Embryopathische Indikation“ mit breiter **Partizipation von Menschen mit Behinderungen**.

Die ÖAR fordert als Maßnahme die Streichung der embryopathischen Indikation aus § 97 des Strafgesetzbuch, da diese Bestimmung eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellt. Auch der UN-Behindertenrechtsausschuss hält in seinen Empfehlungen⁴⁰ fest, dass die gesetzlich zulässige unterschiedliche Fristenregelung bei einem Schwangerschaftsabbruch ausschließlich aus Gründen der Behinderung abzuschaffen ist.

***Evaluierung und Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Evaluierungen im Bereich der **psychosozialen Beratungsangebote** im Zusammenhang mit einer pränatalen Diagnostik und nach der Geburt unter Einbeziehung betroffener Eltern sind nicht bekannt. Laut Auskunft der damit beschäftigten Einrichtungen ist der Ausbau der psychosozialen Beratung in den letzten Jahren noch nicht ausreichend erfolgt.⁴¹ Sucht man zu diesem Thema im Internet, ist meist der Schwangerschaftsabbruch die damit in Verbindung stehende Hauptinformation. Damit werden Menschen mit Behinderungen massiv diskriminiert.⁴²*

Spezielle Broschüren und **Informationen zum Thema „Kind mit Behinderung“** konnten nicht gefunden werden. Auf der Homepage www.gesundheit.gv.at stehen 10 Broschüren zum Thema Schwangerschaft zum Download bereit, keine berät im Fall der möglichen

⁴⁰http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/crpd_c_aut_co_1_-_de.pdf

⁴¹ *Es sind drei Beratungsstellen in Wien bekannt, die psychosoziale Beratung zu Pränataldiagnostik anbieten (Hebammenzentrum, aktion leben und Nanaya) - und diese gibt es schon seit vielen Jahren. Der letzte Lehrgang zur psychosozialen Beratung bei Pränataldiagnostik ist schon einige Jahre her (ca. 2006 oder 2007).*

⁴² *Als eines der vielen Beispiele sei eine besonders diskriminierende Information erwähnt. Auf der Homepage von www.schwangerschaft.at findet sich Folgendes: „Lieber ein Ende mit Schrecken: Baby mit Behinderung. Wesentlichen Anteil an dieser Entscheidung hat der extreme Schock, den die positiven Untersuchungsergebnisse bei den betroffenen Paaren auslösen. Die plötzliche Erkenntnis, dass das Kind, auf das man sich so sehr freut, wahrscheinlich krank bzw. behindert sein wird, katapultiert die werdenden Eltern in eine psychische Extremsituation. In diesem Schock-Zustand müssen dann weitreichende, existentielle Entscheidungen gefällt werden. Studien haben ergeben, dass die meisten Betroffenen ein schnelles Ende der alptraumhaften Situation herbeisehnen. Konsequenz: Lieber ein Ende mit Schrecken, als möglicherweise Schrecken ohne Ende. Schwangerschaftsabbruch also.“ Dies ist eine extrem diskriminierende Darstellung von Behinderung und dient sicher keiner fundierten und seriösen Information für werdende Eltern.*

Behinderung des ungeborenen Kindes. Es ist evident, dass Information nicht niederschwellig zur Verfügung steht.

3.2.5. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Bezüglich der Opferhilfe haben zwar im Verbrechenopfergesetz kleine Verbesserungen stattgefunden, wie etwa verbesserte Abrechnung beim Sozialministeriumservice und Kostenübernahme für die Krisenintervention durch Psychotherapeuten. Aus Berichten und partiellen Untersuchungen bzw. Studien aus dem benachbarten Ausland geht eindeutig hervor, dass Menschen mit Behinderungen überproportional oft Opfer von Gewalt und Missbrauch sind.

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema „Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“ allgemein und im speziellen auch gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen müssen verstärkt werden.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Wie weit kommunale Krisenstische tatsächlich den Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen zugutekommen, sollte gesondert erhoben werden.

Zur Maßnahme „**Förderung der Plattform gegen die Gewalt**“, der 45 einschlägige Einrichtungen angehören, merkt die ÖAR an, dass diese keine Einrichtung erwähnt, die dafür steht, für Menschen mit Behinderungen, die Gewalt erleben oder erlebt haben, zur Verfügung zu stehen.

Wie Berichte der Volksanwaltschaft zeigen, sind Menschen mit Behinderungen oft besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Es müssen verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um die Situation zu Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen genau zu durchleuchten. Dazu gehört auch die ausreichende Finanzierung für Studien, um daraus effektive und rigorose Maßnahmen zur Verhinderung zu finden.

3.2.6. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.2.7. Gebärdensprache

Es gibt laut der Studie des Instituts für Höhere Studien⁴³ einen deutlichen Mangel an **DolmetscherInnen** für Gebärdensprache (ÖGS). Um gehörlosen Schülern dieselben Chancen auf den Besuch der AHS-Oberstufe oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS) zu geben wie Schülern ohne Behinderung, bräuchte es zwischen 27 und 86 zusätzliche DolmetscherInnen. Über alle Altersgruppen hätten 5.000 bis 6.500 zusätzliche

⁴³ siehe http://www.equi.at/dateien/OeGS-DolmetscherInnen_IHS-Pr.pdf

Personen potenziellen Bedarf nach ÖGS-Dolmetsch-Leistungen. Ob gehörlose Kinder und Jugendliche eine höhere Bildung erreichen, hängt also in erster Linie vom persönlichen Engagement ab. Also der Frage, wie sehr sich die Eltern und einzelne Lehrer engagieren.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Kosten der Gebärdensprach-DolmetscherInnen

Die Übernahme der Dolmetschkosten haben nach einheitlichen Qualitätsstandards zu erfolgen. Weitere Informationen über Aktivitäten der Bundesregierung im Zusammenhang mit einer Durchforstung der Verfahrensgesetze in Bezug auf Kostentragungsregeln sind auch dem Österreichischen Gehörlosenbund (ÖGLB) nicht bekannt. Es gab diesbezüglich keine Einbindung der Interessenvertretung der gehörlosen Menschen.

Der ÖGLB war zwar auf Einladung des Wissenschaftsministeriums Teil der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der **Ausbildung für Gebärdensprach-DolmetscherInnen** u.a. in Fachhochschulen und an Universitäten – es gibt jedoch keine weiterführende Information, wie das Bundesministerium weiter vorgehen wird.

Auch bezüglich der 2015 umzusetzenden Maßnahmen **„Aufnahme eines entsprechenden Passus in Förderbedingungen, um Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache zu ermöglichen“** und „Prüfung der Möglichkeit des Einsatzes von Kommunikationsassistenten“ hat der ÖGLB keinerlei Informationen.

Die ÖAR merkt an, dass VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen frühzeitig partizipativ einzubeziehen sind, um die Belange der Menschen mit Behinderungen umfassend berücksichtigen zu können. Dies hat in diesem Bereich bisher nicht stattgefunden.

Die **Förderung der Gebärdensprachkompetenz** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Es gibt Schulungen u.a. über equalizent, das Sprachenzentrum Wien, KommBi Innsbruck, ServiceCenter ÖGS.barrierefrei und regionale Initiativen der Gehörlosenverbände in den Bundesländern, jedoch werden nicht in allen Bundesländern die Kosten der Schulungen (z.B. Sensibilisierung, Kurse) von den Ländern übernommen (d.h. keine Kostenübernahme für Dolmetschen, keine Honorarkosten für gehörlose ReferentInnen usw.). Es bedarf dringend einer Einigung über die Kostenübernahme – unabhängig davon, wer der Kostenträger ist.

3.3. Barrierefreiheit

3.3.1. Allgemeines

Aufgrund des Auslaufens der Übergangsfrist im BGStG Ende 2015 ist vor allem die Wirtschaftskammer seit Kurzem aktiv, um Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit zu ergreifen. Dennoch sind viele Wirtschaftstreibende über Barrierefreiheit kaum informiert.

Gebietskörperschaften haben sich in unterschiedlicher Intensität des Themas angenommen oder es gänzlich ausgeblendet. Ernüchternd ist, dass selbst führende Landespolitiker öffentlich unrichtige und kontraproduktive Äußerungen zum Thema Barrierefreiheit tätigen.

Einige Organisationen⁴⁴ haben in den letzten Jahren **Beratungsangebote** entwickelt, um dem gezielt entgegenzuwirken.

Interessenvertretungen und Mitgliedsorganisationen mit Expertise im Bereich Barrierefreiheit wirken in der ÖAR koordiniert zusammen, um umfassende Barrierefreiheit in Österreich zu fördern und umzusetzen.

Aktuell wird ein Projekt von ÖAR und ÖZIV durchgeführt, um durch die Zertifizierung des Prozesses zur Umsetzung von umfassender Barrierefreiheit in Organisationen einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Homogenität der Beratung zu leisten.

Derzeit ist eine Zertifizierung ausschließlich für bauliche Barrierefreiheit möglich, die bei bereits abgeschlossener Berufsausbildung nachträglich bei Austrian Standards (ASI Cert) erworben werden kann.

Um die Zielsetzung, Barrierefreiheit und „Design for All“ als **Pflichtfach** in allen entsprechenden Ausbildungen zu verankern, bedarf es intensiverer Anstrengungen durch das BMBWF und das BMWFW. Denn derzeit fehlen einheitliche und verpflichtende Ausbildungen in „Barrierefreiem Bauen/Universal Design/Design for All“ v.a. in allen bautechnischen Ausbildungen mit späterer Planungs- und Ausführungskompetenz.

Bereits im Jahr 2011 hat der Beirat für Baukultur, der 2008 im Bundeskanzleramt eingerichtet wurde, eine diesbezügliche Empfehlung⁴⁵ abgegeben und sich auf eine gleichlautende Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 2001 bezogen⁴⁶.

⁴⁴ u.a. ÖZIV access (ÖAR Mitglied)

⁴⁵ <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=44031>

⁴⁶ Resolution ResAP(2001)1 on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Möglicherweise könnte die Schaffung eines kostengünstigen und barrierefreien Zugangs zu den für Barrierefreiheit wesentlichen Normen mit der derzeit angelaufenen Novelle zum Normengesetz gelingen.

3.3.2. Leistungen des Bundes

Etappenpläne zur Herstellung der Barrierefreiheit für vom Bund genutzte Gebäude wurden von Ressorts erstellt. Die tatsächliche Umsetzung steht auf Grund der Eigentümerstruktur und der oft historischen Bausubstanz vor vielen und komplexen Herausforderungen. Die ÖAR lädt die Barrierefreiheitsbeauftragten der Ressorts regelmäßig zum Gesprächsaustausch dazu ein.

Zu den bestehenden **Förderungsinstrumenten** zur Beseitigung von Barrieren wären transparente Informationen durch den Bund nützlich. Derartige Informationen werden derzeit nur durch das Sozialministeriumservice im Rahmen seiner Zuständigkeit (z.B. Arbeitsplatzförderung) geliefert. Intransparent sind hingegen vergleichbare Informationen über die teilweise unterschiedlichen Förderungen der Länder.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Von fast allen Bundesministerien wurden Barrierefreiheitsbeauftragte ernannt, welche in die Planungsprozesse aller relevanten Angelegenheiten einbezogen werden müssen, Missstände aufzeigen und Veränderungsvorschläge einbringen dürfen, jedoch keine Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen übernehmen. Diese Maßnahme wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Die ÖAR lädt die Barrierefreiheitsbeauftragten der Ressorts regelmäßig zum Gesprächsaustausch dazu ein, wodurch eine Klärung der Rolle der Barrierefreiheitsbeauftragten durch das Sozialministerium angestoßen wurde.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht 2014/15 fest, dass österreichweit rund 80% der **Schulstandorte** den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprachen bzw. die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen im Gang war. Die übrigen Schulgebäude müssten bis Ende 2019 barrierefrei umgestaltet werden. Das Bildungsministerium hat in den vergangenen Jahren Zwischenberichte über die Fortschritte der Umsetzung der Etappenpläne erstellt.

*Die Maßnahme „**Aufnahme Baulicher Barriere- und Diskriminierungsfreiheit in die Immobilienstrategie des Bundes**“ wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Im Tätigkeitsbericht der Bundesbeschaffung GmbH für das Jahr 2014 war das Thema Barriere- und Diskriminierungsfreiheit noch kein Thema.

Die Erstellung von Leichter-Lesen-Versionen nach einheitlichen Standards wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. In einer Anfragebeantwortung durch das Bundeskanzleramt wurde festgehalten, dass „das Bundeskanzleramt den Aufbau des Fachwissens für Leichter Lesen sowie Evaluierung der Inhalte hinsichtlich der Anforderungen sowie Aufbau entsprechender Inhalte ab 2014 vorsieht“. Dazu hat die ÖAR keine weiteren Informationen. Das BMWFW teilte mit, dass im Jahr 2013 neu erstellte Publikationen laufend auf ihre Lesbarkeit kontrolliert wurden. Daraus ist für die ÖAR die Umsetzung der Maßnahme, einen „Standard des Fachwissens für Leichter Lesen–Versionen“ zu entwickeln nicht erkennbar.

3.3.3. Verkehr

Soweit sich die Entwicklung der letzten Jahre im öffentlichen Nahverkehr nachverfolgen lässt, ist der Grundsatz der Attraktivierung bei den Nahverkehrsbetreibern (die in der Mehrzahl in den Kompetenzbereich von Ländern & Städten gehören) in die Betriebsgrundsätze eingeflossen und deren Umsetzung ist von den Konsumenten im Alltag erlebbar.

Ein inklusives **Verkehrssystem** ist von den meisten Betreibern (z.B. ÖBB, Wiener Linien) in beachtlichem Ausmaß umgesetzt und an weiteren Verbesserungen wird konsequent gearbeitet.

Sowohl das BMWFW als auch das BMVIT sind im Bereich von **Forschungs- und Entwicklungsprojekten** aktiv, welche über unterschiedliche Förderschiene mit hochkompetenten Projektpartnern mit vereinzelter Beteiligung der ÖAR durchgeführt werden.⁴⁷ Oft handelt es sich dabei um die Entwicklung prototypischer Lösungen für spezielle Problemstellungen.

In Diskussionen zu Entwicklungen und Problemstellungen werden die ÖAR und ihre Mitgliedsorganisationen als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen von den ÖBB vielfach und grundlegend eingebunden.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Broschüre „Barrierefreie Mobilität“ ist aus dem Jahr 2008. Die Broschüre müsste, um aktuelle Informationen zu beinhalten, öfter überarbeitet und weiterentwickelt werden.

Der Leitfaden für barrierefreien öffentlichen Verkehr ist aus dem Jahr 2009 und eine laufende Aktualisierung wäre zur Bewusstseinsbildung wünschenswert.

Einheitliche Untersuchungen für Behindertenpass und den Ausweis gem. § 29b StVO wurden realisiert.

⁴⁷ Siehe z.B.: <https://www.bmvit.gv.at/innovation/mobilitaet/index.html>

3.3.4. Kultur

Der barrierefreie Zugang zur Kultur hat sich vielfach erkennbar verbessert und ist noch in vielen Dimensionen weiter zu entwickeln (z.B. Audiodeskription).

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Zugänglichkeit der Bundesmuseen ist weit fortgeschritten.⁴⁸ Die Österreichische Nationalbibliothek ist in den öffentlichen Bereichen barrierefrei zugänglich⁴⁹ und hat vor Jahren einen Leseplatz für blinde und sehbehinderte Menschen eingerichtet.

Zur Schaffung von Angeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten (z.B. Literatur oder Theaterstücke in Leichter-Lesen-Version) konnten wenig konkrete Informationen⁵⁰ gefunden werden. Angebote von derartigen Theaterstücken waren nicht leicht auffindbar.

3.3.5. Sport

Aktivitäten zur Inklusion des Behindertensports werden seit Jahren systematisch entwickelt.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Den Informationen der einzelnen Fördergeber der öffentlichen Hand zur Sportförderung ist keine Information zu entnehmen, inwiefern auf die Zurverfügungstellung von Gebärdensprach-Dolmetschung bei der Vergabe der Fördermittel Bedacht genommen wurde.

Sollte die Dolmetschung tatsächlich nur bei der Förderung einer einzelnen Veranstaltung⁵¹ berücksichtigt worden sein, wäre dies keine taugliche Maßnahme zur Erfüllung der Ziele.

⁴⁸ Das Projekt „Entdeckungsreisen für blinde und sehgeschwache Kinder und Jugendliche im Kunsthistorischen Museum“ wurde 2010 gefördert, darüber hinausgehende Information gibt es dazu nicht mehr. Auch nicht, ob dieses Projekt fortgeführt wurde.

⁴⁹ Sogar die in den unterirdischen Bereichen der Speicher gelegenen Räumlichkeiten können von Rollstuhlfahrern betreten werden, sofern sie vom Hauspersonal begleitet werden, da der Zutritt spezielle Genehmigungen braucht.

⁵⁰ Auf eine Anfragebeantwortung (1611/AB 1 von 6 vom 08.08.2014 zu 1704/J (XXV.GP)) hat das BKA auf diese Frage folgende Antwort gegeben: „Maßnahme 97 (Schaffung von Angeboten für lernbehinderte Menschen - z.B. Literatur oder Theaterstücke in Leichter-Lesen-Version): Die Veranstaltungsräumlichkeiten der Verwaltungsakademie des Bundes sind barrierefrei. GebärdensprachdolmetscherInnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.“

⁵¹ Die Antwort des BMLVS auf eine Anfrage von Frau Abg.z.NR Mag.a Jarmer lautete: „Bei der Veranstaltung „Tag des Sports“ kam am 21. September 2013 auf dem Wiener Heldenplatz Gebärdensprachdolmetschung zum Einsatz“.

3.3.6. Medien

Im Bereich der Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den **Medien**, ist die Expertise von selbstbetroffenen Personen unmittelbar einzubeziehen. Damit kann negativen und veralteten Stereotypen von Menschen mit Behinderungen entgegengewirkt werden. Daher ist im Publikumsrat des ORF ein Mensch mit Behinderungen als Vertreter dieser Personengruppe aufzunehmen.

Der ORF baut den Gehörlosenservice stetig aus, jedoch ist das Untertitelte Fernsehprogramm des ORF im europäischen Vergleich bescheiden. Bedarf besteht auch an vermehrten Angeboten von Audiodeskription.

Bei der **Förderung von Filmen über und von Menschen mit Behinderungen** wurde über folgendes Problem berichtet: In Österreich liegt die Barrierefreiheit immer noch im Ermessen der jeweiligen ProduzentInnen. Wird ein Film mit Audiodeskription und/oder Untertitelung hergestellt, so erhält der Produzent vom Fernsehfonds Austria bzw. dem Österreichischen Filminstitut und dem Filmfonds Wien dafür auch eine Extra-Förderung. Wenn Förderungsmittel für Fernseh- und Kinofilme in Anspruch genommen werden, müsste die vollständige Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen verpflichtend sichergestellt sein.

3.3.7. Informationsgesellschaft Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen gehen aus der Endevaluierung des Programms „**Austrian electronic network**“ aus dem Jahr 2014 nicht hervor. Daher kann der Erfolg des im Jahr 2013 abgeschlossenen Programms nicht dargestellt werden.

Der Maßnahme „**Analyse neuer technischer Entwicklungen** betreffend deren Nutzen für Menschen mit Behinderungen als integraler Bestandteil“ kommt hohe Bedeutung zu, da sie verhindern könnte, dass technische Innovation neue Barrieren errichtet (z.B. Touchscreens in Liften, welche für blinde Menschen nicht nutzbar sind). Die Umsetzung⁵² ist der ÖAR nicht bekannt und jedenfalls nicht durchgehend erfolgreich.

⁵² Eine Antwort des BKA dazu lautet: *Neue technische und Standardisierungs-Entwicklungen (insbesondere im Bereich der WAI/W3C) werden im BKA laufend beobachtet und im Rahmen neuer Projekte berücksichtigt. Ob mit dieser Antwort die Maßnahme umgesetzt wird, ist nicht beurteilbar. Ist die Beobachtung als Analyse zu werten? Die Maßnahme setzt als verantwortliches Ressort das BKA in Kooperation mit Bund-Länder-Städte-Gemeinden. Es ist nicht erkennbar, ob eine solche Kooperation stattgefunden hat.*

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01611/imfname_361176.pdf

3.3.8. Bauen

Grundkriterien der Barrierefreiheit wurden in der OIB-Richtlinie 4 aus 2011⁵³ definiert, in deren Entwicklung auch ExpertInnen mit Behinderungen eingebunden waren. Diese Richtlinie wurde, noch ehe sie in allen Bundesländern implementiert war, 2015 – ohne Einbeziehung der ÖAR – dahingehend abgeändert, dass der Verweis auf die ÖNORM B 1600 entfallen ist. Dadurch ist eine Situation entstanden, in der eine entscheidende Verschlechterung in den Bautechnikverordnungen der Länder droht, sobald diese auf die OIB-Richtlinie 4 aus 2015 verweisen. Dagegen protestierte die ÖAR 2015.⁵⁴

Seit der Gründung des Beirats für Baukultur 2008 sind auch behinderte Menschen als ExpertInnen in diesem Beirat (mit Sitz und Stimme) vertreten (siehe auch 3.1.).

***Barrierefreiheit als Pflichtfach** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Die ÖAR ist dazu u.a. mit der TU Wien im Gespräch.*

3.3.9. Tourismus

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Studien zum Thema barrierefreier Tourismus und Tourismus für Alle liegen vor, leider sind deren äußerst hoffnungsvollen Prognosen, was den Zuwachs an Arbeitsplätzen, die steigerungsfähigen Umsätze und die Bedeutung für die Volkswirtschaft betrifft, den Verantwortlichen und MultiplikatorInnen in der Tourismuswirtschaft kaum oder nur rudimentär bekannt. Die Studien müssen besser bekannt gemacht werden.

Aus den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den Top-Tourismus-Impuls 2014 – 2020 sind Investitionen förderbar, wenn sie den **barrierefreien Zugang** zur touristischen Dienstleistung ermöglichen. Barrierefreiheit beschränkt sich jedoch nicht nur auf den barrierefreien Zugang und bauliche Maßnahmen, sondern auch auf die Nutzbarkeit der Dienstleistung.

Informationen für behinderte Reisende aus dem Ausland zum Thema „Benützung von Behindertenparkplätzen und öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich“ gibt es auch z.B. auf der Homepage des Sozialministeriumservice. Das Wissen darüber ist leider nur zu wenig verbreitet.⁵⁵

Mit welchen **ausländischen Dokumenten** welche nationalen Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr Österreichs in Anspruch genommen werden können, ist unklar. Die

⁵³ http://www.oib.or.at/sites/default/files/rl4_061011.pdf

⁵⁴ <http://www.oear.or.at/aktuelles/presse/2014/20150907PresseinformationAR.pdf/view>

⁵⁵ https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/8/9/1/CH0003/CMS1385140743914/ke3008401dec_web%5B1%5D.pdf

Anzahl der Dokumente, welche in den europäischen Staaten Zugang zu Vergünstigungen auf Grund von Behinderungen ermöglichen, bedürfen dringend einer Vereinheitlichung auf europäischer Ebene.⁵⁶

3.4. Bildung

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bericht vor der Präsentation der Bildungsreform erstellt wurde und die ÖAR in die Erarbeitung der Bildungsreform nicht im Rahmen einer kooperativen Partizipation⁵⁷ eingebunden war.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass es für ein inklusives Bildungssystem legislativer Grundlagen, aber auch struktureller Veränderungen bedarf. Derzeit ist das österreichische Bildungssystem gesetzlich nach wie vor nach dem Integrationskonzept ausgerichtet.

Das **Bundesministerium für Bildung** hält zu dieser Kritik der ÖAR Folgendes fest:

"In Österreich ist die Integration von Kindern mit Behinderungen schon seit längerem gesetzlich verankert und wird in allen Pflichtschulen umgesetzt. Damit ist der inklusive Unterricht zur gelebten Wirklichkeit an Österreichs Schulen geworden. Die Integrationsquote steigt kontinuierlich und beträgt im Bundesdurchschnitt bereits seit Jahren deutlich mehr als 50%, in manchen Bundesländern sogar mehr als 80%. Wie durch die Verankerung der Inklusiven Pädagogik im Bundesrahmengesetz zur neuen Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen deutlich aufgezeigt wurde, ist der inklusiven Bildung in der gegenwärtigen Bildungslandschaft ein fixer Stellenwert zuzuschreiben. Dass die gegenwärtige „Gestaltung“ der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) im Allgemeinen nicht zufriedenstellend ist, wurde auch von den politischen Entscheidungsträger/innen als wichtiges Anliegen aufgefasst und daher im Hinblick auf eine Verbesserung entsprechend im Regierungsprogramm aufgenommen. Ebenfalls im Regierungsprogramm verankert wurde die Konzeption von Modellregionen zu optimalen und bedarfsgerechten Förderung aller Schülerinnen und Schüler dieser Region mit wissenschaftlicher Begleitung. Einer der wesentlichsten Eckpunkte bei der Umsetzung der Inklusiven Modellregionen (IMR) ist die Weiterentwicklung der ZIS. In den verbindlichen Richtlinien des BMB zur Umsetzung der IMR wurden die Landesschulräte daher beauftragt, entsprechende Maßnahmen zur Neuorganisation der ZIS zu setzen.

⁵⁶

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/peti/cm/1017/1017782/1017782de.pdf

⁵⁷ Siehe Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Umsetzung Inklusiver Modellregionen bedingt mittelfristig einen strukturellen Wandel im Bildungssystem. Aus diesem Grund wird die Umsetzung der IMR vom BIFIE in Rahmen einer formativen Evaluierung wissenschaftlich begleitet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen für die schrittweise Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet nutzbar gemacht werden. Dabei sollen sowohl die Entwicklungs- und Erprobungsarbeit in den Modellregionen durch empirische Evidenz unterstützt als auch die dort gemachten Erfahrungen wissenschaftlich aufbereitet und für die Weiterentwicklung und Ausweitung der Inklusion zur Verfügung gestellt werden."

3.4.1. Vorschulische Bildung Verpflichtender Kindergartenbesuch

Nach wie vor besteht die Regelung, dass Kinder mit Behinderungen vom Kindergartenbesuch ausgenommen sind, wenn diesen der Besuch aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann oder keine adäquate Kinderbetreuungseinrichtung in Wohnortnähe zur Verfügung steht. Ziel ist aber, diese Voraussetzungen zu schaffen, sodass der Kindergartenbesuch für die Kinder nicht Zumutung, sondern die Erfüllung des Menschenrechts ist.

Auch in der Diskussion um ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr, findet sich in der entsprechenden 15a-Vereinbarung wieder der Passus, der als Ausnahmen vorsieht: „Kinder, denen aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen beziehungsweise aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann“. Was ursprünglich als eine reine „Kann-Bestimmung“ für die freie Wahlmöglichkeit der Eltern gedacht war, ist in der Realität ein unfreiwilliges Ausschlusskriterium geworden. Kindergärten leiten daraus ab, dass sie Kinder mit Entwicklungsstörungen nicht aufnehmen müssen oder dass der Kindergartenbesuch in sehr verkürzter Form stattfindet, z.B. zwei Stunden pro Tag. Begründet wird diese Anwesenheitszeit häufig damit, dass das Kind überfordert ist und dass individuelle Unterstützung in Form von PädagogInnen/Assistenz fehlt.

So ist es schon heute in vielen Regionen nahezu unmöglich, für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Kindergartenplatz vor dem Schulbesuch zu bekommen, wobei aber gerade diese Kinder definitionsgemäß einen solchen besonders dringend benötigen. Häufig besuchen Kinder erst ab dem 5. Lebensjahr den Kindergarten. Bei der Stadt Wien müssen Eltern z.B. den Nachweis einer Berufstätigkeit vorweisen, damit ihr Kind einen Kindergartenplatz erhält. Jedoch können Eltern häufig erst ins Arbeitsleben einsteigen, wenn die Kindebetreuung gesichert ist. Ein absurdes Paradoxon, welches sich mit dem zweiten verpflichtenden Kindergartenjahr noch weiter verstärken könnte, wenn nicht

gegengesteuert wird (hier ist auch die Qualität zu diskutieren, denn unter den derzeitigen Rahmenbedingungen findet keine qualitätsvolle Kinderbetreuung statt, z.B. Kind-Personalschlüssel). Es ist klarzustellen, dass dieses „Recht“ auf einen Betreuungsplatz natürlich auch – ja sogar ganz besonders – für Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen gilt.

Die Neugestaltung der **Schuleingangsphase** ist im aktuellen Regierungsprogramm festgeschrieben.⁵⁸ Dort heißt es: „Das letzte Kindergartenjahr und die ersten beiden Volksschuljahre (Grundstufe I) werden als gemeinsame Schuleingangsphase aufgefasst.“ Diese Maßnahme ist als wesentlich zu betrachten, dennoch fehlt bislang die Einbindung von ElementarpädagogInnen in die Diskussion, da diese bislang ausschließlich vom System Schule geführt wird.

Seit dem Schuljahr 2014/15 begleitet das Bildungsministerium unter dem Motto „**Schulstart Neu**“ 35 Volksschulstandorte und Kindergärten für zwei Jahre und unterstützt sie bei der Zusammenarbeit. Beide Bildungseinrichtungen bilden die Schuleingangsphase (letztes verpflichtendes **Kindergartenjahr** und 1. und 2. VS-Klassen) und entwickeln standortbezogene Modelle der Sprachförderung, der individuellen Förderung sowie insgesamt der Kompetenzorientierung.⁵⁹ Ab 2016/17 soll „Schulstart Neu“ flächenendeckend in Österreich umgesetzt werden.

Vom BMBF wurde im Jahr 2014 eine Publikation zum Thema „Schuleingangsphase“ im Zuge der Schriftenreihe „Integration in der Praxis“ veröffentlicht.⁶⁰ Dennoch ist nach wie vor eine Hürde zwischen elementaren Bildungseinrichtungen und der Volksschule feststellbar, die sich für die Kinder und deren Bildungsverlauf benachteiligend auswirkt. Im Regierungsprogramm⁶¹ ist festgehalten, dass die Kooperation zwischen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen und der Volksschule weiterentwickelt werden muss.⁶²

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die Entwicklung und der Ausbau von **Beratungsangeboten**, die sich stringent am sozialen Modell von Behinderung zu orientieren haben, wurden von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

⁵⁸ 2013, S. 40f; abrufbar unter: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>

⁵⁹ Abrufbar unter: <https://www.bmbf.gv.at/schulen/service/schulstartneu.html>

⁶⁰ Abrufbar unter:

http://www.cisonline.at/fileadmin/kategorien/Integration_in_der_Praxis_34.pdf

⁶¹ 2013, S. 40.

⁶² 2013, S. 40; abrufbar unter: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264>

Im Schuljahr 2014/15 wurden die Sonderpädagogischen Zentren zu **Zentren für Inklusions- und Sonderpädagogik** (§ 27a Schulorganisationsgesetz) umbenannt⁶³. Diese Umbenennung ist kein Fortschritt im Sinne der Inklusion. Zum einen sollen sie die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen unterstützen, zum anderen haben sie nach wie vor die Aufgaben einer Sonderschule zu erfüllen.

Bereits seit Jahren wird daher ein Umbau der Sonderpädagogischen Zentren zu Pädagogischen Zentren gefordert, welche die Schulen systematisch bei der optimalen Förderung aller SchülerInnen mittels Individualisierung und Differenzierung unterstützen sollen.⁶⁴

Angebote zum Erlernen der **ÖGS für ElementarpädagogInnen** im Rahmen deren Ausbildung sind der ÖAR nicht bekannt.

3.4.2. Schulen

Das Bildungssystem ist aufgefordert, entsprechende, flexibel gestaltbare Rahmenbedingungen für inklusives Lernen zu schaffen.

Bildungseinrichtungen müssen mit ausreichend personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet werden. Alle professionellen Akteure vor Ort müssen im Hinblick auf die Fähigkeiten aller SchülerInnen dahingehend qualifiziert werden, alle Kinder wertzuschätzen, mit der Vielfalt der Kinder entsprechend umzugehen und im multiprofessionellen Kollegium zu kooperieren.

Kinder mit Behinderungen erhalten sonderpädagogische Förderung, wenn ihnen ein Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) zuerkannt wird. Die Definition **Sonderpädagogischer Förderbedarf** spiegelt eine **medizinische Sichtweise** wider und berücksichtigt nicht das soziale Modell von Behinderung.⁶⁵ Die Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs als Notwendigkeit für zusätzliche Fördermaßnahmen ist umstritten, da sie einerseits nicht standardisiert ist und andererseits Schulen vielfach dazu veranlasst, über möglichst viele Sonderpädagogische Förderbedarfs-Etikettierungen

⁶³ „Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.“

⁶⁴ Specht et al, *Qualität in der Sonderpädagogik: Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Forschungsansatz, Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Nummer 70, Zentrum für Schulentwicklung, Graz, 2006, S. 58.*

⁶⁵ Feyerer (2009): *Ist „Integration“ normal geworden? In: Zeitschrift für Inklusion (Nr. 2), S. 7f, www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/19/25*

möglichst viele Ressourcen zu erhalten.⁶⁶ Das bedeutet, dass Kinder oft einen Sonderpädagogischen Förderbedarf im Laufe ihrer Pflichtschulzeit zugesprochen erhalten, auch wenn keine festgestellte physische oder psychische Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers vorliegt. Ein Junge in Vorarlberg hat eine 2,4mal so hohe Wahrscheinlichkeit, einen Sonderpädagogischen Förderbedarf zu erhalten, wie ein Mädchen in der Steiermark.⁶⁷

Eine aktuelle statistische Aufbereitung von Datenmaterial zeigt, dass in den letzten 12 Jahren der Anteil der Kinder in Sonderschulen kontinuierlich angestiegen ist.⁶⁸ Jungen sind mit einem Anteil von 65% in Sonderschulen ebenso überrepräsentiert wie Kinder mit Migrationshintergrund.⁶⁹

Die Zuweisung zusätzlicher Förderressourcen darf nicht länger an das einzelne Kind gebunden sein.⁷⁰ Darüber hinaus bewirkt diese Etikettierung, dass die Teilhabemöglichkeiten der jungen Menschen für ihr gesamtes Leben erschwert werden.

Es gibt vereinzelt gute **Beratung** für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen, diese ist jedoch nicht österreichweit flächendeckend feststellbar.

Spezielle **Bewusstseinsbildende Maßnahmen** und Beratungen, vor allem auch bei den Eltern nicht behinderter Kinder, sind der ÖAR keine bekannt.⁷¹

⁶⁶ Vgl. Feyerer (2013): *Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-Konvention*. In: *behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten*. Ausgabe 2, S.35-44 (S. 39).

⁶⁷ Feyerer, E. (2009a): *Qualität in der Sonderpädagogik: Rahmenbedingungen für eine verbesserte Erziehung, Bildung und Unterrichtung von Schüler/inne/n mit sonderpädagogischem Förderbedarf*. In: Specht, W. (Hrsg.): *Nationaler Bildungsbericht Österreich 2009. Band 2: Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen*. Graz: Leykam, 73-98, S. 90.

⁶⁸ 2000/01: Anteil der PflichtschülerInnen in Sonderschulen 1,71%; 2010/11: Anteil der PflichtschülerInnen in Sonderschulen 1,98% (Vgl. Flieger, Petra (2012): *Es läuft was falsch bei der Schulintegration*. <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-segregationsquotient.html#idp21069360>).

⁶⁹ Flieger 2012 zit. nach ÖAR (2013): *Präsentation der österreichischen NGO-Delegation beim UN-Behindertenrechtskomitee*. Online abrufbar unter: http://www.slloe.at/was/stellungnahmen/2013-04_Praesentation_UN-CRPD.php (Stand: 17.07.2013).

⁷⁰ Vgl. Feyerer 2013, S. 43; Feyerer, Ewald (2013) *Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Regionen in Österreich*. In: *Behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten* Ausgabe 2, S. 34-45.

⁷¹ *Nach wie vor gibt es kein klares Verständnis des Begriffs Inklusion im Sinne der UN-BRK seitens der Bildungspolitik, der Schulverwaltung, der Leiterinnen und Leiter von Sonderpädagogischen Zentren, der SchulleiterInnen und LehrerInnen. Zumeist wird Inklusion einfach als Synonym für Integration verwendet. Erfolgt eine Differenzierung, dann oft in der Art, dass Inklusion als unerreichbare Utopie gesehen wird* (Feyerer 2013, S. 40; Feyerer, Ewald (2013) *Inklusive Regionen in Österreich. Bildungspolitische Regionen in Österreich*. In: *Behinderte Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten* Ausgabe 2, S. 34-45).

Dem ÖGLB ist kein konkretes Vorhaben bekannt, bestehende bzw. neue Lehrkräfte für gehörlose Schulkinder zur Ausbildung in ÖGS zu motivieren.⁷² **ÖGS** kommt in **Ausbildungsplänen** so gut wie nicht vor. Der Schwerpunkt liegt dagegen eher bei technischen Hilfsmitteln. Wenn Lehrkräfte freiwillig ÖGS lernen z.B. in Gebärdensprachkursen, wird es nicht als Lehrerfortbildung anerkannt, die finanziert und für die eine Dienstfreistellung gewährt wird.⁷³ Es muss für angehende Lehrkräfte eine Verpflichtung geben, ÖGS zu beherrschen (zumindest B1 bis B2-Level), wenn sie mit gehörlosen Kindern oder Erwachsenen arbeiten wollen. Es bedarf verstärkt Ausbildungsangebote für das pädagogische Personal in den Pädagogischen Hochschulen zur Gehörlosenkultur und ÖGS. Lehrkräfte, die bereits in Gehörlosenschulen arbeiten, müssen sich dazu bereit erklären, ÖGS-Kurse zu belegen.

In der Ausbildung ist das Thema **Schwerhörigkeit** marginal, wobei eher technische Themen (v.a. Anwendung, Verwendung und Sinn von Höranlagen), als der Umgang mit den Menschen gelehrt werden. Dazu kommt, dass die für viele Schüler notwendige **FM-Anlage**⁷⁴ nicht oder nur zum Teil bezahlt wird. Unterricht und Prüfungen mit Höranteil (z.B. Englisch) sind so zu gestalten, dass das schwerhörige Kind die Anforderungen versteht oder es sind Alternativen anzubieten. Zusatzhilfen wie z.B. Schriftdolmetsch müssen flächendeckend angeboten werden.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die Maßnahme einer **partizipativen Strategieentwicklung** zur Realisierung eines **inklusiven Schulsystems** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Fehlende Maßnahme

Die wichtigste Maßnahme, nämlich der Einsatz von **zusätzlichen Lehrkräften**, um Inklusion auch praktizieren zu können, wäre zusätzlich vorzusehen.

Partizipation im Sinne der UN-BRK hat kaum stattgefunden, Vertreter der Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen selbst sind lediglich informativ zu einem Round-Table einbezogen worden.

⁷² In der Linzer Gehörlosenschule haben nur ca. 5 von 50 Lehrkräften eine positive Meinung über die ÖGS. Entsprechend nehmen nur wenige von ihnen diese Ausbildungsangebote an.

⁷³ Einen ÖGS-Kurs mit pädagogischen Informationen für Lehrkräfte gibt es neu beim Lehrgang von Silvia Kramreiter in Krems (NÖ). Dafür müssten Lehrkräfte selbst aus eigener Tasche bezahlen.

⁷⁴ Als FM-Anlage werden drahtlose Signalübertragungsanlagen bezeichnet, die Signale mit frequenzmodulierten Funksignalen übertragen. Der Begriff wird vor allem für Tonübertragungsanlagen für schwerhörige Menschen verwendet.

*Die Errichtung **Inklusiver Modellregionen** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft, derzeit sind diese in der Steiermark, Kärnten und Tirol geplant. Lediglich in der Steiermark sind derzeit Umsetzungsschritte erkennbar.*

Österreich wird die Aufrechterhaltung des segregativen Bildungssystems und damit verbunden die Aufrechterhaltung der Sonderpädagogischen Zentren nicht damit begründen können, für eine Umstellung auf ein inklusives Bildungssystem nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Darauf verweist auch die Empfehlung des **UN-Ausschusses in Genf**, welcher eine Beschleunigung des Tempos zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems fordert.

Abgesehen davon, dass es Zeit wird, endlich aus der Ära der Schulversuche heraus zu kommen, sind vermehrte **Schulversuche in der Sekundarstufe II** im Bereich „Inklusion“ nicht bemerkbar.

Auch die AHS-Unterstufe hat seit dem Schuljahr 1997/98 den gesetzlichen Auftrag, den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen umzusetzen. In der Praxis zeigt sich, dass die AHS diesem Auftrag kaum nachkommt. Beispielsweise wurden im Bundesland Wien im Schuljahr 2014/15 318 Integrationsklassen in Kooperativen Mittelschulen, Neuen Mittelschulen und Wiener Mittelschulen geführt, an AHS-Standorten waren es lediglich neun Integrationsklassen! Im Vergleich zu anderen Bundesländern nimmt Wien hier fast noch eine Vorreiterrolle ein, denn in diesen werden kaum Integrationsklassen in der AHS-Unterstufe umgesetzt.

Eine Erhöhung der Anzahl der Integrationsklassen im AHS-Bereich, so wie sie im NAP festgeschrieben wird, ist NICHT bemerkbar. Als Gründe für das Nicht-Zustandekommen werden oft fehlende Ressourcen, z.B. Bereitstellung von Assistenz bei Schulausflügen oder mehrtägigen Veranstaltungen genannt. Nach wie vor fehlt es oftmals an der Bereitschaft, Integrationsklassen zu eröffnen sowie an der mangelnden Ausbildung der Lehrkräfte.

So besuchen auch Kinder, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder (heißt jetzt Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf) unterrichtet werden, Integrationsklassen. Andererseits gibt es auch AHS-Standorte mit Integration, die sich auf Kinder mit bestimmten Behinderungsarten (z.B. Sinnesbehinderung) spezialisiert haben.

Besonders kritisch ist zu sehen, dass das letzte Schulpflichtjahr in integrativer Form fast ausschließlich nur an Polytechnischen Schulen absolviert werden kann. Weitere Schuljahre können nur in Form freiwilliger weiterer Schuljahre an Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik absolviert werden. Darüber hinaus wird bei der Bewilligung des Besuches des 11. und 12. Schuljahres radikal eingespart. Integrative Formen im berufsbildenden Bereich fehlen fast gänzlich. Dies stellt eine weitere massive Diskriminierung dar und steht in krassem Widerspruch zur UN-BRK.

Zudem müssen bundesweite Aus- und Fortbildung in Österreichischer Gebärdensprache gefördert werden.

3.4.3. Schulen - Barrierefreiheit

Alle Schulen, auch Landesschulen, müssen umfassend barrierefrei sein, dazu sind österreichweit einheitliche Standards zu entwickeln.

Für eine bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler nach individuellen Voraussetzungen müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Erstellung barrierefreier Unterrichtsmaterialien wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.

Über eine Elterninitiative und mit Unterstützung der Behindertenanwaltschaft wurden Schulbücher als EDV-Datei für Kinder mit Sehbeeinträchtigung zur Verfügung gestellt.

Das BIFIE arbeitet nach Anregung der Behindertenanwaltschaft an barrierefrei nutzbaren Unterlagen zur Maturavorbereitung.

Viele Initiativen beruhen auf dem Engagement einzelner PädagogInnen. Eine umfassende Maßnahme des BMBF, vor allem auch im Bereich spezieller Materialien für Kinder mit Lernschwierigkeiten, ist der ÖAR nicht bekannt.

3.4.4. Universitäten/Fachhochschulen

Zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten sind nur Informationen aus Salzburg bekannt.⁷⁵

Bewusstsein für die Inklusion behinderter Studierender ist intensiviert zu fördern und besser bekannt zu machen.⁷⁶

Es gibt eine Bedarfsstudie zur Forcierung der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen.⁷⁷ Demnach ist **der Ausbau der Ausbildung in ÖGS**⁷⁸ zu forcieren.

⁷⁵ Es besteht trotz Aufnahme einschlägiger Zielsetzungen wie z.B. „Maßnahmen zum Nachteilsausgleich weiter auszubauen“ oder „Finanzierung von Mitschreibhilfen/Tutorien/-Studienassistenzen/Gebärdensprachdolmetsch“ oder „Rücksichtnahme in Bezug auf physische Präsenzzeiten/Abgabefristen/Möglichkeit zur Ersatzleistung/neue Medien (Streaming von LVs)“ weiterhin Verbesserungsbedarf. Beispiel „Streaming von LVs“: Es gibt Hörsäle mit entsprechender Ausstattung (Möglichkeit der Videoaufnahme), jedoch könnte diese Technologie in größerem Umfang genutzt werden. Es werden nur wenige LVs aufgenommen (auch in dem Sinne, dass eine barrierefreie Universität für alle etwas bringt – „gestreamte“ LVs sind auch für Menschen ohne Behinderung sehr hilfreich).

⁷⁶ <http://barrierefrei.univie.ac.at>

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Es ist lediglich eine Studie „**Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender an Universitäten und Fachhochschulen**“ aus dem Jahr 2006 durch eine Internetrecherche auffindbar.⁷⁹

Das **BMWF** - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung hält dazu Folgendes fest:

"In den Leistungsvereinbarung 2016-2018 mit den Universitäten (wie schon in der Leistungsvereinbarungsperiode 2013-2015) sind die Themen Barrierefreiheit in Gebäuden, bei der Infrastruktur und in den digitalen Angeboten sowie die Sensibilisierung des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Bedürfnisse Studierender mit Behinderung angesprochen worden. Diese Bereiche werden auch in den regelmäßigen Begleitgesprächen zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung nachgefragt. Die Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten können jederzeit auf der Website der jeweiligen Universität sowie unter Publikationen im hochschulstatistischen Informationssystem des BMWFW - Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung "unidata" (<https://oravm13.noc-science.at/apex/f?p=103:36>) nachgeschlagen werden.

Die Studie „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-Dolmetscher/innen in Primär-, Sekundär- und Tertiärausbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“ ist vom damaligen BMWF gemeinsam mit dem BMASK und dem BMUKK 2013 in Auftrag gegeben worden. Die Studie ist seit September 2014 unter www.sozialministerium.at, www.bmwfw.gv.at, www.bmbf.gv.at und www.equi.at veröffentlicht (im Internet unter http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/OEGS-DolmetscherInnen_IHS-Projektbericht.pdf abrufbar).

⁷⁷ „Abschätzung der Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in Bereichen des täglichen Lebens“ – Jakob Hartl, Martin Unger, Stephan Kratochwill; IHS 2014 s. https://www.bmbf.gv.at/schulen/sb/oegs_dolmetscherinnen.html

⁷⁸ Nach Auskunft des BMWFW an die Behindertenanwaltschaft werden folgende Ausbildungsangebote bereitgestellt:

Universität Graz: Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft bietet ÖGS als Zweitsprache für ein Dolmetschstudium an. Universität Klagenfurt: Zentrum für Gebärdensprache und für Hörbehindertenkommunikation (ZGH) bietet einen Universitätslehrgang Gebärdensprachelehrer/in an. Für die kommende Leistungsvereinbarung 2016-2018 wird versucht, an der Universität Salzburg einen, dem Lehrgang an der Universität Klagenfurt ähnlichen Universitätslehrgang für gehörlose Menschen zur Steigerung der ÖGS-Sprachkompetenz einzurichten.

⁷⁹ http://info.tuwien.ac.at/uniability/documents/Soziale_Lage_2006.pdf

An der Universität Klagenfurt wurde bis 2016 ein viersemestriger Universitätslehrgang „GebärdensprachlehrerIn“ angeboten. An der Universität Salzburg wird ab Herbst 2016 der Universitätslehrgang "Logo!" - Übersetzen und Dolmetschen für Gebärdensprachen, Schriftdeutsch und Internationale Gebärde angeboten. Das Institut für Translationswissenschaft der Universität Graz bietet ein Masterstudium Dolmetschen mit dem Schwerpunkt Gebärdensprachdolmetschen an. Am Sprachenzentrum der Universität Wien und am Internationalen Sprachenzentrum (ISI) der Universität Innsbruck werden Kurse in Gebärdensprache angeboten.

Die aktuelle Studierenden-Sozialerhebung 2015 umfasst ein breites Themenspektrum zur sozialen Lage der Studierenden und stellt eine der wichtigsten Informations- und Entscheidungsgrundlagen für die Akteur/innen in der Hochschulpolitik dar (alle Berichte von 2015 bis 1999 unter <http://www.sozialerhebung.at>). Um die Bedürfnisse behinderter und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender besser kennen zu lernen, wird seit dem Jahr 2002/03 im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung zusätzlich eine Spezialstudie „Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“ in Auftrag gegeben. 2011 geschah dies zum vierten Mal. An der Online-Befragung im Sommersemester 2011 nahmen 44.000 Studierende von Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen teil. Diese hohe Teilnahmezahl lässt auch für kleinere Gruppen repräsentative Aussagen zu. Der Abschlussbericht besteht aus einem quantitativen und qualitativen Teil. Im Qualitativen Teil wurde dieses Mal die Arbeitssuche von behinderten und chronisch kranken Akademiker/innen untersucht. Die Studien sind unter www.equi.at veröffentlicht. Die jüngste dieser Studien wurde 2015 durchgeführt und wird im Herbst 2016 veröffentlicht."

3.4.5. Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.5. Beschäftigung

3.5.1. Beschäftigung allgemein

Ein beunruhigendes Bild vermittelt der Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen. Im September 2015 waren um 33,6% mehr Menschen mit einem Behindertenausweis arbeitslos als im September 2014, das ist der höchste Anstieg, der in der Statistik ausgewiesen ist. Insgesamt hat Österreich eine Gesamt-Arbeitslosenquote nach Eurostat von 4,9% per 31.1.2014. Demgegenüber steht eine Arbeitslosenquote von 9,4% bei Menschen mit Behinderungen. Dies sind 15,7%, also 58.199 Menschen der 369.837

arbeitslosen Menschen in Österreich. Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen durchschnittlich länger arbeitslos (132 gegenüber 89 Tage) und der Anteil der BezieherInnen von Notstandshilfe ist wesentlich höher (70% gegenüber 43%).

Peer counseling ist noch nicht für alle Menschen mit Behinderungen in Österreich verfügbar.⁸⁰

Im Jugendcoaching können Menschen mit Behinderungen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu beruflichen Angelegenheiten beraten werden.

Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf werden dennoch häufig direkt an Tagesstrukturen weiter verwiesen, obwohl sie eine Ausbildung sowie eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt anstreben. Auch nachfolgende Angebote, wie die neu geschaffenen Produktionsschulen werden dieser Zielgruppe oft nicht zur Verfügung gestellt. In der komplexen Ausgangssituation, die die unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen am Übergang Schule – Beruf mit sich bringen, zeigt sich wiederholt, dass junge Menschen mit Behinderungen zu wenig berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch im Kontext der Integrativen Berufsausbildung. Hier sind Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieser Zielgruppe die Nutzung vorhandenen Angebote zu ermöglichen.

Ein **Modell der Durchlässigkeit, welches sich mit der Ab- bzw. Rückversicherung finanzieller Leistungen beschäftigt**, ist uns nur aus Wien bekannt.⁸¹ Derartige Modelle müssen in ganz Österreich umgesetzt werden.

Disability Mainstreaming verknüpft mit der Spezialisierung der Angebote

Da der Zugang zu den Sozialökonomischen Betrieben in Wien im Jahr 2015 auf die Zielgruppe 50+ eingeschränkt wurde, ist der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt für viele jüngere Menschen mit Behinderungen verunmöglicht oder erschwert.⁸²

⁸⁰ Es gibt eigene Peer-Beratungs-Ausbildungen (z.B. in Wien, aber auch vom Empowerment Center der Selbstbestimmt Leben Initiative OÖ. Im Herbst startet in Tirol über den Verein innovia Akademie ein Lehrgang). In OÖ gibt es Peer-BeraterInnen (<http://www.sli-emc.at/aus-weiterbildung/peer-beratungsausbildung/>), die bei Bedarf auch „Berufsberatung“ durchführen könnten. Ausgebildete BerufsberaterInnen als Peers, gibt es jedoch (noch) nicht.

⁸¹ Im „Arbeitskreis Rückversicherung“ haben Vertreterinnen und Vertreter des Landes Wien (FSW), des AMS Wien, der Pensionsversicherungsträger und der Finanzverwaltung unter Koordination des Sozialministeriumservices der Landesstelle Wien, Regelungen und Verwaltungsabläufe entwickelt, die ein Wiedererlangen der Sozialhilfeleistung und/oder der erhöhten Familienbeihilfe bei Scheitern eines Arbeitsversuches bei Einhaltung definierter Vorgehensweisen sicherstellen.

⁸² Anmerkung des **Sozialministeriums**: Laut AMS waren 40,6% der neu geförderten Personen in SÖBs in Wien jünger als 50 Jahre.

Eine Lücke zwischen AMS und SMS entsteht oft bei den Lohnkostenförderungen⁸³, wenn die Eingliederungsbeihilfe nicht für 12 Monate gewährt wird, da die Entgeltbeihilfe des Sozialministeriumservice erst ab dem 13. Monat der Beschäftigung gewährt wird.⁸⁴

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Fortführung der Beschäftigungsoffensive wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.

Die Entwicklung und Evaluierung von Modellen der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Ein Modell ist nur aus Wien⁸⁵ bekannt.

Die Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven zur strukturellen Anpassung von **Integrativen Betrieben** ist der ÖAR nicht bekannt.⁸⁶

Weiteres bestehen keine Informationen, ob es zu einer verstärkten Heranziehung von Integrativen Betrieben bei **Auftragsvergaben** gekommen ist.^{87 88}

⁸³ Bei Aufnahme einer Beschäftigung wird vom AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt (max. 12 Monate, meist jedoch kürzer). Im Falle einer vorliegenden Minderleistung bei begünstigt behinderten Menschen finanziert das Sozialministeriumservice ab dem 13. Beschäftigungsmonat eine Entgeltbeihilfe. Nachdem diese Entgeltbeihilfe allerdings erst ab dem 13. Beschäftigungsmonat ausbezahlt wird und das AMS in den meisten Fällen weniger als 12 Monate Eingliederungsbeihilfe finanziert, besteht über Monate hinweg kein Ausgleich für allfällige Minderleistungen, was die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erheblich erschwert.

⁸⁴ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Die Eingliederungsbeihilfe des AMS kann bis zu drei Jahren gewährt werden.

⁸⁵ Der Fachbeirat Wien (besetzt durch SMS, Stadtschulrat, Fonds Soziales Wien, ProjektvertreterInnen und ElternvertreterInnen) arbeitet daran, Überschneidungen sichtbar zu machen. Der Plan für eine Evaluierung ist nicht bekannt. Innerhalb des Fonds Soziales Wien wird mit dem Integrationsfachdienst Jobwärts eine konkrete Maßnahme dazu angeboten.

⁸⁶ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Dem ATF-Beirat, dessen Mitglied die ÖAR ist, wurde die Einleitung des diesbezüglichen Strategieprozesses zur Kenntnis gebracht. Es ist vorgesehen, den ATF-Beirat über den Fortgang dieses Prozesses weiter zu informieren.

⁸⁷ Diese Maßnahme ist besonders im Hinblick auf die bevorstehende Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 verstärkt zu beachten. Die EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU sieht in Artikel 20 hierzu erweiterte Möglichkeiten vor, die der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umsetzen sollte und deren Anwendung auch einem Monitoring unterliegen müsste.

⁸⁸ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Da dieses Thema Gegenstand des eingeleiteten Strategieprozesses ist, wird eine diesbezügliche Information im Rahmen des Berichtes über diesen Prozess an den ATF-Beirat ergehen.

Die ÖAR ist in Gespräche zu einer Vereinheitlichung und Klarstellung des **Arbeitnehmerbegriffs** in den verschiedenen Materiengesetzen in Abstimmung mit den Sozialpartnern einzubinden.

3.5.2. Berufsausbildung

Zum Ausbau der **Integrativen Berufsausbildung** wurde im Budget für das Jahr 2016 kein Ausbau vorgesehen. Um die rechtliche Benachteiligung von Jugendlichen mit Behinderungen bei der IBA zu verhindern, müsste der Abschluss eines Lehrvertrages rechtlich ermöglicht werden.⁸⁹

Zusätzliche Maßnahmen

Ausbildung bis 18 müsste als **Ausbildung 18+** für Jugendliche mit Behinderungen, zumindest bis zum 24. Lebensjahr, vorgesehen werden. Damit könnte der Werkstatt-Automatismus von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirksam durchbrochen werden. Für Jugendliche mit psychosozialer Beeinträchtigung ist psychosozial unterstützende Begleitung im sozialen Umfeld erforderlich, um die Ausbildungsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen.

Darüber hinaus macht die ÖAR darauf aufmerksam, dass diese Ausbildungsgarantie im Sinne der UN-BRK auch für Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf gelten muss. Grundsätzlich gilt, dass Jugendliche mit „schwereren“ Behinderungen wenig bis keine Chance haben, eine **(Teil-) Qualifikation** zu erlangen. Werden die Bestimmungen der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernst genommen, so ist, unabhängig von der Art oder dem Schweregrad der Behinderung, jedem Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung, je nach individuellem Bedarf, zur Verfügung zu stellen, um seinen Platz in der Gesellschaft in Würde und Anerkennung der Fähigkeiten einnehmen zu können. Die derzeitigen Angebote sind für die Gruppe der Jugendlichen mit hohem oder sehr hohem Unterstützungsbedarf unzureichend und sind durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen.

3.5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe Förderung von Beschäftigungsverhältnissen

Besonders ist darauf zu achten, dass sozialökonomische Betriebe wieder in allen Bundesländern für alle Altersgruppen (auch unter 50-jährige) zugänglich sind und dass oben beschriebene Förderlücken zwischen AMS und SMS geschlossen werden.

⁸⁹ *Nach wie vor ist der Erwerb einer **Teilqualifikation** nur mit einem Ausbildungsvertrag und nicht mit einem Lehrvertrag möglich. Darüber hinaus erlangen die Absolventen dieser Ausbildung weder Berufsschutz, noch wird ihr Abschluss in Kollektivverträgen und dienstrechtlichen Regelungen berücksichtigt.*

Um **Förderungen** durch das SMS erhalten zu können, dürfen Menschen nicht als „erwerbsunfähig“ iSd § 2 Abs. 2 lit c und d BEinstG gelten. Die UN-BRK legt fest, dass kein Mensch „erwerbsunfähig“ ist. Angebote des SMS müssen daher auch für Menschen, die bislang als „erwerbsunfähig“ eingestuft waren, zugänglich sein.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Unterstützungsstrukturen“ und dessen Evaluierung wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.

Beim Ausbau des **Jugendcoachings** ist auf den Ausbau der Qualifikation für die Arbeit mit Jugendlichen mit Behinderungen und die Inklusion von Jugendlichen mit hohem Unterstützungsbedarf zu achten.

*Die Maßnahmen der **Entwicklung eines Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung“** und deren Evaluierung wurden von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Als Vorreitermodell ist „Spagat“ bekannt, das inklusive Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen anbietet. Es ist im Falle von Teilzeitanstellungen für die Existenzsicherung der Menschen mit Behinderungen jedenfalls die Inanspruchnahme von Transferleistungen notwendig. Dazu ist jedoch Folgendes anzumerken: Das Land Vorarlberg beauftragte das Institut für Sozialdienste (IfS) im Frühjahr 1997 auf Grund einer Elterninitiative mit der Durchführung des Pilotprojekts „Spagat“, welches nach dem erfolgreichen Abschluss im Jahr 1999 als Wahlangebot in der regulären Behindertenhilfe in Vorarlberg übernommen wurde.*

In **Oberösterreich** besteht das Angebot Geschützter Arbeit in Betrieben laut § 11 OÖ. Chancengleichheitsgesetz. Die Menschen mit Behinderungen haben dabei Arbeitsverträge mit voller sozialrechtlicher Absicherung (Einkommen zwischen € 445.- und € 819.- monatlich 14 x jährlich) und sind unter Inanspruchnahme von Transferleistungen (z.B. erhöhte Familienbeihilfe, Waisenpension, Wohnbeihilfe) damit in der Lage, ihren Lebensunterhalt annähernd selbständig zu verdienen. Wünschenswert wäre jedenfalls auch hier eine Entlohnung nach Kollektivvertrag.

Es wären inklusive Modelle zügig umzusetzen, die in weiterer Folge zu einem flächendeckenden Programm ausgerollt werden müssten. Wünschenswert wäre, damit eine zukunftsweisende Entwicklung anzustoßen.

Zu den Maßnahmen „Erstellung eines Gesamtkonzeptes Unterstützungsstrukturen – 2012“, „Evaluierung dieses Gesamtkonzeptes – 2015“, „Entwicklung eines Modellprojektes „Inklusive Beschäftigung - 2012-2015“ und „Besondere Förderung von arbeitsmarktfernen Frauen mit Behinderungen“ hat die ÖAR keine Informationen.

3.5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

Dienstgeber in Österreich haben oftmals viel zu wenig Information über die rechtlichen Möglichkeiten bzw. über mögliche Unterstützungsleistungen in Bezug auf die Einstellung behinderter MitarbeiterInnen. Die Online-Plattform www.ArbeitundBehinderung.at zeigt best-practice-Beispiele auf, wie Inklusion gelingen kann. Diese Plattform wird aber seit Juli 2015 nicht mehr aktiv betrieben.

Das Projekt Career Moves sensibilisiert Unternehmen zu oben genannten Themen. Aufgrund der geringen Ressourcen ist die Anzahl der erreichten Unternehmen allerdings zu gering.

Weitere Aussagen dazu können nicht getroffen werden, da der Evaluierungsbericht zum BEinstG noch nicht veröffentlicht wurde.

Eine Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes bei der Behinderteneinstellung aufgrund der **Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts** aus dem Jahr 2010/2011 ist noch nicht erfolgt. (Siehe 2.2).

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die **Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes** unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

*Der für den Sommer 2014 geplante **Endbericht über die Evaluierung** des BEinstG wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft und ist zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht veröffentlicht. Zwar wurde eine Zusammenfassung der Ergebnisse in ausgewählten Kreisen vom Sozialministerium vorgestellt, der gesamt Bericht wurde weder veröffentlicht noch gab es Umsetzungen des Ergebnisses.*

3.5.5. Betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitnehmerschutz

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Als positiv merkt die ÖAR an, dass sowohl das Österreichische Netzwerk zur betrieblichen Gesundheitsförderung als auch der Fonds Gesundes Österreich bei Förderleistungen und gesundheitsfördernden Maßnahmen Menschen mit Behinderungen mit einbezieht und bei Projekten Behinderung und Barrierefreiheit eine große Rolle spielen.

Bedeutend in diesem Zusammenhang ist, dass die positiven Ansätze verstärkt in das Bewusstsein der Betriebe eingebracht werden müssen und betriebliche Gesundheitsförderung für Menschen mit Behinderungen immer mitbedacht werden muss. Dazu bedarf es vielerorts noch eines großen Umdenkprozesses.

3.5.6. Beschäftigungstherapie

Zur Möglichkeit der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie wurde sowohl eine wissenschaftliche Erhebung gemacht, als auch Gespräche mit Vertretern der Organisationen, die Beschäftigungstherapie anbieten, geführt. Wieweit die Pläne dazu nun gediehen sind, ist nicht bekannt.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung in der Beschäftigungstherapie ist noch nicht erfolgt, obwohl sie von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft wurde und von der ÖAR dringend eingefordert⁹⁰ wird.

Da Beschäftigungstherapien in die Zuständigkeit der Länder fallen, ist ein gemeinsames Vorgehen mit dem Bund anzustreben.

3.5.7. Zugang zu Berufen

Die derzeit duale Lehrausbildung gemäß des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) bildet eine starre Ausbildungsform ab. Ein überwiegender Teil der Betriebe ist aufgrund der internen Struktur meist nicht in der Lage, den gesamten Lehrinhalt gemäß dem BAG abzudecken.

Eine Abänderung auf eine modulare Ausbildungsform mit Berufsschulbesuch und verpflichtender Modul-Abschlussprüfung würde den Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung auch Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen erleichtern. Die Einstufung für die Entlohnung muss entsprechend der absolvierten Module erfolgen, welche im jeweiligen Kollektivvertrag fixiert sein müssen.

Modulare Berufsbilder könnten auch für die Gestaltung von altersgerechten Arbeitsplätzen herangezogen werden, z.B. positive Präzisierung der Anforderung an die BerufsträgerInnen oder welche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

⁹⁰ Artikel 6 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:

Zu dieser Bestimmung wurde vom Komitee zum Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits festgehalten, dass das Recht des Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit dort nicht realisiert ist, wo die einzige reale Chance für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten so genannte „Beschäftigungstherapien“ mit Substandard-Bedingungen sind. Weiters hält das Komitee fest, dass Vertragsstaaten die Verantwortung haben, sicherzustellen, dass Behinderung/ Beeinträchtigung nicht als Ausrede verwendet wird, um schlechteren Arbeitsschutz oder Bezahlung unter dem Einkommensminimum zuzulassen. Jedenfalls widerspricht die Regelung und Praxis in „Beschäftigungstherapien“, Werkstätten oder „Fähigkeitsorientierten Aktivitäten“ daher eindeutig den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

*Die Beseitigung von **Berufszugangsbeschränkung** für Menschen mit Behinderungen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft, es gibt immer noch Gesetze, die diese beinhalten.*

Eine wesentliche Hürde stellt auch das fehlende Angebot einer Teilzeitlehre bzw. Teilzeitlehrgangsdarstellung dar. Für Menschen mit Behinderungen ist es zum Teil nicht möglich, auf Vollzeitbasis in eine Ausbildung (z.B. verlängerte Lehre) einzusteigen, weshalb alternative Arbeitszeitmodelle förderlich wären.

3.5.8. Der Bund als Arbeitgeber

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.6. Selbstbestimmtes Leben

3.6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für alle Menschen mit Behinderungen sind alle Bundesländer verpflichtet, **einheitliche und für ganz Österreich gleichwertige Leistungen** zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen sind immer noch nicht erarbeitet und werden schon gar nicht österreichweit zur Verfügung gestellt. Es ist dringend erforderlich, Modelle auszuarbeiten, wonach Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen ein Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen führen können. Die Bundesländer müssen sich aktiv zur Umsetzung der UN-BRK entweder mit eigenen **Landesaktionsplänen oder mit Einbindung an den NAP des Bundes** verpflichten.⁹¹

Der NAP-Behinderung enthält auch die grundsätzliche Zielsetzung der De-Institutionalisierung, obgleich diese Agenden aufgrund der innerstaatlichen

⁹¹ So sind z.B. Überlegungen aus Oberösterreich, wie dem ÖVP-FPÖ Regierungsprogramm 2015 für Oberösterreich zu entnehmen ist, keineswegs als Maßnahmen der Inklusion im Sinne der UN-BRK zu sehen. Zur Erläuterung einige Beispiele: „...Hierzu ist ein flexibler Wechsel von vollbetreutem auf teilbetreutes Wohnen förderlich. Wie in anderen Bundesländern gelebte Praxis, ermöglicht ein höherer Anteil in Teilbetreuung ein Betreuungsangebot für mehr Menschen. Wohngruppen mit bis zu acht Personen oder auch bis zu acht Wohneinheiten pro Standort widersprechen nicht der Inklusion.“ Oder: „...Wir wollen das familiäre Leben zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und ihren Eltern auch dann ermöglichen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, das beeinträchtigte Kind zu pflegen und selbst die Pflege in einem Alten- und Pflegeheim benötigen. Zusätzlich wollen wir das Wohnen für Beeinträchtigte auch in Alten- und Pflegeheimen ermöglichen.“ Die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen, vor allem von jungen Menschen in einem Alten- und Pflegeheim ist keinesfalls im Sinne der UN-BRK. „...Synergieeffekte müssen wir vor allem auch im Bereich der Mobilen Dienste nützen, wenn in einem Haushalt sowohl eine ältere Person als auch eine beeinträchtigte Person Hilfe und Unterstützung benötigen. Hier sollen nicht wie bisher zwei unterschiedliche Organisationen zuständig sein. Eine gemeinsame Betreuung durch eine Pflegekraft sollte ermöglicht werden.“ Persönliche Assistenz muss im Sinne der UN-BRK gewährt werden.

Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen. Das ist ein wichtiger positiver Schritt, allerdings fehlen bislang effektive und systematische Bemühungen. Es gibt keinen österreichweiten Überblick über Maßnahmen und Aktivitäten in den Bundesländern.

Es gibt viel zu wenig Angebote für ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Einrichtungen. Für de-institutionalisierte Unterstützungsangebote, die an Inklusion und Teilhabe orientiert sind, muss immer noch im Einzelfall gekämpft werden, weil in der Behindertenhilfe der Mainstream vielfach immer noch spezielle Wohn- oder Arbeitsangebote sind.

Dies trifft auch auf Kinder zu, die in Heimsonderschulen oder in Kinderheimen für behinderte Kinder leben. Auch dazu fehlen Zahlen völlig. Zu Kindern gibt es einen sehr guten und ausführlichen Bericht vom europäischen Parlament⁹².

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die **Unterstützung von Pilotprojekten** der Selbstvertretungsorganisationen wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

Für die Erreichung der Zielsetzung, Selbstvertretungen durch finanzielle und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, muss die gesetzte Maßnahme umfangreich umgesetzt werden.

3.6.2. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.6.3. Persönliche Assistenz

Die ÖAR fordert, die Anstrengungen im Sinne der UN-BRK zu intensivieren, um Assistenz und Unterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, dass jedem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne permanent von Armut bedroht zu sein (siehe ÖAR Informationstag 2015 mit dem Thema „Lasst mich tun – ein Leben im Sinne der UN-BRK“).⁹³

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die Aktivierung der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines bundesweit **einheitlichen Modells der Persönlichen Assistenz** im Sozialministerium wurde von der Unterarbeitsgruppe zur*

⁹² Siehe Länderbericht Österreich für die Studie zur Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kinder mit Behinderungen,

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/519195/IPOL_STU%282014%29519195_DE.pdf

⁹³ <http://www.oear.or.at/aktuelles/news/DAS%20WAR%20DER%20NIT2015>

Begleitgruppe zum NAP als prioritär eingestuft und vom Sozialminister beim Nationalen Informationstag der ÖAR zugesichert. Menschen mit Behinderungen aus den unterschiedlichsten Bereichen (Menschen mit Lernschwierigkeiten, blinde Menschen, Menschen mit Körperbehinderungen, Menschen mit psychosozialen Behinderungen usw.) müssen mitbestimmend einbezogen werden.

*Prioritär wurde von der Unterarbeitsgruppe auch die Möglichkeit **Persönliche Assistenz beim Finanzausgleich** zu berücksichtigen, angesehen.*

Die Ergebnisse des Nationalen Informationstages der ÖAR sind auf der Homepage der ÖAR⁹⁴ abrufbar und könnten als wertvolle Unterlage für die **Finanzausgleichsverhandlungen** mit den Bundesländern dienen.

Für die Erarbeitung von Richtlinien zum Einsatz **Persönlicher Assistenz**, so auch an **Bundeschulen**, sind Menschen mit Behinderungen und weitere Experten einzubeziehen.

3.6.4. Soziale Dienste

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.6.5. Pflegegeld

Die ÖAR vermisst im Pflegegeldbereich sowohl eine Evaluierung als auch eine Gesamtstrategie im Bereich der gesamten Pflegevorsorge.

Die ÖAR fordert einmal mehr zur Aufrechterhaltung des Zwecks von Pflegegeld – ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen – die **Wertanpassung des Pflegegeldes** und die Festschreibung einer **jährlichen Valorisierung** im Gesetz. Auch ist für Menschen mit sehr hohem Hilfsbedarf die Einführung einer offenen Pflegegeldstufe nach wie vor ein großes Anliegen.

Die ÖAR fordert jedoch im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistenz und Unterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, dass jedem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne permanent von Armut bedroht zu sein. Dies ist mit dem derzeitigen System, der Unterstützung durch eine Zuschussleistung in sehr geringem Ausmaß, wie es das Pflegegeld darstellt, nicht gewährt.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

⁹⁴

<http://www.oear.or.at/aktuelles/news/Nationaler%20Informationstag%202015%20%20Tagungsbericht>

In die Evaluierung der Pflegegeld-Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte im Jahr 2013, wurde die ÖAR nicht einbezogen und es ist das Ergebnis der ÖAR auch nicht bekannt.

3.6.6. Pfliegende Angehörige

Die Studie „Kinder und Jugendliche als pfliegende Angehörige in Österreich“ (2012) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es wohnortnahe Unterstützungsprojekte geben muss, um Young Carers zu erreichen und zu unterstützen.

3.6.7. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung

Barrierefreie Information und Beratung, auch für Menschen mit Lernbehinderungen, ist zur Armutsbekämpfung dringend erforderlich. Betroffene berichten, dass Informationen und Beratungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in den meisten Ländern nicht umfassend und unterstützend erfolgen. Für Wien wird berichtet, dass die ReferentInnen aufgrund des hohen Arbeitsanfalls kaum Zeit für ausführliche Beratungsgespräche finden und dadurch Betroffene oft verspätet Anträge einbringen würden.⁹⁵

Zu den Maßnahmen wird angemerkt

Als einzige Maßnahme für diese immens wichtige Zielsetzung der Armutsreduktion wurde die Wertsicherung der Rentenleistungen in der Sozialentschädigung angeführt. Die ÖAR erachtet diese Maßnahme als überaus wichtig und begrüßt diese auch.

Jedoch reicht sie bei weitem nicht aus, den Lebensstandard von Menschen mit Behinderungen zu sichern und Armut unter dieser Bevölkerungsgruppe zu bekämpfen. Die Zielsetzung, armutsgefährdeter und sozial ausgegrenzter Personen bis zum Jahr 2020 um 16 % zu reduzieren, muss mit **weiteren und ambitionierteren Maßnahmen** verfolgt werden, um zum Erfolg zu führen.⁹⁶

3.7. Gesundheit und Rehabilitation

Da die **Umsetzung des SRÄG 2012** sowohl den Bereich Gesundheit als auch Rehabilitation zentral berührt, wird der zur Zielerreichung festgestellte Nachschärfungsbedarf hier vorab dargestellt⁹⁷:

1. Die **Multiprofessionalität in der Begutachtung** ist weiterzuentwickeln.

⁹⁵ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Diese Darstellung kann weder nachvollzogen noch bestätigt werden. Es ist problematisch, aus Angaben Einzelner derartig generalisierende Schlüsse zu ziehen, die möglicherweise auch falsch sind.

⁹⁶ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Es sind die "armuts-oder ausgrenzungsgefährdeten" Personen angesprochen. Bis zum Jahr 2020 soll eine Reduktion um 235.000 Personen erfolgen.

⁹⁷ Ergebnisse einer Veranstaltung der ÖAR zu den Auswirkungen der Maßnahmen im SRÄG 2012 am 28.10.2012 sind hier eingeflossen.

- a) Bei der Feststellung der Arbeitsfähigkeit psychisch erkrankter Personen muss die krankheitsbedingte Kommunikationsbeeinträchtigung der betroffenen Personen noch stärker berücksichtigt werden.
- b) Emotionaler Stress durch die jährlichen Begutachtungen ist zu vermeiden, indem verstärkt die Sicherheit vermittelt wird, dass Rehabilitationsgeld grundsätzlich unbefristet gewährt wird.
2. Die **Kooperation mit den Ländern** ist unbedingt zu intensivieren, um negative Auswirkungen für die Betroffenen durch das SRÄG 2012 hintanzuhalten.⁹⁸ Defizite in der psychosozialen Versorgung der Länder dürfen nicht dazu führen, dass Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen sich genötigt sehen, stationäre Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, um weiterhin Leistungen zu erhalten, wenn den Case ManagerInnen keine alternativen Angebote zur Verfügung stehen.
3. Es entstehen **wirtschaftlich prekäre Situationen** im Kontext der Rehabilitation, was die Genesung und die Rehabilitation unnötig erschwert oder verhindert.
 - a) Da das Rehabilitationsgeld nur 12x jährlich ausbezahlt wird, steht Menschen, die länger Rehabilitation in Anspruch nehmen, meist kein Geld mehr für dringend erforderliche Reparaturen, Nachzahlungen von Energiekosten nach strengen Wintern oder die Neuanschaffungen von Haushaltsgeräten zur Verfügung u.ä., was die ohnedies bereits prekäre Lage dramatisch weiter verschärft. Hier sind weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Härtefälle gesetzlich vorzusehen.
 - b) Das nicht ausreichend koordinierte Vorgehen der beteiligten Kostenträger, kann zu Lücken oder vorübergehenden Reduktionen in der Auszahlung der Unterstützungsleistungen führen, welche oft kaum oder nicht zu überbrücken sind.⁹⁹ Die ÖAR hält es insbesondere für erforderlich, dass AMS und PV mögliche gegenseitige Forderungen untereinander verrechnen (analog der Mindestsicherung).
 - c) Durch die Aussteuerung vom Krankengeld kommt es aufgrund langer Wartefristen in Rehabilitationseinrichtungen vor, dass bei Antritt der Rehabilitation der Anspruch auf Krankengeld bereits beendet ist. Betroffene müssen dann oft Rehabilitationen absagen, da sie in den sechs Wochen der Rehabilitation keinen ausreichenden Bezug aus der BMS

⁹⁸ 2014 fielen durch die Neuregelung etwa in Oberösterreich Menschen aus bisherigen Angeboten, ohne dass es entsprechende Alternativen gab.

⁹⁹ Beim Ansuchen um Beteiligung der PV an einer beruflichen Rehabilitation reduziert das AMS den Bezug für die Teilnehmenden, weil die PV bei positiver Entscheidung ein höheres Übergangsgeld bezahlt. Bis zur Entscheidung der PV erhalten die Teilnehmenden nur den reduzierten AMS-Bezug. Obwohl bei negativer Entscheidung das AMS die Differenz nachzahlt oder bei positiver Entscheidung die PV dies wieder ausgleicht, sind die Wochen bzw. Monate bis dahin für die Teilnehmenden finanziell sehr schwierig durchzustehen. Teilweise müssen sich die Teilnehmenden von AMS-Kursen Geld ausborgen, um die Miete bezahlen zu können. Es ist auch schon vorgekommen, dass Teilnehmende unter Hinweis auf die schwierige finanzielle Situation die berufliche Rehabilitation nicht angetreten haben. Diese Belastung erschwert die Arbeit mit psychisch belasteten Menschen ganz besonders bzw. macht bereits erzielte Fortschritte wieder zunichte.

erhalten. Hier sind unbedingt erweiterte Angebote für individuelle Härtefälle gesetzlich vorzusehen.

Personen, welche sich in einem noch sehr belasteten gesundheitlichen Zustand befinden, sind somit oft zusätzlich mit gravierenden existenziellen Problemen konfrontiert, was den Genesungsprozess dramatisch erschwert. Hier sind dringendst zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen.¹⁰⁰

4. **Rehabilitation** sollte möglichst **frühzeitig** ansetzen, aber jedenfalls immer bevor Menschen eine Invaliditätspension beantragen, da zu diesem Zeitpunkt die Hoffnung, durch Rehabilitation eine Verbesserung zu erzielen, noch leichter aktivierbar ist. Sonst können Situationen resultieren, in denen Menschen existenziellen Zwang erleben eine Rehabilitation zu machen, was kontraproduktiv für das Ergebnis ist und der UN-BRK widersprechen würde.¹⁰¹ Das Potential der Früherkennung und Prävention muss daher noch besser genutzt werden.
5. Eine **Kombination von medizinischer und beruflicher Rehabilitation** nach deutschem Vorbild¹⁰² auf gesetzlicher Ebene wird angeregt.¹⁰³

3.7.1. Gesundheit

Die **Deckelung der Rezeptgebühren** mit 2% des jährlichen Nettoeinkommens als Maßnahme zur finanziellen Entlastung chronisch kranker Menschen (seit 2008) erweist sich leider in der Praxis für Menschen mit Behinderungen und/oder chronisch erkrankten Menschen als noch

¹⁰⁰ Eine gravierende Auswirkung aufgrund des SRÄG ist anhand des steigenden Zulaufes Betroffener an berufsintegrativen Angeboten (z.B. Arbeitsassistenz) zu beobachten, welche keine Berufsunfähigkeitspension mehr erhalten und daher wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden sollen/müssen. Viele fühlen sich aufgrund der neuen Situation verunsichert, haben Zukunftsängste und sind noch sehr fern von grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit. Eine unmittelbare positive Auswirkung ist wie bereits oben erwähnt, zurzeit schwer erkennbar. Viele Hürden sind noch abzubauen, Lücken im Netz zu schließen und die Komplexität des Gesetzes zu verbessern.

¹⁰¹ Grundsätzlich ist bei Personen welche REHA-Geld beziehen als positiv hervorzuheben, dass durch die OÖGKK bzw. Casemanagement Maßnahmen zur Stabilisierung eingeleitet werden (zB REHA, Klinik, Facharzt/Fachärztin, Therapie etc.). In der bisherigen Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist eine verpflichtende Inanspruchnahme von gesundheitsfördernden Angeboten und Maßnahmen „nur“ in Verantwortung der Personen gelegen. Somit könnte sich bei Ausbau/Erweiterung der Unterstützungsmaßnahmen möglicherweise eine Stabilisierung beschleunigen.

¹⁰² MBOR = medizinisch-beruflich-orientierte Reha: [http://www.deutsche-
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/rehatipp/mbor.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/rehatipp/mbor.html)

¹⁰³ Derzeit beginnt die berufliche Rehabilitation erst nach Abschluss der medizinischen, also beim Befund „arbeitsfähig“ durch die GKK-CasemanagerInnen. Diese Befunde könnte aber eine höhere Aussagekraft haben, wenn neben der med. Rehabilitation bereits eine individuelle Arbeitserprobung (vgl. ITM Individuelle Trainings Maßnahmen im Arbeitstrainingszentrum OÖ) erfolgt und die Ergebnisse in die Befundung einfließen würde. Auch die CasemanagerInnen der GKK wünschen sich hier praxistaugliche Entscheidungshilfen, die es ja bereits gibt.

unzureichend. Denn diese Personengruppe leidet oft jenen Teil des Jahres, der vergeht ehe 2% des jährlichen Nettoeinkommens für Rezeptgebühren aufgewendet wurden, unter existenzieller Not, da in diesem Zeitraum die Rezeptgebühren voll zu finanzieren sind. Für diese Personengruppe sind weitere Entlastungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Das Verständnis von **Barrierefreiheit** in der Planung von Rehabilitationseinrichtungen ist noch nicht umfassend, da auf die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen jedenfalls nicht durchgehend ausreichend eingegangen wird.

Rehabilitationsmaßnahmen zur Vorbeugung **behinderungsbedingter Berufsunfähigkeit** („Invalidität“) älterer ArbeitnehmerInnen müssen verstärkt berücksichtigen, dass die Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen – insbesondere im Alter – durch allzu dichte Therapieangebote im Rahmen von **Rehabilitationen** nicht durchgehend gefördert wird, sondern auch reduziert oder zerstört werden kann. Insbesondere Menschen mit schwereren Behinderungen, die aktiv im Arbeitsleben stehen, nehmen vielfach gerade aus diesem Grund Rehabilitationsangebote nicht in Anspruch. Daher ist es erforderlich, dass die Leistung noch sensibler individuell auf den Menschen abgestimmt erfolgt, damit umfassende Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Der Aufbau einer gemeinsamen Begutachtungsstelle (PV, AMS, AUVA, Pflegegeld, BMS, bisher unter dem Arbeitstitel „Gesundheitsstraße“) und die laufenden Evaluierungen des **Kompetenzzentrums Gesundheit** wurden von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.*

*Ebenfalls **prioritär wird der weitere Ausbau der psychiatrischen Versorgung, vor allem von Kindern und Jugendlichen** angesehen.*

Die Erhöhung des Angebotes an mobilen **Hospiz- und Palliativteams**¹⁰⁴ wurde von der Enquetekommission zur Würde am Ende des Lebens bestätigt.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Die von GÖG/ÖBIG und BMG definierten Strukturqualitätskriterien werden derzeit nicht in allen Einrichtungen vollständig erfüllt (insbesondere hinsichtlich Personalausstattung).

¹⁰⁵ Laut Stellungnahme von Hospiz Österreich, Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen, zur Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens" fehlen zur Bedarfsdeckung im Jahr 2020 in Österreich noch: 129 Palliativbetten, 192 Stationäre Hospizbetten, 6 Tageshospize, 81 Palliativkonsiliardienste, 18 Mobile Palliativteams bzw. rund 103 Vollzeitkräfte und 138 Hospizteams. Für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene stellt sich die Situation im Dezember 2014 wie folgt dar: Es fehlen in 5 Bundesländern Mobile Kinderpalliativteams, in den anderen Bundesländern besteht jeweils ein Team. Es fehlen in 4 Bundesländern Kinderhospizteams. Es gibt kein stationäres Kinderhospiz – der Bedarf wäre 2 bis 3 Standorte in Österreich. Es gibt 1 Standort mit 3 pädiatrischen Palliativbetten in NÖ – der Bedarf: wäre pädiatrische Palliativbetten an jeder Kinder-/Jugendabteilung (dzt. 43 Abteilungen in Österreich).

Die Schaffung eines **umfassend barrierefreien Gesundheitswesens** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. Gespräche mit dem Hauptverband und der Ärztekammer haben dazu geführt, dass eine Broschüre zu Barrierefreiheit von Arztpraxen in Kooperation mit dem Sozialministerium von der Ärztekammer Österreich erstellt wurde. In Wien können Arztpraxen Accessstatements erstellen lassen. Der ÖAR sind keine standardisierten Anforderungen der Barrierefreiheit an Einrichtungen des Gesundheitswesens bekannt.

Ein **Etappenplan „Barrierefreies Gesundheitswesen 2020“** ist der ÖAR nicht bekannt¹⁰⁶, obwohl dazu Gespräche mit dem Ressort geführt wurden. Menschen mit Lernschwierigkeiten haben dazu im Rahmen des Forums Selbstvertretung ihre Forderungen formuliert.¹⁰⁷

Die Maßnahme der **Aus- und Fortbildung der ÄrztInnen und des Pflegepersonals** wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft. In Gesundheitseinrichtungen und Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen haben Schulungen im respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen noch keine umfassende Wirkung erzielt. Hier sind daher verstärkte Anstrengungen dringend erforderlich.

- In die Aus- und Weiterbildungen sind die Grundprinzipien der UN-BRK aufzunehmen (u.a. Inklusion, Selbstbestimmung, Personenzentrierung, das Soziale Modell von Behinderung,

¹⁰⁶ Aus dem Protokoll des Monitoringausschusses vom 30.6.2014

(<http://monitoringausschuss.at/protokolle/2014/>): Maßnahme 209 des NAP enthalte einen Etappenplan „Barrierefreies Gesundheitswesen 2020“ unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen. Dazu berichten das BMG und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dass Flächendeckung noch nicht erreicht sei. Jedenfalls erstrecke sich die Geltung auf alle Vertragspartner, also auch Einrichtungen und TherapeutInnen.

¹⁰⁷ Menschen mit Lernschwierigkeiten haben das Recht auf größtmögliche Gesundheit. Dazu gehört:

- Dass flächendeckend Ärzte, auch Fachärzte, mit Kassenvertrag zur Verfügung stehen.
- Umfassende Barrierefreiheit aller Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsinformationen und aller Arztpraxen und Krankenhäuser.
- Wir sollen auch auf Kur fahren können.
- Medizinisches Personal muss schon bei der Ausbildung den Umgang mit Menschen mit Lernschwierigkeiten lernen.
- Ärzte und Ärztinnen sollen sich mehr Zeit nehmen und auch mit Menschen mit Behinderungen sprechen, nicht nur mit Betreuern und Betreuerinnen oder Angehörigen!
- Betreuer und Betreuerinnen sollen mehr machen dürfen! (z.B. Spritzen geben, Medikamente herrichten, usw.)
- Befunde / Medikamenteninformationen (z. B. Beipackzettel) sollen in Leichter Sprache sein, sonst verstehen Menschen mit Lernschwierigkeiten den Inhalt nicht und werden in ihrer Selbstbestimmung beschnitten!
- Es soll nur eine Anlaufstelle für Hilfsmittel und einen Rechtsanspruch auf individuelle Hilfsmittel geben!
- Alle Menschen sollen die Hilfen und Medizin bekommen, die sie brauchen!
- Alle Menschen brauchen Versicherungsschutz.

umfassende Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, die Bedeutung der Selbstbestimmung, sowie unterstützte Entscheidungsfindung).

- *Zentral ist auch das Wissen um einzelne Behinderungsformen und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme (z.B. Handling von Menschen mit Querschnittslähmungen in der Pflege).*
- *In Zukunft sollten dazu unbedingt für alle Mitarbeitenden (auch für jene aus dem Verwaltungsbereich) verpflichtende Sensibilisierungsschulungen durch Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, damit auch organisatorisch durchgehend Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Wahrung grundlegender Menschenrechte und der Menschenwürde und damit ein salutogenetisch wirksames Umfeld absichern.¹⁰⁸*

Gebärdensprachkompetente ÄrztInnen sind nach wie vor rar, jedoch wird in einem Pilotversuch seit 7. Oktober 2013 ein Videodolmetsch-Service getestet.

3.7.2. Prävention

Gesundheitsfördernde Programme speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten sind kaum vorhanden.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

Fit2work als Anlauf- und Verteilstelle funktioniert sehr gut, jedoch gibt es Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Kooperation der beteiligten Akteure, etwa durch eine intensiviertere Verschränkung mit den Angeboten der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation oder mit NEBA-Angeboten.

3.7.3. Rehabilitation

Der Weiterentwicklungsbedarf der **existenziellen Absicherung** für Teilnehmende an Rehabilitationsmaßnahmen und andere wesentliche Aspekte wurden einleitend zum Kapitel 3.7. bei den Ausführungen zum SRÄG 2012 beschrieben.

Bei Antrittsterminen für psychiatrische Rehabilitation ist die erforderliche Flexibilität bei Antrittsterminen etwa durch „Reservekontingente“ sicherzustellen.¹⁰⁹

¹⁰⁸ *Dazu aus einem Bericht: So kann etwa unnötige Bürokratie in Rehabilitationseinrichtungen beim zur Verfügung stellen von individuelle geeigneten Matratzen, zu dramatischen und längerdauernden Verschlechterungen jener Krankheitssymptome führen, zu deren Behandlung die Rehabilitation dienen sollte.*

¹⁰⁹ *Lange Wartezeiten sind einerseits oftmals nicht zumutbar, andererseits ist für andere ein Antritt nach einem Krankenhausaufenthalt oft zu früh, wodurch die Gefahr von Rehabilitationsabbrüchen steigt.*

3.7.4. Hilfsmittel

Eine Harmonisierung der Rehabilitationsleistungen im Bereich der Hilfsmittel hat bisher noch nicht stattgefunden.

*Ein priorisiertes Ziel der Unterarbeitsgruppe ist, dass die **Vereinheitlichung und Sicherstellung der Finanzierung und Ausgabe von Hilfsmitteln** durch die Schaffung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen klar geregelt werden muss. Sicherzustellen ist, dass es keinesfalls zu einer Kürzung der bisher insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und der Leistungen kommt, sondern das Einsparungspotential aus der Verwaltungsvereinfachung für die verbesserte Versorgung realisiert und genützt wird.*

*Die Schließung von Lücken bei der Finanzierung der benötigten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen **wurde von der Unterarbeitsgruppe zur Begleitgruppe zum NAP als prioritär eingestuft.***

*Die Schaffung einer zentralen Hilfsmitteldatenbank **wurde von der Unterarbeitsgruppe als prioritär eingestuft.** Die Internet-Datenbank „Hilfsmittelinfo“ (www.hilfsmittelinfo.gv.at) wurde geschlossen. Es gibt seit kurzem eine Hilfsmitteldatenbank „Rehadat Österreich“, die seit 2015 online ist und nicht vom Sozialministerium finanziert wird.¹¹⁰*

3.8. Bewusstseinsbildung und Information

3.8.1. Forschung

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.8.2. Statistik und Studien

Bereits seit vielen Jahren wird auf einen massiven Mangel an Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen hingewiesen.

Die ÖAR weist darauf hin, dass nicht nur die nötigen Rahmenbedingungen für die Erhebung von Daten und Erstellung von Studien zur Verfügung zu stellen sind, sondern auch ein ausreichendes Budget, um die Projekte wissenschaftlich seriös durchführen zu können.

Zu den Maßnahmen wird angemerkt:

*Die Maßnahmen **„Berücksichtigung der Behindertenperspektive bei Jahresberichten und anderen Publikationen der Bundesministerien“**, **„Informationskampagne „Menschen mit Behinderungen teilhaben lassen - Österreichs Weg zur Inklusion“** - unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen“ sowie **„Aufnahme des Themas „Menschen mit***

¹¹⁰ Anmerkung des **Sozialministeriums**: Siehe Maßnahme 224.

Behinderungen“ in die Grundausbildung und in die ressortinterne Weiterbildung aller Bundesbediensteten“ wurden ebenfalls von der Untergruppe zum NAP priorisiert

3.8.3. Berichte

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.8.4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote

Keine Anmerkungen der ÖAR.

3.8.5. Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulung von Berufsgruppen

Keine Anmerkungen der ÖAR.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

4.1. Zusammenfassung der Umsetzung der Maßnahmen 2012-2015

Die Umsetzung der Maßnahmen zum NAP Behinderung sowie von neuen Maßnahmen, die in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen des NAP stehen, kann für die abgeschlossene erste Phase des NAP wie folgt zusammengefasst werden:

4.1.1. Behindertenpolitik

- Aufbau eines Netzwerkes von Stakeholdern im Behindertenbereich in Form der **Begleitgruppe** zum NAP Behinderung: Nutzung der NAP-Begleitgruppe für Arbeiten in den Bereichen Daten und Statistiken, Prioritäten zu den NAP-Maßnahmen, Indikatoren für die NAP-Zielsetzungen sowie Bund- und Länderzusammenarbeit
- Auf Behinderung Bezug nehmende, wirkungsorientierte **Folgenabschätzung** von Regelungsvorhaben des Bundes (WFA-Soziales-Verordnung)
- Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates aus dem Bereich der „**Selbstvertretung**“
- Mehrmalige und deutliche Erhöhung des Jahresförderungsbetrags (Sozialministerium) zugunsten des Behindertendachverbandes **ÖAR**
- Finanzielle Unterstützung der **Behindertenverbände** und Selbstbestimmt-Leben-Bewegung durch die öffentliche Hand (z.B. durch Unterstützung von Projekten)
- Zentrierung aller Kompetenzen für den **Behindertenparkausweis** beim Sozialministeriumservice (BGBl. Nr. 39/2013, in Kraft ab 1.1.2014)
- Einrichtung eines **Kinderrechte-Monitoring-Boards** (KMB) beim nunmehrigen BMFJ
- Einrichtung einer **Koordinationsstelle** im BMG für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der **Kindergesundheitsstrategie**
- Absolute Priorisierung des Themas **Kinderrehabilitation** innerhalb der Sozialversicherung durch einstimmigen Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission im Juni 2013
- Nichtdiskriminierender Erwerb der österreichischen **Staatsbürgerschaft** für seit Jahren in Österreich lebende Fremde mit Behinderung
- Etablierung der **Volksanwaltschaft** als unabhängige Behörde nach Artikel 16 Abs. 3 UN-BRK
- Einrichtung von sechs interdisziplinären und multiethnischen **Kommissionen** bei der Volksanwaltschaft, um Gewalt in Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung zu verhindern (nationaler Präventionsmechanismus)
- Einrichtung eines **Menschenrechtsbeirates** bei der Volksanwaltschaft
- Forcierung des Themas Behinderung in der Österreichischen **Entwicklungszusammenarbeit** (Austrian Development Agency – ADA).

4.1.2. Diskriminierungsschutz

- Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 17. Mai 2013 „Legistische Richtlinien – **Verwendung diskriminierungsfreier Formulierungen** im Zusammenhang mit

Behinderungen“ an alle Ressorts, die Parlamentsdirektion und die Ämter der Landesregierungen

- Anonymisierte Darstellung erfolgreicher **Schlichtungsverfahren** auf der Website des Sozialministeriumservice seit Herbst 2013
- Verankerung eines ausdrücklichen Diskriminierungsverbots im Versicherungsvertragsrecht (Versicherungsrechtsänderungsgesetz 2013)
- Verbesserungen im Behindertengleichstellungsrecht (Verbandsklagemöglichkeit im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen zugunsten behinderter Menschen, Ausdehnung des Schutzniveaus bei selbständiger Erwerbstätigkeit, optimierte Bemessung des Schadenersatzes, Verpflichtung zum Dialog mit Nichtregierungsorganisationen)
- Sukzessive Arbeiten an der **Sachwalterrechtsreform** (BMJ) unter Partizipation von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern
- BMJ-Modellprojekt „**Unterstützte Entscheidungsfindung**“ sowie Entwicklung eines erweiterten Clearings in diesem Zusammenhang (Clearing+)
- Ausweitung der staatlichen Hilfeleistungen für **Verbrechensopfer**
- **Verbot der Verwendung von Netzbetten**, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern (2014)
- Verbesserungen für gehörlose Menschen im Strafverfahren (Beiziehung von **Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern**)
- Studie „Abschätzung der **Bedarfslage an ÖGS-DolmetscherInnen** in Primär-, Sekundär- und Tertiärbildung sowie in den Bereichen des täglichen Lebens“
- Verstärkung der Ausbildung von „**Gebärdensprachlehrerinnen und -lehrern**“ sowie **Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern**.

4.1.3. Barrierefreiheit

- EU-Projekt „**Wohnbau Barrierefrei**“
- Ernennung von **Barrierefreiheitsbeauftragten** in den Bundesministerien
- Aufnahme „baulicher Barriere- und Diskriminierungsfreiheit“ in die **Immobilienstrategie** einzelner Ressorts
- Zunehmendes Angebot im Bereich **Leichter Lesen** von mehreren Ressorts. Siehe auch Internetplattform www.rechtleicht.at
- **Vereinheitlichung der Untersuchungen** in Zusammenhang mit dem BBG-Behindertenpass sowie dem Behindertenparkausweis nach der Straßenverkehrsordnung
- Berücksichtigung der **Barrierefreiheit von Sportstätten** im Bundes-Sportförderungsgesetz
- Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer „Empfehlung zur Darstellung der Menschen mit Behinderung in den **Medien**“ (BKA)
- Erzielung der nach dem ORF-Etappenplan vorgesehenen **60%-Untertitelungsquote** des **ORF-Fernsehprogramms**

- Verstärkte Aufnahme von Inhalten zur **Barrierefreiheit** in die **Lehrpläne** im technisch-gewerblichen Schulwesen (BMBF)
- Beiziehung von Behindertenvertreterinnen und -vertretern bei großen Bauvorhaben des Bundes, insbesondere in den Bereichen Inneres, Universitäten und Fachhochschulen, BHÖ und BIG sowie Verkehr (ÖBB).

4.1.4. Bildung

- **Erhöhung der Integrationsquote** an österreichischen Schulen
- **Beratungs- und Diagnostikangebote der Schulpsychologie** für betroffene Familien bereits vor Schuleintritt
- **Konzeption von inklusiven Modellregionen** in mehreren Ländern zur optimalen und bedarfsgerechten Förderung aller Schülerinnen und Schüler dieser Region (Bundesländer Kärnten, Steiermark und Tirol starten mit der ersten Umsetzungsphase ab dem Schuljahr 2015/16)
- Neue **inklusive Schulversuche** in Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und in Fachschulen für Sozialbetreuungsberufe (BMBF) und Weiterentwicklung der Schulversuche auf der Sekundarstufe II
- Vielfältige organisatorische Maßnahmen in Schulen zur Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung (speziell adaptierte Schulbücher, Aufbau einer bilingualen Datenbank, verbesserte elektronische Schulbücher)
- **Unterrichtsmaterialien** zum Thema „Behinderung und Inklusion“ in den Schulen
- Sensibilisierung des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung sowohl bei den **Leistungsvereinbarungsverhandlungen** als auch bei den Begleitgesprächen 2013-2015 mit den **Universitäten**
- Sicherung von GESTU („Gehörlos erfolgreich studieren) als Servicestelle für alle gehörlosen Studierenden an Wiener Universitäten und Hochschulen.

4.1.5. Beschäftigung

- Bei Förderungen des Bundes ist nach den **Allgemeinen Förderbedingungen** des Bundes der Barrierefreiheitsgrundsatz sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu beachten
- Behindertenbeschäftigungsprogramm **BABE Österreich 2014–2017** und BABE-Begleitgruppe ab Herbst 2014
- **Projekt AusbildungsFit (Sozialministeriumservice)** – längeres Halten von ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen im (Aus-) Bildungssystem
- Schaffung eines differenzierten Systems zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen im Rahmen der vom Sozialministeriumservice geförderten Projekte durch das Netzwerk Berufliche Assistenz (**NEBA**)
- Flächendeckender Ausbau des **Jugendcoachings** (Ausbildungsgarantie)

- Webseite www.arbeitundbehinderung.at, Erfahrungsaustausch zwischen Betrieben und NGOs
- **Umfassende AMS-Betreuung** von Menschen mit eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten in Folge „gesundheitlicher Einschränkungen“ durch beschäftigungsorientiertes externes Case Management
- Einbeziehung der arbeitsbedingten psychischen Belastungen in die Arbeitsplatzevaluierung im Rahmen der **betrieblichen Gesundheitsförderung** (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes)
- Ermöglichung einer **längeren Erwerbstätigkeit** für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch berufliche und medizinische Maßnahmen, damit Vermeidung vorzeitiger Pensionen (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012)
- **Zulassung von Menschen mit Behinderung zum Studium** (sowie die behinderungsbezogene Modifikation der Anforderungen der Curricula) durch das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen.

4.1.6. **Sebstbestimmtes Leben**

- BMASK-Förderung der Aktivitäten des **Netzwerks Selbstvertretung Österreich** (Menschen mit Lernbehinderung) inklusive eines jährlichen Aktionstages
- Erleichterungen beim Wählen (BM.I) für blinde und sehbehinderte oder im Gebrauch ihrer Hände eingeschränkte Personen durch die Einführung von Reihungsnummern (**Vereinfachung des Vorzugsstimmwahlrechts**) durch die Wahlrechtsnovellen 2013 und 2014
- Verlängerung des **Pflegefonds** für die Jahre 2015 und 2016 (Novelle zum Pflegefondsgesetz 2013)
- Einrichtung einer **Pflegedienstleistungsdatenbank** im Jahr 2012 durch die Statistik Austria
- Neue EDV-Anwendung „**Pflegeinformation – PFIF**“ beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zwecks Controlling im Pflegegeldbereich (ab 1. Juli 2012)
- Einführung von **Pflegekarenz, Pflegezeit und Pflegekarenzgeld** (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz, ab 1. Jänner 2014)
- Zwei BMASK-Auftragsstudien über „**Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige**“ (1. **Studie zu „young carers“**: Erhebung der Situation pflegender Kinder in Österreich, 2. **Studie: Entwicklung eines Konzepts für familienorientierte Unterstützungsmaßnahmen**)
- Erhöhung (Valorisierung) der Rentenleistungen in der Sozialentschädigung.

4.1.7. **Gesundheit und Rehabilitation**

- Ausbau des Sachleistungsangebots an Psychotherapie für **Kinder und Jugendliche** und Errichtung von Zentren für Entwicklungsförderung mit multiprofessionellem

Behandlungsangebot, Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung durch die Gebietskrankenkassen und die bundesweiten Sozialversicherungsträger

- Seit Jänner 2013 flächendeckendes Angebot von fit2work Beratungsstellen in ganz Österreich
- Betriebliche Gesundheitsförderung durch Präventionsaktivitäten der Sozialversicherungsträger, insbesondere der AUVA.

4.1.8. Bewusstseinsbildung und Information

- Behandlung des Behindertenthemas in der Aus- und Weiterbildung der Bundesbediensteten in den Ressorts
- Verstärkte interne Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Barrierefreiheit (z.B. beim Bundesdenkmalamt)
- Kampagne des BMASK 2015 zur Behindertengleichstellung und Barrierefreiheit
- Wettbewerb „Inklusion durch Naturwissenschaft und Technik“ (**WINTEC**) des Sozialministeriums (erstmalig 2015, www.sozialministerium.at/wintec)
- **EDEN Award** 2013 zum Thema „Tourismus für Alle“ (BMWFV)
- **European Excellence Award for Accessible Tourism** 2013: Wettbewerb für Tourismusbetriebe zum Thema „Tourismus für Alle“ (BMWFV).

4.2. Schlussfolgerungen

1. Nach dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahre 1992 ist der NAP Behinderung 2012–2020 die zweite umfassende behindertenpolitische Strategie auf Bundesebene. Entscheidenden Anstoß dafür hat die **Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)** gegeben, die in Österreich 2008 in Kraft getreten ist. Der NAP Behinderung ist die Strategie zur Umsetzung der UN-BRK in Österreich.
2. Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zum **Beschluss eines Aktionsplanes** – dies wird jedoch von Seiten der Interessenvertretungen, der internationalen Organisationen und der Wissenschaft dringend empfohlen. Bei der österreichischen Staatenprüfung nach der UN-BRK im Jahr 2013 und bei der Allgemeinen Menschenrechtsprüfung Österreichs bei der UNO im Jahr 2015 wurde der NAP Behinderung sehr positiv aufgenommen.
3. Die **Länder** haben sich nicht an der Erstellung des NAP Behinderung beteiligt, sodass es nicht zu einem gemeinsamen, gesamtstaatlichen Aktionsplan gekommen ist, wie ihn die UN-BRK erfordern würde. Die UN-BRK hat jedoch auch in den Ländern wichtige Anstöße gegeben. Das Land Steiermark hat 2012 einen Landes-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen, das Land Kärnten arbeitet derzeit daran.
4. Die Mehrzahl der Länder ist in der **Begleitgruppe** zum NAP Behinderung vertreten. In der Begleitgruppe sind neben den verschiedenen Interessenvertretungen und der

- Wissenschaft alle Bundesministerien vertreten. Die NAP-Begleitgruppe hat sich als wertvolles Netzwerk der behindertenpolitischen Zusammenarbeit etabliert.
5. Der NAP Behinderung ist häufig Thema im **Parlament**: so gibt es regelmäßig parlamentarische Anfragen und Entschließungsanträge, die sich auf den NAP Behinderung und seine Umsetzung beziehen – viele von ihnen sind an alle Bundesministerien gerichtet.
 6. Die Beteiligung der **Zivilgesellschaft** an der Erstellung und Umsetzung des NAP Behinderung war ein deutlicher Fortschritt im Vergleich zu früheren Prozessen, wurde von den Behindertenorganisationen aber dennoch als unzureichend kritisiert.
 7. Für die Umsetzung des NAP Behinderung steht kein eigenes **Budget** zur Verfügung. Die Zwischenbilanz zeigt jedoch, dass bis Ende 2015 zur Umsetzung mancher Maßnahmen beachtliche Beträge aufgewendet wurden.
 8. Ein wesentliches Element des NAP Behinderung stellen die **Zielsetzungen** dar: ihren Erreichungsgrad zu messen, ist jedoch mitunter sehr schwierig und hängt vom jeweiligen Standpunkt ab.
 9. Um die Erreichung der Zielsetzungen in seriöser Weise zu messen, wären aussagekräftige **Indikatoren** notwendig. In manchen Bereichen gibt es bereits jetzt sehr gutes Datenmaterial. Durch die **Verknüpfung der vorhandenen Verwaltungsdaten** könnte – bei voller Wahrung des Datenschutzes – eine Verbesserung der Statistiken erreicht werden.
 10. Da das Messen der Fortschritte des NAP Behinderung schwierig ist, sollte auch noch weiter und intensiver an klaren, einfach nachvollziehbaren und für die Umsetzungspraxis relevanten Indikatoren gearbeitet werden.
 11. Die Zuständigkeit für die Maßnahmen zeigt deutlich, dass Behindertenpolitik eine **Querschnittsmaterie** ist. So sind bei 93 Maßnahmen mehrere Bundesministerien und bei weiteren 23 Maßnahmen sogar alle Ressorts für die Umsetzung verantwortlich.
 12. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde auf Grund der Mitteilungen aller Bundesministerien gemessen. Mit Ende 2015 sind von den 250 Maßnahmen 58 % umgesetzt oder in laufender **Umsetzung** sowie 34 % teilweise umgesetzt oder in vorbereitender Umsetzung. Besondere Aufmerksamkeit muss jenen Maßnahmen gewidmet werden, bei denen eine Verzögerung in der Umsetzung eingetreten ist.
 13. In manchen behindertenpolitischen Bereichen wäre eine verstärkte **Forschung** notwendig. So sollte etwa untersucht werden, welches wirtschaftliche Potenzial die Gruppe der Menschen mit Behinderung darstellt. Bei staatlichen Leistungen im Behindertenbereich sollte volkswirtschaftlich betrachtet werden, welcher „Social Return On Investment“ (SROI) in ihnen steckt.
 14. Befragungen zeigen (z.B. die EU-SILC-Erhebungen), dass Menschen mit Behinderung zu den Bevölkerungsgruppen gehören, die am meisten von **Armut und Ausgrenzung** bedroht sind. Die Treffsicherheit mancher Sozialleistungen muss daher verbessert werden.

15. Bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung sind derzeit **besonders benachteiligt** und sollten durch besondere Programme unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Lernbehinderung und Menschen mit psychischer Behinderung.
16. **Das selbstbestimmte Leben** von Menschen mit Behinderung muss zu einer zentralen Zielsetzung der Behindertenpolitik werden. Notwendig wären Etappenpläne zur De-Institutionalisierung und der gleichzeitige Aufbau von unterstützenden Strukturen, um die Möglichkeiten für selbstbestimmtes Leben zu verbessern.
17. Ein großes Hindernis bei der Umsetzung der UN-BRK in Österreich sind die zersplitterten und überschneidenden **Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern** in der Behindertenpolitik. Eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über einheitliche Standards in der Behindertenpolitik und eine einheitliche Umsetzung der UN-BRK ist dringend notwendig.
18. Die **Partizipation** der Behindertenorganisationen stellt eine Herausforderung an Zeit und Ressourcen dar, führt jedoch zu einer intensiveren Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und insgesamt zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung. Die bestehenden Formen der Partizipation sollten daher noch verbessert und erweitert werden.
19. Aus der Kritik der **Zivilgesellschaft** ergeben sich gute Anknüpfungspunkte für weitere Reformen im Behindertenbereich. Es ist daher zweckmäßig und zielführend, künftige behindertenpolitische Strategien in enger Kooperation mit den Behindertenorganisationen zu erarbeiten.

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses	8
Tabelle 2: Untertitelte Sendestunden.....	47
Tabelle 3: Integrationsquote.....	47
Tabelle 4: ÖGS-Studienabschlüsse am Institut für Translationswissenschaften (ITAT) der Universität Graz.....	47
Tabelle 5: AbsolventInnen des Universitätslehrgangs "GebärdensprachlehrerIn" an der Universität Klagenfurt	48
Tabelle 6: Beschäftigung von „begünstigten Behinderten“	48
Tabelle 7: Arbeitsplätze in Integrativen Betrieben	48
Tabelle 8: Arbeitsplätze in Lehrlingsausbildung in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation	49
Tabelle 9: Ausbildung in verlängerter Lehrzeit und in Teilqualifikation in Betrieben und Ausbildungseinrichtungen.....	49
Tabelle 10: Erfüllung der Beschäftigungspflicht	49
Tabelle 11: „Begünstigte Behinderte“ beim Bund.....	50
Tabelle 12: Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	50
Tabelle 13: Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung	50
Tabelle 14: Wartezeit auf stationäre psychiatrische Rehabilitation.....	51
Tabelle 15: Indikatoren zum Thema Beschäftigung.....	52
Tabelle 16: Kindergartenbesuch	123
Tabelle 17: Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung - Angebote des Sozialministeriumservice 2013–2014.....	138
Tabelle 18: Beschäftigungsoffensive - Aufwand in Mio. €.....	139
Tabelle 19: Erhöhung der Mindeststandards.....	162

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anzahl der Maßnahmen pro Bundesministerium	17
Abbildung 2: Maßnahmenquote pro Bundesministerium in Prozent	18
Abbildung 3: Stand der Umsetzung der Maßnahmen am 31.12.2015	58

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAL	–	Ambient Assisted Living; Unterstütztes Wohnen in der Umgebung
ABGB	–	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ADA	–	Austrian Development Agency; Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
AGG	–	Arbeit- und Gesundheit-Gesetz
AHS	–	Allgemeinbildende Höhere Schule
AK	–	Arbeiterkammer
AMS	–	Arbeitsmarktservice
ARE	–	Austrian Real Estate
ASVG	–	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATF	–	Ausgleichstaxfonds
AUVA	–	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	–	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BABE	–	Bundesweites arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm
BAG	–	Berufsausbildungsgesetz
BBG	–	Bundesbehindertengesetz
BEinstG	–	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBI.	–	Bundesgesetzblatt
BGStG	–	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BHÖ	–	Burghauptmannschaft Österreich
BIFIE	–	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BIG	–	Bundesimmobiliengesellschaft
BKA	–	Bundeskanzleramt
BM	–	Bundesministerium

BMASK	–	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMEIA	–	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	–	Bundesministerium für Finanzen
BMG	–	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BM.I	–	Bundesministerium für Inneres
BMJ	–	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	–	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	–	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMS	–	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BMUKK	–	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	–	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	–	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFW	–	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMFJ	–	Bundesministerium für Familie und Jugend
BMWFJ	–	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BPGG	–	Bundespflegegeldgesetz
BSVG	–	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	–	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	–	Bundes-Verfassungsgesetz
CMS	–	Content Management System
CRPD	–	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
CS-RPD	–	Cohésion Sociale – Rights of People with Disabilities; Behindertenkomitee des Europarates (ab 2012)
EAA	–	European Accessibility Act
2. ErwSchG	–	2. Erwachsenenschutzgesetz

EU	–	Europäische Union
EU-SILC	–	Statistics on Income and Living Conditions; Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen
EZA	–	Entwicklungszusammenarbeit
EZA-G	–	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz
FFG	–	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FGÖ	–	Fonds Gesundes Österreich
FLAG	–	Familienlastenausgleichsgesetz
GESTU	–	Gehörlos erfolgreich studieren
GIS	–	Geografische Informationssysteme
GKK	–	Gebietskrankenkasse
GÖG	–	Gesundheit Österreich GmbH
GPDD	–	Global Partnership for Disability and Development; Weltweite Partnerschaft für Behinderung und Entwicklung
GSchG	–	Geschworenen- und Schöffengesetz
GSVG	–	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GVV	–	Gesundversorgungsvereinbarung
IBA	–	Integrative Berufsausbildung
IHS	–	Institut für höhere Studien
IKT	–	Informations- und Kommunikationstechnik
ILO	–	International Labour Organisation; Internationale Arbeitsorganisation
KMU	–	Klein- und Mittelunternehmen
KV	–	Krankenversicherung
LL	–	Leichter lesen
LV	–	Lehrveranstaltung
NAG	–	Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG)

NAP	–	Nationaler Aktionsplan
NEBA	–	Netzwerk Berufliche Assistenz
NEET	–	Not in Employment, Education or Training
NGO / NRO	–	Non-Government Organisation; Nichtregierungsorganisation
NPM	–	Nationaler Präventionsmechanismus
NQR	–	Nationaler Qualifikationsrahmen
OHCHR	–	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
ÖAR	–	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
ÖGLB	–	Österreichischer Gehörlosenbund
ÖGS	–	Österreichische Gebärdensprache
OIB	–	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖKSA	–	Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit
ÖPNV	–	Öffentlicher Personennahverkehr
ORF	–	Österreichischer Rundfunk
ÖSG	–	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
ÖZIV	–	Bundesverband - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen (bis 2015: Österreichischer Zivil-Invalidenverband)
PFIF	–	Pflege in Familien fördern
PH	–	Pädagogische Hochschule
PV	–	Pensionsversicherung
PV	–	Personenverkehr (in Zusammenhang mit ÖBB)
RIS	–	Rechtsinformationssystem der Republik Österreich
SLIÖ	–	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
SMS	–	Sozialministeriumservice
SPF	–	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SRÄG	–	Sozialrechts-Änderungsgesetz

StVO	–	Straßenverkehrsordnung
SV	–	Sozialversicherung
SVA	–	Sozialversicherungsanstalt
UN	–	United Nations
UN-BRK	–	UN-Behindertenrechtskonvention
VAB	–	Verwaltungsakademie des Bundes
VfGH	–	Verfassungsgerichtshof
WCAG	–	Web Content Accessibility Guidelines
WFA	–	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WINTEC	–	Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik
W3C	–	World Wide Web Consortium
ZSE	–	Zentrum für Schulentwicklung

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at